R.88425

THE LIBRARY
OF

CLASS 943.1 Sch3
BOOK Ur4

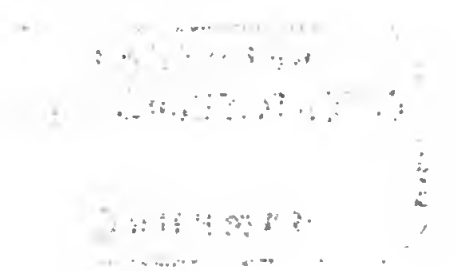

D 128

Urkundenbuch

zur

deutsch-dänischen Angelegenheit.

UNIVERSITY OF
MINNESOTA
LIBRARY

Vom 29. October 1857 bis 26. December 1861.

Hamburg.
Otto Meißner.
1862.

UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY

1113 4 51

Druck von H. G. Voigt.

Printed in Germany

Digitized by Google

943.1 Sch3
Ur 4

Vorwort.

Die deutsch-dänische Angelegenheit hat, seitdem sie von neuem Gegenstand der Verhandlung am Bunde geworden ist, die verschiedensten Phasen durchgemacht. Die dänische Regierung hat auf die mannigfachste Weise versucht, unter dem Anscheine von „Zugeständnissen" die Dinge in eine Bahn zu bringen, bei der die dänischen Intentionen sich schließlich der Erreichung ihres Ziels versichert halten könnten. Diesen Versuchen, auf welche ein in gewisser Richtung nicht ungeübtes Cabinet viel Mühe und Scharfsinn verwendet hat, ist es zu danken, daß selbst diejenigen, welche dieser „die Ehre des deutschen Bundes und des gemeinsamen Vaterlandes im Innersten ergreifenden Frage" mit Aufmerksamkeit gefolgt sind, nicht ohne besondere Schwierigkeit zu einer correcten Uebersicht über den Gang und die jeweilige Wendung der Dinge gelangen können. Auf diese Schwierigkeit scheint zuweilen dänischerseits eben so sehr, wie auf einen gewissen unverwüstlichen guten Glauben, gerechnet zu sein; nicht immer ohne Erfolg.

MAR 13 36 POCK 95

Zur Erreichung einer correcten Uebersicht bedarf es gegenwärtig vor Allem einer Sammlung mindestens der wichtigsten einschlägigen Aktenstücke. Im Laufe von vier Jahren ist das Material so stark angewachsen, daß es in einiger Vollständigkeit nur an wenigen Stellen sich finden dürfte.

331469

Die Absicht dasselbe, in handlicher Form gesammelt, allen denen zugänglich zu machen, welche der Sache der Herzogthümer aus Beruf oder freiem Antriebe etwas mehr als ein oberflächliches von der Tagesströmung abhängiges Interesse zuwenden, ist die Veranlassung zu der Herausgabe dieses die Periode vom 29. October 1857 bis 26. December 1861 umfassenden „Urkundenbuchs" geworden. Das Material hierzu ist aus keiner diplomatischen Kanzlei geschöpft; man war bei der Arbeit auf das angewiesen, was im Laufe dieser Jahre die öffentlichen Blätter mittheilten. Nichtsdestoweniger wird sie alles Wesentliche in genügender Correctheit enthalten.

Die Sammlung zerfällt in zwei Theile: die eigentlichen „Urkunden", welche neben den Verhandlungen am Bunde auch alles das umfassen, was zu diesen in directer Beziehung steht, und die „Beilagen", welche außer einigen zum Verständniß der Verhandlungen und des gegenwärtigen Standes der Dinge unentbehrlichen Piecen (Nr. 1, 2, 3 und 5) vorzugsweise das Herzogthum Schleswig betreffen, während die Verhandlungen am Bunde, wie bekannt, bis auf die letzte Zeit bloß auf die „holstein-lauenburgische Sache", als innere Angelegenheit des deutschen Bundes, sich bezogen haben.

Was die „Urkunden" selbst betrifft, so konnten dieselben, indem man dem thatsächlichen Verlaufe der Dinge folgte, in drei Abschnitte gebracht werden.

Der erste umfaßt die Periode vom October 1857 bis Ende December 1858, während welcher die Bundesversammlung sich im Ganzen und Allgemeinen mit den Verfassungsverhältnissen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg befaßte. Sie erklärte dieselben für theils dem Bundesrechte, theils den von der dänischen Regierung in den Verhandlungen von 1851 und 52 gegebenen Zusicherungen zuwiderlaufend und forderte, gleichzeitig neben der Aufhebung der in rechtswidriger Weise erlassenen Gesammtverfassung und der mit derselben in Beziehung stehenden Verordnungen, die Herstellung eines den getroffenen Vereinbarungen entsprechenden Zustan-

des. Dieſe Periode ſchließt mit den Patenten, durch welche die däniſche Regierung ſich dazu verſtand, den erſten Theil dieſer Forderung zu erfüllen, und dem Beſchluſſe vom 23. December 1858, in welchem die Bundesverſammlung, in Erwartung, daß nunmehr ſeitens der königlich däniſchen Regierung auch ungeſäumt zur Erfüllung des zweiten Theils der von dem Bunde durch Beſchluß vom 11. Febr. 1858 ausgeſprochenen Forderung geſchritten werden würde, dem zur Ausführung des Beſchluſſes eingeleiteten Executions-Verfahren einſtweilen Anſtand gab.

Das Verhalten der däniſchen Regierung hat bekanntlich den gehegten Erwartungen nicht entſprochen. Unter den Vorlagen, die den holſteiniſchen Ständen Behufs Neuordnung der Verfaſſungsverhältniſſe gemacht wurden, befand ſich vielmehr die Geſammtverfaſſung, von welcher der deutſche Bund bereits erklärt hatte, daß ſie den getroffenen Vereinbarungen nicht entſpreche, in durchaus unveränderter Geſtalt. Und da andererſeits ein Eingehen auf den von der holſteiniſchen Ständeverſammlung ausgearbeiteten Verfaſſungs-Entwurf durch den königlichen Commiſſar ohne Weiteres abgelehnt wurde, trat nunmehr das Verlangen nach einem rechtlich geordneten Proviſorium, als die zur Zeit dringlichſte Forderung, in den Vordergrund, wobei ſchließlich in dem Bundesbeſchluſſe vom 7. Februar 1861 ſpeciell hervorgehoben wurde, daß das Budget für das Finanzjahr 1861/62 für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg nicht ohne Zuſtimmung der Stände dieſer Herzogthümer feſtgeſtellt werden dürfe. Dieſer Theil der Verhandlungen bildet den Gegenſtand des zweiten Abſchnitts.

Der dritte Abſchnitt endlich beginnt mit einem Verſuche der däniſchen Regierung, die Zuſtimmung der holſteiniſchen Stände für einige ihnen mitgetheilte allgemeine Grundzüge einer gemeinſchaftlichen Verfaſſung zu gewinnen, namentlich aber ſie zum Eingehen auf eine Vorlage, betreffend die proviſoriſche Stellung des Herzogthums Holſtein in den gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie

zu veranlaſſen, deren Grundlagen den Bundesbeſchlüſſen in keiner Weiſe entſprachen. Nebenher bemühte ſich die Regierung durch Manöver der allerzweideutigſten Art in Betreff des Budgets für das Finanzjahr 1861/62 die unter dem 25. September 1859 einſeitig erlaſſene Bekanntmachung aufrecht zu halten, woran ſich dann die weiteren diplomatiſchen Unterhandlungen knüpfen. Die jüngſte preußiſche Depeſche vom 5. December 1861, welche im Einverſtändniß mit Oeſterreich erlaſſen iſt, enthält einen weſentlichen Fortſchritt, indem ſie es vorzugsweiſe betont, daß die für Holſtein verheißene Gleichberechtigung mit der dem Herzogthume Schleswig gegebenen Stellung in nothwendigem Zuſammenhang ſtehe. Sie fordert demgemäß vor Allem eine befriedigende Erklärung über die Abſichten der däniſchen Regierung hinſichtlich der definitiven Geſtaltung der Baſis von 1852, insbeſondere auch in Anſehung Schleswigs. Mit der ablehnenden Antwort des Miniſters Hall vom 26. December 1861 ſchließt die vorliegende Urkundenſammlung.

In dieſen ganzen vier Jahren hat die däniſche Regierung bei jedem einzelnen Schritte, den ſie im Laufe der Verhandlungen that, immer von neuem laut und feierlich ſich über die „Zugeſtändniſſe“ u. ſ. w. verbreitet, zu denen ſie weit über das hinaus, was mit Recht hätte gefordert werden können, neuerdings ſich herbeigelaſſen habe. Faſt in allen Aktenſtücken, welche ſeitens des däniſchen Cabinets bezüglich dieſer Angelegenheit ausgefertigt worden ſind, iſt davon die Rede, wie man in der Abſicht, endlich eine freundſchaftliche Löſung der peinlichen Streitfrage herbeizuführen, ſich wiederum zu einem „Opfer“ entſchloſſen habe. In den an die europäiſchen Mächte gerichteten Schriftſtücken begegnet man alsdann der faſt ſtereotyp gewordenen Verſicherung, daß das däniſche Gouvernement aus beſonderer Rückſicht auf den Rath der freundſchaftlich geſinnten Mächte ſich zu den eben angezeigten Zugeſtändniſſen herbeigelaſſen habe, daß nunmehr aber die „Würde des Souverains“, die „Selbſt-

ſtändigkeit der däniſchen Monarchie" ꝛc. ꝛc., eine weitere Nachgiebigkeit unmöglich machten. Es iſt eine Erſcheinung, die unter dieſen Umſtänden nichts Befremdliches haben kann, daß im eigenen Lande die Politik des gegenwärtigen däniſchen Cabinets als eine in demüthigenden „Zugeſtändniſſen" ſich erſchöpfende, mitunter den bitterſten Tadel findet.

Welche Bewandniß es aber in Wahrheit mit dieſen „Zugeſtändniſſen" hat, mag ein kurzer Ueberblick über das, was ſich ſchließlich als das Ergebniß derſelben herausſtellt, zeigen.

Als die Aufmerkſamkeit der Bundesverſammlung auf die Angelegenheit der Herzogthümer gelenkt wurde, war die Lage der Dinge allerdings traurig genug. Die 1851 und 1852 ertheilten Zuſicherungen waren gänzlich hintangeſetzt. Statt bei Herſtellung des projectirten Geſammtſtaats geſetz- und verfaſſungsgemäß zu verfahren, hatte die däniſche Regierung mit Hintanſetzung der für die Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg geſetzlich beſtehenden Organe, in durchaus rechtswidriger Weiſe eine Verfaſſung promulgirt. Statt darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die neue Organiſation kein Theil der Monarchie dem andern untergeordnet werde, hatte ſie für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten eine mit beſchließender Befugniß ausgerüſtete Repräſentation hergeſtellt, in welcher dem Königreiche eine überwiegende, abſolute Majorität geſichert war. Als ob die däniſche Monarchie ein einheitliches Staatsweſen wäre, war die unbedingte Herrſchaft der größeren Kopfzahl zur alleinigen Grundlage der Geſammtverfaſſung gemacht und damit eine völlige Unterordnung aller anderen Beſtandtheile der Monarchie unter das Königreich herbeigeführt worden. Und dieſe Herrſchaft des Königreichs war dadurch, daß man in den Sonderverfaſſungen der einzelnen Theile der Monarchie die größte Verſchiedenheit walten ließ, eben ſo unerſchütterlich wie unerträglich gemacht. Der däniſchen Majorität hatte man, als ob ſie in ihrem numeriſchen, in der Geſammtverfaſſung ſo rückſichtslos zur Geltung gebrachten Uebergewichte, nicht ſchon Vortheile genug

beſäße, auch durch die Sonderverfaſſung, neben einem unbegrenzten parlamentariſchen Einfluſſe auf die Regierung, alle Hebel conſtitutioneller Volksgewalt, alle Mittel der Agitation auf das feſteſte geſichert, während der ohnedies ſo ſchlecht ſituirten deutſchen Minorität in politiſcher Beziehung der Mund geſchloſſen, die Hand gebunden und alle Mittel geſetzlichen Widerſtandes ſo völlig geraubt waren, daß jede oppoſitionelle Regung gegen die Zumuthung, einer fremden Nationalität unterthan ſein zu ſollen, als eine ſtrafbare Auflehnung gegen die Gewalt des Landesherrn behandelt werden konnte. Ein Volk, das nie dem Rechte des Siegers verfallen war, ſollte den Intereſſen einer fremden Nationalität dienſtbar ſein, ihr ohne Murren die Herrſchaft nebſt allen Vortheilen der Regierungsgewalt einräumen, und der Ausbreitung ihres Sprachgebiets durch Zwangsmaßregeln ruhig zuſehen; ein Land, deſſen Souveraine den Urſprung ihrer Gewalt ausſchließlich der freien Wahl und einem förmlichen Rechtsvertrage zu danken hatten, ſollte ſich unter der Maske der Legitimität das Joch der Fremdherrſchaft aufbürden laſſen und es gehorſam und in Demuth tragen.

Aber von dieſen eben ſo ungerechten wie entwürdigenden Zumuthungen hat die däniſche Regierung, auf die Gefahr hin, den däniſchen Staat dadurch zu Grunde zu richten, bisher nicht das Mindeſte aufgegeben. Im Gegentheil, ſie hat es verſtanden, die Situation in den Herzogthümern, ſoweit dies überhaupt möglich war, noch zu verſchlimmern. Der deutſche Bund hatte im Intereſſe der Bundesländer die Aufhebung der im Widerſpruche mit den gegebenen Zuſicherungen erlaſſenen Verfaſſung für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie und die Herſtellung eines Zuſtandes gefordert, durch welchen den Herzogthümern die ihnen gebührende ſelbſtſtändige und gleichberechtigte Stellung geſichert würde. Um die Ausführung dieſes Beſchluſſes zu erzwingen, war es, daß unterm 12. Auguſt 1858 das Executionsverfahren eröffnet wurde. Was that nun die däniſche Regierung? Sie hob durch Patent vom 6. No-

vember 1858 das angefochtene Verfaſſungsgeſetz für Holſtein und Lauenburg auf, aber nur, um dieſe Herzogthümer fortan noch ſchlimmer und rechtloſer hinzuſtellen, als dies vorher der Fall geweſen. Denn ſtatt nunmehr auf die Einführung einer neuen gemeinſchaftlichen Verfaſſung, durch welche den Herzogthümern die ihnen zugeſagte ſelbſtſtändige und gleichberechtigte Stellung geſichert wurde, Bedacht zu nehmen, wurde das Verfaſſungsgeſetz vom 2. Oktober 1855 für Dänemark und Schleswig als „in ungeſchwächter Wirkſamkeit fortbeſtehend" erklärt, während Holſtein und Lauenburg jede Mitwirkung bei der gemeinſchaftlichen Geſetzgebung, bei Bewilligung der Ausgaben für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie, ſelbſt für denjenigen Theil dieſer Ausgaben, deſſen Deckung aus den beſonderen Kaſſen dieſer Landestheile beſtritten wird, gänzlich entzogen wurde. Obwohl die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der geſammten Monarchie eine Einheit bilden und als ſolche adminiſtrirt werden, obwohl es keine Angelegenheit giebt, die zwiſchen Dänemark und Schleswig allein gemeinſam wäre, ſondern Alles, was überhaupt „gemeinſchaftliche Angelegenheit" iſt, auch Holſtein mit umfaßt — und mit umfaſſen muß, wenn nicht die Bildung eines die Rechte und Intereſſen Holſteins eben ſo ſehr wie die Schleswigs gefährdenden „Eiderſtaats" herbeigeführt werden ſoll, — ſollte dennoch der „Rumpfreichsrath," in welchem die Bundesländer in keiner Weiſe mehr vertreten waren, als Organ für die conſtitutionelle Behandlung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten fortwirken, und namentlich bezüglich des Budgets die Rechte einer conſtitutionellen Volksvertretung üben. Vergeblich forderte die Bundesverſammlung zwei Jahre hindurch von der däniſchen Regierung, daß ſie bis zur Herſtellung einer definitiven Neuordnung der Verfaſſungsverhältniſſe zum mindeſten den holſteiniſchen und lauenburgiſchen Ständen gleiche Rechte einräume und alle Geſetzvorlagen, welche ſie dem „Reichsrath" zugehen laſſe, auch den geſetzmäßigen Organen der Bundesländer unterbreite. In

ſchonendſter Rückſicht darauf, daß dem deutſchen Bunde nicht in Betreff aller Beſtandtheile der däniſchen Monarchie die gleiche Competenz zuſtand, ging die Bundesverſammlung darüber hinweg, daß der „Reichsrath" überall nicht länger als zu Recht beſtehend angeſehen werden konnte; ſie ließ es völlig unerörtert, daß die Abſicht der däniſchen Regierung in Betreff des Verfaſſungsgeſetzes vom 2. Oktober 1855 mit den Zuſicherungen von 1851 und 1852 auf das allerentſchiedenſte in Widerſpruch ſtand. Sie ging ſelbſt auf den Standpunkt zurück, den die däniſche Regierung in dem 1851 der ſogenannten „Notabeln-Verſammlung" vorgelegten Plane zu einer Organiſation der Monarchie eingenommen, und deſſen Anerkennung man damals deutſcherſeits entſchieden abgewieſen hatte, weil man jede Herbeiführung einer engeren Verbindung zwiſchen Dänemark und Schleswig, als Mittel zur Vorbereitung einer Incorporation Schleswigs abwehren wollte. Der Bund wollte ſich begnügen, wenn nur vorerſt hinſichtlich der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie factiſch Holſtein und Lauenburg eine Gleichberechtigung mit den übrigen Theilen der Monarchie eingeräumt würde, und erbot ſich, dann von der Weiterführung des Executionsverfahrens Abſtand zu nehmen.

Es war nicht möglich, von der däniſchen Regierung ein Abkommen in dieſem Sinne zu erzielen. Trotzdem ſie 1851 ſich mit klaren Worten verbindlich gemacht hatte, allen Beſtandtheilen der Monarchie eine „gleichberechtigte Stellung" einzuräumen, weigerte ſie ſich auf das beſtimmteſte, die auf die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten bezüglichen, dem „Reichsrathe" unterbreiteten Vorlagen, in gleicher Weiſe an die geſetzlichen Organe von Holſtein und Lauenburg gelangen zu laſſen. So iſt alſo durch den Fortbeſtand einer organiſchen Verbindung Schleswigs mit Dänemark die Incorporation Schleswigs eine vollendete Thatſache. Und zugleich ſind Holſtein mit Lauenburg thatſächlich der Botmäßigkeit einer Verſammlung unterworfen, in welcher dieſe Herzogthümer in keiner Weiſe mehr repräſentirt ſind.

Das iſt das Reſultat der angeblichen däniſchen „Zugeſtändniſſe", das der Zuſtand, den die däniſche Regierung durch die Art, wie ſie die von dem Bunde verlangte Beſeitigung des Verfaſſungsgeſetzes vom 2. Oktober 1855 zur Ausführung brachte, herbeigeführt hat.

Die Regierung hat allerdings der letzten holſteiniſchen Ständeverſammlung ihrerſeits auch einen Entwurf, betreffend die proviſoriſche Stellung Holſteins hinſichtlich der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie vorgelegt. Aber in dieſer Vorlage war den holſteiniſchen Ständen jeder Einfluß auf die Bewilligung des ordinairen Budgets entzogen, während dem „Reichsrathe" ſeine bisherige Machtbefugniß und damit zugleich der mit der Bewilligung der finanziellen Mittel verbundene Einfluß auf die Regierung ungeſchwächt verbleiben ſollte; es war ferner die Mitwirkung der holſteiniſchen Stände im Gebiet der gemeinſchaftlichen Geſetzgebung aufs äußerſte beſchränkt und überall ſo hingeſtellt, daß ihnen in jedem einzelnen Fall nur die Wahl blieb, ſich entweder willenlos den Beſchlüſſen des „Reichsraths" unterzuordnen, oder die Kluft zwiſchen Holſtein und Schleswig zu erweitern, und zur Durchführung der Incorporation des Herzogthums Schleswig ſelbſt die Mittel zu bieten; denn in allen Fällen, wo ihre Beſchlüſſe von denen des Reichsraths abweichen würden, war eine Ausſcheidung Holſteins durch beſondere Geſetzgebung und Verwaltung bereitwillig in Ausſicht geſtellt, während Schleswig in der engeren Gemeinſchaft mit dem Königreich verbleiben ſollte. Sich deutſcherſeits eine rechtliche Baſis für die Incorporation Schleswigs zu verſchaffen, — darauf iſt überhaupt ſeit Jahren das ganze Verhalten der däniſchen Regierung berechnet, um für die Erdrückung der deutſchen Nationalität freien Spielraum zu gewinnen. Gelänge es ihr, die Verfaſſung vom 2. Oktober 1855 für Dänemark und Schleswig wirklich aufrecht zu erhalten, ſo wäre die engere Verbindung dieſer beiden Länder noch unter viel günſtigeren Bedingungen für die däniſche Nationalität herbeigeführt, als dies ſelbſt nach dem

politiſchen Programme der nationalen Agitatoren von 1848 in Ausſicht ſtand. Denn das Deutſchthum bliebe alsdann in dem Kampfe für ſeine Erhaltung ſelbſt derjenigen Schutzwehren beraubt, welche es bei der damals bezweckten Ausdehnung des däniſchen „Grundlovs" auf Schleswig in der Einführung der Preßfreiheit und anderer perſönlichen Rechte gefunden haben würde.

Auch das Verhältniß zu Holſtein würde nach der Combination der gegenwärtigen däniſchen Regierung ſich viel günſtiger für das däniſche Volk geſtalten, als dies in dem Programm von 1848 vorgeſehen war. Holſtein würde in Armee und Marine Dänemark tributpflichtig bleiben, um mit Gut und Blut national-däniſchen Zwecken und Intereſſen zu dienen, und als Appendix eines „Eiderſtaats" einer national-däniſchen Regierung unterworfen zu bleiben. Die „Ausſonderung" Holſteins würde genau ſo weit Platz greifen, als eben nöthig wäre, um ihm jeden politiſchen Zuſammenhang mit Schleswig und jeden Einfluß auf die Angelegenheiten der Monarchie zu benehmen, ohne ihm eine politiſche Selbſtſtändigkeit zu gewähren, welche ſeine freie deutſche Entwickelung ſichern könnte. Eine ſolche Entwickelung könnte dem Syſteme der däniſchen Regierung gegenüber wegen der unausbleiblichen Rückwirkung auf Schleswig nicht geduldet werden. Auch würde ſie zu dem Anſpruche führen, die Kräfte und Mittel des Landes nur im eigenen Intereſſe zu verwenden; mit einem ſolchen Anſpruche aber würden ſich die Anforderungen des jetzigen Syſtems der däniſchen Regierung nicht vertragen, denn daſſelbe ſetzt eine Machtentfaltung voraus, zu der das Land Dänemark ausreichende Mittel bei weitem nicht würde bieten können.

Daß die holſteiniſchen Stände einem ſolchen Syſteme nicht als gefügiges Werkzeug haben dienen wollen, begreift ſich wohl. Nur eine Regierung wie die däniſche, das Organ einer Partei, welche in einem von tiefen Schäden angefreſſenen öffentlichen Leben zur Herrſchaft gekommen iſt, konnte es ihnen als ſtrafbare Widerſetzlichkeit gegen die

Autorität des Landesherrn auslegen, daß sie in Vertheidigung der heiligsten Interessen des Landes, in Vertretung der Rechte und Würde einer im europäischen Culturleben hoch stehenden Nationalität, sich nicht gehorsam den Zumuthungen, die man ihnen stellt, fügen, sich vor dem Unrecht nicht beugen, sich nicht erniedrigen und die Fremdherrschaft nicht legalisiren wollten.

Es hat etwas für das deutsche Nationalgefühl tief Verletzendes, daß nachdem in der Angelegenheit der Herzogthümer so lange verhandelt ist, nachdem in derselben sieben Bundesbeschlüsse gefaßt worden sind, ihre Lage gegenwärtig noch eben so traurig ist, als sie es vor vier Jahren war. Dem königlichen Wort: „daß Preußen das Recht zu schützen bereit sei", ist seitdem in vier Thronreden des Königs die Ankündigung gefolgt, daß Preußen im Verein mit den andern Gliedern des deutschen Bundes die Rechte der Herzogthümer wahren werde; in gleicher Weise haben andere deutsche Fürsten feierlich ihr Wort verbürgt. Und gleichwohl harren wir noch immer vergeblich des Erfolgs. Die Gelegenheit durch eine Bundesexecution — deren Bedeutung in öffentlichen Organen vielfach unterschätzt worden ist — von Dänemark die Erfüllung der Bedingungen zu erzwingen, gegen welche deutscherseits 1852 so weitgreifende Zugeständnisse gemacht wurden, ist 1861 ebenso versäumt worden wie 1859. Wenn Preußen in den jüngst wieder eröffneten Verhandlungen sich endlich erinnert, daß den deutschen Mächten wie das Recht, so die Pflicht obliegt, auch für Schleswig einzutreten, so ist mit dieser Wendung allerdings ein Fortschritt angebahnt. Wird dieser Weg jetzt mit Energie und Consequenz verfolgt, so wollen wir es nicht weiter beklagen, daß das bisherige auf die „holstein-lauenburgische Angelegenheit" beschränkte Verfahren so ganz und gar resultatlos geblieben. Aber es ist auch endlich an der Zeit, daß die deutschen Mächte der schrittweise immer weiter vordringenden dänischen Usurpation mit dem Ernst und dem Nachdruck begegnen, welche allein Bürgen des Erfolges

ſind; daß ſie endlich darangehn, mit Ehren weiter zu führen, was ſie vor Jahren angefangen und ſtets als eine „nationale Pflicht“ anerkannt haben; daß dem Auslande nicht länger das traurige Schauſpiel geboten wird, Deutſchland auf dem Wege, den die Erfüllung dieſer Pflicht gebieteriſch erheiſcht, wie verdroſſen und verzagt, ſcheuen und ſchwankenden Schrittes vorgehen zu ſehen.

Inhalt.

Urkunden. Erster Abschnitt.

Vom 29. October 1857 bis 23. December 1858.

№				Seite:
1.	29. Oct.	1857.	Verlage von Oesterreich und Preußen. Antrag Hannovers. Vorstellung der Ritter und Landschaft des Herzogthums Lauenburg im Auszuge.	3—13.
2.	14. Jan.	1858.	Antrag des holsteinischen Ausschusses.....	13—14.
			Motivirung, im Auszuge	15—17.
3.	4. Febr.	"	Antrag der k. hannoverschen Regierung. Erklärung Dänemarks.....	17—20.
4.	11. Febr.	"	Antrag des holsteinischen Ausschusses. Abstimmung über die Anträge vom 14. Jan....	21.
5.	18. Febr.	"	Erneuerung des Executions-Ausschusses.	21—22.
6.	26. März	"	Erklärung der dänischen Regierung auf die Beschlüsse vom 11. u. 25. Febr.....	22—27.
7.	29. April	"	Majoritäts-Antrag des holsteinischen Ausschusses.	27—28.
8.	"	"	Minoritäts-Antrag	28—29.
9.	"	"	Denkschrift der k. hannoverschen Regierung..	29—38.
10.	20. Mai	"	Abstimmung über die Majoritäts- und Minoritäts-Anträge	38—39.
			Erklärung des dänischen Gesandten..... ...	39—40.
11.	15. Juli	"	Erklärung der dänischen Regierung auf den Beschluß vom 20. Mai	40—42.
12.	29. Juli	"	Antragsentwurf der vereinigten Ausschüsse (des holsteinischen Ausschusses in Verbindung mit der Executionscommission), mit Bezug auf die dänische Erklärung vom 15. Juli.....	42—44.
13.	5. Aug.	"	Hannoversches Separatvotum, im Auszuge..	44—46.
14.	12. Aug.	"	Abstimmung über die Ausschußanträge	46.
			Oldenburgische Erklärung	46.
15.	9. Sept.	"	Dänische Erklärung auf den Beschluß vom 12. Aug. 1858.	47—48.
16.	6. Nov.	"	Patente der dänischen Regierung vom 6. Nov. 1858	48—52.

№				Seite:
17.	8. Nov.	1858.	Dänische Circulardepesche d. d. 8. Nov. 1858.	52—54.
18.	11. Nov.	"	Bericht der vereinigten Ausschüsse über die dänische Erklärung vom 9. Sept.	54—55.
19.	18. Nov.	"	Ueberweisung der dänischen Patente vom 6. Nov. an die Ausschüsse	55.
20.	9. Dec.	"	Anträge der vereinigten Ausschüsse mit Bezug auf die Patente vom 6. Nov.	56.
	23. Dec.	"	Abstimmung über die Ausschußanträge	57.

Zweiter Abschnitt.

Vom 11. März 1859 bis Ende Februar 1861.

21.	11. März	1859.	Aus dem Bedenken der holsteinischen Ständeversammlung vom 11. März 1859	61—67.
22.	23. Sept.	"	I. Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend die Sicherstellung der Interessen des Herzogthums Holstein bei Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, d. d. 23. Sept. 1859	67—69.
23.	25. Sept.	"	II. Bekanntmachung, betreffend den von dem Herzogthum Holstien zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie während der Finanzperiode vom 1. April 1860 bis 31. März 1862 zu leistenden Beitrag, d. d. 25. Sept. 1859	69—71.
24	2. Nov.	"	Erklärung der dänischen Regierung an die Bundesversammlung	71—74.
25.	18. Febr.	1860.	Anträge der vereinigten Ausschüsse mit Bezug auf die dänische Erklärung vom 2. Nov. 1859. Erklärung des dänischen Gesandten zu den Ausschußanträgen	75—78.
26.	8. März	"	Abstimmung über die Ausschuß-Anträge.. Erklärung der großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser und der Luxemburgischen Regierung	78—80.
27.	26. Juli	"	Antrag der großherzoglich oldenburgischen Regierung	80—81.
28.	10. Sept.	"	Dänische Depesche an die Gesandten von Preußen und Oesterreich, d. d. 10. Sept. 1860.	81—83.
29.	17. Jan.	1861.	Bericht der vereinigten Ausschüsse über den oldenburgischen Antrag vom 26. Juli 1860..	83—93.
30.	7. Febr.	"	Abstimmung über die Ausschußanträge vom 17. Jan.	93.
			Erklärung des dänischen Gesandten	93—98.
31.	23. Febr.	"	Depesche von Lord John Russell an Lord Cowley, d. d. 23. Febr. 1861.	98—100.

Dritter Abschnitt.

Vom 6. März 1861 bis 26. Decbr. 1861.

No.				Seite:
32.	6. März	1861.	Königliche Eröffnung an die holsteinische Ständeversammlung	103—107.
33.	26. März	"	Bedenken der Ständeversammlung, betreffend die königliche Eröffnung	108—111.
34.	6. März	"	Gesetzentwurf, betreffend die provisorische Stellung Holsteins hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie	112—116.
35.			Aus den Motiven zu § 13 des vorstehenden Gesetzentwurfs	116—120.
36.	10. April	"	Aus dem Bedenken der Ständeversammlung über diesen Gesetzentwurf	120—127.
37.	10. April	"	Aus dem Bedenken der Ständeversammlung betreffend die Budget-Angelegenheit	127—137.
38.	22. März	"	Dänische Circulardepesche d. d. 22. März 1861.	137—139.
39.	27 April	"	Erklärung der dänischen Regierung an die Bundesversammlung	140—150.
40.	19. Juni	"	Depesche des Freiherrn v. Schleinitz an den Grafen Bernstorff, d. d. 19. Juni 1861.	150—155.
41.	29. Juli	"	Dänische Depesche an die Höfe von Berlin und Wien, d. d. 29. Juli 1861	156—157.
42.	2. Aug.	"	Dänische Circulardepesche d. d. 2. Aug. 1861.	158—160.
43.	12. Aug.	"	Anzeige der vereinigten Ausschüsse	160—161.
44.	12. Aug.	"	Depesche des preußischen Ministeriums des Auswärtigen an den Gesandten in Kopenhagen, d. d. 12. Aug. 1861	161—163.
45.	26. Oct.	"	Dänische Depesche an die Höfe von Berlin und Wien, d. d. 26. Oct. 1861	163—171.
46	5. Dec.	"	Depesche des Grafen Bernstorff an den preußischen Gesandten in Kopenhagen, d d. 5. Dec. 1861	171—177.
47.	26. Dec.	"	Depesche des dänischen Ministers des Auswärtigen an den dänischen Gesandten in Berlin, d. d. 26. Dec. 1861.	177—186.

Beilagen.

1.	A. Der der Notabeln-Versammlung vorgelegte Plan zur Organisation der dänischen Monarchie	189—191.
	B. Der von den holsteinischen Mitgliedern der Notabeln-Versammlung ausgearbeitete Organisations-Entwurf	191—195.
2.	Normalbudget für die gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der dänischen Monarchie	195—209.
3.	Die Verfassung für das Herzogthum Holstein in ihrer gegenwärtigen Gestalt	210—219.
4.	Bekanntmachung wegen Aufhebung verschiedener Vereine und Gesellschaften für das Herzogthum Schleswig, vom 23. Dec. 1858.	220.

№		Seite:
5.	Verzeichniß der Geſetzentwürfe über gemeinſchaftliche Angelegenheiten, welche mit dem Reichsrathe für Dänemark und Schleswig in der Seſſion von 1859 gemäß der Verfaſſung vom 2. Oct. 1855 verhandelt worden ſind	221—224.
6.	Aus der Adreſſe der ſchleswigſchen Ständeverſammlung von 1860 an Se. Majeſtät den König	224—235.
7.	Aus dem Berichte der Petitionscommiſſion des preußiſchen Abgeordnetenhauſes über drei Petitionen, das Herzogthum Schleswig betreffend	236—238.
8.	Sitzung des preußiſchen Abgeordnetenhauſes vom 3. Mai 1860. Rede des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn v. Schleinitz	238—241.
9.	Sitzung des preußiſchen Abgeordnetenhauſes vom 4. Mai. Abſtimmung über den Commiſſionsantrag	242—243.
10.	Däniſche Circulardepeſche d. d. 25. Mai 1860	243—250.
11.	Depeſche des Freiherrn v. Schleinitz an Herrn v. Balan, nebſt Denkſchrift d. d. 29. Juni 1860	250—260.
12.	Däniſches Memorandum vom Oct. 1860, durch engliſche Vermittelung in Berlin übergeben	260—263.
13.	Verbalnote zu vorſtehendem Memorandum	263—264.
14.	Depeſche des Freiherrn v. Schleinitz an den Grafen Bernſtorff, d. d. 8. Nov. 1860	264—268.
15.	Depeſche des Lord John Ruſſell an Mr. Paget in Kopenhagen, d. d. 8. Dec. 1860	268—269.
16.	Depeſche des Lord John Ruſſell an den engliſchen Geſandten in Berlin, d. d. 8. Dec. 1860	270—274.
17.	Depeſche des Freiherrn v. Schleinitz an den Grafen Bernſtorff in London, d. d. 29. Dec. 1860	274—277.
18.	Patent, betreffend die Confirmation im Stift Schleswig ꝛc., vom 9. Jan. 1861	277—278.
19.	Circular an ſämmtliche Kirchenviſitatoren im Herzogthum Schleswig, betreffend das Halten von Hauslehrern	278—279.

Druckfehler:

S. 238 Z. 16 v. u. lies: 3. **Mai** statt: 13. Mai.
S. 254 müssen die Anführungszeichen statt Zeile 17. v. o. bei anerkennen auf Z. 21 v. o. bei **hegen** schließen.
S. 272 Z. 18 v. o. lies: 26. **Decbr.** statt 6. Decbr.
(S. ferner die am Ende angegebenen Berichtigungen.)

Urkunden.

Erster Abschnitt.

Vom 29. October 1857 bis 23. December 1858.

No. 1.

Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 29. October 1857.

A. Vorlage von Oestreich und Preußen. — B. Antrag Hannovers. — C. Vorstellung der lauenburgischen Ritter- und Landschaft.

A. Vorlage von Oestreich und Preußen.

Nachdem von den Ständen des Herzogthums Lauenburg eine Beschwerde gegen die königlich dänische, herzoglich lauenburgische Regierung eingegangen ist, sind die Gesandten von Oestreich und Preußen angewiesen, im Namen ihrer allerhöchsten Regierungen der hohen Bundesversammlung nachstehende Mittheilungen in Betreff der damit verwandten holsteinischen Angelegenheit zu machen.

Die hohe Versammlung hat in der Sitzung vom 29. Juli 1852 von dem Seitens der Gesandten von Oestreich und Preußen erstatteten Berichte über die Vollziehung des ihren allerhöchsten Höfen ertheilten Mandats, sowie von der Seitens des Herrn Gesandten für Holstein und Lauenburg überreichten königlichen Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 Kenntniß genommen. Seitdem hat die Sache der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, in Erwartung ihrer weiteren Entwickelung, einstweilen aufgehört, Gegenstand der Verhandlung im Schooße der hohen Versammlung zu sein. Der Erlaß der Specialverordnung, betreffend die Verfassungen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 11. Juni 1854, resp. 20. Decbr 1853, sowie des Verfassungsgesetzes für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten

der Monarchie vom 2. Octbr. 1855 gab indeſſen den Cabinetnet von Wien und Berlin, im Hinblick auf die gegen ſie in Vertretung des Bundes von der königlich däniſchen Regierung übernommenen Verpflichtungen, Anlaß, mit der letzteren im Juni v. J. von Neuem in Schriftwechſel zu treten, um dem königlich däniſchen Cabinet die gegen den deutſchen Bund eingegangenen Verbindlichkeiten gegenwärtig zu halten und der Wiederkehr der frühern Verwickelungen vorzubeugen. Sie verſahen zu dieſem Zwecke ihre Vertreter in Kopenhagen unter'm 23. und 1. Juni v. J. mit den erforderlichen Aufträgen. Die betreffenden Aktenſtücke, nebſt den darin in Bezug genommenen Depeſchen, nämlich:

1) einem gleichlautenden Erlaſſe des königlich däniſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten an die königlich däniſchen Geſandten in Wien und Berlin, vom 6. Decbr. 1851,

2) den darauf erfolgten Antworten des kaiſerlich öſtreichiſchen Hofes vom 26. und des königlich preußiſchen vom 30. Decbr. 1851.

3) der Rückäußerung des königlich däniſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. Januar 1852,

beehren ſich die Geſandten der hohen Verſammlung ganz ergebenſt vorzulegen.

Da die beiden Mächte in den anliegenden Antworten des Kopenhagener Cabinets, vom 5., reſp. 13. Septbr. d. J., in Verbindung mit den mündlichen Erläuterungen des königlich däniſchen Herrn Bundestagsgeſandten, eine Erledigung der von ihnen aufgeſtellten Bedenken nicht fanden, ſo richteten ſie nochmals, und zwar unterm 26, reſp. 23. Octbr. v. J. die hierneben überreichten Erlaſſe an ihre diplomatiſchen Agenten in Copenhagen. Sie ſprachen darin die Erwartung aus, daß die dortige Regierung aus eigenem Ermeſſen zu dem Beſchluſſe gelange, noch in der gegenwärtigen Lage der Dinge den Ständen der Herzogthümer Gelegenheit zu geben, ſich über die Geſammtverfaſſung der Monarchie zu äußern. Die königlich däniſche Regierung ging hierauf in ihrer Erwiederung zwar nicht ein, wie die hohe Bundesverſammlung aus den beiden Depeſchen des Herrn v. Scheele, an die königlich däniſchen Geſandten in Wien und Berlin, v. 23. Febr. d. J., und der dazu gehörigen Denkſchrift erſehen wolle. Allein es wurde auf vertraulichem Wege Hoffnung gegeben, daß das Kopenhagener Cabinet ſich vielleicht

bereit finden lassen werde, die Stände von Holstein und Lauenburg zu einer außerordentlichen Diät einzuberufen, und mit denselben über den dermaligen Verfassungszustand des Landes und die eingetretenen Modificationen der früheren ständischen Rechte zu verhandeln. Unter diesen Umständen glaubten die beiden Cabinette von Wien und Berlin der Vorlage an den Bund noch Anstand geben und zunächst die königlich dänische Regierung nochmals zu einer Aeußerung in jener Beziehung veranlassen zu sollen, indem sie sich darauf beschränkten, die einzelnen hohen Bundesregierungen in ununterbrochener Kenntniß von dem Gange der Verhandlungen zu halten. Es wurde demgemäß den königlich dänischen Gesandten in Wien und Berlin in den letzten Tagen des März d. J. die entsprechende mündliche Eröffnung gemacht, wonach beide Höfe, in Erwartung einer eingehenden Erklärung des Kopenhagener Cabinets, die beabsichtigten Mittheilungen an die hohe Bundesversammlung noch um drei Wochen vertagen wollten. Durch den gleich darauf erfolgten Rücktritt des dänischen Ministeriums ergab sich eine weitere Verzögerung, bis die Regierungen von Oestreich und Preußen — nachdem die Ernennung eines neuen Ministeriums einige Wochen hindurch vergeblich erwartet worden war — die beabsichtigte Vorlage an die hohe Versammlung nicht länger glaubten zurückhalten zu sollen und ihren Gesandten den Auftrag ertheilten, dieselbe in der auf den 14. Mai d. J. anstehenden Bundestagssitzung einzubringen. Dieser Schritt unterblieb indessen, nachdem Tags zuvor das dänische Ministerium sich reconstituirt hatte und die Entschließung desselben, die Stände einzuberufen, nach Wien und Berlin auf telegraphischem Wege mitgetheilt worden war. Die Bereitwilligkeit zur Einberufung der Stände wurde in den an die königlich dänischen Gesandten in Wien und Berlin gerichteten Depeschen des Ministers Michelsen, vom 13. Mai d. J., wiederholt, ohne daß jedoch alle Bedenken über die Frage ausgeschlossen wurden, in welcher Ausdehnung man den Ständen die freie Erörterung ihrer Gravamina in Bezug auf die Gesammtverfassung Dänemarks gewähren wolle. Es wurde deshalb ein weiterer Schriftwechsel der Cabinette von Wien und Berlin mit dem Kopenhagener Cabinet erforderlich, welchen die Gesandten angewiesen sind, mit den gedachten beiden Depeschen vom 13. Mai d. J. der hohen Versammlung vorzulegen, nämlich die Rückäußerungen ihrer Regierungen vom 20. Mai d. J. die dänischen

Erwiederungen nach Wien und Berlin vom 24. Juni und die Antworten hierauf vom 6. Juli d. J.

Die Hoffnung, daß auf dem Wege der Verhandlung mit den Ständen die so wünschenswerthe Ausgleichung werde erreicht werden, ist leider nicht erfüllt worden. Die neuerlichen Verhandlungen der letzten Ständeversammlung zu Itzehoe sind noch in frischem Gedächtniß. Da die königlich dänische Regierung der letzteren nur in Betreff eines Verfassungsgesetzes für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums, nicht aber hinsichtlich der Stellung der Herzogthümer zur Gesammtmonarchie Vorlagen machte, so haben die Stände ihre Ansichten der Regierung in einem Bedenken vorgetragen, welches inzwischen im Druck erschienen ist und hieneben gleichfalls überreicht wird. Demnächst ist die Versammlung geschlossen worden, ohne daß eine Aussicht auf eine weiter eingehende Behandlung der Sache eröffnet ist.

Die allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin hatten gehofft, durch ihre vertrauliche Vermittelung die Angelegenheit in Vertretung des Bundes so weit zu führen, daß sie der Beschlußnahme der hohen Bundesversammlung ein befriedigendes Resultat zur Sanction hätten unterbreiten können. Sie halten auch jetzt noch an der Hoffnung fest, daß die königlich dänische Regierung bemüht sein werde, den von den Ständen der Herzogthümer geltend gemachten Beschwerden die gewünschte Abhülfe zu Theil werden zu lassen. Sie haben sich indessen nicht für befugt erachtet, die im Namen des Bundes von ihnen gepflogenen Verhandlungen auf eine unbestimmte Zeit hinaus in einer unentschiedenen Lage zu belassen, ohne dieselben, mit dem Anheimstellen der näheren gemeinsamen Erwägung und Beschlußnahme, in die Hand der hohen Bundesversammlung niederzulegen.

B. Antrag Hannovers.

Von Sr. Majestät dem Könige, seinem allergnädigsten Herrn, ist der Gesandte beauftragt, folgende besondere Anträge und Motivirung der hohen Bundesversammlung im Anschluß an die Mittheilung der k. k. östreichischen und königlich preußischen Regierung vorzutragen.

Die Stände des Herzogthums Lauenburg haben nunmehr die hohe Bundesversammlung um Schutz ihrer und des Herzogthums verfassungsmäßiger Verhältnisse angegangen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Sache Lauenburgs in allen wesentlichen Punkten mit den Klagen im engen und untrennbaren Zusammenhange steht, welche das Herzogthum Holstein führt. Namentlich geht dies aus dem Ausschußberichte der holsteinischen Ständeversammlung hervor, welcher im vorigen Monate von ihr zum Beschluß erhoben worden ist.

Die Klagen beider Herzogthümer haben die Nichterfüllung jener Verbindlichkeiten zur Grundlage, welche der königlich dänischen Regierung theils vermöge des Bundesrechts in Bezug auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg oblagen, theils von ihr ausdrücklich in den Verhandlungen von 1850 bis 1852 gegen den deutschen Bund und die Herzogthümer übernommen waren.

Kaum dürfte es aber bezweifelt werden können, daß die Bundesversammlung vollkommen berechtigt ist, die Sache der Herzogthümer auf eigenen Antrieb anzugreifen und die Beschwerden der betheiligten Herzogthümer als bloße Anzeigen aufzufassen. Da die Verpflichtungen der königlich dänischen Regierung, um welche es sich hier handelt, theils durch die Grundgesetze des Bundes gehoben sind, theils zwischen dem deutschen Bunde und der königlich dänischen Regierung in Folge der angerufenen Intervention des Bundes unter Gewährleistung der allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin vereinbart und unter die Garantie des Bundes gestellt sind: so ist in der gegenwärtigen Frage jene Competenz der Bundesversammlung begründet, welche Artikel 31 der Wiener Schlußakte verleiht.

Ebenso wenig dürfte es einem Zweifel unterliegen, daß es die höchste Zeit für die hohe Bundesversammlung ist, sich der Sache der Herzogthümer anzunehmen. Jener frühere Grund der Verzögerung, daß nämlich erst die Beschwerden und Wünsche der Herzogthümer gehört werden müßten, ehe der Bund über die Sache urtheilen könne, ist weggefallen, nachdem die holsteinischen Stände ihre Gravamina in dem bereits erwähnten Ausschußberichte niedergelegt und die lauenburgischen Stände ihre Ansichten und Wünsche in der überreichten Beschwerdeschrift ausgesprochen haben. Auch läßt sich nach der gegenwärtigen Sachlage kaum annehmen, daß die königlich dänische Regierung geneigt ist, über die hauptsächlichsten Beschwerden der Herzogthümer gegen die Gesammtverfassung mit diesen zu verhandeln oder aus freiem Antriebe jenen Beschwerden genügende Abhülfe zu —

gewähren. Längeres Zögern dürfte nur die Folge haben, daß die königlich däniſche Regierung auf dem Wege, aus der däniſchen Monarchie einen Einheitsſtaat, mit Unterordnung der Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg unter die däniſche Bevölkerung und mit Unſelbſtſtändigkeit dieſer Herzogthümer, zu ſchaffen, immer weiter vorſchritte und die Rückkehr zu einem Geſammtſtaat mit gleichberechtigter Stellung aller Landestheile immer unmöglicher machte; und daß die hohe Bundesverſammlung ſich den Vorwurf zuzöge, nicht zur rechten Zeit einer ſo weſentlichen und dem Bundesrechte, ſowie den Verträgen zuwiderlaufenden Verſchlechterung des Verhältniſſes der Herzogthümer widerſtanden zu haben.

Bei dieſer Sachlage und da Hannover als Bundesſtaat überhaupt und als Grenznachbar der Herzogthümer ein beſonderes Intereſſe dabei hat, daß die Verhältniſſe dieſer Länder zu einer feſten, guten Ordnung kommen, ſo haben Seine Majeſtät den Geſandten beauftragt, folgende Anträge zu ſtellen:

1) die hohe Bundesverſammlung wolle die Sache der Herzogthümer ex officio in Behandlung nehmen und auf dieſer Grundlage den zu erwählenden Ausſchuß beauftragen, die Verbindlichkeiten der königlich däniſchen Regierung aus dem Bundesrechte und aus den Verhandlungen von 1851 und 1852 und deren Erfüllung oder Nichterfüllung zu unterſuchen;
2) falls es ſich zeige, daß weſentliche Verbindlichkeiten nicht erfüllt worden ſind, die königlich däniſche Regierung um Erfüllung mit dem Vorbehalt erſuchen, daß die Bundesverſammlung ſich genöthigt ſehen werde, die dem Bundesrechte und den übernommenen Verbindlichkeiten zuwiderlaufenden von der königlich däniſchen Regierung erlaſſenen Beſtimmungen und getroffenen Einrichtungen für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg und für den deutſchen Bund als unverbindlich zu erklären, falls die königliche Regierung nicht innerhalb einer zu ſtellenden Friſt die Erfüllung erwirke.

C. Die Vorstellung der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg.

Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender:

A. Widersprüche gegen bundesrechtliche Bestimmungen.

I. Der § 5 der Gesammtverfassung von 1855 lautet: „Bevor der König die Regierung antritt, übergiebt er dem Geheimen Staatsrathe schriftlich die eidliche Versicherung, unverbrüchlich die Verfassungsgesetze zu halten. — Kann der König diesen Eid nicht unmittelbar bei dem Thronwechsel ablegen, so wird die Regierung von dem Geheimen Staatsrathe geführt, bis jene Eidesleistung Statt findet, es sei denn, daß durch ein Gesetz ein anderes bestimmt werde."

In diesem § ist dreierlei auffallend: 1) daß der Regierungsantritt des Monarchen in der Monarchie und in den Herzogthümern abhängig gemacht wird von der eidlichen Zusicherung; 2) daß, wenn der König die Zusicherung nicht giebt, in der Monarchie und in den Bundesländern Holstein und Lauenburg nicht der Monarch, sondern der Geheime Staatsrath die höchste Gewalt ausüben soll; 3) daß ein Gesetz, d. h. dieser Geheime Staatsrath und der Reichsrath (die dänische Mehrheit) vereinigt, nöthigenfalls auch einen andern Interimsregenten ernennen können, als den Geheimen Staatsrath. Dazu kommt noch, daß § 7 dem König seine Civilliste nur für die Dauer seiner Regierung gewährt, also mittelbar die Nichtgewährung einer Civilliste bis zur Eidesleistung droht. Unmöglich kann jener § 5 in einer Verfassung stehen bleiben, welche auch für Bundesländer gilt, denn derselbe widerspricht den Grundgesetzen des Bundes, insbesondere dem Artikel 57 der Schlußakte und dem Bundesbeschluß vom 23. August 1851, welchem die dänische Regierung beigetreten ist. Diese ist sonach nicht berechtigt, das Recht des Thronfolgers, welches sich nach dem monarchischen Prinzip an Geburt und Erbfolge knüpft, von einer aufschiebenden Bedingung abhängig zu machen, und eine andere Staatsgewalt, als die durch Erbfolge begründete, bis zur Erfüllung der Bedingung einzusetzen.

II. Auch § 49 der Gesammtstaatsverfassung: „Eine jede ordentliche oder außerordentliche Aushebung für Heer oder Flotte

ſoll durch Geſetz gebilligt ſein," widerſpricht den Bundespflichten, insbeſondere dem Art. 58 der Schlußakte, indem die Erfüllung einer Bundespflicht von der däniſchen Mehrheit des Reichsraths abhängiggemacht wird. Die Beſtimmung der Verfaſſung in § 23: „Das Verhältniß der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zum deutſchen Bunde wird durch das gegenwärtige Geſetz nicht berührt," bietet um deswillen keine Abhülfe gegen den gegenwärtigen Uebelſtand, da ein geſondertes Bundescontigent nicht beſteht, ſondern dasſelbe einen untrennbaren Theil des däniſchen Heeres bildet.

B. Verletzungen der Verfaſſung Lauenburgs durch die Geſammtverfaſſung.

I. Der § 22 der Geſammtſtaatsverfaſſung beſagt: „Entſteht eine Differenz zwiſchen dem Reichsrathe und der Repräſentation eines Landestheils darüber, in wie weit eine Angelegenheit zu den gemeinſchaftlichen oder zu den geſonderten gehört, ſo wird ſie vom Könige in dem Geheimen Staatsrath entſchieden," d. h. die däniſche Mehrheit der Miniſter entſcheidet über die von der däniſchen Mehrheit des Reichsraths herbeigeführten Differenzen.

II. In einer Verordnung vom 23. Juni 1856 hat die däniſche Regierung den allgemeinen Grundſatz ausgeſprochen, daß ſie ſich vorbehalte, nach eigenem Ermeſſen „ſämmtlichen Landestheilen drückſichtlich etwaiger Beſtimmungen über den Umfang der beſonderen Angelegenheiten derſelben, eine gleiche Stellung anzuweiſen." Hiermit iſt alſo ohne Rückſicht auf Art. 56 der Schlußakte eine beliebige einſeitige Veränderung der lauenburgiſchen Verfaſſung in Ausſicht geſtellt.

III. Ebenſo iſt Art. 56 der Schlußakte verletzt durch die Beſtimmung in § 21 der Geſammtſtaatsverfaſſung, wonach der König die geſetzgebende Gewalt mit dem Reichsrathe theilt, wogegen ſowohl nach dem Landesreceß von 1702 als der Verfaſſung Lauenburgs von 1853, der Erlaß neuer und die Abänderung, ſowie Deutung beſtehender Geſetze, der Zuziehung der Ritter- und Landſchaft bedurften. Dieſes Recht der Geſetzgebung iſt den Ständen Lauenburgs bei allen Geſetzen entzogen, welche gemeinſame Angelegenheiten betreffen.

IV. Von der größten materiellen Wichtigkeit für Lauenburg iſt jene Abänderung der alten Finanzverfaſſung, welche § 53 der Geſammtſtaatsverfaſſung in den Worten enthält:

„Es verbleibt rücksichtlich der finanziellen Stellung des Herzogthums Lauenburg bei dem bisher Geltenden, bis anderweitig durch Gesetz darüber verfügt wird."

Unter Gesetz ist, wie immer in der Verfassung, ein Zusammenwirken der bloßen dänischen Faktoren zu verstehen. Es alterirt diese Bestimmung die lauenburgische Verfassung: 1) in der Bestimmung, daß die Kosten der Regierung und Verwaltung von dem Landesherrn aus dem Ertrage der Domänen und Regalien bestritten werden, wozu Stände nur das Herkömmliche und Erforderliche nach eigener Bewilligung beisteuern, wogegen nach der Gesammtstaatsverfassung der Reichsrath, in welchem das Herzogthum Lauenburg keine hinreichende Vertretung hat, über die Einkünfte des Landes verfügen soll, das jetzt schon die unverhältnißmäßig hohe Summe von 300,000 Thlrn. zu den Kosten des Gesammtstaates nach Kopenhagen schickt; 2) die großen Domänen des Landes, welche gegen 200,000 Thlr. reiner Einnahme gewähren und von 1702 — 1853 allgemein als unveräußerlich und als Landessache des Herzogthums anerkannt waren, sind nicht nur durch den erwähnten § 53 im Prinzipe gefährdet, sondern insbesondere auch durch §§ 53 und 50 der Gesammtstaatsverfassung, welcher letztere die Veräußerung oder den Erwerb einer Domäne von einem Gesetze in dem oben angegebenen Sinne abhängig macht. Die praktische Bedeutung dieses Prinzips hat sich schon gezeigt durch das Gesetz vom 21. Juni 1856, welches in den Bundeslanden die Veräußerung von Domanialgrundstücken gestattet, deren jährlicher Ertrag 200 Thlr. nicht überschreitet, und durch einen Antrag der Regierung bei dem Reichsrathe auf Veräußerung der lauenburgischen Domäne Hollenbeck, welcher nur wegen Unvollzähligkeit dieser Versammlung nicht zum Beschlusse erhoben wurde.

V. Es liegt in der Natur der Sache begründet, daß nach Herstellung einer dänischen Mehrheit im Ministerium, wie im Reichsrathe kein Minister deutscher Herzogthümer eine andere Richtung verfolgen kann, als die diesen Tendenzen entsprechende. Dies widerspricht zwar nicht einem einzelnen Paragraphen der lauenburgischen Verfassung, wohl aber der Definition des Gesammtstaates, wie sie in der dänischen Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 den deutschen Mächten gegenüber gegeben ist, „daß kein Theil dem andern untergeordnet sein sollte." Dieser Definition zuwider ist auch die Errichtung eines allgemeinen, d. h.

dänischen Ministeriums des Innern für alle Landestheile, am 16. Octbr. 1855, dem die Verwaltung der Domänen und Forsten mit übertragen worden, obgleich diese Angelegenheiten früher zum Geschäftskreise der Rentekammer gehörte, womit es nach der erwähnten Bekanntmachung beim Alten bleiben sollte. So wird durch die Uebertragung der Verwaltung aller wichtigen Angelegenheiten an oberste Instanzen von dänischer Nationalität und Richtung das deutsche Element von allem Einflusse im Innern der Herzogthümer entfernt und dem dänischen Elemente Einfluß, Aemter und Belohnungen im Innern dieser Lande gewährleistet.

Auf die vorstehende Beweisführung: daß die Gesammtverfassung in mehreren ihrer Bestimmungen wesentlichen Punkten der Bundesgesetze widerspricht und die Verfassung und Verwaltung Lauenburgs verschiedentlich auf verfassungswidrigem Wege abgeändert worden sind, sonach eine Verletzung der Selbstständigkeit des Herzogthums und der Bundesgrundgesetze vorliegt, hat die Ritter- und Landschaft ihre im Octbr. 1857 zu Ratzeburg unterzeichnete Bitte und Vorstellung an die hohe Bundesversammlung gegründet, welche mit folgendem Antrage schließt:

1) „hohe deutsche Bundesversammlung wolle erklären, daß diejenigen Bestimmungen des einseitig erlassenen Verfassungsgesetzes vom 2. Octbr. 1855, und die andern in dieser Denkschrift bezeichneten Erlasse und Maßnahmen, welche eine Unterordnung des Herzogthums Lauenburg in der Gesammtverfassung enthalten oder dessen begründeten Anspruch auf Selbstständigkeit verletzen, theils den Bundesrechte, insbesondere dem Artikel 56, theils den vertragsmäßig ertheilten Zusagen und feierlichen Erklärungen zuwiderlaufen und also für das Herzogthum Lauenburg nicht rechtsverbindlich seien;

2) demnächst bei der königlich dänischen Regierung dahin wirken, daß andere Bestimmungen und Einrichtungen an deren Stelle gesetzt werden, welche die Gleichberechtigung des Herzogthums in der Gesammtverfassung und die Selbstständigkeit seiner be-

sondern Verfassung und Verwaltung herstellen und garantiren."

Es wurde beschlossen, diese Angelegenheit einem besondern, in nächster Sitzung zu erwählenden Ausschusse zur Berichterstattung zu überweisen.

No. 2.

Antrag des holsteinischen Ausschusses, gestellt in der Sitzung der Bundesversammlung vom 14. Jan. 1858.

„Hohe Bundesversammlung wolle beschließen: durch Vermittelung des königlich dänischen Herrn Gesandten für Holstein und Lauenburg

1) der königlich dänischen, herzoglich holstein- und lauenburgischen Regierung kund zu geben, daß sie a) in Hinblick auf die Bestimmung des Art. 56 der Wiener Schlußakte, die Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung für das Herzogthum Holstein, insoweit Bestimmungen derselben der Berathung der Provinzialstände des genannten Herzogthums nicht unterbreitet worden sind, wie die allerhöchste Bekanntmachung vom 23. Juni 1856, eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein betreffend, dann das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie vom 2. October 1855, insoweit dasselbe auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Anwendung finden soll, als in verfassungsmäßiger Wirksamkeit bestehend nicht anerkennen könne; und b) in den zum Behuf der

Neugeſtaltung der Verfaſſungsverhältniſſe der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg und der Ordnung ihrer Beziehungen zu den übrigen Theilen der königlich däniſchen Monarchie und ihrer Geſammtheit ſeither erlaſſenen Geſetzen und Anordungen die allſeitige Beachtung der in den Jahren 1851 und 1852 und namentlich durch die allerhöchſte Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 in Bezug auf Abänderung der Verfaſſungen der genannten Herzogthümer, wie auf die denſelben in der Geſammtmonarchie einzuräumende, gleichberechtigte und ſelbſtſtändige Stellung gegebenen bindenden und das damals erzielte Einverſtändniß begründenden Zuſicherungen vermiſſe;

c) auch das Verfaſſungsgeſetz für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der däniſchen Monarchie nicht durchweg mit den Grundſätzen des Bundesrechts vereinbar erachte;

2) demzufolge aber an die königl. herzogliche Regierung das Anſuchen zu ſtellen:

a) in den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg einen den Bundesgrundgeſetzen und den ertheilten Zuſicherungen entſprecheuden, insbeſondere die Selbſtſtändigkeit der beſonderen Verfaſſungen und der Verwaltung der Herzogthümer ſichernden und deren gleichberechtigte Stellung wahrenden Zuſtand herbeizuführen,

und b) der Bundesverſammlung baldigſt über die zu dieſem Zwecke getroffenen oder beabſichigten Anordnungen Anzeige erſtatten laſſen zu wollen.

(Angenommen den 11. Februar 1858.)

Die Motivirung des holstein-lauenburgiſchen Ausſchuſſes.

Der Vortrag des Bundesausſchuſſes in der holſteiniſchen Angelegenheit d. d. 14. Jan. enthält eine ſehr eingehende Darlegung der Streitfrage, indem die Anſichten einander gegenüber geſtellt werden, welche einerſeits die bisherigen Mandatare (Oeſtreich und Preußen), andererſeits die däniſche Regierung, ausgeſprochen haben. Die Differenzpunkte ſind ſchließlich in folgender Weiſe formulirt:

1 Die Mandatare des Bundes beanſtanden: daß das Verfaſſungsgeſetz für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie vom 2. October 1855 ohne Vernehmung der Provinzialſtände der Herzogthümer erlaſſen worden iſt; ſie nehmen hierin eine Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlußakte, wie der im Jahre 1852 übernommenen Verpflichtungen wahr. Dieſer Beanſtandung hat das königliche Cabinet zu Kopenhagen entgegengeſtellt, daß bei Erlaß der Geſammtverfaſſung der ordnungsmäßige Weg eingehalten worden ſei, indem weder eine Vernehmung der Provinzialſtände bezüglich derſelben verfaſſungsmäßig erforderlich geweſen, noch desfalls in den Jahren 1851/52 bindende Zuſicherungen gegeben worden ſeien. 2) Sie erſtrecken dieſe Beanſtandung kraft der Wiener Schlußakte auch auf die beſondern Verfaſſungen der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg. Die §§ 3 und 4 des holſteiniſchen Verfaſſungsgeſetzes, welche die Angelegenheiten beſtimmen, die als allgemeine der ganzen Monarchie und die als beſondere holſteiniſche betrachtet werden ſollen, ſeien nämlich von der Berathung durch die Provinzialſtände ausgeſchloſſen worden, obwohl hierdurch das Gebiet der legislativen Thätigkeit der Provinzialſtände ganz anders begrenzt wurde, als es früher der Fall war. Zudem ſeien noch durch § 24 etwaige Abänderungen gedachter §§ 3 und 4 von der Mitwirkung der Stände ausgeſchloſſen, und hierdurch die Begrenzung des Wirkungskreiſes der letzteren ganz dem Gutbefinden der Regierung unterſtellt worden. Analog hätten ſich die Verhältniſſe in Lauenburg bezüglich der Specialverordnung vom 20. December 1853 geſtaltet. Von königlich däniſcher Seite wurde hierauf erwiedert: es ſei für angemeſſen erachtet worden, behufs der Neugeſtaltung der Verhältniſſe vorerſt die Provinzialverfaſſungen in der Art umzubilden, daß ſie nicht länger eine

Gesammtverfassungsangelegenheit umfaßten, damit sodann die gemeinschaftliche Verfassung ohne Collision erlassen werden könnte. Nachdem den Provinzialständen die Entwürfe der besondern Verfassungen zur Begutachtung vorgelegt, und so jede Einwirkung derselben auf die der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung zugewiesenen Gegenstände gesetzlich aufgehoben gewesen, sei zum Octroyiren der Gesammtverfassung vorgeschritten worden. 3. Nach der Ansicht von Oestreich und Preußen verstößt die Gesammtverfassung auch in materieller Hinsicht, insbesondere hinsichtlich der Domänen, gegen die gegebenen Zusagen, indem die Domänen 1852 und 1854 Sache der einzelnen Landestheile gewesen, durch das Patent vom 23. Juni 1856 jedoch den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie zugezählt worden seien. Die königlich dänische Regierung hob hiegegen hervor: die sogenannten Domänen bestünden im Wesentlichen nur aus Grundabgaben von verkauften Ländereien und aus Waldungen, deren Verwaltung seit Jahrhunderten für die ganze Monarchie von einer collegialisch zusammengesetzten Behörde für die gemeinschaftliche Staatscasse geführt worden sei; auch die Instruction für die neugeschaffene schleswig-holsteinische Regierung vom 25. Mai 1834 habe die Verwaltung der Domänen und Regalien ausdrücklich von der Sonderverwaltung der Herzogthümer ausgenommen. 4. Die Mandatare des Bundes erachten die Zusicherung, daß in der gesammten Monarchie kein Theil dem andern untergeordnet werden solle, dadurch für unerfüllt, daß in der Repräsentation die Vertreter des Königreichs Dänemark in dem entschiedensten Uebergewicht sich befänden und die Competenz dieser Versammlung, sowie des Reichsraths, in die speciellen Rechte und Interessen der einzelnen Landestheile schädlich eingreife. Die Widerlegung dieses Bedenkens versucht die dänische Regierung durch den Nachweis, daß die den Provinzialständen entzogenen Angelegenheiten von jeher als gemeinsam betrachtet worden seien, und durch die Behauptung, daß die Krone über den Parteien stehe. 5. Dieselben beanstanden vom Standpunkt des Bundesrechts die Bestimmung des § 5 der Gesammtverfassung, welcher für den Fall eines Thronwechsels den Regierungsantritt des Thronfolgers von vorgängiger Leistung des Eides auf die Verfassung abhängig macht, und inzwischen ein ministerielles Interregnum anordnet. Die dänische Regierung glaubt jene Bestimmung als ungefährlich hinstellen zu können, da der conservative

Charakter des Reichsraths durch ſeine Zuſammenſetzung verbürgt, und einer Steuerverweigerung durch Feſtſetzung eines Normalbudgets vorgebeugt ſei. Was endlich 6. die Grenzregulirungsfrage zwiſchen Holſtein und Schleswig betrifft, ſo erklärt die däniſche Regierung ſich zu deren Wiederaufnahme bereit, und ſichert zu, daß die bisher vom Kronwerk Rendsburg verkauften Grundſtücke zum Herzogthum Schleswig unzweifelhaft gehört hätten, durch deren Verkauf die Grenzberichtigungsfrage alſo nicht präjudicirt würde.

No. 3.

Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 4. Februar 1858.

Antrag Hannovers wegen Erlaß eines Inhibitoriums. — Erklärung Dänemarks über die lauenburgiſche Beſchwerde.

A. Hannover.

Der hannoverſche Geſandte iſt von ſeiner allerhöchſten Regierung beauftragt, in Bezug auf die holſtein-lauenburgiſche Angelegenheit Folgendes der hohen Bundesverſammlung vorzutragen: Wenn die hohe Bundesverſammlung den Beſchluß faſſen ſollte, welcher von dem niedergeſetzten Ausſchuſſe in der holſtein-lauenburgiſchen Angelegenheit beantragt worden iſt, ſo würde der Natur der Sache nach den Anträgen des Ausſchuſſes der weitere Antrag nachfolgen müſſen: daß die königlich däniſche Regierung bezüglich der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg nicht weiter fortfahre auf der rechtswidrigen Baſis zu handeln, namentlich aber keine neuen Geſetze, Maßregeln und Auflagen durch den Reichsrath beſchließen laſſe, inſofern dieſe Anwendung auf die Herzogthümer finden ſollen. Die Umſtände erfordern aber nach Anſicht der königlichen Regierung, daß die hohe Bundesverſammlung recht bald, wo möglich gleichzeitig mit dem Hauptbeſchluſſe, deſſen naturgemäße Conſequenz ausſpreche. Denn obwohl die königlich däniſche Regierung die Forderungen des deutſchen Bundes hinreichend durch die mitgetheilten Berichte und Anträge des Ausſchuſſes kennen muß, ſo ſcheint es doch nicht, daß ſie die Abſicht habe, von ſelbſt bis zur Herſtellung des von der

hohen Bundesverſammlung zu fordernden rechtmäßigen Zuſtandes in den Herzogthümern einzuhalten mit Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen vertragswidrigen Verfaſſungsverhältniſſes. Die Haltung des königlich däniſchen Miniſteriums gegen den Antrag, welchen mehrere holſteiniſche Mitglieder des Reichsraths in der Sitzung vom 19. Januar d. J. ſtellten, nämlich daß die Verhandlungen des Reichsraths nur auf die Aufrechthaltung des ordinairen Budgets und zur Fortführung der laufenden Adminiſtrationsſachen beſchränkt werden möchten — bekundet, daß kein Stillſtand der Thätigkeit des Reichsraths bezüglich der Herzogthümer von der königlich däniſchen Regierung bezweckt wird. Vielmehr deuten ſichere Anzeichen darauf hin, daß ſich die königlich däniſche Regierung beeilt, die Zeit bis zur Faſſung eines Bundesbeſchluſſes und deſſen weiterer praktiſcher Verfolgung dazu zu benutzen, um noch eine Reihe Intereſſen und Wünſche des Landes Dänemark auf Koſten der Herzogthümer möglichſt zu fördern, vollendete Thatſachen den Forderungen des deutſchen Bundes gegenüber zu erzeugen und die Möglichkeit zu erſchweren, hinſichtlich der Herzogthümer auf einen beſſern Zuſtand zurückzukommen und die Wunden zu heilen, welche unter der Herrſchaft des jetzigen Zuſtandes geſchlagen ſind. Die umfaſſenden Befeſtigungswerke zu Lande und zur See, welche mit großem Koſtenanſchlage gegenwärtig vom Reichsrathe beſchloſſen werden ſollen, gehören zu jenen Sonderintereſſen des Landes Dänemark. Nach dem Dafürhalten der königlich (hannoverſchen) Regierung entſpricht es aber weder der Würde, noch dem Intereſſe des deutſchen Bundes und Deutſchlands, das königlich däniſche Gouvernement noch länger ohne Einſpruch auf der ſeitherigen rechts- und vertragswidrigen Baſis bezüglich der Herzogthümer fortgehen zu laſſen. Sie hat deshalb den Geſandten ermächtigt, folgenden Antrag einzubringen: Die Bundesverſammlung wolle gleichzeitig

> mit dem bezüglich der Verfaſſungsangelegenheit der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg demnächſt zu faſſenden Beſchluſſe, oder wenigſtens ſofort nach dieſem, von der königlich däniſchen Regierung verlangen, daß dieſelbe bis dahin, daß ſie die Forderungen des Hauptbundesbeſchluſſes erfüllt habe, davon abſtehe, neue Geſetze, Verfügungen und Geld-

auflagen, welche über den factiſchen Zuſtand, der bis zum jüngſten Zuſammentritt des Reichsraths ſtattfand, hinausgehen, durch den Reichsrath oder unmittelbar hinſichtlich der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu beſchließen und einzuführen.

B. Dänemark.

Die Erklärung, welche Dänemark über die Verfaſſungs-Verhältniſſe des Herzogthums Lauenburg abgegeben, geht von dem Grundſatze aus, daß die Ritter- und Landſchaft von Lauenburg nicht berufen ſei, das Herzogthum Lauenburg im Allgemeinen beim Bunde zu vertreten, vielmehr habe ſie ſich auf den Nachweis zu beſchränken, daß ſie in beſtimmten, verfaſſungsmäßig ihr zukommenden Rechten verletzt ſei. Trotz der Ueberſchreitung der Competenz, welche nach Anſicht der königlich däniſchen Regierung dadurch vorliegt, daß die Ritter- und Landſchaft nicht allein Rechte von Lauenburg, ſondern auch von Holſtein und ſolche des deutſchen Bundes vertreten zu müſſen geglaubt, und obgleich die däniſche Regierung deshalb Abweiſung fraglicher Beſchwerden von Seiten des Bundes erwartet, ſo hat die genannte königliche Regierung dennoch aus bundesfreundlichen Rückſichten geglaubt, in die Widerlegung der vom Bunde angenommenen lauenburgiſchen Beſchwerde eingehen zu müſſen. Was zunächſt die ſtaatsrechtliche Stellung des Herzogthums, ob Provinz oder ſelbſtſtändiger Landestheil betrifft, ſo wird mit Eingehen auf die Geſchichte von Lauenburg ſeit 1702 der Beweis verſucht, daß das Herzogthum innerhalb des braunſchweig-lüneburgiſchen Staates von jeher nur eine beſchränkte Selbſtſtändigkeit in der inneren provinziellen Geſetzgebung und Verwaltung beſeſſen habe, welche durch die gemeinſame ſtändiſche Verfaſſung des Königsreichs Hannover vom 12. Auguſt 1815 noch weiter beſchränkt worden ſei. Als Provinz ſei Lauenburg am 29. Mai 1815 an Preußen, und von Preußen am 4. Juni 1815 an Dänemark abgetreten worden, und habe niemals andere, als Localbehörden beſeſſen. Was die finanzielle Stellung Lauenburgs angeht, ſo führt die däniſche Denkſchrift aus, wie die Ritter- und Landſchaft niemals ein vollſtändiges Steuerbewilligungsrecht in der neueren Bedeutung des Wortes hatte. Nur neue Auflagen mußten durch ſie bewilligt werden, aber bei

der Verwaltung der Domänen ist die Ritter- und Landschaft nie zugezogen worden, auch sind schon früher Veräußerungen lauenburgischer Domänen vorgenommen worden. Nachdem das Patent vom 20. Decbr. 1853 die Verfassung geordnet, handelte es sich um die verfassungsmäßige Ordnung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, d. h. um die Stellung des Herzogthums zum Gesammtstaate. In der Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 26. Juli 1854 ist, nach Ansicht der dänischen Regierung, von einem Widerspruch mit dem lauenburgischen Verfassungsgesetz nicht die Rede, denn die in einer Eingabe der Ritter- und Landschaft vom 1. Juli 1856 geäußerte Befürchtung, daß die Verfassung vom 2. Octbr. 1855 mit dem Patent vom 20. Decbr. 1853 in Widerstreit gerathen könne, sei durch die Zusicherung vom 21. Januar 1857, daß in der finanziellen Stellung des Herzogthums keine Veränderung eintreten solle, erledigt, zur Veräußerung von Domänen aber habe, wie erwähnt, die Ritter- und Landschaft nie ein Recht der Zustimmung besessen. Die Ausführungen ihrer Denkschrift faßt die dänische Regierung schließlich in folgenden Sätzen zusammen: Der Ritter- und Landschaft ist durch die Verfassung für die gemeinsamen Angelegenheiten kein einziges Recht benommen. Durch die dem Reichsrathe gegebenen Zusicherungen hat der König kein einziges der Ritter- und Landschaft zustehendes Recht oder Privilegium aufgehoben. Was insbesondere eine bis ins Einzelne gehende ausdrückliche Begrenzung der gemeinschaftlichen und der besonderen lauenburgischen Angelegenheiten betrifft, so wird eine solche aber nicht ohne Zuziehung sowohl des Reichsraths, als der Ritter- und Landschaft bewerkstelligt werden können, und bis auf diese Weise neue Bestimmungen, z. B. über den Beitrag des Herzogthums zu den gemeinschaftlichen Ausgaben getroffen werden können, hat es bei den bis jetzt geltenden Regeln sein Verbleiben. In völliger Uebereinstimmung mit diesen Regeln ist es auch, daß der König im Geheimen Staatsrath entscheidet, inwieweit eine Angelegenheit zu den gemeinschaftlichen oder den besonderen gehört, falls Meinungsverschiedenheiten darüber stattfinden.

Der Antrag Hannovers, wie die Erklärung Dänemarks wurde dem Ausschuß zur baldigen Berichterstattung überwiesen.

No. 4.

Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 11. Februar 1858.

Antrag des holſteiniſchen Ausſchuſſes mit Bezug auf den Antrag der königlich hannoverſchen Regierung vom 4. Februar 1858.

Die Bundesverſammlung wolle die Erwartung ausſprechen, daß Dänemark ſich von jetzt an in den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg aller weiteren, mit dem zu faſſenden Beſchluſſe nicht in Einklang ſtehenden Vorſchritte auf der Baſis der verfaſſungsmäßigen Wirkſamkeit entbehrenden Geſetze enthalten werde.

(Zum Beſchluß erhoben den 25. Febr. 1858.)

Die Anträge des holſteiniſchen Ausſchuſſes vom 14. Januar (S. No. 2) wurden, nachdem der Ausſchuß dargelegt, daß die in der vorigen Sitzung bezüglich Lauenburgs abgegebene Erklärung der däniſchen Regierung keinen Anlaß zur Abänderung dieſer Anträge biete, einſtimmig angenommen.

No. 5.

Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 18. Februar 1858.

Erneuerung des Executionsausſchuſſes.

Die in der Sitzung vom 11. Februar beantragte Reconſtitution des Executionsausſchuſſes wurde vorgenommen Es wurden gewählt zu Mitgliedern derſelben die Geſandten von Oeſtreich, Preußen, Baiern, Königreich Sachſen und Würtemberg, und zu Stellvertretern diejenigen von Hannover und Baden.

Ueber die Stellung und die Befugniſſe des Executionsausſchuſſes enthält die Bundesexecutionsordnung vom 3. Auguſt 1820 die näheren Beſtimmungen. Wir fügen hier die Hauptbeſtimmungen derſelben bei: Art. I. Die Bundesverſammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgeſetze des Bundes, der, in Gemäßheit ihrer Competenz, von ihr gefaßten Beſchlüſſe, der durch Austräge gefällten ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſe, der unter die Gewährleiſtung des Bundes geſtellten compromiſſariſchen Entſcheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, ſowie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen beſonderen Garantien zu ſorgen, auch zu dieſem Ende, nach Erſchöpfung aller anderen bundesverfaſſungsmäßigen

Mittel, die erforderlichen Executionsmaßregeln in Anwendung zu bringen. — Art. II. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergestalt, daß bei deren jedesmaliger Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die in Art. I. bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben. Art. III. Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sei und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen. Nach erfolgter Erklärung oder, in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache erledigt oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet und sonach das geeignete Executionsverfahren zu beschließen ist. — Art. IV. Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaats durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist ergehen lassen. — Art. V. Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben und der Bundestag zu beurtheilen, inwiefern solches zur Genüge geschehen ist. Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executionsverfahrens beschlossen und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

No. 6.

Erklärung der dänischen Regierung, übergeben in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26. März 1858.

Nachdem die von der Bundesversammlung am 11. und 25. v. M. in der Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg gefaßten Beschlüsse zur Kunde der königl. Regierung gebracht worden sind,

hat ſelbige dieſe Beſchlüſſe zum Gegenſtand ihrer gewiſſenhafteſten Erwägung gemacht, und will nicht unterlaſſen, ſchon jetzt folgende Anzeige und Erklärung abzugeben. Zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen hat die Regierung ſich hierbei in der Hauptſache auf das Herzogthum Holſtein beſchränkt, und ſich einer beſonderen Erörterung der Verhältniſſe des Herzogthums Lauenburg auch aus dem Grunde enthalten zu können geglaubt, weil ſelbige in praktiſcher Rückſicht geringere Schwierigkeiten darbieten, wie die Regierung ſich auch im Ganzen auf die frühere ausführliche Erörterung beziehen kann. Die in Betrachtung kommenden Momente ſind hauptſächlich theils formeller, theils reeller Natur.

I. In formeller Beziehung iſt es von der Bundesverſammlung in deren Sitzung vom 11. v. Mts. ausgeſprochen, daß eine Beeinträchtigung der Rechte der holſteiniſchen Stände dadurch, daß ſelbige nicht über alle Beſtimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1854 vernommen worden ſind, ſtattgefunden habe, und in Hinblick auf die Beſtimmung des Art 56 der Wiener Schlußakte angenommen, daß demzufolge die Verordnung vom 11. Juni 1854, inſoweit Beſtimmungen derſelben der Berathung der Provinzialſtände des Herzogthums Holſtein nicht unterbreitet worden ſind, die Allerhöchſte Bekanntmachung vom 23. Juni 1856 und das Verfaſſungsgeſetz für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie vom 2. Octbr. 1855, inſoweit daſſelbe auf die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg Anwendung finden ſoll, als in verfaſſungsmäßiger Wirkſamkeit beſtehend nicht anerkannt werden können. Es iſt dieſſeits ſchon in der am 11. v. Mts. abgegebenen Erklärung ausgeſprochen, daß die Regierung ſolchen Bundesbeſchlüſſen Folge leiſten werde, welche innerhalb der unbeſtrittenen Competenz des Bundes gefaßt werden möchten, ſelbſt in ſolchen Fällen, wo ſelbige das Gewicht der Argumente, welche den Beſchlüſſen zu Grunde liegen, nicht einzuſehen vermag. Dieſe Erklärung kann inſoweit auf den Bundesbeſchluß Anwendung finden, als nach demſelben die Verordnung vom 28. Mai 1831 (vgl. Verordnung vom 15. Mai 1834) in Beziehung auf Holſtein zum Theil nicht im verfaſſungsmäßigen Wege verändert worden iſt, und es wird dann erforderlich ſein, daß dieſem formellen Mangel abgeholfen werde.

Es dürfte alsdann am nächſten liegen, das Verhältniß in der bei Erlaſſung proviſoriſcher Geſetze ſtattfindenden Weiſe aufzufaſſen. Die Vernehmung der betreffenden Verſammlung, welche gewöhnlich vor der geſetzlichen Verfügung Platz nimmt, muß nachträglich eintreten; in dem Charakter und Weſen der Vernehmung kann keine Veränderung ſtattgefunden haben. Es wird hier die Beſchwerde erhoben, daß die holſteiniſchen Provinzialſtände mit Bezug auf einen Theil der Verordnung vom 11. Juni 1854 nicht Gelegenheit erhalten haben, ihre berathende Stimme abzugeben; dieſe Beſchwerde wird beſeitigt, indem dieſer Theil der Verordnung den gedachten Provinzialſtänden zur Berathung unterbreitet wird. Selbſtverſtändlich würde in dem betreffenden Entwurf nichts aufgenommen werden, wozu die Beiſtimmung der Provinzialſtände erforderlich wäre, wohl aber eine ausdrückliche Feſtſtellung der provinziellen Selbſtſtändigkeit. Wenn dann ſeiner Zeit dieſer Entwurf zum Geſetz würde erhoben worden ſein, verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Feſtſtellung der beſonderen Angelegenheiten in

der Folge nicht auf anderem Wege würde verändert werden können, als durch eine von dem König und den holsteinischen Provinzialständen vereinbarte veränderte Verfassungsbestimmung.

Es soll ferner den Umständen nach nicht bestritten werden, daß, da ein Theil der Angelegenheiten, worüber (es sei das nun rechtlich nothwendig gewesen oder nicht) die holsteinischen Provinzialstände früher sind vernommen worden, z. B. Zollgesetzgebungssachen, als gemeinschaftliche Sachen betrachtet werden müssen, Veranlassung sein könnte, die Gelegenheit zu benutzen, welche durch den Bundesbeschluß der Regierung sich darbietet, ohne mit ihrer über die Entstehung der gemeinschaftlichen Verfassung oft ausgesprochenen und unverändert festgehaltenen rechtlichen Ansicht in Widerstreit zu gerathen, in dem den holsteinischen Provinzialständen vorzulegenden Entwurf eine ungefähr dahin lautende Schlußbestimmung aufzunehmen, daß übrigens (also unter Beobachtung der in dem Entwurfe vorangeführten Bestimmungen und der in dem unangefochtenen Theile der Verordnung vom 11. Juni 1854 enthaltenen Regeln, die Ordnung der provinziellen Selbstständigkeit Holsteins betr.) es dem Könige vorbehalten bleibe, die Stellung des Herzogthums Holstein in der dänischen Monarchie zu ordnen. Auf Grundlage dieses Paragraphen wird mithin die Versammlung Gelegenheit erhalten von dem holsteinischen Standpunkte aus ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen, und selbige werden als Material bei einer eventuellen Verhandlung über eine Revision der gemeinschaftlichen Verfassung und des Wahlgesetzes dienen können, die nur unter Mitwirkung des Reichsraths zu bewerkstelligen sein wird. Welche Berücksichtigung den Wünschen und Aeußerungen der holsteinischen Provinzialstände würde zu Theil werden können, dürfte natürlich lediglich von deren Inhalt abhängen; daß sie nicht bindend sein können, ist eine Selbstfolge.

Auf diesem Wege dürfte dann sowohl ein die Selbstständigkeit der besonderen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums völlig sichernder Zustand herbeigeführt, als jeder aus der Verordnung vom 28. Mai 1831, namentlich deren § 4 zu folgernden formellen Forderung, insoweit dies der von der Bundesversammlung geltend gemachten Ansicht nach nicht schon geschehen ist, Genüge gethan werden.

II. Insofern demnächst der Bundesbeschluß vom 11. v. M., was die Realität betrifft, in Uebereinstimmung mit den Anträgen des in dieser Angelegenheit niedergesetzten Ausschusses gegen die bestehende Ordnung der verfassungsmäßigen Stellung des Herzogthums Holstein in der dänischen Monarchie und namentlich gegen den Inhalt der gemeinschaftlichen Verfassung selbst Einwendungen erhoben hat, folgt es von selbst, daß die Regierung dies Verhältniß anders auffassen muß, als mit Rücksicht auf die formelle Frage, ob die Verordnung vom 28. Mai 1831 in Bezugnahme auf genanntes Herzogthum in verfassungsmäßigem Wege verändert worden ist. Die Regierung muß insofern lediglich sich auf ihre schon am 11. v. Monats abgegebene Erklärung beziehen, daß hier Verhandlungen in Frage stehen, mit Rücksicht auf welche ein einseitiges Auslegungsrecht der Bundesversammlung nicht eingeräumt werden kann, wie bereitwillig man übrigens ist, hierüber auf der durch Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 gegebenen Grundlage eine nähere Verhandlung anzuknüpfen. Wenn nament-

ſich in Zweifel gezogen worden iſt, ob das Verfaſſungsgeſetz für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie durchweg mit den Grundſätzen des Bundesrechts vereinbar ſei, ſo glaubt die Regierung, es werde mittelſt einer näheren Verhandlung erkannt werden, wie wenig hier ein wirklicher Mangel an Uebereinſtimmung ſtattfindet. Und inſofern auf die in den Jahren 1851—52 gepflogenen Verhandlungen Bezug genommen worden iſt, hegt die Regierung die Erwartung, daß es zur Klarheit wird gebracht werden können, wie die Regierung, während ſie beſtrebt war, unter Mitwirkung der holſteiniſchen Provinzialſtände die Selbſtſtändigkeit der geſonderen Verfaſſung und Verwaltung des Herzogthums Holſtein völlig ſicher zu ſtellen, gleichzeitig bemüht geweſen iſt, den Landestheilen, dem Herzogthum Holſtein nicht weniger als den andern, bei der Ordnung der gemeinſchaftlichen Verfaſſungsverhältniſſe gleiche Berechtigung zu Theil werden zu laſſen. Die Regierung kann nicht umhin, angelegentlich zu wünſchen, daß es gelingen möge, die der unangefochtenen Wirkſamkeit der Geſammtverfaſſung mit Beziehung auf die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg ſich entgegenſtellenden Hinderniſſe mittelſt einer näheren Verhandlung baldmöglichſt und ein für allemal zu beſeitigen. Allein es läßt ſich kaum verkennen, daß es, falls der Zweck erreicht werden ſoll, gerathen ſein wird, für die Verhandlungen eine von den für die Bundesverſammlung zu Frankfurt ordentlicherweiſe geltenden verſchiedene Form zu ermitteln. Die königliche Regierung darf annehmen, daß dieſe Auffaſſung, um Billigung zu finden, keiner ins Einzelne eingehenden Begründung bedarf. Die Verhandlung würde deſſenungeachtet ſehr wohl in Frankfurt geführt werden können, allein ſie dürfte zwiſchen Delegirten unter ſolchen Formen zu führen ſein, deren Vereinbarung kaum mit Schwierigkeiten verbunden ſein würde, wenn die Anſicht der Regierung über die Verhandlungsweiſe Anerkennung gefunden haben möchte. Auf dieſem Wege würde man ohne Zweifel am leichteſten zur Löſung der vorliegenden Aufgabe gelangen, indem wohl vorausgeſetzt werden darf, daß die Wahl ſeitens des Bundes einen Repräſentanten treffen werde, der mit dem Repräſentanten der königlichen Regierung den Wunſch einer auf gerechte und billige Weiſe, ohne Eingriffe in die Rechte der Krone, zu erreichenden gütlichen Ausgleichung theilen würde. Ueber den für den Anfang dieſer Verhandlung zu wählenden Zeitpunkt können verſchiedene Anſichten obwalten; überwiegende Gründe dürften jedoch dafür reden, daß die endliche Verhandlung erſt nach Vernehmung der holſteiniſchen Provinzialſtände zu führen ſei.

III. Inſofern ſchließlich die Bundesverſammlung in ihrem Beſchluſſe vom 25. v. M. die Erwartung ausgeſprochen hat, daß die königliche Regierung in den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg ſich aller weiteren, mit dem Bundesbeſchluſſe vom 11. v. Mts. nicht in Einklang ſtehenden, die dermalige Sachlage ändernden Vorſchritte auf der Baſis der für dieſelben verfaſſungsmäßiger Wirkſamkeit entbehrenden Geſetze enthalten werde, faßt die königliche Regierung das Verhältniß folgendermaßen auf:

Es wird zwar nicht zu vermeiden ſein, daß die Wirkſamkeit einzelner Theile der Geſammtſtaatsverfaſſung für das Herzogthum Holſtein aus dem Grunde affeirt wird, daß der Bundesbeſchluß der provinziellen Verfaſſung für das Herzogthum Holſtein theilweiſe Gültigkeit abgeſprochen

und die Regierung, wie ſchon ausgeſprochen, geglaubt hat, dieſem Beſchluß Rechnung tragen zu müſſen. Wie es jedoch nur die Wirkſamkeit der Geſammtſtaatsverfaſſung iſt, welche in gewiſſen Beziehungen afficirt wird, ſo weit es das Herzogthum Holſtein betrifft, ſo läßt dieſe Wirkung ſich auch nicht über einen gewiſſen Kreis hinaus erſtrecken, indem ſonſt der in dem verfaſſungsmäßigen Bande der Monarchie entſtehende Riß größer ſein würde, als ſich durch die Anwendung des 56. Artikels der Wiener Schlußakte auf den § 4 der Verordnung vom 28. Mai 1831 mit irgend einem Rechte begründen ließe. Auch würde dies nicht einmal aus dem Bundesbeſchluſſe vom 25. v. Mnts. herzuleiten ſein, welcher die Erwartung ausſpricht, daß die Regierung ſich von jetzt an in den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg aller weiteren, die dermalige Sachlage ändernden Vorſchritte enthalten werde. Dieſer unbeſtimmte Ausdruck dürfte nämlich ſeine rechtliche Erklärung nur im Hinblick auf den ganzen Ausgangspunkt für die von dem Bunde gegen den jetzt beſtehenden Zuſtand erhobene Einrede finden können. Hienach aber dürfte das Gebiet, auf welchem die verfaſſungsmäßige Wirkſamkeit des Reichsraths mit Beziehung auf das Herzogthum Holſtein eine Einbuße erlitten hat, nicht wohl auf andere Weiſe bezeichnet werden können, als durch einen Hinweis auf die Geſetze, welche ihrem Inhalt und Charakter nach früher den holſteiniſchen Provinzialſtänden vorzulegen geweſen wären. Die Regierung wird mithin, in Gemäßheit der Bundesbeſchlüſſe vom 11. und 25. vor. Mnts., ſich aufgefordert finden, die Verhandlungen mit dem Reichsrathe über den ſelbigem vorgelegten Entwurf zu einem neuen Zolltarif zur Zeit nicht zum Abſchluſſe zu führen. Auch wird die Regierung ihr Beſtreben dahin richten, daß vermieden werde, von den holſteiniſchen Provinzialſtänden zur Deckung der Bedürfniſſe der Geſammtmonarchie eine Steueranlage nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Juni 1854 § 3 zu fordern, indem ſolches nur mittelſt eines neuen beſonderen holſteiniſchen Geſetzes würde geſchehen können.

Anders ſtellt ſich das Verhältniß mit Rückſicht auf ſolche Verfügungen, welche nach den früheren provinzialſtändiſchen Begriffen nicht zu dem Gebiet der Geſetzgebung gehörten, welche nie zu einer Verhandlung mit den holſteiniſchen Provinzialſtänden geeignet ſein würden, und welche daher ſeiner Zeit von S. M. dem König aus freier Machtvollkommenheit entſchieden wurden. Wenn nun S. M. der König ſich entſchloſſen hat, in dieſen Angelegenheiten, welche von jeher für die Monarchie gemeinſchaftlich geweſen ſind, die Mitwirkung ſeines Reichsraths zu benutzen, ſo wird die Wirkſamkeit eines ſolchen, nach Zuziehung des Reichsraths gefaßten allerhöchſten Beſchluſſes für das Herzogthum Holſtein von dem deutſchen Bunde nicht beanſtandet werden können. Dies gilt namentlich mit Rückſicht auf die Beſtimmungen, welche über die Ausgaben zu den gemeinſchaftlichen Adminiſtrationszweigen in dem Biennium 1858 — 1860 getroffen werden ſollen. So lange die Regierung einer neuen holſteiniſchen Steueranlage entbehren kann, und alſo neuer nur unter Mitwirkung der Provinzialſtände zu erlaſſender Steuergeſetze nicht bedarf, wird in dem bevorſtehenden hoffentlich kurzen Uebergangszuſtande mit Beziehung auf das Herzogthum Holſtein kein Einwand gegen die regelmäßige unter Mitwirkung des Reichsraths zu bewerkſtelligende Ordnung der Ausgaben und Einnahmen ſich erheben laſſen. Es iſt ſogar

bei vielen dieſer Beſchlüſſe etwas durchaus Zufälliges, daß die Zuſtimmung des Reichsraths in der Form eines Geſetzes hervortritt. Der Beſchluß iſt in der That nur eine Autoriſation für die Regierung zur Abhaltung der Ausgaben.

Das ſomit mit Rückſicht auf finanzielle Bewilligungen Geltende gilt auch von andern Geſetzen, z. B. von dem Heerorganiſationsplan. Während die dem König gegen den deutſchen Bund in militäriſcher Beziehung obliegenden Pflichten ſelbſtverſtändlich unverletzbar ſind und nicht zur Competenz des Reichsraths gehören, hat andererſeits der König ſtets ſein Heerweſen ohne Zuziehung der holſteiniſchen Provinzialſtände geordnet. Wenn nun namentlich mit Rückſicht auf die finanzielle Seite der Heerorganiſationsverhältniſſe eine Zuziehung des Reichsraths erforderlich iſt, wird von dem Standpunkte der früheren holſteiniſchen Provinzialſtände keine Einrede gegen die Beſchlüſſe erhoben werden können, welche der König nach Zuziehung des Reichsrathes hinſichtlich der Organiſation ſeines Heeres faſſen möchte. Hiermit ſoll übrigens nicht in Abrede geſtellt werden, daß die Grenze zwiſchen den Angelegenheiten, rückſichtlich welcher die Wirkſamkeit des Reichsraths in Holſtein unleugbar afficirt wird, und derjenigen, welche früher der berathenden Wirkſamkeit der Provinzialſtände völlig entzogen waren, in mehreren Richtungen unbeſtimmt ſein kann. Die Aufforderung, von beiden Seiten einer billigen und gemäßigten Anſicht Raum zu geben, wird hier aber um ſo ſtärker ſein, als der Uebergangszuſtand hoffentlich nicht von langer Dauer ſein wird.

No. 7.

Majoritätsantrag des holſteiniſchen Ausſchuſſes, eingereicht in der Sitzung der Bundesverſammlung den 29. April 1858.

Hohe Verſammlung wolle, aus Anlaß der von dem königlich däniſchen Herrn Geſandten für Holſtein und Lauenburg in der Bundestagsſitzung vom 26. März d. J. zu Protocoll gegebenen Erklärung,

1) an die königlich däniſche, herzoglich holſtein-lauenburgiſche Regierung, unter Bezugnahme auf die im vorſtehenden Vortrage enthaltenen Erörterungen, das Anſuchen ſtellen, ihr baldmöglichſt, und jedenfalls innerhalb der nächſten ſechs Wochen, beſtimmte Mittheilungen darüber machen laſſen zu wollen, wie ſie im Vollzuge des Bundesbeſchluſſes vom 11. Febr. l. J., Ziffer 2, lit. a, die Verhältniſſe der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu ordnen gedenke, ſich aber auf dieſer Grundlage die Beſchlußfaſſung darüber vorbehalten, welcher Werth den in Ausſicht

geſtellten Berathungen mit deren Ständen beikomme und ob und in welcher Form weitere Verhandlungen einzuleiten ſein werden;

2) der königlich-herzoglichen Regierung kund geben, wie ſie die Ausführung des Bundesbeſchluſſes vom 25. Febr. d. J. zunächſt als ihre Aufgabe betrachtet, eine weitere Beſchlußfaſſung in dieſer Beziehung aber für den Fall vorbehalten werden müſſe, daß Vorgänge zur Kenntniß kommen ſollten, welche mit dem gedachten Beſchluſſe nicht in Uebereinſtimmung wären, und

3) den königlich däniſchen, herzoglich holſtein-lauenburgiſchen Herrn Geſandten erſuchen, vorſtehenden Beſchluß zur Kenntniß ſeiner höchſten Regierung zu bringen.

No. 8.

Minoritätsantrag des holſteiniſchen Ausſchuſſes (Hannover), eingereicht den 29. April 1858.

Hohe Bundesverſammlung wolle aus Anlaß der vom königlich däniſchen Geſandten für Holſtein und Lauenburg in der Bundesverſammlung vom 26. März d. J. zu Protokoll gegebenen Erklärung

1) der k. däniſchen herzoglich holſtein-lauenburgiſchen Regierung kund geben, wie ſie ſich außer Stand befinde, die in Ausſicht geſtellten Verhandlungen mit den Ständen des Herzogthums Holſtein und mit einem Commiſſair des deutſchen Bundestages, unter den Vorausſetzungen, Bedingungen und Beſchränkungen, mit welchen ſie vorgeſchlagen ſind, für einen zuläſſigen und zweckmäßigen Weg für die Behandlung der Sache zu erachten;

2) an die königlich-herzogliche Regierung das Erſuchen

ſtellen, wenigſtens innerhalb ſechs Wochen beſtimmte Anzeigen darüber zu machen, welche Einrichtungen und Beſtimmungen in Verfaſſung und Verwaltung ſie bezüglich der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg einzuführen beabſichtige, um für dieſe einen Zuſtand herzuſtellen, wie ihn die Ziffer 2, a, des Bundesbeſchluſſes vom 11. Febr. d. J. vorausſetzt;

3) der königlich-herzoglichen Regierung mit Bezug auf die Ausführung des Bundesbeſchluſſes vom 25. Febr. d. J. erklären, wie ſie die Auslegung des Bundesbeſchluſſes nicht anzuerkennen vermöge, welche in der Erklärung vom 26. März aufgeſtellt iſt, vielmehr ſich jede weitere Beſchlußfaſſung vorbehalte falls Vorgänge zu ihrer Kenntniß kommen ſollten, welche mit dem Zwecke und Wortlaute jenes Bundesbeſchluſſes nicht in Uebereinſtimmung ſtänden;

4) den königlich däniſchen Geſandten erſuchen, vorſtehenden Beſchluß zur Kenntniß ſeiner höchſten Regierung zu bringen.

(Die Abſtimmung über die Majoritäts- und Minoritätsanträge wird auf den 20. Mai anberaumt.)

No. 9.

Denkſchrift der königlich hannoverſchen Regierung, in Bezug auf die däniſche Erklärung vom 26. März 1858.

Der Bundesbeſchluß vom 11. Februar d. J. verlangt von der königlich däniſchen Regierung: 1) einen Zuſtand in den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg herbeizuführen, welcher den Bundesgrundgeſetzen und den Zuſicherungen von 1851 und 1852 entſpricht und insbeſondere die Selbſtſtändigkeit der beſonderen Verfaſſung und Verwaltung jener Herzogthümer und ihre gleichberechtigte Stellung wahrt; 2) Anzeige von den Anordnungen zu erſtatten, welche die königlich däniſche Regierung zur Herſtellung eines ſolchen Zuſtandes entweder getroffen hat oder beabſichtigt.

Durch die Erklärung vom 26. März d. J. zeigt nun die königlich däniſche Regierung der Bundesverſammlung an, welche Anordnungen ſie beabſichtgt, um hinſichtlich der Herzogthümer jene geforderten Zuſtände zu erzeugen. Entſprechen ſie dem Bundesbeſchluſſe? und ſtellen ſie ein Verhältniß für die Herzogthümer her, wie der Bundesbeſchluß es verlangt?

1. Zunächst giebt die königlich däniſche Erklärung (unter 1) die Mittel an, wodurch ſie die formellen Mängel heben will, womit die ſeit 1854 eingeführten Einrichtungen behaftet ſind.

Der Bundesbeſchluß vom 11. Februar d. J. ſpricht nämlich aus, daß die §§ 1—6 des holſteiniſchen Verfaſſungsgeſetzes vom 11. Juni 1854, ferner die allerhöchſte Bekanntmachung vom 23. Juni 1856 und die Geſammtverfaſſung vom 2. October 1855 für Holſtein, beziehungsweiſe für Lauenburg, rechtsungültig entſtanden ſeien, weil die Stände von Holſtein reſp. Lauenburg, nicht bei ihrer Entſtehung verfaſſungsmäßig mitgewirkt hätten. Dieſe ſtändiſche Theilnahme war durch Art. 56 der Wiener Schlußakte gefordert und außerdem von der königlich däniſchen Regierung vertragsmäßig garantirt. Was ſichert nun die königlich däniſche Regierung in ihrer jüngſten Erklärung zu, um jene formelle Ungültigkeit zu beſeitigen?

1) Hinſichtlich der holſteiniſchen Verfaſſung vom 11. Juni 1854 will die königliche Regierung der holſteiniſchen Ständeverſammlung denjenigen Theil nachträglich zur Berathung vorlegen, welcher ihrer Berathung im Jahre 1853 entzogen war; damit ſei der formelle Mangel gehoben, ſagt jene Erklärung. Da die königliche Regierung bisher beſtändig die Vorlage der §§ 1—6 verweigerte, ſo kann die Zuſage in der jetzigen Erklärung inſofern als eine Art Conceſſion gegen den Bund und Holſtein angeſehen werden. Indeſſen nähere Betrachtung der Sache zeigt, daß die nachträgliche Vorlage weder den formellen Mangel hebt noch im Zuſtande Holſteins etwas beſſert, ja noch außerdem die Holſteiner bedroht, bei dieſer Gelegenheit in ihre Sonderverfaſſung jene Theilung der gemeinſchaftlichen und beſonderen Sachen eingeſchoben zu bekommen, welche in der allerhöchſten Bekanntmachung vom 23. Juni 1856 feſtgeſtellt war. Im Berliner Frieden und bei den Stipulationen der drei allerhöchſten Höfe wurde bekanntlich hinſichtlich der Stellung der Herzogthümer im Geſammtſtaate und bezüglich ihrer Verfaſſung und Verwaltung der Zuſtand vor dem Kriege (status quo ante) als Ausgangspunkt angenommen und feſtgeſetzt, daß (mit einigen zugeſtandenen Ausnahmen) die Zuſtände vor dem Kriege wieder hergeſtellt und dann nicht anders geändert, „weiter fortgebildet und entwickelt" werden ſollten als in verfaſſungsmäßigem Wege (königlich däniſche Depeſche vom 6. December 1851, kaiſerlich öſtreichiſche Depeſche vom 26. December 1851, königlich preußiſche Depeſche vom 30. December 1851, Bundestagsprotocolle 1852, S. 779.) Was war alſo bei der ſtändiſchen Mitwirkung vorausgeſetzt? Exiſtenz des status quo ante und daß von ihm ausgegangen werde. Unter welchen Umſtänden ſoll jetzt die nachträgliche Vorlage der §§ 1—6 geſchehen? Die Inſtitutionen, auf welche ſie ſich beziehen, ſind bereits durch die Verfaſſungsgeſetze von 1854, namentlich durch die Prinzipien der Geſammtverfaſſung fortgebildet und ſtehen entwickelt da; der status quo ante beſteht zum großen Theile nicht mehr, und die königlich däniſche Regierung hat ihn nicht etwa gegenwärtig hergeſtellt; es iſt alſo keine freie Mitwirkung zu einem neuen Verfaſſungszuſtande offen. So zeigt ſich denn, daß die nachträgliche Vorlage der §§ 1—6 bedeutungslos iſt im Sinne der Stipulationen und nicht als eine Erfüllung derſelben dargeſtellt werden kann. — Sie genügt auch nicht dem Artikel 56 dr Wiener Schlußakte. Wenn eine Verfaſſung ohne Innehalten

des verfaſſungsmäßigen Weges abgeändert iſt, ſo folgt aus jenem Artik. nicht nachträgliche Vorlage der neuen Verfaſſungsbeſtimmungen, welche wider ſeinen Wortlaut eingeführt ſind, ſondern vielmehr zunächſt Ungültigkeit dieſer letzteren und Herſtellung des früheren Verfaſſungszuſtandes. Stellte nun etwa die königlich däniſche Regierung den status quo ante her? Oder behält ſie nicht vielmehr im Weſentlichen das Neue bei und legt es als beſtehend den Ständen nur zum Beſprechen vor, weil ſie vermöge des bloßen Berathungsrechtes keine Befugniß der Aenderung haben? Obgleich aber demnach der beſtehende formelle Mangel nicht durch die nachträgliche Vorlage aufgehoben wird, ſo könnte man dieſe doch noch immer als eine, wenn auch höchſt theilweiſe, Abhülfe des holſteiniſchen Verfaſſungszuſtandes und als ſtückweiſe Bereitwilligkeit, dem Bundesbeſchluſſe vom 11. Februar zu entſprechen anſehen, wenn die königlich däniſche Regierung beabſichtigte, bei jener Vorlage die Beeinträchtigungen aufzuheben und gut zu machen, welche ſie wider die Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 und wider den Wortlaut der §§ 1 — 6 der Verfaſſung vom 11. Juni 1854 den beſonderen Angelegenheiten der Herzogthümer in Verfaſſung und Verwaltung zugefügt hat. Davon iſt aber in der jüngſten Erklärung keine Rede. Eine reelle Abhülfe zu Gunſten der Selbſtſtändigkeit der Herzogthümer in Verfaſſung und Verwaltung folgt alſo nicht aus der Vorlage; ſie enthält keinen Fortſchritt im Sinne der Forderung, welche der Bundesbeſchluß vom 11. Februar an die königliche Regierung ſtellte. Indem alſo die Bundesverſammlung die Vorlage ſo genehmigte, wie ſie jetzt in der Erklärung angezeigt iſt, ſo ſanctionirte ſie mittelbar, daß jene Beeinträchtigungen von der königlich däniſchen Regierung mit Recht in die holſteiniſche Verfaſſung aufgenommen würden. Will dies die Bundesverſammlung? Kann ſie es? Vielmehr glauben wir annehmen zu müſſen, daß dem Bunde und Holſtein ein bedeutender Schaden geſchähe, wenn die Vorlage ſo vor ſich ginge, wie die königlich däniſche Regierung ſie beabſichtigt. Wie wir nämlich die letztere verſtehen, ſo will die königliche Regierung die §§ 1—6 in einem neu redigirten Entwurfe vorlegen, welcher dem Inhalte der allerhöchſten Bekanntmachungen vom 23. Juni 1856 (worin die beſondern Angelegenheiten des Herzogthums Holſtein verfaſſungswidrig beſtimmt werden) und vom 16. October 1855 (worin ein Miniſterium des Innern für die Monarchie mit verfaſſungswidriger Competenz eingeführt iſt) entſpricht.

2. Die allerhöchſte Bekanntmachung vom 23. Juni 1856 (Beſtimmung der beſonderen Angelegenheiten Holſteins) anlangend, ſo iſt ihre nachträgliche Vorlage nicht einmal in der königlich däniſchen Erklärung erwähnt. Wie ſchon geſagt, die königliche Regierung beabſichtigt aller Wahrſcheinlichkeit nach den Inhalt jener Bekanntmachung in den § 3 des holſteiniſchen Verfaſſungsgeſetzes zu ſetzen und ſo den Ständen zum Berathen vorzulegen. Auf dieſe Weiſe hätte dann die königliche Regierung den doppelten Vortheil, einmal, daß ſie nichts hinſichtlich der Scheidung in allgemeine und beſondere Angelegenheiten im Sinne des Bundesbeſchluſſes vom 11. Februar verbeſſerte und doch dazu die Genehmigung des Bundes bekäme — inſofern dieſer die nachträgliche Vorlage der §§ 1 — 6 ſo billigte, wie die königlich däniſche Erklärung anzeigt.

3. Die Geſammtverfaſſung der Monarchie vom 2. October 1855

betreffend, so ſpricht a, die königlich däniſche Erklärung aus, daß ſie auch jetzt nicht den Ständen der Herzogthümer zur Berathung vorgelegt werden ſolle. Freilich würde die nachträgliche Vorlage die formelle Unthätigkeit nicht heben, welche dadurch entſtanden iſt, daß den Ständen der Herzogthümer keine Mitwirkung beim Schaffen der Geſammtverfaſſung eingeräumt wurde. Es gilt hier was wir bereits oben von der nachträglage der §§ 1 — 6 der holſteiniſchen Verfaſſung ſagten. Namentlich den Stipulationen von 1851 und 1852 gegenüber enthielte die nachträgliche Vorlage der beſtehenden Geſammtverfaſſung eine ſo weſentliche Verrückung des Zweckes der vorgängigen Vorlage, daß jene nimmermehr für gleichbedeutend mit dieſer und für eine Erfüllung der Verbindlichkeit ausgegeben werden könnte. Denn die bedungene Mitwirkung der Stände bei dem Schaffen der Geſammtverfaſſung hatte offenbar den Zweck, den Ständen Gelegenheit zu bieten, Unterordnung und Uebervortheilung in der Geſammtmonarchie abzuwehren (was namentlich von den lauenburgiſchen Ständen mit großem Effecte geſchehen konnte, da ſie das Zuſtimmungsrecht beſaßen) und nöthigenfalls die Intervention des Bundes anzurufen. Jetzt aber, nachdem die Verfaſſung der Monarchie geſchaffen iſt, würde die nachträgliche Vorlage für Holſtein ohne allen praktiſchen Effekt ſein, während ſie dagegen allerdings die lauenburgiſchen Stände wegen ihres Zuſtimmungsrechts in die gute Poſition brächte, nöthigenfalls die Geſammtverfaſſung ganz oder theilweiſe zu verwerfen. Auch könnte der Bund gar nicht einwilligen und ſeine Mitwirkung dazu leihen, daß dieſe Geſammtverfaſſung, welche er wegen ihres Inhalts theilweiſe für illegal erklärt hat, nachträglich den Ständen der Herzogthümer unverändert vorgelegt werde. Von dieſen Umſtänden aber abgeſehen, enthält die Weigerung der königlich däniſchen Regierung, auch nur nachträglich die Geſammtverfaſſung den Ständen ebenſo vorzulegen, wie die §§ 1 — 6 der holſteiniſchen Verfaſſung, jedenfalls kein Moment, welches als ein Entgegenkommen oder eine Conceſſion gegenüber der bundesmäßigen Nothwendigkeit aus Artikel 56 der Wiener Schlußakte und den Stipulationen gedeutet werden könnte. b) Dagegen erbietet ſich die königlich däniſche Erklärung anſtatt der Vorlage zu folgender Procedur: a a) Zu dem neuen Entwurfe der §§ 1 — 6 (d. h. alſo in der Sonderverfaſſung Holſteins) ſoll noch ein weiterer Paragraph des Inhalts gefügt werden, daß es dem Könige vorbehalten bleibe, die Stellung des Herzogthums in der däniſchen Monarchie zu ordnen. bb) Dieſer Paragraph und deſſen Berathung werde dann den holſteiniſchen Ständen Berechtigung und Gelegenheit geben, vom Sonderſtandpunkte Holſteins ihre Wünſche und Anſichten über ihre Stellung in der däniſchen Monarchie, d. h. über die Geſammtverfaſſung auszuſprechen. c c) Dieſe Wünſche würden nicht bindend ſein, aber als Material dienen können, wenn einmal König und Reichsrath eine Aenderung der Geſammtverfaſſung und des Wahlgeſetzes vornehmen ſollten.

Enthalten dieſe Anerbieten ein genügendes Surrogat für die widerrechtlich entzogene ſtändiſche Mitwirkung beim Schaffen der Geſammtverfaſſung? Gewähren oder verſprechen ſie für die Herzogthümer eine Abhülfe hinſichtlich ihrer gegenwärtigen ungerechten Stellung in der däniſchen Monarchie? Können ſie als eine Erfüllung der Forderung angeſehen werden,

welche der Bundesbeſchluß vom 11. Februar d. J. an die königlich däniſche Regierung ſtellte? Wir müſſen ihnen alle dieſe Eigenſchaften abſprechen. Es iſt eine ſtarke Zumuthung an den Bund, daß er ſeine Zuſtimmung dazu geben ſoll, in die holſteiniſche Sonderverfaſſung einen Vorbehalt einzuſchieben und nur der Berathung der Stände zu unterziehen, daß der König einſeitig, (d. h. ohne Mitwirkung der holſteiniſchen Stände) die Stellung Holſteins zu ordnen haben ſolle, ſo weit dieſes Ordnen über die Beſtimmungen der §§ 1 — 6 hinausgehe. Iſt es nicht eine Hauptbeſchwerde des Bundes, daß die königlich däniſche Regierung einſeitig bei der Geſammtverfaſſung zu Werke ging? Soll er jetzt nachträglich und ganz beiläufig das Prinzip des Artikels 56 der Wiener Schlußakte und der Verabredungen von 1851 und 1852 zu Gunſten der königlich däniſchen Regierung aufgeben? Und hat er überhaupt ein Recht, Holſtein durch Anerkennung eines ſolchen Vorbehaltes noch ſchlechter zu ſtellen und der einſeitigen Dispoſition ſeiner Regierung preis zu geben? Wahrſcheinlich glaubt die königlich däniſche Regierung, daß ſie in die holſteiniſche Verfaſſung einen ſolchen Vorbehalt bringen könne und müſſe, weil ſie ihn auch in die lauenburgiſche Verfaſſung bei deren Publikation hinein octroyirt hat. Indeſſen gerade dieſes einſeitige Hineinſchieben bildet mit ein Gravamen der lauenburgiſchen Landſchaft (Seite 11 der lauenburgiſchen Beſchwerde) und iſt nicht vom Bundestage gebilligt worden. Wie kommt die königlich däniſche Regierung darauf dem Bunde anzuſinnen, daß er freiwillig daſſelbe Gebrechen für die holſteiniſche Verfaſſung genehmigen ſoll? Auch würde der Bund mittelbar ſeine bisherige Rechtsbaſis aufgeben, wenn er einräumte, daß erſt jener Vorbehalt geſchaffen werden müſſe, ehe die Stände über die Geſammtverfaſſung reden dürften. Die königlich däniſche Regierung geht bei dem Vorſchlage eines ſolchen Vorbehaltes davon aus, daß die Stände kein Recht beſäßen über die Geſammtverfaſſung zu berathen; ſie ſucht daher erſt nach einem beſonderen neuen Anhaltspunkt, um auch nur das Vorragen von ſtändiſchen Wünſchen und Anſichten zu legitimiren. Und die Bundesverſammlung, welche unbedingt von einem Recht der Stände auf Mitwirkung bei der Geſammtverfaſſung ausgeht, ſollte jenen entgegengeſetzten däniſchen Standpunkt adoptiren und die bisherige Baſis aufgeben? Das wäre eine große Conceſſion und eine ſtarke Inconſequenz!

Von dem projectirten Vorbehalte aber abgeſehen, hat das Hören der Stände über ihre Wünſche und Anſichten bezüglich der Geſammtverfaſſung an ſich keinen Werth als Abhülfe im Sinne des Bundesbeſchluſſes oder als Conceſſion für den Bund und die Herzogthümer, dagegen aber große Bedenken. Die königliche Regierung will den Ständen keine Propoſitionen über eine neue oder abgeänderte Geſammtverfaſſung machen, welche die gerügten Fehler vermeidet. Sie erklärt im Voraus, daß Alles, was die Stände über die Geſammtverfaſſung ſagen würden, höchſtens als ſchätzbares Material für den Reichsrath dienen könne, wenn dieſer einmal eine Aenderung der Geſammtverfaſſung vornehmen ſollte, daß alſo von Verhandlung mit ihnen über die Geſammtverfaſſung gar keine Rede ſei. Werden die holſteiniſchen Stände unter dieſen Ausſichten daran gehen, nochmals Wünſche und Anſichten auszuſprechen, nachdem ſie bereits im vorigen Jahre ihre Bedenken abgegeben haben? Werden ſie ſich etwa herbeilaſſen, ſelbſt Vor-

ſchläge über eine beſſere Einrichtung der Geſammtverfaſſung aufzuſtellen? Man kann mit mathematiſcher Sicherheit vorausſagen, daß ſie ſich nicht völlig vergebliche Mühe machen werden. Der Schluß dieſes Hörens der Stände fiele alſo nicht anders aus als im vorigen Jahre, wo die allerhöchſten Höfe von Wien und Berlin ſchließlich dem Bundestage vortragen mußten, daß die Verſammlung der holſteiniſchen Stände geſchloſſen worden ſei, ohne daß Ausſicht auf eine weiter gehende Verhandlung der Sache beſtehe. — Außerdem verläßt der Bund ſeinen bisherigen Standpunkt und wird inconſequent, wenn er die Stände der Herzogthümer vorſchiebt, um zu erfahren, was er thun ſoll. Von dem erſten vorläufigen Berichte des Ausſchuſſes für die holſtein-lauenburgiſche Sache an, durch alle Verhandlungen und Beſchlüſſe des Bundestages hindurch bis zur jüngſten Zeit, ging die Bundesverſammlung davon aus, daß es ſich nicht blos um eine Reclamation der lauenburgiſchen Landſchaft, ſondern um Aufrechthaltung von Geſetzen und Rechten des Bundes aus eigenem Antriebe handle — eine Anſchauung, die ſo ſtark vorwaltete, daß der lauenburgiſchen Landſchaft nicht einmal der Bundesbeſchluß vom 11. Februar d. J. mitgetheilt wurde. Auch iſt in Bezug auf Holſtein das Auftreten des Bundes ex officio außer Zweifel, da die holſteiniſchen Stände gar nicht reclamirt haben. Wie ſtimmt es nun mit dieſem Prinzipe, wenn jetzt der Bundestag die holſteiniſchen Stände dazu braucht, um zu einer Anſicht zu kommen, wie er *ſeine* Rechte vertheidigen ſoll? Iſt es des Bundes würdig, daß er gewiſſermaßen auf das Hören jener Stände provocirt, obgleich er wiſſen muß, daß ſie ſich ohne vorliegende Propoſitionen weder mit Nutzen äußern können noch werden. Freilich wendet man ein, daß dem Bunde nicht zukomme, eine neue Organiſation der Geſammtverfaſſung in den Herzogthümern ohne Mitwirkung der Stände anzuordnen. Iſt denn aber der Bund ſchon ſo weit, daß er anordnen will? Hat er eine neue, beſſere Ordnung der Dinge in der Hand? Bis jetzt ſehen wir nichts davon. Wenn er einmal zu dieſem Punkte gelangt und im Beſitz eines beſtimmten Organiſationsplanes iſt, *dann* mag es auch richtig und gut ſein die Stände darüber zu hören. Vorläufig thut er aber nach unſerer Anſicht wohl, wenn er bei der Rolle bleibt, welche er und die beiden Großmächte bei dem Berliner Frieden in der Sache der Herzogthümer geſpielt haben, nämlich nicht direct den Inhalt beſtimmen zu wollen, welchen die Organiſation des Geſammtſtaates haben ſoll, ſondern nur die Verpflichtungen aufrecht zu erhalten, welche die königlich däniſche Regierung übernommen hat und die meiſtens *negativen* Charakters ſind, d. h. ſagen, was die Geſammtverfaſſung *nicht* enthalten ſoll. Die Initiative zu poſitiven Vorſchlägen liegt jetzt der königlich däniſchen Regierung ob. Man laſſe ſie bei ihr und wolle ſie auch nicht den Ständen zuſchieben und ſie auf dieſem Umwege doch mittelbar übernehmen.

4. Wir haben hier noch zu erwähnen, daß nach der königlich däniſchen Erklärung *Lauenburg* bei Hebung der formellen Mängel, welche die Regierung beabſichtigt, gar nicht berückſichtigt wird, ſondern nur Holſtein. Bezüglich der lauenburgiſchen Landſchaft iſt von einer nachträglichen Vorlage der neueren Anordnungen, welche die Verfaſſung und Verwaltung des Herzogthums beeinträchtigt haben, eben ſo wenig die Rede, als von einer Vorlage der Geſammtverfaſſung oder auch nur von einem Hören darüber. Wo-

her rührt dieſes völlige Vergeſſen Lauenburgs? Der Eingang der königlich däniſchen Erklärung ſucht es zu rechtfertigen; wir glauben aber, daß der wahre Grund darin liegt, daß Lauenburg ſchon immer das Zuſtimmungsrecht in Verfaſſungsſachen beſaß und alſo die königlich däniſche Regierung dieſen Ständen nicht blos zum leeren Schein nachträglich Verfaſſungsbeſtimmungen vorlegen könnte. Jedenfalls darf bei der Taxation der königlich däniſchen Erklärung nicht überſehen werden, daß ſie hinſichtlich Lauenburgs ad. I keine Conceſſion enthält.

II. Sodann zeigt die königlich däniſche Regierung (unter II) an was ſie zur Abhülfe der Beſchwerden thun will, welche gegen den Inhalt der Organiſation des Geſammtſtaats von Seiten des Bundestags erhoben worden ſind. Der Bundesbeſchluß vom 11. Februar d. J. und deſſen Motivirung zählt nämlich eine Reihe von Einrichtungen in der Organiſation der Verfaſſung und Verwaltung des Geſammtſtaates auf, welche theils wider die Bundesgrundgeſetze, theils gegen die abgeſchloſſenen Verträge von der königlich däniſchen Regierung eingeführt wurden und den Herzogthümern eine untergeordnete Stellung in der Geſammtmonarchie geben oder ihre garantirte Selbſtſtändigkeit als Sonderkörper kränken. Hierauf fordert der Bundesbeſchluß die königlich däniſche Regierung auf, hinſichtlich der Herzogthümer einen anderen Zuſtand herzuſtellen, welcher den Grundgeſetzen des Bundes und den Stipulationen entſpricht. Was bietet nun die königliche Regierung dem Bunde? Erklärt ſie, in irgend einem Punkte Abhülfe der Beſchwerden angeordnet zu haben? Verſpricht ſie in irgend einem Punkte Abhülfe leiſten zu wollen? Proponirt ſie dem Bunde irgend welche Maßregeln, welche an und für ſich einen beſſeren Zuſtand herbeizuführen vermögen? Nichts von alle dem; ſie ſagt einfach dem Bunde: Verhandeln wir mit einander. Liegt in dieſer Willfährigkeit der königlich däniſchen Regierung, mit dem Bunde zu verhandeln, eine Conceſſion oder eine Erfüllung des Bundesbeſchluſſes vom 11. Februar? Nicht im entfernteſten. Sie geht ja dabei nicht davon aus, daß der Bund ein Recht beſitze von ihr eine andere Stellung der Herzogthümer zu fordern; ſie will nicht über die Erfüllung des Verlangens verhandeln, welches der Bund geſtellt hat, ſondern ſie leugnet ausdrücklich die Competenz des Bundes, einſeitig ſolche Forderung zu ſtellen, ſie ſtellt als Ziel der Verhandlungen auf, bei dem Bunde zu bewirken, daß die Geſammtverfaſſung, wie ſie jetzt iſt, ungehinderte Wirkſamkeit auf die Herzogthümer finde, d. h. daß der Zuſtand bleibe, wie er jetzt iſt; ſie will den Bund in den Verhandlungen überzeugen, daß jene erhobenen Beſchwerden unbegründet ſind. Sie beabſichtigt alſo bei den Verhandlungen als zweiter Theil zu erſcheinen, welcher dem Bunde völlig gleichberechtigt iſt, und mit ihm erſt noch darüber zu rechten habe, ob die Forderung des Bundesbeſchluſſes vom 11. Februar und was von ihr zu erfüllen ſei. Deshalb auch die proponirte Form der Verhandlung: von jedem Theile ein Delegirter, natürlich mit dahinter ſtehendem gleichberechtigten Ratificationsrechte des Bundestages und des däniſchen Reichsrathes. Unmöglich kann der Bund den Vorſchlag zu ſolcher Verhandlung annehmen. Da die Propoſition der königlich däniſchen Regierung nicht die Competenz des Bundestages zu der Forderung zur Baſis hat, welche im Bundesbeſchluſſe vom 11. Februar geſtellt iſt, ſo verrückt der Bundestag ſelbſt ſeine rechtliche

Position, wenn er auf Unterhandlungen eingeht, bei denen der andere Theil ihm von Haus aus eine falsche Rechtsbasis zuschreibt, und sich selbst eine rechtliche Stellung beilegt, welche der Bund nicht anerkennen kann. Da ferner die königlich dänische Regierung nur an den Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 anknüpfen will, bekanntlich aber leugnet, daß die Stipulationen von 1851 und 1852 integrirende Bestandtheile dieses Bundesbeschlusses seien, so würde der Bundestag die Grundlage jener Stipulationen mittelbar aufgeben, indem er auf Verhandlungen sich einließe, welche nur von dem Bundesbeschlusse vom 29. Juli 1852 ausgehen. Da endlich die königlich dänische Regierung dem Bundestage keine positiven Maßregeln, um den Herzogthümern eine bessere Stellung zu erwirken, proponirt hat als Unterlage der Verhandlungen, so würden diese schwerlich zu irgend einem gedeihlichen Resultate führen. Wo beide Unterhändler von ganz verschiedener Basis ausgehen, wo Dänemark den Grund der erhobenen Beschwerden leugnet und außerdem keine positive Unterlage der Verhandlung vorliegt, da ist es fast nothwendig, daß diese in einen fruchtlosen Meinungsstreit ausläuft und ohne Resultat endigt. Hat man nicht bereits seit 1856 verhandelt, um Dänemark zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu bewegen? Was fruchtete die Verhandlung? Oder soll die Bundesseite die Initiative zu positiven Vorschlägen ergreifen? Das wäre ein gefährlicher Wechsel der Rollen, welcher das dänische Ministerium und den Reichsrath zum Richter über die Propositionen des Bundes setzte. Und angenommen, die beiden Verhändler vereinigten sich über abhelfende Maßregeln — welche Garantie besteht, daß sie vom dänischen Ministerium und Reichsrathe genehmigt werden?

Nach unserer Auffassung gewährt die königlich dänische Regierung gegenüber der Forderung des Bundesbeschlusses vom 11. Febr. d. J. durchaus nichts Reelles, am allerwenigsten aber Genügendes, was für eine Erfüllung desselben angesehen werden dürfte. Die königliche Regierung will nur so weit den Bundesbeschluß direkt erfüllen, als er die §§ 1 — 6 der holsteinischen Verfassung vom 11. Juni 1854 betrifft; und auch diese Erfüllung soll nur ausgeführt werden, weil die königliche Regierung dabei nichts opfert, und da sie außerdem jene Erfüllung so einzurichten gedenkt, daß sie für ihre unrechtmäßige Scheidung in gemeinschaftliche und besondere Angelegenheiten eine Legalisation gewinnt. Sonst aber bleibt die königliche Regierung dabei, daß die Stände der Herzogthümer kein Recht auf eigentliche Verhandlung über die Gesammtverfassung besitzen und auch kein solches bekommen sollen; sie leugnet nach wie vor die Competenz des Bundes, einseitig Aenderungen der Gesammtverfassung zu fordern; sie giebt nur die Competenz des Bundes zu, so weit sie unbestritten sei, und erachtet sich nur so weit zur Erfüllung der Bundesbeschlüsse verpflichtet. Maßregeln, welche die Herzogthümer in eine bessere Lage versetzen, und die der Bundesbeschluß vom 11. Febr. fordert, werden von ihr nicht verheißen, sondern sie erklärt nur: einerseits will ich anhören, was die holsteinischen Stände wünschen, aber dann mit den Wünschen thun, was ich mag: andrerseits bin ich geneigt mit dem Bunde einen Versuch zur Güte zu machen, aber ohne feste Grundlage, ohne Proposition und Zusage und ohne Garantie für Erfüllung des Ausgemachten. Außerdem wird Holstein und Lauenburg in der königlich dänischen Erklärung getrennt gehalten, und das letztere ganz

in den Hintergrund geſchoben. Es kann kaum verkannt werden, daß nicht die Abſicht, den Bundesbeſchluß vom 11. Februar zu erfüllen, der königlich däniſchen Erklärung zu Grunde liegt, ſondern daß die Tendenz in ihr vorwaltet, die holſtein-lauenburgiſche Angelegenheit zu verſchleifen und dem Bunde gegenüber eine günſtige Poſition zu gewinnen. Es ſollen die holſteiniſchen Stände gehört werden, vielleicht dann nachträglich auch noch die lauenburgiſche Landſchaft; darüber vergeht wenigſtens ein halbes Jahr. Erſt hierauf wäre Verhandlung mit dem Bunde einzuleiten, obgleich das Material, welches aus dem Anhören der Stände entſpringt, nach der königlich däniſchen Erklärung nur für Regierung und Reichsrath beſtimmt iſt. Dieſe Verhandlung koſtet gewiß noch ein halbes Jahr. So würde im Ganzen wieder ein ganzes Jahr zum Opfer gebracht, nachdem ſchon 1856 — 1857 mit vergeblichen Verhandlungen verfloſſen war. Und wenn ſich der Bund mit der Baſis, welche die königlich däniſche Erklärung einnimmt, auf Verhandlungen einließe, ſo glitte ihm ſein bisheriger Rechtsboden und ſeine Competenz unter den Füßen weg. Jedenfalls ſteht wohl feſt, daß die königlich däniſche Regierung dem Bundesbeſchluſſe vom 11. Februar durch ihre Erklärung nicht genügt hat; denn ſie zeigt weder getroffene noch beabſichtigte Aenderungen an, welche dem Zuſtande der Herzogthümer Abhülfe bringen. Nach unſerer Anſicht würde daher bei der Bundesverſammlung durch den Ausſchuß beantragt werden dürfen zu beſchließen: daß die Bundesverſammlung zwar nichts dagegen zu erinnern finde, wenn die königlich däniſche Regierung den holſteiniſchen Ständen denjenigen Theil der Verfaſſung Holſteins vom 11. Juni 1854, welcher noch nicht zur Berathung vorgelegen hat, vorlegen wolle, vorausgeſetzt, daß in der Vorlage nichts enthalten ſei, was der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 und den Stipulationen von 1851 und 1852 widerſpräche; daß aber im übrigen die Erklärung vom 26. d. M. nicht als eine genügende Erfüllung des Bundesbeſchluſſes vom 11. Februar d. J. angeſehen werden könne und demnach an die königlich däniſche Regierung das Erſuchen wiederholt werden müſſe, binnen einer Friſt von 6 Wochen Anzeige über die Anordnungen erſtatten zu laſſen, welche ſie zur Herbeiführung des in der No. 2, a, des Bundesbeſchluſſes vom 11. Februar bezeichneten Zuſtandes getroffen habe oder beabſichtige. — Es dürfte nicht räthlich ſein, wenn jetzt der Bund nur Propoſitionen zur Verhandlung fordern wollte, weil dadurch die königlich däniſche Regierung von der weitergehenden Pflicht liberirt würde, welche der Bundesbeſchluß vom 11 Februar ſtellt, und ſich dann die Erfüllung nur um Einbringen von Vorſchlägen drehte. Feſtes Beibehalten der Poſition des Bundesbeſchluſſes vom 11. Februar iſt wohl unerläßlich und das Beſte.

III. Außerdem zeigt noch die königlich däniſche Erklärung an, wie der Bundesbeſchluß vom 25. Februar d. J. erfüllt werden ſolle. Dieſer forderte nämlich, daß die königlich däniſche Regierung bezüglich der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg nicht weiter mit neuen Geſetzen und Maßregeln fortfahre, welche auf der verfaſſungswidrigen Baſis der §§ 1—6 der holſteiniſchen Verfaſſung von 1854, der Bekanntmachung vom 23. Juni 1856 und der Geſammtverfaſſung vom 2. October 1855 geſchaffen wären und die dermalige Sachlage in den Herzogthümern ändern. Sagt nun

die königlich däniſche Regierung zu, dieſer Aufforderung zu entſprechen? Sie giebt an, „ſie verſtehe den Bundesbeſchluß ſo, daß die königliche Regierung keine neuen Geſetze erlaſſen ſolle, hinſichtlich deren die holſteiniſchen Stände nach der holſteiniſchen Verfaſſung von 1831 ein Mitwirkungsrecht beſeſſen hätten; daß ſie dagegen mit dem Reichsrathe weiter geſetzgebend procediren dürfe, wo es auf Gegenſtände ankomme, welche vormals nicht zur Competenz der holſteiniſchen Stände gehörten. Lauenburg wird auch hier nicht weiter in Betracht gezogen. Liegt in dem Bundesbeſchluſſe vom 25. Februar d. J. eine ſolche Unterſcheidung, wie die königlich däniſche Regierung ſie macht? War es Abſicht, ihr weiteres legislatoriſches Fortſchreiten mit Hülfe des Reichsrathes in den Fällen zu geſtatten, wo ſie glaubt, daß ehedem die holſteiniſchen Stände nicht competent geweſen ſeien, und ſelbſt wenn jenes Fortſchreiten dem Zuſtande der Herzogthümer neue Beeinträchtigung zufügt? Wollte der Bundesbeſchluß das Herzogthum Lauenburg nicht mit in das Inhibitorium eingeſchloſſen wiſſen? Es kann ſchwerlich einem Zweifel unterliegen, daß der Bundesbeſchluß alle neuen Geſetze und Maßregeln, welche mit dem Reichsrathe geſchaffen werden und die faktiſche Sachlage zum Nachtheile der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg verändern, ausgeſchloſſen wiſſen wollte. Denn er geht ja von Verfaſſungswidrigkeit der Geſammtverfaſſung und alſo auch des Reichsrathes bezüglich der Herzogthümer aus. Wenn die Auslegung des Bundesbeſchluſſes vom 25. Februar von dem Bundestage anerkannt würde, welche die königlich däniſche Regierung macht, ſo iſt dem weiteren Fortſchritte des däniſchen Intereſſes auf der Bahn gegen die Herzogthümer Thor und Thür offen und der eigentliche Zweck des Bundesbeſchluſſes vereitelt. Oder will jene Regierung den Herzogthümern und dem Bunde anheim ſtellen zu entſcheiden, was ehedem zu der ſtändiſchen Competenz in beiden Herzogthümern gehört hat? Denn wenn ſie und der Reichsrath dieſe Competenz auslegen, ſo iſt es ganz klar, daß ſo ziemlich jedes Geſetz nach ihrer Anſicht zuläſſig ſein wird. Daher geht es auch wohl nicht an, daß der Bundestag jetzt ſchweigend die däniſche Auslegung hinnimmt, ſondern nach unſerer unmaßgeblichen Anſicht dürfte vom Ausſchuſſe zu beantragen ſein, daß die Bundesverſammlung der königlich däniſchen Regierung erkläre: ſie könne jene Auslegung des Bundesbeſchluſſes vom 25. Februar nicht gut heißen, ſondern müſſe die Erwartung ausſprechen, daß ſich die königlich däniſche Regierung aller neuen Geſetze und Maßregeln enthalten werde, welche die dermalige Sachlage in den Herzogthümern zu deren Nachtheil veränderten. Sie behalte ſich im Einzelfall das Weitere vor.

No. 10.

Beſchluß der Bundesverſammlung vom 20. Mai 1858.

Die Bundesverſammlung beſchließt aus Anlaß der von dem königlich däniſchen Herrn Geſandten für Holſtein und Lauen

burg in der Bundestagssitzung vom 26. März l. J. zu Protokoll gegebenen Erklärung:

1) an die königlich dänische, herzoglich holstein-lauenburgische Regierung unter Bezugnahme auf die in dem Ausschußvortrage enthaltenen Erörterungen, das Ansuchen zu stellen, ihr baldmöglichst, und jedenfalls innerhalb der nächsten sechs Wochen, bestimmte Mittheilung darüber machen lassen zu wollen, wie sie im Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 11. Februar l. J. Ziffer 2, lit. a, die Verhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu ordnen gedenke, sich aber auf dieser Grundlage die Beschlußfassung darüber vorzubehalten, welcher Werth den in Aussicht gestellten Berathungen mit deren Ständen beikomme, und ob und in welcher Form weitere Verhandlungen einzuleiten sein werden;
2) der königlich-herzoglichen Regierung in Bezug auf die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 25. Februar zu erklären, daß sie die Auslegung dieses Bundesbeschlusses nicht anzuerkennen vermöge, welche in der dänischen Erklärung vom 26. März aufgestellt sei, vielmehr sich jede weitere Beschlußfassung vorbehalte, falls Vorgänge zu ihrer Kenntniß kommen sollten, welche mit dem Zwecke und Wortlaute jenes Bundesbeschlusses nicht in Uebereinstimmung ständen.

Bei der in der Sitzung vom 20. Mai erfolgten Abstimmung giebt der königlich dänische Gesandte Nachstehendes zu Protokoll:

Die in der Erklärung vom 26. März l. J. enthaltenen Anerbietungen waren aus dem ernsten und aufrichtigen Bestreben hervorgegangen, alle hinsichtlich der Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg obschwebenden Verwickelungen durch eine den beiderseitigen Rechten und Interessen entsprechende Verständigung dauernd und in möglichst

kurzer Zeit zu ordnen. Deſto mehr hat die königliche Regierung bedauert, daß dieſe Anerbietungen ſich wider Erwarten eines entſprechenden Entgegenkommens nicht zu erfreuen gehabt haben. Indem der Geſandte nunmehr angewieſen iſt, ſich auf die Namens ſeinens Souverains abgegebenen Erklärungen zurückzubeziehen (namentlich auch, was die Grenzen angeht, innerhalb welcher von der königlich däniſchen Regierung eine Competenz des Bundes auf Grund der Bundesakte und der Wiener Schlußakte anerkannt wird), hat derſelbe gegen die Ausſchußanträge zu ſtimmen, übrigens ſeiner allerhöchſten Regierung ausdrücklich die ferneren Erklärungen vorzubehalten, zu denen etwa die Behandlung der Sache Gelegenheit oder Aufforderung geben möchte.

No. 11.

Erklärung der königlich däniſchen Regierung auf den Beſchluß der Bundesverſammlung vom 20. Mai, übergeben in der Sitzung der Bundesverſammlung vom 15. Juli 1858.

Die königliche Regierung will ſich auf die vielen in den Ausſchußvorträgen zum Vorſchein gekommenen Aeußerungen nicht näher einlaſſen, welche zu einer Beſchwerde oder Widerlegung Stoff enthalten würden, wenn eine in das Detail eingehende Prüfung nothwendig wäre. Sie will ſich im Intereſſe der Sache darauf beſchränken, gegen die in denſelben aufgeſtellten Behauptungen, welche einen Eingriff in die Rechte Sr. Majeſtät des Königs enthalten, Verwahrung einzulegen.

Was nun den Bundesbeſchluß ſelbſt betrifft, laut deſſen die königliche Regierung erſucht wird, beſtimmte Mittheilung darüber machen laſſen zu wollen, wie ſie in Vollzug des Bundesbeſchluſſes vom 11. Februar l. J. Ziffer 2, lit. a, die Verhältniſſe der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu ordnen gedenke, indem die Bundesverſammlung ſich auf dieſer Grundlage die Beſchlußfaſſung darüber vorbehält, welcher Werth den in Ausſicht geſtellten Berathungen mit deren Ständen beikomme, und ob und in welcher Form weitere Verhandlungen einzuleiten ſein werden, ſo vermag die königl. Regierung nicht einzuſehen, wie eine ſolche Mittheilung auf dem jetzigen Standpunkte der Angelegenheit vor Eröffnung der Verhandlungen ohne eine Anticipation thunlich ſein ſolle, welche mit dem Zwecke ſelbſt, der Erreichung einer gütlichen Uebereinkunft über die endliche Ordnung der von dem Herzogthume Holſtein und dem Herzogthume Lauenburg einzunehmenden Stellung in der Verfaſſung des däniſchen Geſammtſtaats im Widerſtreit ſtehen würde.

Rückſichtlich des Herzogthums Lauenburg glaubt die königliche Regierung ſich auf ihre unterm 4. Februar d. J. abgegebene Erklärung beziehen zu können. Dieſelbe erlaubt ſich nur, da in dem Ausſchußbericht vom 11. Februar die Aeußerung ſich findet, daß die von der königlichen Regierung ausgeſprochene Auffaſſung des Verhältniſſes zwiſchen der Ge-

ſammtverfaſſung und der beſonderen lauenburgiſchen landſtändiſchen Verfaſſung nicht mit Beſtimmtheit aus den in der Geſammtſtaatsverfaſſung in deren jetziger Form enthaltenen Beſtimmungen zu entnehmen ſei, ausdrücklich hinzuzufügen, daß ſie nicht ungeneigt ſein wird, ſolche ausdrückliche verfaſſungsmäßige Normen zu veranlaſſen, durch welche jeglicher Zweifel an der Richtigkeit der von der königlichen Regierung in der Erklärung vom 4. Februar ausgeſprochenen Anſicht hinfällig werden würde.

Eine augenblickliche Verhandlung mit der lauenburgiſchen Ritter- und Landſchaft über eine ausdrückliche Abgrenzung der beſonderen Angelegenheiten mit Beziehung auf das Herzogthum Lauenburg iſt der königlichen Regierung nicht nothwendig oder zweckmäßig erſchienen, da in den hergebrachten Verhältniſſen keine Veränderungen vorgenommen worden ſind, und jedes Bedenken ſeitens der Ritter- und Landſchaft durch die Durchführung der eben angedeuteten Maßregel wegfallen muß.

Mit Beziehung auf das Herzogthum Holſtein hingegen iſt die Stellung eine andere. Wie der hohen Bundesverſammlung erinnerlich ſein wird, haben die holſteiniſchen Provinzialſtände, ungeachtet der Gelegenheit, welche ihnen im vorigen Jahre gegeben wurde, ſich über die Abgrenzung zwiſchen den gemeinſchaftlichen und beſonderen Angelegenheiten zu äußern, ſich nicht veranlaßt gefunden, zur Beantwortung dieſer Frage für das Herzogthum Holſtein beizutragen. Die königliche Regierung hätte erwartet, daß die Provinzialſtände, wenn ihnen auf dieſe Weiſe wiederum Gelegenheit gegeben würde, ſich ſowohl hierüber, wie überhaupt über die Stellung des Herzogthums in der Geſammtverfaſſung auszuſprechen, einer desfallſigen Aeußerung ſich nicht würden entziehen können, ohne daß füglich angenommen werden müßte, entweder, daß die in der jetzigen Ordnung enthaltenen Beſtimmungen billigerweiſe nichts zu wünſchen übrig ließen, oder daß die Wünſche allenfalls der Natur wären, daß man ſich ihnen beſtimmten Ausdruck zu verleihen nicht getraue, eine Berückſichtigung derſelben mithin nicht in der Möglichkeit läge. Es erſchien der königlichen Regierung um ſo wünſchenswerther, eine Aeußerung ſeitens der Provinzialſtände zu erhalten, bevor die in der dieſſeitigen Erklärung vom 26. März vorgeſchlagenen Verhandlungen eröffnet wurden, als nicht wird verkannt werden können daß die ſeitens der Bundesverſammlung mit Beziehung auf das Herzogthum Holſtein gegen die in der Geſammtverfaſſung vom 2. October 1855 enthaltene Ordnung erhobenen Einreden weder ſo einfach noch ſo unzweideutig ſind, daß eine beſtimmte Mittheilung über die Art und Weiſe, wie die Regierung dieſe Einreden zu beſeitigen gedenke, als die natürliche und unmittelbare Antwort ſich darbieten könnte. Die Erfahrung hat vielmehr gelehrt, wie wenig die von Sr. Majeſtät dem König gemachten Einräumungen in dem Geiſt gewürdigt wurden, in welchem ſie gemacht worden ſind, weshalb die königliche Regierung befürchten muß, daß eine gütliche Schlichtung, ſelbſt wenn ſie ſonſt zu erreichen wäre, durch eine ſolche verfrühte Mittheilung unmöglich gemacht werden würde.

Mit Rückſicht auf den zweiten Beſchluß des Bundes, die Auslegung des Bundesbeſchluſſes vom 25. Februar d. J. betreffend, kann die königliche Regierung zwar nur in der Ueberzeugung beharren, daß bei der Ordnung der Geſammtverfaſſung mit Beziehung auf die Herzogthümer

Holſtein und Lauenburg ſowohl von der Regierung, welche zu derſelben den Grund gelegt, als von derjenigen, welche auf dieſen Grund den Bau weiter ausgeführt hat, ein durchaus verfaſſungsmäßiges Verfahren befolgt worden iſt. Es hat jedoch dieſſeits ſchon früher dem Bundestag in gewiſſen Richtungen eine Competenz nicht abgeſprochen werden können, durch welche die königliche Regierung ſich bewogen finden möchte, mit Beziehung auf die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg Beſchlüſſen deſſelben, auch ſolchen, deren Begründung nicht anerkannt werden konnte, Folge zu leiſten, und dieſelbe will in ihrem angelegentlichen Intereſſe der Vermeidung eines verderblichen Zuſammenſtoßes ſich bereit finden laſſen, der in dem wiederholten Bundesbeſchluß No. 2 ausgeſprochenen Anſicht möglichſt Rechnung zu tragen ob ſie gleich fortdauernd die Triftigkeit der Gründe, auf welche dieſe ſich, ſtützt, einzuſehen nicht vermag. Von dieſen Motiven geleitet, iſt die königliche Regierung, um jedes formelle Bedenken zu beſeitigen, welches den Bundestag etwa weniger geneigt machen könnte, auf eine Verhandlung der von hier aus vorgeſchlagenen Art, welche der dieſſeitigen Anſicht nach die einzige iſt, wodurch eine gütliche Schlichtung herbeigeführt werden könnte, einzugehen bereit, unter der genannten Bedingung in Uebereinſtimmung mit den Bundesbeſchlüſſen vom 25 Februar, ſowie 20. Mai d. J. No. 2, die Geſammtverfaſſung vom 2. October 1855 als für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg mittlerweile außer Wirkſamkeit ſeiend zu betrachten, dergeſtalt daß die Verhandlung zwiſchen den Delegirten, unter ausdrücklichem Vorbehalte der unverletzlichen Gerechtſame Sr. Majeſtät des Königs und der Rechte von Allerhöchſtdeſſelben zu dem deutſchen Bund nicht gehörenden Landestheilen, einfach die endliche Feſtſetzung der verfaſſungsmäßigen Stellung des Herzogthums Holſtein und des Herzogthums Lauenburg in der allgemeinen Organiſation des Geſammtſtaats, in welcher die vollen Rechte Sr. Majeſtät des Königs in ihrem ganzen Umfang neben der Allerhöchſtdemſelben als Mitglied des deutſchen Bundes mit Beziehung auf die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg obliegenden Pflichten gewahrt werden, zum Zweck habe, und wird alsdann darauf zu rechnen ſein, daß die interimiſtiſche anomale Stellung von kurzer Dauer ſein werde.

No. 12.

Antragsentwurf, eingebracht Namens der vereinigten Ausſchüſſe (holſteiniſcher- und Executionsausſchuß) in der Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 29. Juli 1858.

„Hohe Verſammlung wolle beſchließen:

I. der königlich däniſchen, herzoglich holſtein- und lauenbur-

giſchen Regierung zu erklären, daß die Mittheilung vom 15. Juli d. J. als eine hinlängliche Erfüllung des Bundesbeſchluſſes vom 20 Mai l. J. und der bundesrechtlichen Pflichten, auf welchen dieſer nebſt dem Beſchluſſe vom 11. Februar d. J. beruht, nicht angeſehen werden könne;

II. die königlich-herzogliche Regierung demnach auf Grund des Artikels III der Executionsordnung vom 3. Auguſt 1820 aufzufordern, binnen einer Friſt von drei Wochen

1) ſich darüber näher zu erklären, ob mit dem Verfaſſungsgeſetze für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der däniſchen Monarchie vom 2. Octbr. 1855 gleichzeitig die königlichen Bekanntmachungen vom 16. Octbr. 1855, die Errichtung eines Miniſteriums für die gemeinſchaftlichen inneren Angelegenheiten der Monarchie und vom 23. Juni 1856, eine nähere Beſtimmung der beſonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holſtein betreffend, ſowie die §§ 1—6 der Verordnung vom 11. Juni 1854, die Verfaſſung des Herzogthums Holſtein betreffend, für gedachtes Herzogthum und beziehungsweiſe für das Herzogthum Lauenburg außer Wirkſamkeit treten,

2) durch das Organ der vereinigten Ausſchüſſe, deren vertraulicher Sitzung der Herr Bundestagsgeſandte der königlich-herzoglichen Regierung zu dieſem Behufe anzuwohnen eingeladen wird, der Bundesverſammlung ſolche Mittheilungen machen zu laſſen, welche dem Beſchluſſe vom 20. Mai l. J., Ziffer 1, entſprechen, und die Ausführung der Beſchlüſſe vom 11. nnd 25. Febr. l. J. ſicher ſtellen;

III. die vereinigten Ausſchüſſe zur Entgegennahme und ſofortigen Prüfung der zu erwartenden Mittheilun-

gen des königlich däniſchen Herrn Bundestagsgeſandten für Holſtein und Lauenburg zu ermächtigen, und

IV. dieſen Herrn Geſandten zu erſuchen, vorſtehenden Beſchluß zur Kenntniß ſeiner höchſten Regierung zu bringen."

Die Abſtimmung über dieſe Anträge wird auf den 12. Auguſt anberaumt. (S. No. 14.)

No. 13.

Separatvotum des hannoverſchen Geſandten.

In der Sitzung der Bundesverſammlung vom 5. Auguſt legte der hannoverſche Geſandte ein ausführliches Separatvotum vor, welches ſeinem Hauptinhalt nach auf Folgendes hinausläuft:

Die Motivirung des Ausſchußberichts iſt ſo beſchaffen, daß man ihr nicht beitreten kann. Denn ſie zeigt ein künſtlich geſuchtes Beſtreben, eine theilweiſe Erfüllung der Ziffer 1 des Bundesbeſchluſſes vom 20. Mai herauszubringen, obgleich die Forderung dieſer Ziffer gar nicht erfüllt iſt. Sie taxirt zu dieſem Zweck die königlich däniſchen Auslaſſungen wegen Lauenburgs und wegen der Außerwirkſamkeitſetzung der Geſammtverfaſſung überaus hoch, verſchweigt, daß die Antwort vom 15. Juli d. J. auch die Unterhandlung gegenüber dem Bundestag einfach abgelehnt hat, in auffallender Weiſe, und ſpricht nicht bloß keine Rüge aus, daß die Antwort vom 15. Juli abermals nichts Reelles gewährt, vielmehr aufs neue die Sache verſchleppt, ſondert redet in anerkennendem Ton. Sie fingirt endlich Dinge, welche gar nicht exiſtiren, nämlich, daß die königlich däniſche Regierung eine wahre Aufhebung der Geſammtverfaſſug zugeſagt, und die Aufrechthaltung der Geſammtverfaſſung und die Ratihabition des Reichsraths aufgegeben habe. Nach Anſicht der Minorität wäre dieſe Motivirung durch eine andere zu erſetzen, welche dem wirklichen Sachverhalt und dem bisherigen Verfahren Dänemarks entſpricht. Die Anträge des Ausſchußberichts anlangend, ſo iſt 1) die Ziffer 1 nicht als Antwort auf den Zwiſchenakt der angebotenen Unterhandlungen formulirt. Sie ſteht ferner, wie die Motivirung deutlich darthut, auf dem Standpunkt, daß die Ziffer 1 des Bundesbeſchluſſes vom 20. Mai ziemlich erfüllt, und nur noch eine Ergänzung in der Richtung zu Verhandlungen erforderlich ſei, während dieſelbe in der Wirklichkeit gar nicht erfüllt iſt, und ohne anderes Stellen der Forderung die Sache durch die zu milde Wendung Einbuße erleiden dürfte. Nach Anſicht der Minorität würde die Ziffer 1 lauten müſſen: Der königlich herzoglichen Regierung zu erklären, daß die Mittheilung vom 15. Juli d. J. nicht als eine ſolche angeſehen werden könne, welche eine hinreichende

Grundlage zur Eröffnung zu Verhandlungen gewähre, alſo zum Bedauern der Bundesverſammlung vorläufig von dieſen abgeſehen werden müßte. 2. Die Ziffer II, leidet nach Anſicht der Minorität an folgenden Fehlern: a) enthält ſie die Fiction, daß die königlich däniſche Regierung eine wahre Aufhebung der Geſamtverfaſſung zugeſagt habe, und fordert dann auf Grund lage jener fingirten Aufhebung, daß auch die übrigen beanſtandeten Geſetze aufgehoben werden. Trotzdem und zugleich vergißt ſie aber auszuſprechen, daß die Außerwirkſamkeitſetzung nicht blos durch die däniſch miniſterielle Betrachtung, ſondern einen regelrechten legislativen Akt erfolgen falle; b) ſie vergißt zu bedingen, daß an die Stelle der aufgehobenen Geſetze für die Zwiſchenzeit bis zum Herſtellen des Definitivums ein Zuſtand im Voraus von Dänemark gewährt werde, welcher den Ständen der Herzogthümer das Zuſtimmungsrecht zu den allgemeinen Angelegenheiten gewährt, und alſo verhindert, daß die Herzogthümer nach der Aufhebung jener Geſetze ſchlechter ſtehen als jetzt; c) iſt die Forderung darin auf die Baſis des Art. III geſtellt, während die angebatene Suspenſian oder Aufhebung bisher keine Bundespflicht war und keine Nichtfalgeleiſtung varliegt, alſa die Bedingungen der Execution nicht vorhanden ſind. Und trotzdem ſie auf Art. III geſtellt wird, iſt dach jene Forderung nicht ſo formulirt, wie dieſer fardert. Nach Anſicht der Minorität würde alſa dieſe Ziffer entweder ſa zu lauten haben: „Der königlich-herzoglichen Regierung zu erklären, daß die Befolgung des Bundesbeſchluſſes vom 25. Februar und des Bundesbeſchluſſes vom 20. Mai d. J., Ziffer 2, ohne die Bedingung der Verhandlung und ahne die Befolgung auf die Zeit etwaiger Verhandlungen und auf das Geſammtverfaſſungsgeſetz vom 2. Octbr. 1855 zu beſchränken, wie die Erklärung vom 15. Juli es mittelbar thut, erwartet werde.“ Oder: „Der käniglich-herzoglichen Regierung zu erklären, daß auf die Annahme der Suspenſian der Geſammtverfaſſung, welche anſtatt der durch die Bundesbeſchlüſſe vom 25. Febr. d. J. und 20. Mai, Ziffer 2, enthaltenen Verlangen vorgeſchlagen ſei, nur unter der Varausſetzung eingegangen werden känne, daß die Suspenſian bis dahin dauere, wa ein Definitivum nach Maßgabe des Bundesbeſchluſſes vam 11. Febr., Ziffer 2 lit. a, eingeführt iſt, daß ferner die Suspenſion auch die übrigen beanſtandeten Geſetze und Verordnungen betreffe, und durch einen legislativen Akt für die Herzagthümer veröffentlicht, und auch zugleich für die Zwiſcheuzeit bis zum Definitivum ein Zuſtand von der käniglich-herzoglichen Regierung hergeſtellt werde, welcher den Ständen der Herzagthümer die Zuſtimmung hinſichtlich der allgemeinen Angelegenheiten der Monarchie gewährt.“ Auch würde dieſe Ziffer in beiden Faſſungen nicht auf die Baſis des Artikels III geſtellt werden können. 3) Gegen die Ziffer II., 2 wendet di Minorität ein, daß a) die Forderung der Mittheilungen nicht gehörig auf die Grundlage des Bundesbeſchluſſes vom 11. Februar gebracht iſt; b) ſie nicht dem Artikel III der Executiansordnung gemäß farmulirt iſt; c) daß nach ihr die Mittheilungen wider den klaren Laut von Bundesgeſetzen, namentlich aber der Executiansordnung, an die Ausſchüſſe unmittelbar gelangen, und der käniglich däniſche Geſandte zu dem Executionsausſchuß gezagen werden

soll, welches letztere außerdem als eine noch nie dagewesene Abnormität bezeichnet werden muß. Die Minorität unterläßt auch nicht wider diese illegale Aenderung eines organischen Bundesgesetzes hiermit feierlichst zu protestiren. Die Ziffer II, 2, würde nach Ansicht der Minorität so zu lauten haben: Die königlich-herzogliche Regierung demnach auf Grund des Artikels III der Executionsordnung aufzufordern, binnen einer Frist von drei Wochen die Vollziehung des Ansuchens im Bundesbeschluß vom 11. Februar Ziffer 2, lit. b, anzuzeigen oder genügenden Nachweis der Ursachen mitzutheilen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen. Ziffer III der Anträge würde nach Ansicht der Minorität ganz wegfallen müssen, weil ihr Inhalt der Executionsordnung widerspricht.

No. 14.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 12. August 1858 stimmten für die Ausschußanträge (S. No. 12.):

Baiern, Sachsen, Würtemberg, die beiden Hessen, Braunschweig, Nassau und die 16. Kurie ohne Weiteres;

Oestreich, Preußen, Baden und Mecklenburg, mit besonderem Ausschluß der Motive; Oldenburg und die freien Städte stimmten dem hannoverschen Separatvotum bei.

Oldenburg gab außerdem noch folgende Erklärung zu Protokoll: „Für Oldenburg ist der Gesandte angewiesen zu erklären, daß die großherzogliche Regierung den von der königl. hannoverschen Regierung gestellten Anträgen beistimmt, indem sie die dafür angeführten Gründe vollkommen zutreffend findet.

Se. königl. Hoheit der Großherzog bedauert es tief, daß er sich gezwungen sieht, eine von der Majorität der hohen Bundesversammlung abweichende Separaterklärung in das Protokoll niederlegen zu müssen. Allein derselbe glaubt einer ihm als Mitglied des deutschen Bundes, als deutschem Fürsten und als Glied des herzogl. schleswig-holstein-gottorpischen Hauses obliegenden gebieterischen Pflicht und Schuldigkeit zu gehorchen, wenn derselbe sich in dieser die Ehre des deutschen Bundes und des gemeinsamen Vaterlandes im Innersten ergreifenden Frage mit unumwundenster Offenheit gegen eine Beschlußnahme erklärt, welche nach seiner unerschütterlichen Ueberzeugung mehr geeignet ist, den durch die bereits gefaßten Bundesbeschlüsse gewonnenen festen Anhalt zu untergraben, als dem zu erstrebenden Ziel näher zu kommen. Der Gesandte hat sich im übrigen auf den am 11. Februar d. J. Namens der großherzoglichen Regierung gemachten Vorbehalt zurückzubeziehen, welchem auch durch gegenwärtige Erklärung nicht präjudicirt sein soll."

No. 15.

Sitzung der Bundesversammlung vom 9. September. 1858.

Der königlich dänische Gesandte übergab im Vollzug des Beschlusses vom 12. August nachfolgende Erklärung:

„Nachdem die königl. Regierung mit Rücksicht auf den Bundesbeschluß vom 20. Mai d. J., die Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg betreffend, in der Sitzung vom 15. Juli voraussetzungsweise ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen hatte, „die Gesammtverfassung vom 2. October 1855 als für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mittlerweile außer Wirksamkeit seiend zu betrachten" ist sie durch Beschluß hoher Bundesversammlung vom 12. v. M. aufgefordert worden, sich darüber näher zu erklären, „ob mit dem Verfassungsgesetze für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie vom 2. October 1855 gleichzeitig die königlichen Bekanntmachungen vom 16. October 1855, die Errichtung eines Ministeriums für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Morarchie, und vom 23. Juli 1856, eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein betreffend, sowie die §§ 1 — 6 der Verordnung vom 11. Juni 1854, die Verfassung des Herzogthums Holstein betreffend, für gedachtes Herzogthum und beziehungsweise für das Herzogthum Lauenburg außer Wirksamkeit treten." Daneben ist die königliche Regierung durch den so eben gedachten Beschluß der hohen Versammlung zu einer vertraulichen Mittheilung darüber aufgefordert worden, wie sie die Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg von neuem zu ordnen gedenke. In ersterer Beziehung wird schon in dem am 29. Juli erstatteten, dem letzten Bundesbeschluß voraufgegangenen Ausschußvortrage hervorgehoben, „daß die königliche Regierung bereits in ihrer Erklärung vom 26. März d. J. das Vorhaben über die beanstandeten Bestimmungen der holsteinischen Verfassung, wie über die vorerwähnte Verordnung vom 23. Juni 1856, mit den Ständen noch in Verhandlung zu treten, ausgedrückt habe, daher wohl mit allem Grund vorauszusetzen sein dürfte, daß dieselbe die bezüglich der Gesammtverfassung ausgesprochene Bereitwilligkeit unbedenklich

auf die mit dieſer in untrennbarem Zuſammenhang ſtehenden Geſetze und Verordnungen erſtrecken werde.“ Eine weitere Erwähnung des unter'm 16. October 1855 errichteten Miniſteriums für die gemeinſchaftlichen inneren Angelegenheiten der Monarchie erſcheint der königlichen Regierung um ſo weniger erforderlich, als Se. Majeſtät der König bereits unter'm 26. Juli d. J. es allergnädigſt für zweckmäßig befunden haben, jenes Miniſterium vollſtändig aufzuheben. Uebrigens kann die königliche Regierung ſich jener Vorausſetzung des Ausſchuſſes, was die königliche Bekanntmachung vom 23. Juni 1856 und die §§ 1—6 der Verordnung vom 11. Juni 1854 anbelangt, lediglich anſchließen, ſelbſtverſtändlich dermaßen, daß dem Inhalt letztgedachter Paragraphen, inſofern derſelbe auf früheren Geſetzen und Rechtsnormen beruht, kein Eintrag gethan werde, in welcher Rückſicht es genügen dürfte, beiſpielsweiſe daran zu erinnern, wie ſich der § 1 auf das Thronfolgegeſetz, der § 2 auf die Rechte und Pflichten des Königs als Mitglied des deutſchen Bundes für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg bezieht u. ſ. w. Da die königliche Regierung ferner in der im letzten Bundesbeſchluß anheimgegebenen Form vertraulicher Mittheilungen eine Anleitung zu der mittelſt der dieſſeitigen Erklärungen vom 26. März und 15. Juli d. J. in Vorſchlag gebrachten förmlichen Verhandlung erblickt hat, welche letztere, nach ihrer unveränderten Ueberzeugung, am Ende doch der einzige Weg zu einer gütlichen Schlichtung ſein dürfte, ſo hat ſie den Geſandten ermächtigt, auf diesfällige Einladung den vereinigten Ausſchüſſen über die Mittel und Wege zur Durchführung der endlichen Ordnung der verfaſſungsmäßigen Stellung des Herzogthums Holſtein und des Herzogthums Lauenburg in der däniſchen Monarchie ſolche vertrauliche Mittheilungen zu machen, die ſchon in dem gegenwärtigen Stadium der Sache möglich ſind.“

Dieſe Erklärung wurde an die vereinigten Ausſchüſſe überwieſen.

No. 16.

Die Patente vom 6. November 1858.

I. Patent wegen Aufhebung des Verfaſſungs-Geſetzes vom 2. October 1855, für das Herzogthum Holſtein und für das Herzogthum Lauenburg.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden

König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg.

Thun kund hiemit: Nachdem die deutsche Bundesversammlung durch Beschluß vom 11. Febr. 1858 kund gegeben, wie selbige das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten Unserer Monarchie vom 2. Octbr. 1855, insoweit dasselbe auf Unsere Herzogthümer Holstein und Lauenburg Anwendung finden solle, als in verfassungsmäßiger Wirksamkeit bestehend nicht erkennen könne, haben Wir in Gemäßheit des § 23 des vorgenannten Verfassungsgesetzes vom 2. Octbr. 1855, nach welchem das Verhältniß Unserer Herzogthümer Holstein und Lauenburg zum deutschen Bunde durch dieses Gesetz nicht berührt wird und jede aus diesem Verhältniß entspringende Verpflichtung ein gesondertes Anliegen bildet und als solches dem Reichsrathe unbeikommend ist, beschlossen, das mehrgedachte Verfassungsgesetz, insoweit dasselbe unsere Herzogthümer Holstein und Lauenburg betrifft, aufzuheben.

Indem Wir Uns vorbehalten, zur Herbeiführung eines verfassungsmäßigen Wiederanschlusses oftgedachter Herzogthümer an die nicht zum deutschen Bunde gehörenden Theile Unserer Monarchie, für welche das Verfassungsgesetz vom 2. October 1855 in ungeschwächter Wirksamkeit zu bestehen fortfährt, geeignete Schritte vorzunehmen, gebieten Wir demnächst, wie folgt:

§ 1.

Für Unsere zum deutschen Bunde gehörenden Herzogthümer Holstein und Lauenburg wird das Verfassungsgesetz vom 2. Octbr. 1855 aufgehoben.

§ 2.

Unsere Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, den Krieg, die Marine und die Finanzen sind in Zukunft, insoweit ihr Wirkungskreis sich auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bezieht, nach Maßgabe Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 Uns allein verantwortlich.

Wonach sich ein Jeder, den es angeht, allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 6. November. 1858.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Frederik R.
(L. S.)

C. Hall.

II. **Patent für das Herzogthum Holstein, wegen Aufhebung der §§ 1 — 6 der Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung für das gedachte Herzogthum, sowie der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 23. Juni 1856, eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein betreffend.**

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg

Thun kund hiemit: Nachdem die deutsche Bundesversammlung durch Beschluß vom 11. Febr. 1858 kundgegeben, daß selbige die Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung für das Herzogthum Holstein, insoweit Bestimmungen derselben dem Beirath der Provinzialstände des gedachten Herzogthums nicht unterbreitet worden sind, sowie die Allerhöchste Bekanntmachung vom 23. Juni 1856, eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein betreffend, als in verfassungsmäßiger Wirksamkeit bestehend nicht erkennen könne, haben Wir zu verordnen beschlossen und verordnen hiemit:

Die §§ 1—6 der Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung für das Herzogthum Holstein, sowie die Allerhöchste Bekanntmachung vom 23. Juni 1856, eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein betreffend, werden hiedurch aufgehoben.

Wonach sich ein Jeder, den es angeht, allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unſerm Schloſſe Chriſtiansborg, den 6. November 1858.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Frederik R.

(L. S.)

J. J. Ausgaard.

III. Patent, betreffend die Einberufung der Provinzialſtändeverſammlung für das Herzogthum Holſtein.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

Thun kund hiemit: Wir haben zu beſchließen Uns Allerhöchſt bewogen gefunden, die Provinzialſtändeverſammlung für das Herzogthum Holſtein auf den 3. Januar des künftigen Jahres einzuberufen.

Indem Wir ſolches ſämmtlichen Unſeren lieben und getreuen Unterthanen in Unſerem Herzogthum Holſtein hierdurch eröffnen, befehlen Wir zugleich Unſeren getreuen Provinzialſtänden im Herzogthum Holſtein, den Abgeordneten oder den verordnungsmäßig ſtatt ihrer eintretenden Stellvertretern, daß ſie ſich auf den gedachten 3. Januar in Unſerer Stadt Itzehoe einfinden und desjenigen gewärtig ſein ſollen, welches Wir ihnen durch Unſeren Commiſſarius werden vorlegen laſſen. Insbeſondere wollen Wir der ſorgfältigen Prüfung Unſerer gedachten Stände diejenigen Vorlagen empfohlen haben, welche Wir, nachdem die §§ 1—6 der Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfaſſung für das Herzogthum Holſtein, und die Allerhöchſte Bekanntmachung vom 23. Juni 1856, eine nähere Beſtimmung der beſonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holſtein betreffend, ſo wie für Unſer zum deutſchen Bunde gehörige Herzogthum Holſtein das Verfaſſungsgeſetz für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten Unſerer Monarchie vom 2. October 1855 in Uebereinſtimmung mit dem Beſchluſſe des deutſchen Bundes vom 11. Februar d. J. durch Unſere Allerhöchſten Erlaſſe vom heutigen Tage aufgehoben worden ſind, zur Ergänzung der Verfaſſung Unſeres Herzogthums Holſtein erforderlich erachten, und wodurch Wir Unſeren getreuen Provinzialſtänden

des Herzogthums Holstein Gelegenheit geben werden, ihre Wünsche und Anträge über die Ordnung der verfassungsmäßigen Stellung des Herzogthums Holstein in Unserer Gesammtmonarchie auf der durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 gegebenen Grundlage auszusprechen. Uebrigens verweisen Wir sie auf den Inhalt der Verordnung vom 11. Juni 1854, sowie deren Anhänge und versehen Uns zu sämmtlichen Mitgliedern der Provinzialständeversammlung, daß sie immer eingedenk der landesväterlichen Absichten, in welchen die Provinzialstände eingeführt und deren Befugnisse erweitert sind, sich die Erreichung derselben angelegen sein lassen, dazu ihrerseits möglichst beitragen und dadurch dem in sie gesetzten Vertrauen entsprechen werden.

Die Versammlung hat ihre Verhandlungen so einzurichten, daß dieselben innerhalb 8 Wochen beendigt sein können.

Wonach sich ein Jeder, den es angeht, allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 6. November 1858.

Urkundlich unter Unserem königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

J. J. Ansgaard.

No. 17.

Dänische Circulardepesche vom 8. November 1858.

Nach einer längeren Darlegung, in welcher die dänische Regierung von ihrem Gesichtspunkte aus den bisherigen Verlauf der zwischen ihr und den deutschen Mächten und später am Bunde stattgehabten Verhandlungen resumirt, heißt es dann bezüglich der nunmehrigen Lage:

„Die dänische Regierung glaubte nach dem Anerbieten, (die ersten sechs Paragraphen der holsteinischen Verfassung außer Kraft zu setzen,) alle Bedingungen erfüllt zu haben, von welchen der Bund die Annahme eines

Weges, der die Frage in Wirklichkeit zu einer befriedigenden Löſung führen könnte, abhängig machte. Durch die proviſoriſche Suspendirung der conſtitutionellen Verfügungen, die beſtritten worden ſind, ſo wie der von dieſen Verfügungen untrennbaren Ordonanzen, hatte man geglaubt allen Forderungen genügt zu haben, welche der Bundestag, den Bundesakten gemäß, unter Executionsſtrafe verlangen konnte; — auf der andern Seite durch vorgeſchlagene Berathung mit Ständen und durch die projectirte Unterhandlung mit dem Bund vermittelſt Abgeordneter. Dieſe Unterhandlungen mögen nun den Berathungen der Stände vorhergehen oder nach denſelben erfolgen — man hatte den Weg und die Mittel angegeben, um in einwurfsfreier Weiſe die Vereinigung von Holſtein und Lauenburg mit der Geſammtverfaſſung der däniſchen Monarchie zu bewerkſtelligen. Man verhehlte es ſich nicht, daß ein befriedigendes Reſultat zur Bedingung hat, nicht bloß daß die Stände endlich den paſſiven Widerſtand aufgeben, den ſie dem im Jahre 1852 entworfenen Syſtem entgegenſetzten, ſondern auch daß die Majorität des Bundestages die dieſer Organiſation feindſeligen Beſtrebungen zurückweiſe, welche ganz andere Zwecke verfolgen, Zwecke die, nachdem ſie ſich während einiger Zeit in verſchiedenen Organen der deutſchen Preſſe haben kundgegeben, nun auch im Bundestage ſelbſt zu Tage treten. Allein die Regierung des Königs hatte das Bewußtſein, kein geſetzliches und paſſendes Mittel vernachläſſigt zu haben, das nach ihrer Meinung geeignet wäre, eine raſche und glückliche Löſung der Frage herbeizuführen. Unglücklicherweiſe ſcheint es, daß man in den vereinigten Commiſſionen in Frankfurt die Grenzen hat überſchreiten wollen, die, nach der Auslegung welche vom däniſchen Geſichtspunkt aus die einzig natürliche iſt, die man dem Erlaß vom 12. Auguſt geben kann, in dieſem ausgeſteckt ſind. Man hat zur Kenntniß der däniſchen Regierung gebracht, daß man ſich bei der Suspendirung der beſtrittenen holſteiniſchen und lauenburgiſchen Verfügungen nicht aufhalten will, ſondern die vollſtändige Aufhebung dieſer Beſtimmungen verlange, indem man ſich ohne Rückhalt dem n dieſer Beziehung vom Berliner Cabinet bei Gelegenheit eines Notenwechſels zwiſchen dieſem und dem Wiener ausgeſprochenen Verlangen angeſchloſſen hat. Die Regierung des Königs hat es ſich nicht verhehlen können, daß die Zurückweiſung dieſes Begehrens aller Wahrſcheinlichkeit nach eine Beſetzung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, in Ausführung des Bundesrechts nach ſich ziehen würde, es müßte denn ſein, daß die vier nicht deutſchen Mächte, welche den Vertrag vom 8. Mai 1852 unterzeichnet haben, für angemeſſen halten, in wirkſamer Weiſe dazwiſchen zu treten. Allein dieſe Bedingung hat ſich nicht verwirklicht. Im Gegentheil, die Vertreter der genannten Mächte ſind darüber einig geweſen, der Regierung des Königs mit einem ſolchen Begehren, wegen Abſchaffung des gemeinſchaftlichen Verfaſſungsgeſetzes für Holſtein und Lauenburg, zuvorzukommen, indem ſie ſich zu dieſer Maßregel in Folge von früheren Beſchlüſſen des Bundestages entſchließt; und da die Geſetzlichkeit eines Schrittes dieſer Natur für diejenigen Theile der Monarchie, welche nicht zum deutſchen Bunde gehören, aus einer ausdrücklichen Verfügung dieſer gemeinſchaftlichen Verfaſſung erhellt, hat der König unter dem Datum vom 6. d. Monats das königliche Patent bezüglich der Abſchaffung des Ver-

faſſungsgeſetzes vam 2. October 1855 für das Herzogthum Halſtein und für das Herzogthum Lauenburg erlaſſen. Durch zwei andere Ordannanzen vom ſelbigen Datum hat der König die §§ 1 — 6 der Verardnung vom 11. Juni 1854, bezüglich der beſonderen Vefaſſung Halſteins, und das Patent vom 23. Juni 1856 abgeſchafft, und zu gleicher Zeit die Provinzialſtände von Holſtein auf den 3. Jannar 1859 einberufen. Der Känig, unſer erlauchter Fürſt, hat ſich in dieſer Weiſe zu dem wichtigen Schritt entſchlaſſen, welcher, nach dem ausdrücklichen Inhalt (teneur) der zwiſchen den beiden deutſchen Graßmächten ausgewechſelten Noten, jeden Anlaß zur Exeeution beſeitigen muß, und aus Achtung vor dem Bundesbande, das ihn für Halſtein und Lauenburg verpflichtet, und indem er ſich den wiederholten Rathſchlüſſen ſeiner nichtdeutſchen Alliirten fügt, hat er jedem Verlangen willfahrt, zu deſſen Rechtfertigung das deutſche Bundesrecht angerufen werden könnte. Die Regierung des Königs ſchmeichelt ſich mit der Hoffnung, daß der deutſche Bund dieſes Betragen zu ſchätzen wiſſen, und auch ſeinerſeits dazu beitragen werde, daß dieſe Differenz, welche ſchon ſa lange dauert und ſa gefährlich für die gegenſeitigen Intereſſen iſt, endlich einer friedlichen Löſung entgegengeführt werde. Sie giebt ſich um ſa mehr dieſer Hoffnung hin, als es ihr unmöglich iſt, auf dem Wege der Zugeſtändniſſe weiter varzugehen. Wenn daher gegen alles Erwarten der Bund neue Begehren van gräßerer Tragweite ausſprechen würde, wenn er ſich zu Schritten entſchlöſſe, welche die dem König, als Mitglied des Bundes, zukammende ſouveraine Gewalt verletzen, und noch mehr, wenn er die Unabhängigkeit antaſtete, die dem König als Fürſten der däniſchen Manarchie angehärt, ſa wäre es eine patriatiſche Pflicht für eine jede däniſche Regierung, ſich einer ſolchen Verletzung des Rechts der Manarchie mit um ſa größerer Entſchloſſenheit zu widerſetzen, als ſie auf den ergebenen und energiſchen Beiſtand der Natian zählen, und ſich auf die Sympathien der Mächte ſtützen könnte, welche ihr lebhaftes und beſtändiges Intereſſe für eine freie und unabhängige däniſche Manarchie bewieſen haben. Ich fordere Sie auf, mein Herr ...., indem Sie ein Exemplar der beiliegenden Aktenſtücke hinzufügen, dieſe Depeſche Herrn .... mitzutheilen, und ihm eine Abſchrift davan zu laſſen. Ich habe die Ehre zu ſein.

(gez.) Hall."

No. 18.

Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 11. November 1858.

Der für die Verfaſſungsverhältniſſe der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg niedergeſetzte Ausſchuß und die Executionscommiſſion erſtatteten gemeinſchaftlich Vortrag über das Ergebniß der von ihnen nach Maßgabe des Bundesbeſchluſſes vom

12. August d. J. gepflogenen Prüfung der im Vollzug des gedachten Beschlusses von dem königlich dänischen Gesandten für Holstein und Lauenburg in der Bundestagssitzung vom 9. September d. J. abgegebenen Erklärung und der den vereinigten Ausschüssen vertraulich gemachten Mittheilungen. In diesem Vortrag, welcher bereits festgestellt und abgegeben war, ehevor die Kunde von den Maßregeln anher gelangte, welche die königlich dänische herzoglich holstein-lauenburgische Regierung am 6. November getroffen hat, war von den Ausschüssen dargelegt worden, wie sie die erwähnten Erklärungen und Mittheilungen für genügend nicht erachten könnten, weil einerseits die Verfassungsgesetze und Verordnungen, welche die Bundesversammlung als für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg verfassungsmäßiger Wirksamkeit entbehrend bezeichnet hatte, von der königlich-herzoglichen Regierung nur voraussetzungsweise einstweilen suspendirt werden wollten, und weil andererseits bezüglich Neugestaltung der Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer aus gedachten Mittheilungen nicht erhelle, welche Einrichtungen desfalls die königliche Regierung zum Vollzug des Bundesbeschlusses vom 11. Februar d. J. zu treffen oder vorzuschlagen beabsichtige.

Die vereinigten Ausschüsse beantragen deshalb:

„1. Der dänischen Regierung kund zu geben, daß die Bundesversammlung in der Erklärung vom 9. September und in den Mittheilungen des dänischen Gesandten an die Ausschüsse eine genügende Erfüllung der im Bundesbeschlusse vom 12. August enthaltenen Aufforderung nicht erkennen könne;

2. Die Executionscommission zu beauftragen für weiteres Verfahren entsprechende Anträge nach Maßgabe der Bundesgesetze zu stellen."

Nachdem der dänische Gesandte in derselben Sitzung die königlichen Patente vom 6. November überreicht, findet eine Abstimmung über obige Ausschußanträge nicht statt.

No. 19.

Sitzung der Bundesversammlung v. 18 November 1858.

Der vom Präsidium in der vorigen Sitzung gestellte Antrag, die dänischen Erlasse vom 6. d. M. den vereinten Ausschüssen zur Begutachtung zuzuweisen, wurde einstimmig angenommen.

No. 20.

Sitzung der Bundesversammlung vom 9. December 1858.

Die vereinigten Ausschüsse bringen ihren Bericht über die dänischen Patente vom 6. November ein und beantragen in demselben:

„1. Dem zur Erwirkung der Ausführung des Bundesbeschlusses vom 11. Februar d. J. unterm 12. August d. J. eingeleiteten bundesgesetzlichen Verfahren einstweilen Anstand zu geben;

2. die vereinigten Ausschüsse aber zu beauftragen, über das Ergebniß der bevorstehenden Verhandlungen mit den Ständen des Herzogthums Holstein, oder auch im Verlauf derselben, wenn nöthig, einen weiteren Bericht zu erstatten."

Am Schluße dieses Berichtes heißt es:

„Da die holsteinischen Stände bereits auf den 3. k. M. einberufen sind, für deren Verhandlungen aber nur ein Zeitraum von zwei Monaten in Aussicht genommen ist, und da ferner auch gewärtigt werden darf, daß die königlich herzogliche Regierung das Ergebniß jener Verhandlungen möglichst bald zur Kenntniß hoher Versammlung bringen wird, so ist die Frist, während welcher mit weiterem Vorschreiten dahier vorläufig einzuhalten wäre, verhältnißmäßig so kurz, daß der, für den Fall daß wider Verhoffen das einweilen eingestellte Verfahren wieder aufgenommen werden müßte, hierdurch veranlaßte Zeitverlust, gegenüber der Aussicht auf Vereinigung der Sache in gemeinsamem Einverständnisse, keine überwiegende Bedeutung verdienen dürfte. Es würde ja dabei überdieß hoher Versammlung stets unbenommen bleiben, ihre Thätigkeit sofort wieder eintreten zu lassen, wenn sich in der Zwischenzeit und aus dem Verlauf der bevorstehenden Verhandlungen allenfalls ein Bedürfniß hierzu herausstellen sollte, zu dem Ende möchte aber den berichtenden Ausschüssen, welche von selbst berufen sind, den weiteren Gang der Sache fortan möglichst im Auge zu behalten, der Auftrag zu ertheilen sein, hoher Versammlung, wenn sich ein Anlaß hierzu darbieten sollte, sofort weiteren Bericht zu erstatten, und etwa für nöthig erachtete Anträge zu unterbreiten."

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 23. December wurden die obigen Ausschußanträge vom 9. einstimmig angenommen.

Zweiter Abſchnitt.

Vom 11. März 1859 bis Ende Februar 1861.

No. 21.

Aus dem Bedenken der holsteinischen Ständeversammlung an Se. Majestät den König, vom 11. März 1859.

„Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Majestät haben geruht, der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein einen Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein; ferner das durch Allerhöchstes Patent von 6. November v. J. für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg aufgehobene Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie vom 2. October 1855, und das vorläufige Wahlgesetz, betreffend die Wahlen zum Reichsrathe, von demselben Datum, letztere beiden Gesetze mit dem Bedeuten, daß dieselben von der Versammlung als Entwürfe zu betrachten seien, durch Allerhöchstdero Commissair vorlegen zu lassen.

Die Versammlung hat diese Vorlagen durch einen Ausschuß von elf Mittgliedern prüfen lassen, demnächst der verordnungsmäßigen Vor- und Schlußberathung unterzogen, und beehrt sich, die in dieser Veranlassung von ihr gefaßten Beschlüsse in diesem allerunterthänigsten Bedenken zu Ewr. Majestät Allerhöchsten Kunde gelangen zu lassen.

Die Versammlung hat zunächst geglaubt, ihre Aufmerksamkeit der augenblicklichen Lage des Herzogthums Holstein zuwenden zu müssen, und erlaubt sich in dieser Beziehung Folgendes ehrerbietigst zu bemerken.

Durch die Patente vom 6. November v. J. ist das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie vom 2. October 1855 für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg aufgehoben, und die Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs, der Marine und der Finanzen sind in Zukunft, insofern ihr Wirkungskreis sich auf die Her-

zogthümer Holstein und Lauenburg bezieht, nach Maßgabe der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 Ewr. Majestät allein verantwortlich. Dabei ist im Eingange des Patents ausdrücklich gesagt, daß für die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Theile der Monarchie das Verfassungsgesetz vom 2. Octbr. 1855 in ungeschwächter Wirksamkeit zu bestehen fortfahre.

Dieser Absicht Ewr. Majestät Regierung dürfte nun freilich ein wesentliches rechtliches Bedenken entgegenstehen. Denn das Gesetz vom 2. October 1855 betraf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie als einer Gesammtheit. Wenn dasselbe jetzt für zwei Theile dieser Gesammtheit aufgehoben ist, so dürfte es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für die übrigen Theile um so weniger fortbestehen können, als die Gesammtheit im Uebrigen thatsächlich fortbesteht, und fortfährt, gemeinschaftliche Angelegenheiten zu behalten. Die Gesetzgebung rücksichtlich dieser Angelegenheiten läßt nämlich, so lange sie gemeinschaftlich sind, in der Regel keine verschiedenartige Behandlung, je nach den Theilen der Monarchie, welche sie betreffen, zu. Für dieselben, soweit sie das Königreich und das Herzogthum Schleswig angehen, soll das Gesetz vom 2. Octbr. 1855 nach wie vor maßgebend sein, und bei ihrer Ungetrenntheit von denselben Angelegenheiten der Herzogthümer Holstein und Lauenburg würde dasselbe Gesetz daher auch für diese maßgebend sein müssen, obgleich es für sie ausdrücklich aufgehoben ist. Daß die Beschlüsse der dänischen und schleswigschen Mitglieder des Reichsraths nicht unmittelbar auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, insoweit diese die Herzogthümer Holstein und Lauenburg betreffen, sich beziehen würden, macht keinen wesentlichen Unterschied. Insoweit Ew. Majestät jenen Beschlüssen Allerhöchstdero Sanction ertheilten, würde auf dieselben in den desfälligen Erlassen für Dänemark und Schleswig Bezug genommen werden, in den Erlassen für Holstein und Lauenburg würde solche Bezugnahme fehlen. Die Erlasse für diese und für jene Theile der Monarchie würden aber nicht anders, als mit einander übereinstimmen können, weil eben die thatsächliche Gemeinschaftlichkeit der betreffenden Angelegenheiten die Möglichkeit einer verschiedenartigen Behandlung derselben so gut wie ausschließt.

Die Versammlung kann daher nicht erkennen, daß etwa durch die Aufhebung des Verfassungsgesetzes vom 2. October

1855 für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die alleinige königliche Autorität rücksichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten derselben wiederhergestellt wäre. Im Gegentheil würde in Wahrheit, wenn die ausgesprochene Absicht ohne Weiteres zur Ausführung gebracht würde, die Autorität eines lediglich aus dänischen und schleswigschen Abgeordneten bestehenden Reichsraths sich auf die in demselben durchaus nicht vertretenen Herzogthümer Holstein und Lauenburg erstrecken. Es würde mithin die Lage dieser Herzogthümer durch den Wegfall der ihnen in dem gemeinschaftlichen Verfassungsgesetze verliehenen, wenn auch noch so ungenügenden Vertretung, wo möglich, nur noch verschlechtert sein.

Es liegt außer dem Bereich der Beurtheilung der Versammlung, welches Gewicht die übrig gebliebenen Mitglieder des Reichsraths diesem rechtlichen Bedenken zusprechen, und ob sie trotz desselben und der nicht mehr zutreffenden §§ 24 bis 28 und 37 des Gesetzes vom 2. October 1855 sich für competent erachten werden, auf Grund dieses Gesetzes Beschlüsse zu fassen. Für die Beschlüsse des Herzogthums Holstein kann zur Zeit nur die vorgedachtermaßen ausgesprochene Absicht Ewr. Majestät Regierung maßgebend sein. Es hat daher die drohende Gefahr, in welche das Herzogthum Holstein durch die Erlasse vom 6. November gerathen ist, auch nicht verkannt werden können.

Unter diesen Umständen hat die Ständeversammlung es nicht unterlassen dürfen, ihr Bestreben darauf zu richten, daß solche Gefahr abgewendet würde. Hierbei ist namentlich der Gesichtspunkt für sie leitend gewesen, daß, wie sehr man auch von allen Seiten bemüht sein wird, eine befriedigende, definitive Ordnung der gegenseitigen Verhältnisse der der Monarchie angehörigen Länder herbeizuführen, doch voraussichtlich eine längere Zeit darüber hingeht, ehe das gewünschte Ziel erreicht sein wird, und die Gesetzgebung rücksichtlich der gemeinschaftichen Angelegenheiten inzwischen nicht wird ruhen dürfen. Daß die Regierung Ewr. Majestät demselben Gesichtspunkte eine hohe Bedeutung nicht werde absprechen wollen, hat die Versammlung nicht in Zweifel ziehen können. Es hat dabei auch nicht verkannt werden können, daß, wenn auf dem Wege des Einverständnisses zwischen verschiedenen repräsentativen Körperschaften ein gemeinsames Ziel erreicht werden soll, die Aussicht auf ein gedeihliches Zusammenwirken bei einem gleichberechtigten Auftreten derselben

in eben ſolchem Grade erhöht wird, wie ſie ſchwindet, wenn das Gleichgewicht von vorne herein geſtört iſt. Es wird nämlich auf der einen Seite jeder noch ſo ferne Schritt auf dem Wege zur Wiederherſtellung des Gleichgewichts für eine Conceſſion gehalten werden, welche ſelbſtverſtändlich auf der andern Seite als ſolche keine Anerkennung finden kann. Für die Wahrheit dieſes Satzes hat die Erfahrung der neueſten Zeit zu viele Belege geliefert, als daß es nicht von Allen, welche, ohne irgend einem Hintergedanken die Thür offen zu halten, eine Befeſtigung der Monarchie durch eine für alle Theile befriedigende Ordnung der gegenſeitigen Verhältniſſe anſtreben, als ein Bedürfniß erkannt werden ſollte, das geſtörte Gleichgewicht vor allen Dingen wieder herzuſtellen. Daß aber jetzt, nachdem der holſteiniſchen Ständeverſammlung die Geſammtverfaſſung als Entwurf vorgelegt worden, auf dem nun betretenen Wege wird fortgeſchritten werden, daß alſo auf dem Wege der Verhandlung mit dem däniſchen Reichstage, mit den Ständeverſammlungen der Herzogthümer Schleswig und Holſtein und mit der Ritter- und Landſchaft des Herzogthums Lauenburg die gemeinſamen Verfaſſungsverhältniſſe werden feſtgeſtellt werden müſſen, wenn dieſes Ziel nicht überhaupt aufgegeben werden ſoll — das dürfte nach dem allerunterthänigſten Dafürhalten der Verſammlung keinem Zweifel unterliegen. Denn dieſer Weg erſcheint ihr nicht nur als der allein rechtmäßige, ſondern er iſt auch längſt zwiſchen der Regierung Ewr. Majeſtät und den deutſchen Großmächten, im Namen des Bundes, vertragsmäßig feſtgeſetzt, und die Erfahrung hat bewieſen, daß eine Abweichung von demſelben nur zu heilloſer Verwirrung und Unſicherheit in allen öffentlichen Verhältniſſen führe. Es iſt auch nicht zu verkennen, daß, nachdem Ew. Majeſtät die Abſicht an den Tag gelegt hat, ein Einverſtändniß mit der holſteiniſchen Ständeverſammlung über das Verhältniß des Herzogthums zur Geſammtmonarchie herbeiführen zu wollen, auch den übrigen Landesvertretungen gegenüber kaum ein anderer Weg, als der bezeichnete übrig zu bleiben ſcheint, wenn nicht dieſe in eine Lage gebracht werden ſollen, welche die gegründetſte Urſache zur Unzufriedenheit geben würde.

Daß die jetzigen Verhandlungen nur eingeleitet ſeien, um augenblicklich drohende Gefahren von der Hand zu halten, ſolcher Anſicht hat die Verſammlung nicht geglaubt, Raum geben zu dürfen. Vorausſichtlich würden ja ſolche Gefahren nur in viel erhöheterem Grade wieder hervortreten.

Die Beſorgniß, daß das Herzogthum Holſtein durch Ausführung der in Beziehung auf die fortdauernde Wirkſamkeit des Reichsraths für das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig von Ewr. Majeſtät Regierung ausgeſprochenen Abſicht unter den übrigen vorhandenen Umſtänden, für eine, ihrer Dauer nach, vorher nicht zu berechnende Zeit in eine ſeiner Selbſtſtändigkeit und Gleichberechtigung widerſtreitende Abhängigkeit von den Beſchlüſſen eines Reichsraths für Dänemark und Schleswig gerathen würde, hat der Verſammlung unter dieſen Umſtänden völlig begründet erſcheinen müſſen.

Die deutſche Bundesverſammlung hat ſchon durch Beſchluß vom 11. Februar v. J. von Ewr. Majeſtät Regierung die Anzeige von ſolchen Anordnungen verlangt, welche dieſelbe zur Herſtellung eines den Bundesgrundgeſetzen und den Zuſicherungen von 1851/52 entſprechenden und insbeſondere die Selbſtſtändigkeit der beſonderen Verfaſſung und Verwaltung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg und ihre gleichberechtigte Stellung wahrenden Verhältniſſes entweder getroffen habe oder beabſichtige. Es wird daher auch kein Zweifel darüber erlaubt ſein, daß der deutſche Bund ſich nicht dabei beruhigen würde, wenn das Herzogthum Holſtein in der gedachten Weiſe auf eine unbeſtimmte Zeit in einen den Bundesgrundgeſetzen und den Zuſicherungen von 1851/52 noch weniger entſprechenden, ſeine Selbſtſtändigkeit und Gleichberechtigung noch weniger wahrenden Zuſtand verſetzt würde, als derjenige war, deſſen Fortdauer der Bund für unzuläſſig erklärt hat. Hieran ſchließt ſich mit Nothwendigkeit die zuverſichtliche Erwartung, daß die augenblicklich ruhenden Verhandlungen zwiſchen Ewr. Majeſtät Regierung und dem deutſchen Bunde, nachdem ſie wieder aufgenommen ſein werden, vor Allem zur vorläufigen Feſtſtellung eines den gedachten Anforderungen einigermaßen genügenden Verhältniſſes des Herzogthums Holſtein zu den übrigen Theilen der Monarchie führen werden. Dieſes wird ſich nicht auf andere Weiſe erreichen laſſen, als dadurch, daß der Ständeverſammlung des Herzogthums Holſtein bis weiter dieſelben Befugniſſe rückſichtlich der dem Herzogthume mit den übrigen Theilen der Monarchie gemeinſchaftlichen Angelegenheiten eingeräumt werden, wie ſolche dem Reichsrathe in Beziehung auf Dänemark und Schleswig zuſtehen ſollen. Lediglich in ſolcher Herſtellung des zur Zeit geſtörten Gleichgewichts zwiſchen den dem deutſchen Bunde angehöri-

gen und den demſelben nicht angehörigen Theilen der däniſchen Monarchie kann die Ständeverſammlung einige Beruhigung für die nächſte Zukunft erblicken, und wie ſehr ſie auch auf ein entſprechendes vorläufiges Reſultat der gedachten Verhandlungen wird rechnen können, ſo ſind doch die Intereſſen, um deren vorläufigen Schutz es ſich handelt, von zu großer Bedeutung, als daß die Ständeverſammlung es hätte unterlaſſen dürfen, ihrer gerechten Beſorgniß einen Ausdruck zu verleihen, und wegen Abhülfe der dem Herzogthum Holſtein drohenden Gefahr ihren Vorſchlag zu machen.

Die Ständeverſammlung hat daher den Beſchluß gefaßt, in dieſem allerunterthänigſten Bedenken es auszuſprechen, wie ſie es vor allen Dingen für nothwendig halte:

> daß bis zur definitiven Ordnung des Verhältniſſes des Herzogthums Holſtein zur Geſammtmonarchie kein Geſetz rückſichtlich der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten mit Wirkſamkeit für das Herzogthum ohne vorgängige Zuſtimmung der holſteiniſchen Ständeverſammlung erlaſſen werden dürfe, und folglich der Ständeverſammlung die deshalb erforderliche Befugniß beigelegt werde."

In Bezug auf die der Ständeverſammlung unverändert wieder vorgelegte Verfaſſung für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten vom 2. October 1855 ſagt das Bedenken:

„Wenn nun ſchon nach den Vorgängen in der Verſammlung der holſteiniſchen Stände die unveränderte Mittheilung der oftgedachten Geſetze, ſelbſt ohne Motive, wie ſie ſonſt in Begleitung von Geſetzentwürfen zu erſcheinen pflegen, hat auffallend ſein müſſen, ſo hat die Verſammlung dieſes Vorgehen vollends nicht für der Sachlage entſprechend halten können, wenn ſie in Betracht zog, daß die Geſammtſtaatsverfaſſung nicht allein aus formellen, ſondern auch aus materiellen Gründen und weil mehrere ihrer Beſtimmungen mit der deutſchen Bundesgeſetzgebung in Widerſtreit ſtehen, von dem deutſchen Bunde durch Beſchluß vom 11. Februar 1858 für nicht zu Recht beſtehend erklärt iſt.

Die Ständeverſammlug des Herzogthums Holſtein, als eines deutſchen Bundesſtaates, ſieht ſich nicht im Stande, Geſetze, über welche in der deutſchen Bundesverſammlung ſchon ein ſolches Urtheil gefällt iſt, anzunehmen, ſie hat daher den Beſchluß faſſen müſſen, ehrerbietigſt zu erklären:

daß sie ihre Zustimmung zur Erlassung des Verfassungsgesetzes vom 2. October 1855 und des Wahlgesetzes von gleichem Datum für das Herzogthum Holstein versage."

No. 22.

I. Patent für das Herzogthum Holstein, enthaltend einige interimistische Bestimmungen, betreffend die Sicherstellung der Interessen des Herzogthums Holstein, bei Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit: In dem allerunterthänigsten Bedenken, welches Unsere getreue Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein unterm 11. März d. J. über die Vorlagen abgegeben hat, welche Wir zur Ergänzung der Verfassung des Herzogthums erforderlich erachteten, und wodurch der Provinzialständeversammlung Gelegenheit gegeben worden, ihre Wünsche und Anträge über die Ordnung der verfassungsmäßigen Stellung des Herzogthums Holstein in Unserer Gesammtmonarchie auf der durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 gegebenen Grundlage auszusprechen, haben Wir Vorschläge, welche geeignet wären, von Uns Allerhöchst sanctionirt zu werden, nicht gefunden.

Es ist jedoch Unser Allergnädigster Wille, daß ferner auf einen verfassungsmäßigen Anschluß Unserer Herzogthümer Holstein und Lauenburg an die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Theile Unserer Monarchie hingearbeitet werde.

Da Wir indessen besorgen müssen, daß annoch einige Zeit verstreiche, bis dies Ziel erreicht sein wird, so haben Wir Allerhöchst beschlossen, auf Grundlage Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 und im Anschlusse an Unsere Patente vom 6. Novbr. v. J. zur Sicherung der Interessen Unseres Herzogthums Holstein bei Behandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten bis zur Durchführung einer endgültigen Regulirung der Verfassungs-Verhältnisse einige interimistische Bestimmungen hinsichtlich dieses Herzogthums zu treffen.

Zu dieſem Ende wollen und gebieten Wir wie folgt:

1. Eine Angelegenheit, welche zur Zeit eine beſondere holſteiniſche Angelegenheit bildet, und ſolchergeſtalt zu dem Unſerem Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg angewieſenen amtlichen Wirkungskreiſe gehört, ſoll dieſem Miniſterium nichts anders, als durch ein in Uebereinſtimmung mit Unſerer Allerhöchſten Verordnung vom 11. Juni 1854 erlaſſenes Geſetz entzogen werden.

2. In den gemeinſchaftlichen Angelegenheiten Unſerer Monarchie ſollen endgültige Geſetze, über Gegenſtände, welche vor Erlaß Unſerer Verordnung vom 11. Juni 1854 zum Wirkungskreiſe der früheren berathenden holſteiniſchen Provinzialſtände gehört haben würden, für das Herzogthum Holſtein nicht erlaſſen werden, bevor der Provinzialſtändeverſammlung dieſes Herzogthums Gelegenheit gegeben iſt, ihr Gutachten in der betreffenden Angelegenheit abzugeben.

3. Gleichfalls wollen Wir von der Provinzialſtändeverſammlung Unſeres Herzogthums Holſtein ſolche allerunterthänigſte Anträge in Betreff gemeinſchaftlicher Angelegenheiten der Monarchie entgegennehmen, deren Einreichung zu jenem früheren Wirkungskreiſe der Provinzialſtändeverſammlung gehörte.

4. Ferner haben Wir mit Rückſicht darauf, daß es durch die letzte ſtattgehabte Volkszählung dargethan iſt, wie die Volkszahl Unſeres Herzogthums Holſtein einen geringeren Theil der Volkszahl Unſerer Monarchie ausmacht, als früher, beſchloſſen, daß bis anderweitig von Uns hierüber verfügt wird, von dem Herzogthum Holſtein nur 21,64 pCt. zu den gemeinſchaftlichen Ausgaben der Monarchie beigetragen werden ſollen.

5. Als Beitrag des Herzogthums Holſtein zur Beſtreitung der gemeinſchaftlichen Ausgaben der Monarchie ſind zunächſt 21,64 pCt. derjenigen Staatseinnahmen anzuſehen, welche bisher gemeinſchaftliche geweſen ſind.

6. Sodann entrichtet das Herzogthum Holſtein von demjenigen Betrage, um welchen die gemeinſchaftlichen Ausgaben der Monarchie die gemeinſchaftlichen Einnahmen etwa überſteigen möchten, 21,64 pCt., welche Ausgabe aus den beſondern Intraden des Herzogthums abzuhalten iſt.

7. Da es indeſſen Unſer Allerhöchſter Wille iſt, daß der Beitrag des Herzogthums Holſtein zu den gemeinſchaftlichen

Ausgaben der Monarchie innerhalb ſolcher Grenzen gehalten werde, daß es unter gewöhnlichen Verhältniſſen und namentlich in Friedenszeiten nicht nothwendig wird, Unſere Provinzialſtändeverſammlung des Herzogthums Holſtein Behufs Aufbringung des zur Deckung der gemeinſchaftlichen Ausgaben der Monarchie von den beſonderen Intraden des Herzogthums zu entrichtenden Beitrages zur Vornahme einer außerordentlichen Repartition aufzufordern, ſo haben Wir Allerhöchſt beſchloſſen, für jedes einzelne Jahr auf Vorſchlag Unſeres Finanzminiſters in dieſem Sinne das Maximum feſtzuſetzen, welches der auf das Herzogthum Holſtein fallende Betrag zu den gemeinſchaftlichen Ausgaben der Monarchie nicht überſchreiten darf.

Wonach ſich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben auf Unſerem Schloſſe Chriſtiansborg, den 23. September 1859.

Frederik R.
(L. S.)

C. Hall. J. J. Ansgaard. Jenger.

No. 23.

II. Bekanntmachung, betreffend den von dem Herzogthum Holſtein zur Deckung der gemeinſchaftlichen Ausgaben der Monarchie während der Finanzperiode vom 1. April 1860 bis 31. März 1862 zu leiſtenden Beitrag.

Se. Majeſtät der König haben auf desfällige allerunterthänigſte Vorſtellung des Finanzminiſteriums unterm 23. d. M. Allerhöchſt zu reſolviren geruht, wie folgt:

§ 1. Zur Abhaltung derjenigen Ausgaben, welche in Gemäßheit des vorläufigen Normalbudgets vom 28. Februar 1856 und der Uns vorgelegten Aufklärungen über die Bedürfniſſe der gemeinſchaftlichen Adminiſtration in der Finanzperiode vom 1. April 1860 bis 31. März 1862 bevorſtehen werden, ſoll von Unſerem Herzogthume Holſtein ein Beitrag geleiſtet werden von höchſtens 7,255,072 Thlr., deren Vertheilung vorläufig folgendermaßen veranſchlagt wird:

zu Unſerer Civilliſte	346,240 Thlr.
zu den Apanagen U. K. Hauſes . . .	160,162 „

zu Unſerem Geheimen Staatsrathe .	28,738	Thlr.
zur Verzinſung und Abtragung der Staatsſchuld	2,472,586	„
zum Penſionsweſen	584,496	„
zu Unſerem Miniſterio d. Auswärtigen	103,104	„
„ Unſerem Kriegsminiſterio	1,850,683	„
„ Unſerem Marineminiſterio	848,663	„
„ Unſerem Finanzminiſterio	190,653	„
„ verſchiedenen und unvorhergeſehenen Ausgaben	669,747	„
zuſammen	7,255,072	„

Die Vertheilung dieſes Beitrages auf die beiden Jahre, aus welchen die Finanzperiode beſteht, behalten Wir Uns vor näher zu beſtimmen.

§ 2. Dieſer Beitrag iſt folgendermaßen aufzubringen:

a. durch den Antheil Unſeres Herzogthums Holſtein, $\frac{2164}{10000}$ an den gemeinſchaftlichen Einnahmen der Monarchie Dieſer iſt veranſchlagt:

vom Ueberſchuß aus den Domanial-Einnahmen zu	764,013	Thlr.
vom Ueberſchuß vom Herzogthum Lauenburg	108,200	„
vom Ueberſchuß von den däniſch-weſtindiſchen Inſeln	18,545	„
von Zinſen von und Abträgen auf Staatsactiven	355,820	„
von den Zinſen des Oreſundsfonds	519,360	„
vom Ueberſchuß des Eidercanals . .	„	„
vom Ueberſchuß aus den Zoll-, Kartenſtempel- nebſt Schiffahrts-Abgaben, Brennerei-Intraden ꝛc., .	3,359,030	„
vom Ueberſchuß vom Poſt- und Telegraphenweſen	95,701	„
von den Claſſen-Lotto-Intraden . . .	43,280	„
von verſchiedenen Einnahmen	173,363	„
zuſammen	5,437,312	Thlr.

b. durch einen Zuſchuß aus den beſonderen Einnahmen Unſeres Herzogthums Holſtein, welcher für das Finanzjahr vom 1. April 1860 bis zum 31. März 1861 zu 908,880 Thlr. feſtgeſtellt wird, und für das Finanzjahr vom 1. April

1861 bis zum 31. März 1862 von Uns näher festgestellt werden wird, dergestalt jedoch, daß gedachte Summe von 908,880 Thlr. nicht überschritten wird.

Solches wird zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht.

Königliches Finanzministerium zu Kopenhagen, den 25. Septbr. 1859.

Fenger.

Andresen.

No. 24.

Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 2 November 1859.

Der königlich dänische Gesandte für Holstein und Lauenburg übergiebt folgende Erklärung:

Hohe Bundesversammlung hat durch Passus 2 des am 23. Decbr v. J. in der holstein-lauenburgischen Verfassungsangelegenheit gefaßten Beschlusses die seit dem 12. August 1858 vereinigten sehr verehrlichen Ausschüsse unter Anderm beauftragt, über das Ergebniß der von der königlich dänischen Regierung in der 35sten vorigjährigen Bundestagssitzung angekündigten Verhandlung mit den Provinzialständen des Herzogthums Holstein ihr weiteren Bericht zu erstatten. Anknüpfend an diesen Beschluß und von dem Wunsche begleitet, so weit irgend thunlich, die mit dieser Angelegenheit verbundenen Schwierigkeiten einer gerechten und dauernden Lösung entgegenzuführen, haben Se. Majestät der König den gehorsamst Unterzeichneten anzuweisen geruht, über die erwähnte Verhandlung, sowie nicht minder über Allerhöchst ihre weiteren Absichten nachstehende von den Hauptaktenstücken begleitete Mittheilung an die Ausschüsse zu richten. In Uebereinstimmung mit den der hohen Bundesversammlung seinerzeit vorgelegten allerhöchsten Patenten vom 6. November v. J., wodurch Se. Majestät der König für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die rücksichtlich dieser Herzogthümer beanstandeten Verfassungsbestimmungen aufzuheben und mit Beziehung hierauf die holsteinischen Provinzialstände einzuberufen geruht hatten, traten letztere zu Itzehoe am 3. Januar d. J. zusammen. Auf allerhöchsten Befehl wurde der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, nebst dazu gehörigen Motiven, vom königl. Commissarius der Provinzialständeversammlung vorgelegt. Wie dieser Entwurf in seinen übrigen Bestimmungen frühere Anträge der Versammlung bezüglich der provinziellen Verfassung des Herzogthums thunlichst berücksichtigte, so enthielt der Schlußparagraph eine Aufforderung an die Stände, ihre Wünsche und Anträge über die verfassungsmäßige Stellung des Herzogthums in der Gesammtmonarchie auf der durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 gegebenen Grundlage vollständig auszusprechen. In dieser Beziehung konnte das, freilich für Holstein und Lauenburg aufgehobene, Verfassungsgesetz vom 2. Octbr. 1855, sowie das provisorische Wahlgesetz vom nämlichen Tage einen Ausgangspunkt und die natürlichste Grundlage für die Verhandlungen darbieten. Die Stände folgten der in dieser Weise an sie gestellten Aufforderung

und erſtatteten unter'm 11. März ihr ausführliches allerunterthänigſtes Bedenken, von einem neuen Entwurfe ſowohl einer gemeinſchaftlichen Verfaſſung für die Monarchie als einer beſondern Verfaſſung für das Herzogthum Holſtein begleitet. Wie die königliche Regierung nicht den Ernſt und die Sorgfalt verkennt, womit die Ständeverſammlung die derſelben geſtellte wichtige Aufgabe behandelt hat, ſo erkennt ſie mit Befriedigung an, daß dieſelbe ſich beſtrebte, Tendenzen zurück zu drängen, die eben ſo wenig mit der unbeſtreitbaren Thatſache, daß gemeinſchaftliche Intereſſen der verſchiedenen Theile der Monarchie mit einander zu einem Ganzen verbinden, in Einklang ſtehen, als ſie mit der gegebenen Grundlage für die Ordnung des Staates vereinbar wären. Allein daneben muß die Regierung es bedauern, daß die Vorſchläge, welche die Ständeverſammlung hinſichtlich der Ordnung der gemeinſchaftlichen Verfaſſung ſtellen zu müſſen geglaubt hat, ſo wenig zur Ertheilung der höchſten Sanction geeignet ſind. Es bedarf einer weiteren Ausführung nicht, daß, wenn die Stände eine gemeinſchaftliche Verfaſſung in Vorſchlag bringen, welche zu einem jeden gemeinſchaftlichen Geſetze und zu einer jeden Geldbewilligung über das Normalbudget hinaus, die Zuſtimmung von vier provinziellen vereinzelt und getrennt verhandelnden Verſammlungen erheiſchen würde, eine ſolche Verfaſſung weder der von der allerhöchſten Bekanntmachung vom 28. Januar bezweckten Verbindung der einzelnen Theile der Monarchie zu einem wohlgeordneten Ganzen entſpricht, noch überall praktiſch möglich oder gerecht ſein würde. Ungeachtet die königliche Regierung daher in den von den holſteiniſchen Ständen abgegebenen Bedenken Vorſchläge, die geeignet wären, von Sr. Majeſtät ſanctionirt zu werden, nicht gefunden hat, glaubt ſie doch nicht ſchon jetzt auf die Hoffnung verzichten zu müſſen, daß eine beſſere Erkenntniß deſſen, was die gemeinſamen Intereſſen erfordern, in Holſtein ſich werde geltend machen können. Von der Anſicht ausgehend, es ſei der Augenblick noch nicht gekommen, eine definitive Beſtimmung über die verfaſſungsmäßige Stellung des Herzogthums in der Monarchie zu treffen, hat die Regierung daher geglaubt, zur Zeit ihre Aufmerkſamkeit darauf richten zu müſſen, dem Herzogthum Holſtein eine Stellung während der Uebergangsperiode bis zur endgültigen Regulirung der Verfaſſungsverhältniſſe zu ſichern, durch welche für die dortigen Unterthanen Sr. Majeſtät jegliche Beſorgniß, es werde der holſteiniſche Geſichtspunkt bei der Leitung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten aus den Augen verloren werden, beſeitigt wird, theils aber auf Anbahnung eines Weges, welcher beſſer als der bisher befolgte, durch eine allſeitige Erörterung der obſchwebenden Fragen zum Ziele zu führen geeignet ſein möchte. Die holſteiniſchen Stände haben es ſelbſt hervorgehoben, wie eine Uebergangszeit von größerer Ausdehnung nicht vermieden werden könne, und daß es jedenfalls weiterer Verhandlungen bedürfen würde, ehe ein endlicher Abſchluß zu erreichen ſei. So weit thunlich hat demnach die Regierung es ſich angelegen ſein laſſen, für ihre Maßnahmen in den von den Ständen ſolchermaßen dargelegten Anſichten und Wünſchen Anknüpfungspunkte ausfindig zu machen. In erſterer Beziehung haben Se. Maj. ſtät unter'm 23. Septbr. d. J. ein Patent für das Herzogthum Holſtein ergehen laſſen, enthaltend einige interimiſtiſche Beſtimmungen, betreffend die Sicherſtellung der Intereſſen des Herzogthums bei Behandlung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten.

Die hierdurch dem Herzogthum verliehene Stellung während der Uebergangsperiode iſt folgende: Bis eine Verfaſſungsbeſtimmung an Stelle des aufgehobenen § 3 der Verordnung vom 11. Juni 1854 treten kann, iſt es durch Na. I des angeführten Patents feſtgeſtellt, daß eine Angelegenheit, welche zur Zeit eine beſondere halſteiniſche Angelegenheit bildet, und ſolchergeſtalt zu dem Miniſterium für die Herzogthümer Halſtein und Lauenburg angewieſenen amtlichen Wirkungskreiſe gehört, dieſem Miniſterium nicht anders als durch ein in Uebereinſtimmung mit der Verordnung vom 11. Juni 1854 erlaſſenes Geſetz entzogen werden könne. Hierdurch iſt die in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 früher gezogene und von den halſteiniſchen Ständen auch als zweckmäßig anerkannte Grenze zwiſchen den gemeinſchaftlichen und den beſonderen Angelegenheiten gegen einſeitige Veränderungen geſichert. Bezüglich der Behandlung der gemeinſamen Angelegenheiten in der Uebergangszeit iſt es ſodann durch Nr. II des gedachten Patents beſtimmt, daß endgültige Geſetze über Gegenſtände, welche vor Erlaß der Verordnung vom 11. Juni 1854 zum Wirkungskreiſe der früheren berathenden halſteiniſchen Provinzialſtände gehört haben würden, für das Herzogthum Halſtein nicht erlaſſen werden ſollen, bevor der Provinzialſtändeverſammlung dieſes Herzogthums Gelegenheit gegeben ſei, ihr Gutachten in der betreffenden Angelegenheit abzugeben, und in demſelben Umfange iſt nach Nr. III des Patents der Provinzialſtändeverſammlung das Recht zugeſtanden, Anträge in Betreff gemeinſchaftlicher Angelegenheiten der Monarchie bei Sr. Majeſtät einreichen zu dürfen. Was beſonders die finanziellen Verhältniſſe anbelangt, ſo hatten die Stände in ihrem Bedenken zwei Punkte hervorgehaben, nämlich theils daß von Alterszeiten eine nicht ganz richtige Poſtirung der aus den im Herzogthum belegenen Intraden fließenden Einnahmen ſtattfinde, theils daß das Verhältniß, nach dem der Beitrag Halſteins zu den gemeinſchaftlichen Ausgaben durch das Verfaſſungsgeſetz vom 2. October 1855 und die früheren Budgets regulirt war, auf Grund der verhältnißmäßig größeren Volkszahl, welche eine ſpätere Volkszählung für den übrigen Theil der Monarchie ergiebt, nicht länger correct ſei. In erſterer Beziehung haben Se. Majeſtät der König in Uebereinſtimmung mit den Vorſchlägen einer von der Regierung niedergeſetzten Commiſſion eine Umpoſtirung zum Vortheil der beſonderen Finanzen des Herzogthums Halſtein durch eine beſondere Reſolution angeordnet. In letzterer Beziehung iſt durch Nr. IV des erwähnten Patents die Quote Halſteins genau nach der letzten Volkszählung in der Monarchie auf 21, ^{64} % anſtatt wie früher auf 23 pCt. feſtgeſetzt, und ſomit dieſe Zahl für den Antheil Holſteins an den gemeinſchaftlichen Einnahmen ſowohl als für den Beitrag des Herzogthums zu den gemeinſchaftlichen Ausgaben maßgebend geworden (vergl. Nr. V. und VI. des Patents vom 23. Septbr. d. J.). Gleichwie der Beitrag Halſteins zu den gemeinſchaftlichen Ausgaben ſolchergeſtalt auf eine feſte und gerechte Weiſe demjenigen der andern Landestheile gegenüber feſtgeſtellt worden, ſo iſt derſelbe auch abſolut und unabhängig von anderen Einflüſſen als dem ſouverainen königlichen Willen normirt worden. Durch Nr. VII des Patents haben Se. Majeſtät es als Allerhöchſt ihren Willen ausgeſprochen, daß der Beitrag des Herzogthums Halſtein zu den gemein-

ſchaftlichen Ausgaben der Monarchie innerhalb ſolcher Grenzen gehalten werde, daß es unter gewöhnlichen Verhältniſſen und namentlich in Friedenszeiten nicht nothwendig wird, die Provinzialſtändeverſammlung des Herzogthums Holſtein behufs Aufbringung des zur Deckung der gemeinſchaftlichen Ausgaben der Monarchie von den beſonderen Intraden des Herzogthums zu entrichtenden Beitrags zur Vornahme einer außerordentlichen Repartition aufzuſordern. Wie es daher in Verbindung hiermit ausgeſprochen worden iſt, daß Se. Majeſtät der König auf Vorſchlag des Finanzminiſters jährlich das Maximum feſtſetzen werden, welches der auf das Herzogthum Holſtein fallende Beitrag zu den gemeinſchaftlichen Ausgaben der Monarchie nicht überſchreiten dürfe, ſo haben Se. Majeſtät auch mittelſt Allerhöchſter Reſolution ſchon jetzt das Budget des Herzogthums Holſtein für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie in der nächſten Finanzperiode innerhalb der angegebenen Garantien feſtgeſetzt. Nach wie vor bleibt es aber der Hauptzweck der Beſtrebungen der königlichen Regierung, auf den verfaſſungsmäßigen Wiederanſchluß der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg an die nicht zum deutſchen Bunde gehörenden Theile der Monarchie hinzuarbeiten. Der gemachte Verſuch, durch Verhandlungen mit den holſteiniſchen Provinzialſtänden zu einem praktiſchen Reſultate zu gelangen, iſt freilich erfolglos geblieben; allein die Regierung hat doch nicht die Hoffnung aufgegeben, auf dem Wege der Verhandlungen ein Einverſtändniß zu erreichen, das die beſte Grundlage einer dauerhaften Ordnung bilden würde. Nur dürfte die gewonnene Erfahrung empfehlen, die neuen Verhandlungen in einer anderen Form und in einem größeren und vollſtändigeren Umfange als früher eintreten zu laſſen. Es iſt daher die Abſicht der königlichen Regierung, in der nächſten Zukunft die geeigneten Schritte vorzunehmen, damit Abgeordnete für das Herzogthum Holſtein mit Vertreten der übrigen Theile der Monarchie in gleicher Zahl von der holſteiniſchen Provinzialſtändeverſammlung und von dem Reichsrathe gewählt, behufs einer gemeinſamen Verhandlung zuſammentreten können, in welcher die verſchiedenen Geſichtspunkte über die zweckmäßigſte Anordnung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten durch eine erſchöpfende und freie Auswechslung der Gedanken und Wünſche ſich in eine mehr übereinſtimmende und gemeinſame Anſicht vereinigen können. Möglicherweiſe wird es ſich aus dieſen Verhandlungen ergeben, daß die Bedenken, die ſich dem Anſchluſſe des Herzogthums Holſtein an eine gemeinſchaftliche Verfaſſung der Monarchie entgegengeſtellt haben, beſeitigt werden können, wenn für die Verfaſſung vom 2. Octbr. 1855 gewiſſe Modificationen — die etwa auch von anderen Seiten und aus anderen Rückſichten ſich als gerecht und wünſchenswerth erzeigen möchten — ins Leben gerufen würden. Durch eine ſolche umfaſſende und allgemeine, von der Regierung geleitete Verhandlung zwiſchen Vertretern der verſchiedenen Theile der Monarchie wird dann — ſo hofft die königliche Regierung — eine Verfaſſung vorbereitet werden können, welche zu einer den Anſichten der Bewohner der verſchiedenen Landestheile über ihre Intereſſen und Rechte entſprechenden definitiven Ordnung führen würde.

No. 25.

Ausschußanträge vom 18. Februar 1860.

„Hohe Bundesversammlung möge

I. durch Vermittelung des königlich dänischen Herrn Gesandten für Holstein und Lauenburg der königlich-herzoglichen dänischen Regierung unter Bezugnahme auf die vorhergegangenen Erörterungen kund geben, daß die Bundesversammlung zwar a) in den bisherigen Maßnahmen der Regierung, insbesondere in den der holsteinischen Ständeversammlung gemachten Vorlagen und in der einfachen Zurückweisung der Propositionen dieser Stände noch immer die Erfüllung der durch den Bundesbeschluß vom 11. Februar 1858, Ziffer 2 sub a und b, festgestellten Verpflichtungen derselben zu vermissen, und deßhalb auf deren schleuniger Erfüllung zu bestehen habe; gleichwohl b) mit Rücksicht auf die von der königlich-herzoglichen Regierung mittelst des Herrn Gesandten für Holstein und Lauenburg vom 2. November 1859 gegebenen Erklärungen von dem zur Erwirkung der Ausführung jenes Beschlusses durch Bundesbeschluß vom 12. August 1858 bereits eingeleiteten bundesgesetzlichen Verfahren noch ferner Abstand nehmen werde. Sie knüpft jedoch c) hieran die Bedingung, daß bis zur Herstellung eines definitiven, den Zusicherungen von 1851 und 1852 entsprechenden Verfassungszustandes 1) hinsichtlich der Bestimmung über die Gegenstände, welche als allgemeine oder besondere Angelegenheiten betrachtet werden sollen, der Inhalt der allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 ausschließlich maßgebend sei, und 2) in Wahrung der Gleichberechtigung der deutschen Bundesländer mit den

übrigen Theilen der Monarchie für die Dauer des Zwischenzustandes, alle Gesetzvorlagen, welche dem Reichsrathe zugehen, auch den Ständen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg unterbreitet werden, und kein Gesetz in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Finanzsachen, für die Herzogthümer erlassen werde, wenn es nicht die Zustimmung der Stände dieser Herzogthümer erhalten hat, indem die Bundesversammlung Verordnungen, welche im Widerspruch hiermit erlassen werden sollten, als rechtsverbindlich für die Herzogthümer nicht werde betrachten können.

II. Der königlich-herzoglichen Regierung ferner zu eröffnen, daß die Bundesversammlung der Absicht dieser Regierung, Delegirte der verschiedenen Theile des Reiches zu Berathungen über eine gemeinschaftliche definitive Verfassung zu berufen, unter der Bedingung nicht entgegentreten wolle, daß a) dem Princip der Vereinbarung von 1851 und 1852 entsprechende Verhandlungen mit Delegirten der gesetzlichen Specialvertretungen sämmtlicher Landestheile stattfinden, daß b) dieselben mit möglichster Beschleunigung herbeigeführt werden, damit in den Herzogthümern der Herstellung eines gesetzmäßigen Verfassungszustandes diese Zwischenmaßregel nicht unnöthige Verzögerung verursache, und daß c) selbstverständlich durch diese Berathungen der Verhandlung mit den Ständen der Herzogthümer in keiner Weise präjudicirt werde."

In dem diesen Beschlußanträgen vorausgeschickten Ausschußberichte werden die von dem Könige von Dänemark am 23. September 1859 erlassene interimistische Verordnung, sowie die erläuternden Erklärungen, welche dem Bunde und den beiden deutschen Großmächten durch die Note des dänischen Bundestagsgesandten vom 2. November 1859 communicirt wurden,

als nicht befriedigend bezeichnet; es wird vielmehr die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß die von dem Könige von Dänemark ertheilten Zusicherungen und die zwischen ihm und den beiden deutschen Großmächten zu Stande gekommenen Vereinbarungen von 1851 und 1852 genau eingehalten und in Erfüllung gebracht werden. Nur in Berücksichtigung des Umstandes, daß die dänische Regierung nun durch die von ihr vorgeschlagene Delegirtenversammlung eine endliche Erledigung der schwebenden Differenzen anstreben wolle, wird von den vereinigten Ausschüssen die Sistirung der Execution, d. h. eine einstweilige Unterlassung weiteren Vorgehens auf dem Executionswege, beantragt, jedoch unter den in dem Beschlußentwurfe bezeichneten Bedingungen für das Provisorium. Auch soll die Competenz des Executionsausschusses in dieser Sache ausdrücklich vorbehalten bleiben, d. h. dem Executionsausschusse bleibt es vorbehalten, jederzeit von sich aus Anträge, welche er für nöthig erachten würde, bei dem Bund zu stellen.

Nach Verlesung der Ausschuß-Anträge giebt der königlich dänische Gesandte folgende Erklärung zu Protokoll:

„Wenn in den eben verlesenen Ausschuß-Anträgen, zusammengehalten mit den vorausgehenden Erörterungen, auch jetzt, nachdem sämmtliche im Bundesbeschlusse vom 11. Februar 1858 beanstandeten Verfassungs-Bestimmungen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg aufgehoben und verfassungsmäßige Einleitungen für Herbeiführung eines alle Rechte und Interessen berücksichtigenden Verfassungszustandes theils getroffen, theils angeboten, auch den Special-Verfassungen entsprechende Bürgschaften während des Uebergangszustandes bereitwilligst gegeben worden sind, die Anordnung und Vollziehung des Executions-Verfahrens gegen Se. Majestät den König von Dänemark in Aussicht gestellt und zugleich während dieses Provisoriums, sowie für die eventuelle Feststellung aller Verfassungsfragen, für die holsteinischen und lauenburgischen Stände eine sehr ausgedehnte, über deren bisherige Competenz hinausgehende, beschließende Befugniß in Anspruch genommen wird, so hat der Gesandte sich für jetzt unter Zurückbeziehung auf seine früheren Erklärungen um so mehr auf eine vorläufige Verwahrung zu beschränken, als seine allerhöchste Regierung an der Hoffnung festhalten zu dürfen glaubt, es werde Hohe Bundesversammlung den Weg, welcher nach Ueberzeugung der königlichen Regierung der practische ist, um auf den Grund des Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1852 eine endliche Ausgleichung herbeizuführen, nicht zu einem unmöglichen

machen wollen. Wenn dabei auch für die eventuelle Vertretung, welche den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Theilen der Monarchie bei Berathungen von Delegirten für eine gemeinsame Verfassung zu gewähren sein würde, die bundesrechtliche Competenz in Anspruch genommen werden wollte, so kann der Gesandte nicht umhin, hiergegen schon bei Einbringung der Anträge im Namen seines allerdurchlauchtigsten Souverains Protest niederzulegen. Zugleich hat derselbe seiner allerhöchsten Regierung wie alle Rechte, so die weiter für nöthig zu erachtenden Erklärungen und Erläuterungen vorzubehalten."

No. 26.

Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 8. März 1860.

Die Abstimmung über die Anträge der vereinigten Ausschüsse vom 18. Februar fand in der Sitzung der Bundesversammlung vom 8. März statt. Dieselben wurden angenommen.

Bei der Abstimmung gaben die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser folgende Motivirung zu Protokoll:

„Der Gesandte ist angewiesen, den Anträgen der vereinigten Ausschüsse beizutreten und dabei unter Bezugnahme auf die Abstimmung seiner höchsten Regierungen in der 27sten Sitzung vom 12. August 1858 zu erklären, wie man es als sich von selbst verstehend ansehe, daß durch die von dem königlich dänischen Herrn Bundestagsgesandten für Holstein und Lauenburg in Betreff jener Anträge abgegebenen Erklärungen den Rechten des Bundes in keiner Weise präjudicirt werden könne. — Für Koburg-Gotha hat der Gesandte hierneben Folgendes zu Protokoll zu geben: Die von dem königlich dänischen Herrn Gesandten für Holstein-Lauenburg in das Protokoll der 6 Sitzung niedergelegte Erklärung und Verwahrung hat die Ansicht der herzoglichen Regierung von der Richtigkeit und Nothwendigkeit des von den vereinigten Ausschüssen gestellten Antrages zu erschüttern nicht vermocht. Denn der von der königlich-herzoglichen Regierung für allein praktisch gehaltene Weg, wie derselbe sich in dem durch den Antrag der vereinigten Ausschüsse zu beseitigenden Patente vom 23. September 1859 kund giebt, besteht lediglich darin, die Stände der Bundesländer dadurch zur Aufopferung ihrer gerechten Ansprüche zu bewegen, daß denselben kein Widerspruchsrecht gegen die in gemeinschaftlichen Angelegenheiten ergehenden Beschlüsse der Regierung und des Reichsrathes zuerkannt wird.

Dieſer Weg iſt aber eben ſo wenig mit dem Bundesrechte als mit den beſondern Verpflichtungen der königlich-herzoglichen Regierung vereinbar. Es wird vielmehr mit Bezug auf dieſe Verpflichtungen feſtzuhalten ſein, daß die Stände der Herzogthümer in keiner Beziehung minder berechtigt ſein können, als die zur Zeit noch für gemeinſchaftliche Angelegenheiten beſtehende Vertretung des Königreichs Dänemark, und daß daher auch der Landesvertretung der Herzogthümer, namentlich in Betreff der Feſtſtellung der Einnahmen und Ausgaben für gemeinſchaftliche Angelegenheiten ganz dieſelben Befugniſſe zuſtehen, wie der des Königreichs. Der Proteſt der königlich-herzoglichen Regierung gegen die Competenz der Bundesverſammlung für die eventuelle Vertretung, welche den nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Theilen der Monarchie bei Berathungen von Delegirten über eine gemeinſchaftliche Verfaſſung zu gewähren ſein wird, beruht im Allgemeinen auf einem logiſchen und was das Herzogthum Schleswig ſpeciell betrifft, auf einem rechtlichen Irrthum. Denn was die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Theile der Monarchie im Allgemeinen betrifft, ſo verſteht es ſich nach dem Begriffe jedes Verhältniſſes von ſelbſt, daß, wenn der Bundesverſammlung die Competenz beiwohnt, zu beſtimmen, welcher Art diejenige Vertretung ſein ſoll, die bei den fraglichen Berathungen den Bundesländern zu gewähren iſt, dieſelbe zugleich berechtigt iſt, zu erklären, ſowohl mit welcher Art von Delegirten aus den übrigen Theilen der Monarchie die holſteiniſchen und lauenburgiſchen Stände nicht zu verhandeln haben, als auch mit welchen dieſelben vielmehr allein in Berathung treten können. Was das Herzogthum Schleswig aber insbeſondere betrifft, ſo bilden die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe deſſelben einen rechtlichen und integrirenden Theil der Vereinbarungen von 1851 und 1852 und es wird ſeiner Zeit darauf zu ſehen ſein, daß die von der königlich-herzoglichen Regierung dem deutſchen Bunde gegenüber übernommenen Verpflichtungen auch für dieſes Herzogthum ihre loyale und volle Ausführung erhalten. Die herzogliche Regierung kann in dieſer Hinſicht lediglich auf ihre Abſtimmung in der Bundestagsſitzung vom 11. Februar 1858 Bezug nehmen und braucht kaum hinzuzufügen, daß das Verfaſſungsgeſetz vom 2. October 1855 auch für das Herzogthum Schleswig im Widerſpruche mit jenen Vereinbarungen erlaſſen und daher ohne Rechtsbeſtand iſt, ſowie daß durch die beabſichtigte Berathung von Delegirten auch der Verhandlung mit den Ständen des Herzogthums Schleswig nicht präjudicirt werden wird."

Gegen die Ausſchußanträge ſtimmen: Niederlande wegen Luxemburg und Limburg; zur Motivirung giebt der Geſandte Folgendes zu Protocoll:

„Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Da die königlich niederländiſche, großherzoglich Luxemburgiſche Regierung von ihren in der 27. Sitzung vom 12. Auguſt 1858 entwickelten Anſichten über die holſteiniſche Verfaſſungsangelegenheit nicht abzugehen vermag, ſo kann ſie auch gegenwärtig den Ausſchußanträgen nicht beitreten, da dieſelben fortwährend executiviſche, der Sachlage nach dieſſeitiger Anſicht nicht entſprechende, Maßregeln in Ausſicht ſtellen, für die Herzogthümer Berechtigungen in Anſpruch nehmen, welche in ihren Specialverfaſſungen nicht begründet ſcheinen, und endlich für die nicht zum Bunde gehörigen Theile der däniſchen Monarchie Andeutungen enthalten, welche für die königlich däniſche Regierung nicht maßgebend ſein können. Der Geſandte iſt daher angewieſen, gegen die Anträge zu ſtimmen und ſich dafür auszuſprechen, daß der königl.-herzogl. Regierung zunächſt überlaſſen werden möge, auf dem von ihr angedeuteten Wege zwiſchen den verſchiedenen, zum Bunde gehörigen Theilen des Reichs eine definitive gemeinſchaftliche Verfaſſung zu berathen und zu Stande zu bringen.“

No. 27.

Sitzung der Bundesverſammlung vom 26. Juli 1860.

Antrag der Großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung.

„Mittelſt Bundesbeſchluſſes vom 8. März d. J. war hinſichtlich der Verfaſſungsangelegenheit der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg beſtimmt worden, daß die Bundesverſammlung zwar von dem zur Erwirkung der Ausführung des Bundesbeſchluſſes vom 11. Februar 1858 bereits durch den Bundesbeſchluß vom 12. Auguſt 1858 eingeleiteten bundesgeſetzlichen Verfahren vorläufig noch ferner Abſtand nehmen werde; die Bundesverſammlung hatte hieran jedoch Bedingungen geknüpft, insbeſondre auch wörtlich diejenige, „daß kein Geſetz über gemeinſchaftliche Angelegenheiten, namentlich auch in Finanzſachen, für die Herzogthümer erlaſſen werde, wenn es nicht die Zuſtimmung der Stände dieſer Herzogthümer erhalten habe, indem die Bundesverſammlung Verordnungen, welche im Widerſpruche hiermit ergehen ſollten, als rechtsverbindlich nicht würde betrachten können.“ Nun iſt durch das „Geſetz- und Miniſterialblatt“ für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg vom 3. Juli das Staatsbudget für das Finanzjahr vom 1. April

1860 bis zum 31. März 1861, welches den Ständen der Herzogthümer nicht zur Zustimmung vorgelegt gewesen ist, publicirt und in Kraft gesetzt worden. Daß hierdurch gegen eine ausdrückliche Bedingung und den Zweck des durch den Bundesbeschluß vom 8. März d. J. vorläufig genommenen Abstandes einseitig verfahren und der Stand der Sache wesentlich umgestaltet worden ist, erscheint kaum zweifelhaft. Es dürfte deßhalb genügen, auf diese Thatsachen unter gleichzeitiger Bezugnahme auf den Beschluß vom 20. Mai 1858 Ziffer 2 hinzuweisen, um den Antrag im Allgemeinen zu rechtfertigen, welchen die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hiermit dahin stellt: daß in Erwägung genommen werden möge, ob nunmehr nicht ein Vorgehen nach Maßgabe der Bundesbeschlüsse vom 11. Februar 1858 und 12. August 1858 geboten sei. Der Gesandte hat vorstehenden Antrag um so mehr ungesäumt in der heutigen Sitzung (26. Juli) zu stellen, damit solcher schon während der Vertagung von den höchsten und hohen Regierungen in Betracht gezogen werde." —

Der dänische Gesandte behielt sich hierauf weitere Erklärung vor und die hohe Versammlung beschloß den Antrag den vereinigten Ausschüssen mit dem Auftrage zuzuweisen, über die thatsächlichen Verhältnisse Aufklärungen sich zu verschaffen, und, sobald diese eingebracht sein werden, der Bundesversammlung Bericht zu erstatten.

No. 28.

Depesche des königlich dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Geheimrath Hall, an den k. preußischen Gesandten Herrn v. Balan, mut. mut. an den k. k. östreichischen Geschäftsträger, Herrn v. Jäger.

d. d. Kopenhagen, den 10. September 1860.

Einem von den vereinigten Ausschüssen in Frankfurt an die königlich preußische, sowie an die kaiserlich königlich östreichische Regierung gerichteten Ersuchen gemäß haben Ew. Hochwohlgeboren gemeinschaftlich mit dem kaiserlich königlich Geschäftsträger sich bei der königlichen Regierung verwendet, um mit den

nöthigen Aufklärungen über die thatsächlichen Verhältnisse versehen zu werden, welche dem von der großherzoglich oldenburgischen Regierung in der 25. Bundestagssitzung d. J. eingebrachten, die Publication des Staatsbudgets für das Finanzjahr vom 1. April 1860 bis zum 31. März 1861 in dem Herzogthume Holstein betreffenden, Antrage zu Grunde gelegt worden sind. Indem ich mich auf das von dem königlichen Bevollmächtigten in der sechsten Bundestagssitzung vom 8. März d. J. abgegebene Votum im Allgemeinen beziehen muß, in welchem die königliche Regierung eingehend erörtert hat, wie eine den holsteinischen Provinzialständen für die Uebergangszeit zuzugestehende allgemeine und durch keine anderweitigen Garantien bestimmte, beschließende Befugniß in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten weder in den gegebenen geschichtlichen und rechtlichen Verhältnissen gegründet, noch überhaupt praktisch ausführbar sei, verfehle ich übrigens nicht hinsichtlich des in Frage kommenden speciellen Falles Ew. Hochwohlgeboren Folgendes ganz ergebenst mitzutheilen.

Nachdem Se. Majestät der König in dem, der an die vereinigten Ausschüsse gerichteten Note vom 2. November 1859 als Beilage angefügten, allerhöchsten Patente vom 23. September v. J. die finanziellen Verhältnisse Holsteins für die Uebergangszeit im Allgemeinen geregelt hatten, geruhten Allerhöchstdieselben durch ein anderes Patent vom 25. desselben Monats das Budget für die allgemeinen Angelegenheiten, soweit dasselbe das Herzogthum Holstein betrifft, während der bevorstehenden Finanzperiode zu genehmigen. Wie es sich durch das Einsehen dieses Aktenstückes, das ich ergebenst anschließe, herausstellen wird, ist durch dasselbe nicht nur der aus den besonderen Einnahmen des Herzogthums zu den gemeinschaftlichen Ausgaben während der jetzigen Finanzperiode zu entrichtende Beitrag normirt, sondern überhaupt alle auf Holstein fallenden gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben für die verschiedenen Abtheilungen des allgemeinen Staatshaushalts genau und unabhängig von allen andern Einflüssen als dem souverainen königlichen Willen festgestellt worden. — Das in dem großherzoglich oldenburgischen Antrage gedachte, durch das „Gesetz- und Ministerialblatt“ für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 3. Juli d. J. publicirte sogenannte Staatsbudget für das Finanzjahr vom 1. April 1860 bis zum 31. März 1861 ist folglich für Hol-

ſtein kein neues Geſetz, noch hat daſſelbe überhaupt den Charakter eines Geſetzes. Das Budget für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten während der jetzigen Finanzperiode war, ſoweit daſſelbe das Herzogthum Holſtein betrifft, vor der Zuſammenkunft des Reichsraths und lange vor dem Beſchluſſe der Bundesverſammlung durch allerhöchſte Reſolution beſtimmt und publicirt. Die in dem königlichen Patente vom 25. September enthaltenen verſchiedenen Einnahme- und Ausgabeposten finden ſich deshalb auch völlig unverändert in der oben erwähnten, von dem königlichen Bevollmächtigten in der 25. diesjährigen Bundestagsſitzung mitgetheilten (ſ. d. Anlage) Publication des „Geſetz- und Miniſterialblatts“ wieder, welche in der That lediglich nur als eine ſtatiſtiſche Zuſammenſtellung aller innerhalb der Grenzen der Monarchie für das Finanzjahr vom 1. April 1860 bis zum 31. März 1861 geltenden finanziellen Beſtimmungen anzuſehen iſt.

Wie bereitwillig die königliche Regierung auch immer ſein wird, genaue und eingehende Aufklärungen zur Beurtheilung holſteiniſcher Verhältniſſe der Bundesverſammlung zugehen zu laſſen, ſo glaube ich mich doch im vorliegenden Falle auf die oben ſtehenden kurzen Bemerkungen beſchränken zu dürfen, indem es hoffentlich aus denſelben genügend hervorgehen wird, daß die antragſtellende hohe Regierung einerſeits mit dem Inhalte des königlichen Patents vom 25. September v. J. nicht genau bekannt geweſen ſei, andrerſeits der in dem „Geſetz- und Miniſterialblatte“ für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg enthaltenen Publication eine Bedeutung beigelegt habe, welche derſelben in der That durchaus nicht zuſteht.

Genehmigen ꝛc. ꝛc.

(ſign.) C. Hall.

No. 29.

Sitzung der Bundesverſammlung vom 17. Januar 1861.

Vortrag

des am 29. Octbr. 1857 niedergeſetzten Ausſchuſſes und der Executions-Commiſſion, die Verfaſſungs-Angelegenheit der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, insbeſondere den oldenburgiſchen Antrag vom 26. Juli 1860 betreffend.

I.

Durch den Beſchluß, welchen die hohe Bundesverſammlung in der Verfaſſungs-Angelegenheit der Herzogthümer Holſtein

und Lauenburg in der 8. Sitzung vom 8. März v. J. gefaßt hat, sind die vereinigten Ausschüsse beauftragt worden, mit Rücksicht auf die Ausführung dieses Beschlusses nach ihrem Ermessen und wenn nothwendig an die Bundesversammlung weiteren Bericht zu erstatten.

Die vereinigten Ausschüsse glaubten zunächst erwarten zu sollen, welche weiteren Eröffnungen die königlich-herzogliche Regierung an die Bundesversammlung gelangen lassen würde, da die Bundesversammlung in Bezug auf die Abstimmung des königlich-herzoglichen Gesandten auf Vorschlag des Präsidiums ausdrücklich ausgesprochen hatte, daß sie solchen Eröffnungen entgegensehe.

Diese Erwartung erfüllte sich jedoch nicht. Dagegen ist durch das „Gesetz- und Ministerialblatt“ für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 3. Juli v. J., das durch allerhöchstes königliches Reskript vom 15. Mai v. J. genehmigte Staatsbudget für das Finanzjahr vom 1. April 1860 bis zum 31. März 1861 publicirt und in Kraft gesetzt worden, ohne daß es den Ständen der genannten Herzogthümer zur Zustimmung vorlegt gewesen ist.

Diese Thatsache mußte von den vereinigten Ausschüssen um so mehr genauer Erwägung unterzogen werden, als in Folge derselben die großherzoglich oldenburgische Regierung in der 25. Sitzung vom 26. Juli v. J. den Antrag stellte, daß in Erwägung genommen werden möge, ob nunmehr nicht ein Vorgehen nach Maßgabe der Bundesbeschlüsse vom 11. Febr. 1858 und 12. August 1858 geboten sei.

Auf diesen Antrag hatte der königlich-herzogliche Herr Gesandte seiner allerhöchsten Regierung wie alle ihre Rechte, so weitere Erklärungen vorbehalten und zur vorläufigen Erläuterung der in Betracht kommenden Verhältnisse diejenigen Bemerkungen zu Protokoll übergeben, mit welchen das königliche Finanzministerium die Bekanntmachung des Staatsbudgets begleitet hatte.

Die hohe Bundesversammlung wies sowohl den Antrag als diese Mittheilung des königlich-herzoglichen Herrn Gesandten den vereinigten Ausschüssen mit dem Auftrage zu, über die thatsächlichen Verhältnisse Aufklärung sich zu verschaffen, und sobald dieselben eingelangt sein werden, Bericht zu erstatten.

Die Ausschüsse traten sofort am 27. Juli v. J. in Berathung und richteten an die Herren Gesandten von Oestreich und Preußen das Ersuchen, sich bei ihren allerhöchsten Regierungen dahin zu verwenden, daß dieselben über die dem großherzoglich-oldenburgischen Antrag zu Grunde gelegten thatsächlichen Verhältnisse durch ihre Gesandtschaften in Kopenhagen die nöthigen Aufklärungen erheben und anher mittheilen lassen möchten.

Die beiden Herren Gesandten erklärten sich bereit, diesem Ersuchen sofort zu entsprechen, und theilten hierauf in einer gemeinschaftlichen Note vom 29. Novbr. v J. den vereinigten Ausschüssen mit, ihre beiden allerhöchsten Regierungen hätten ihren Vertretern am königlich dänischen Hofe entsprechende Weisungen zugehen lassen, und diese hätten sich an den königlich dänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Hall, gewendet, um mit den gewünschten Aufklärungen versehen zu werden. Dieser habe sodann unterm 10. Septbr. v. J. eine gleichlautende Note an die Vertreter Oestreichs und Preußens gerichtet, wovon sie nunmehr, erhaltenem Auftrage gemäß, den Ausschüssen Abschriften übergeben.

II.

(Folgt die dänische Note vom 10. Septbr. 1860, S. **No. 28** sammt dem Wortlaute des königlichen Patents vom 25. Septbr. 1859, S. **No. 24.**)

III.

Bei dieser Sachlage wird es zunächst darauf ankommen, zu prüfen und festzustellen, in welchem Verhältnisse die Feststellung und Publication des Staatsbudgets, wie sie am 15. Mai und 3. Juli v. J. erfolgt ist, sich zu dem Bundesbeschlusse vom 8. März v. J. befindet.

In diesem Beschlusse ist sub I. c. 2 ausgesprochen, daß die Bundesversammlung Verordnungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten, namentlich auch in Finanzsachen, als rechtsverbindlich für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg nicht würde betrachten können, wenn sie nicht die Zustimmung der Stände dieser Herzogthümer erhalten haben.

Hiermit steht die Feststellung und Publication des Budgets für das Finanzjahr 1860 auf 1861, formell betrachtet, in unverkennbarem Widerspruche; denn dieses Budget ist den Ständen nicht zur Berathung vorgelegt worden, und hat somit auch deren Zustimmung nicht erhalten.

Dieſen Widerſpruch ſucht die Erklärung des königlich däniſchen Herrn Miniſters vom 10. Septbr. v. J. durch die Hinweiſung auf das königliche Patent vom 25. Septbr. 1859 zu löſen, durch welches das Budget für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, ſoweit daſſelbe das Herzogthum Holſtein betrifft, lange vor dem Bundesbeſchluſſe vom 8. März v. J. feſtgeſtellt worden ſei. Die Publication vom 3. Juli v. J. ſei nur eine Folge hiervon, eine ſtatiſtiſche Zuſammenſtellung, keinesweges aber ein Geſetz und noch weniger ein neues Geſetz.

Hiergegen kommt jedoch zunächſt in Betracht, daß weder das ſchon in dem früheren Ausſchußvortrage beſprochene königliche Patent vom 23. Septbr. 1859, noch das jetzt zum erſten Male geltend gemachte königliche Patent vom 25. Septbr. 1859 eine definitive Feſtſetzung deſſen enthalten, was das Herzogthum Holſtein in der laufenden Finanzperiode zu den Ausgaben für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie beizuſteuern habe. Beide Patente bezeichnen ihre Beſtimmungen als vorläufige, und ſtellen vorerſt nur ein nicht zu überſchreitendes Maximum auf. Die ſchließliche Feſtſtellung des wirklich im erſten Jahre Aufzubringenden bedurfte alſo noch einer ferneren Anordnung, und dieſe iſt eben in dem allerhöchſten Reſkripte vom 15. Mai v. J. gegeben und am 3. Juli v. J. publicirt worden. Das königliche Patent vom 25. Septbr. 1859 insbeſondere beſtimmt nur den Maximalbeitrag Holſteins für die Finanzperiode vom 1. April 1860 bis zum 31. März 1862 im Betrage von 7,255,072 Rthlr., und ſagt ausdrücklich, daß die Vertheilung dieſes Beitrags auf die beiden Jahre vorbehalten werde. Dieſe Vertheilung iſt nunmehr durch die Publication vom 3. Juli v. J. erfolgt, und dieſe iſt mithin keinesweges eine bloße Zuſammenſtellung früherer Feſtſtellungen, ſondern eine neue ſelbſtſtändige Anordnung. Zu einer ſolchen war aber eben nach dem Bundesbeſchluſſe vom 8. März v. J. die Zuſtimmung der holſteiniſchen Stände erforderlich, und dieſes Erforderniß konnte dadurch nicht beſeitigt werden, daß nunmehr die Reſolutionen vom September 1859 als definitives Geſetz aufgefaßt und das Budget auf dieſes geſtützt wurde.

Aber auch ganz abgeſehen hiervon, und angenommen, die Publication des Budgets für das Finanzjahr 1860—61 ſei lediglich als eine Folgerung aus dem Patent vom 25 Septbr. 1859 zu betrachten, ſo entſteht immerhin die weitere Frage, ob

die königlich-herzogliche Regierung Angesichts des Bundesbeschlusses vom 8. März d. J. noch berechtigt war, diese Folgerung zu ziehen, und ob das September-Patent diesem Bundesbeschlusse gegenüber zu Recht bestehen, und zur Grundlage von weiteren Verordnungen gemacht werden könne, und gerade diese Frage glauben die vereinigten Ausschüsse bestimmt verneinen zu müssen.

In dem Vortrage, welchen die Ausschüsse in der 6. vorjährigen Sitzung vom 18. Februar erstattet haben, ist VIII. und X. ausführlich dargethan, warum den holsteinischen Ständen das Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen in allgemeinen Angelegenheiten und insbesondere auch zu den finanziellen zuerkannt werden muß. Es ist dargethan worden, daß es sich dabei nicht um ein neues Recht, sondern um die Anwendung der alten ständischen Rechte auf die neuen Verhältnisse, namentlich in Gemäßheit der Verabredungen und Verheißungen von 1852 handle. In diesem Sinne wurde der Bundesbeschluß vom 8. März v. J. gefaßt, und es ist daher in keiner Weise eine unstatthafte Zurückbeziehung desselben auf frühere Fälle, wenn man den Maßstab dieses Beschlusses auch an das Patent vom 25. Septbr. 1859 legt. Hätte die Bundesversammlung, als sie ihren Beschluß faßte, von dem erwähnten Patent Kenntniß gehabt, so würde sie sofort dessen Anerkennung verweigert haben, und es steht daher auch nichts im Wege, dies jetzt zu thun. Was auch immer die Gründe gewesen sein mögen, aus welchen die gesandtschaftliche Note vom 2. November 1859 bei Darlegung der Ansichten und Absichten der königlich-herzoglichen Regierung nur das Patent vom 23. Septbr., nicht auch dasjenige vom 25. Septbr. 1859 zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen hatte, diese Thatsache kann jedenfalls der hohen Versammlung die Befugniß nicht entziehen, das Patent vom 25. Septbr. 1859 als einen integrirenden Theil jener Ansichten und Absichten nach denselben Rechtsprincipien zu würdigen, welche sie als die maßgebenden erkannt hat.

Was das Herzogthum Lauenburg betrifft, so ist nach den in dem Ausschußvortrage vom 18. Febr. v. J. sub XII. Ausgeführten nicht der mindeste Zweifel, daß die Feststellung und Publication des Budgets vom 15. Mai und 3. Juli v. J. der Zustimmung der Stände bedurfte, und daher, soweit diese nicht erfolgt sein sollte, der rechtlichen Wirksamkeit entbehren muß. Das königliche Patent vom 25. Septbr. 1859 kann hier auch

nicht einmal scheinbar entgegengehalten werden, da es sich auf das Herzogthum Lauenburg nicht bezieht.

IV.

Angesichts dieses Widerstreits zwischen den Regierungsakten vom 15. Mai und 3. Juli v. J. und dem Bundesbeschlusse vom 8. März v. J. erachten es die vereinigten Ausschüsse für nothwendig, die gegenwärtige Lage der Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer im Allgemeinen ins Auge zu fassen.

Durch die Bundesbeschlüsse vom 11. und 25. Februar, 20. Mai und 12. August 1858 war an die königlich-herzogliche Regierung ein zweifaches Ansuchen gestellt worden, nämlich die Gesammtverfassung vom 2. Octbr. 1855 nebst ihren Zubehörungen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg außer Wirksamkeit zu setzen und in den beiden Herzogthümern einen den Bundesgrundgesetzen und den ertheilten Zusicherungen, insbesondere der allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 entsprechenden, die Selbstständigkeit der besonderen Verfassungen und der Verwaltung der Herzogthümer sichernden und deren gleichberechtigte Stellung wahrenden Zustand herbeizuführen. Damit war schließlich auf Grund des Art. III. der Executionsordnung vom 3. August 1820 die Aufforderung verbunden worden, binnen einer Frist von drei Wochen entsprechende Erklärungen und Mittheilungen zu machen.

In Folge dessen machte der königlich-herzogliche Herr Gesandte in der Sitzung vom 11. Novbr. 1858 die Mittheilung dreier königlichen Patente vom 6. Novbr. 1858, in welchen die Bundesversammlung die Erfüllung des ersten der beiden oben bezeichneten Ansuchen, nämlich die Beseitigung der beanstandeten Gesetze und Verordnungen, erkannte, bezüglich des zweiten Ansuchens aber einen Anfang zur Erfüllung in der Berufung der holsteinischen Stände wahrnehmen zu sollen glaubte, und deßhalb durch Beschluß vom 23. December 1858 dem unterm 12. August desselben Jahres eingeleiteten bundesgesetzlichen Verfahren einstweilen Anstand gab.

Die Bundesversammlung ging dabei von der Erwartung aus, daß die königlich-herzogliche Regierung auch im weitern Verlaufe der Sache Einleitungen zu treffen suchen werde, welche geeignet wären, zum erwünschten Ziele zu führen. Hierzu gewährte sie auch volle Zeit und freie Bewegung, und griff die Angelegenheit erst wieder auf, nachdem ihr durch eine Note

des königlich-herzoglichen Herrn Gesandten an die vereinigten Ausschüsse vom 2. November 1859 mitgetheilt worden war, was die königlich-herzogliche Regierung bisher gethan habe, und was sie ferner zu thun gedenke.

Diese Mittheilungen enthielten die Anzeige, daß eine definitive Regelung der Verfassungsverhältnisse bisher nicht gelungen sei, daß die Regierung deshalb beabsichtige, Delegirte der verschiedenen Theile des Reiches in der nächsten Zukunft zu gemeinsamer Verhandlung zu berufen, und daß inzwischen durch ein königliches Patent vom 23. Septbr. 1859 für die Sicherstellung der Interessen des Herzogthums Holstein während der unvermeidlichen Uebergangszeit gesorgt worden sei.

Wenn man erwägt, daß nach so langer Zeit ein so ungenügendes Resultat vorlag, und wenn man die vielfachen Einwendungen ins Auge faßt, welche gegen das Verfahren der königlich-herzoglichen Regierung seit dem Bundesbeschlusse vom 23. December 1858 und gegen den Inhalt des königlichen Patents vom 23. Septbr. 1859 in dem Ausschußvortrag vom 18. Februar 1860 als begründet nachgewiesen worden sind, so wäre unzweifelhaft die Bundesversammlung schon damals berechtigt gewesen, dem unterm 12. August 1858 eingeleiteten Verfahren weitere Folge zu geben. Sie hat jedoch, treu jenem Geiste der Mäßigung und bundesfreundlichen Rücksicht, welchen sie in der Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer von Anfang an bethätigt hat, gleichwohl in dem Beschlusse vom 8. März 1860 von jenem Verfahren vorläufig noch ferner Abstand genommen, und sich damit begnügt, diejenigen Bedingungen festzustellen, unter welchen sie theils das angeordnete Provisorium gewähren lassen, theils der beabsichtigten Berufung von Delegirten der verschiedenen Theile des Reiches nicht entgegentreten wollte.

Dieses Verfahren hat leider nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Schon die Erklärung des königlich-herzoglichen Herrn Gesandten in der Sitzung vom 8. März v. J. ließ vermuthen, daß die königlich-herzogliche Regierung nicht geneigt sei, dem Bundesbeschlusse Folge zu leisten. Nachdem jedoch die Bundesversammlung den Ausführungen und Verwahrungen des Herrn Gesandten gegenüber nicht bloß den Beschluß dennoch gefaßt, sondern noch besonders auf denselben und dessen Motive hingewiesen und ausgesprochen hatte, daß sie weiteren Eröffnungen

der königlich-herzoglichen Regierung entgegensehe, konnte erwartet werden, daß die königlich-herzogliche Regierung die von ihr selbst eingeschlagene Bahn zum Ziele in dem Sinne verfolgen werde, in welchem die Bundesversammlung entgegenkommend die Hand dazu geboten hatte.

Diese Erwartung ist leider in keiner Art in Erfüllung gegangen. Was zunächst die Herstellung definitiver Verfassungszustände betrifft, so hat die königlich-herzogliche Regierung hierfür geradezu gar nichts gethan. Die Berufung von Delegirten der verschiedenen Theile des Reichs zu Berathungen über eine definitive gemeinschaftliche Verfassung, welche die königlich-herzogliche Regierung unterm 2. November 1859 *für die nächste Zukunft* in Aussicht gestellt, und welcher der Bundesbeschluß vom 8. März v. J. unter der Bedingung zugestimmt hatte, daß sie *mit möglichster Beschleunigung* herbeigeführt werde, hat bis jetzt nicht stattgefunden. Aber auch die Stände Holsteins sind nicht wieder berufen worden, denen doch die Regierung selbst das Zeugniß des Ernstes und der Sorgfalt in den letzten Berathungen ertheilt hat. Der zweite Theil der in den Bundesbeschlüssen vom Jahre 1858 begründeten Anforderungen ist also noch völlig unerfüllt, ja es ist zur Zeit keinerlei Einleitung zu deren Erfüllung getroffen.

Dieser Umstand könnte, in Erwägung der Schwierigkeiten, welche sich der königlich-herzoglichen Regierung für die Herstellung einer den Verabredungen und Verheißungen von 1851 und 1852 entsprechenden Gesammtverfassung in andern Theilen der Monarchie entgegenstellen mögen, einer nachsichtigeren Beurtheilung unterzogen werden, wenn wenigstens das Provisorium dem Bundesbeschlusse vom 8. März v. J. entsprechend geregelt worden wäre. Aber auch dies ist nicht geschehen. Die königlich-herzogliche Regierung hat nicht bloß unterlassen, der Bundesversammlung die von ihr erwartete Erklärung der Anerkennung ihres letzten Beschlusses zu geben, sondern sie hat auch durch die einseitige Feststellung und Publication des Budgets für das Finanzjahr 1860—61 vom 15. Mai und 3. Juli v. J. diesem Beschlusse direct entgegengehandelt, wie oben sub III. nachgewiesen worden ist.

Wenn über den Sinn und die Tragweite dieser Regierungsakte und über die ganze Haltung der königlich-herzoglichen Regierung dem Bundesbeschlusse vom 8. März v. J. gegenüber

noch der geringste Zweifel bestehen könnte, so ist er durch die Note des königlich dänischen Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 10. Septbr. v. J. vollkommen gehoben, in welcher unter Bezugnahme auf das Votum des Herrn Gesandten in der Sitzung der Bundesversammlung vom 8. März v. J. der Satz aufgestellt wird, daß eine den holsteinischen Provinzialständen für die Uebergangszeit zuzugestehende allgemeine und durch keine anderweitige Garantie bestimmte beschließende Befugniß in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten weder in den gegebenen geschichtlichen und rechtlichen Verhältnissen gegründet, noch überhaupt praktisch ausführbar sei.

Dieser Satz nimmt zunächst dem in derselben Note gemachten Versuche, die einseitige Feststellung des Budgets aus dem königlichen Patent vom 25. Septbr. 1859 zu rechtfertigen, jeden Werth und steht mit diesem sogar in innerem Widerspruch; denn, wenn die holsteinischen Stände wirklich kein Recht hatten, über das Budget gehört zu werden, wie es der Bundesbeschluß vom 8. März v. J. feststellt, so war es auch ganz gleichgültig, ob das königliche Patent vor oder nach diesem Bundesbeschlusse erlassen war. Dieser Satz der Note vom 10. Septbr. v. J. ist somit zugleich die bündigste Bestätigung der oben sub II. gegebenen Ausführungen.

Derselbe hat aber noch eine viel größere Tragweite. Nicht bloß bezüglich des Budgets, sondern allgemein bezüglich aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten tritt er dem Inhalte der Nr. 1. c. 2 des Bundesbeschlusses vom 8. März v. J. entgegen, und enthält somit die officielle Erklärung, daß die königlich-herzogliche Regierung die Hauptbedingung nicht zu erfüllen gesonnen sei, von welcher die Bundesversammlung ihre Zustimmung zu dem eingeleiteten Provisorium und die fernere Aussetzung des durch Beschluß vom 12. August 1858 eingeleiteten bundesgesetzlichen Verfahrens abhängig erklärt hat.

V.

Unter diesen Umständen erachten es die vereinigten Ausschüsse für eben so begründet als unvermeidlich, daß das am 12. August 1858 eingeleitete bundesrechtliche Verfahren wieder aufgenommen werde.

Dabei wird jedoch der inzwischen veränderten Sachlage gemäß zunächst auf das durch das königliche Patent vom 23. Septbr. 1859 begründete Provisorium Rücksicht zu nehmen und dafür Sorge zu tragen sein, daß dasselbe im Sinne des Bundesbeschlusses vom 8. März v. J. gehandhabt werde.

Hierdurch soll und kann die in den Bundesbeschlüssen vom Jahre 1858 enthaltene Aufforderung zur Herstellung eines definitiven Verfassungszustandes weder aufgehoben, noch in den Hintergrund gedrängt werden. Vielmehr ist die erneute Aufforderung zu Maßnahmen, welche die Herstellung eines mit jenen Beschlüssen übereinstimmenden Definitivums in nahe Aussicht stellen, für die königlich-herzogliche Regierung eben so in der jetzigen Sachlage begründet, als in der Wiederanknüpfung an den Bundesbeschluß vom 12. August 1858 enthalten.

Die Ausschüsse beantragen demnach:

I. Hohe Bundesversammlung wolle beschließen,

1) daß sie das Seitens der königlich-herzoglichen Regierung erlassene Patent vom 25. Septbr. 1858 sammt allen darauf gegründeten weiteren Verordnungen bezüglich des Budgets der Herzogthümer Holstein und Lauenburg in so lange nicht als zu Recht bestehend betrachten könne, als dieselben der Zustimmung der betreffenden Stände ermangeln, daß sonach auch das Budget für das mit dem 1. April 1861 beginnende Finanzjahr der laufenden Finanzperiode nicht ohne Zustimmung der Stände der beiden Herzogthümer festgestellt werden könne;

2) daß sie von der königlich-herzoglichen Regierung eine ausdrückliche Erklärung dahin verlange, daß dieselbe den durch Ziffer I. c. 1 und 2 des Bundesbeschlusses vom 8. März 1860 getroffenen Anordnungen für das Provisorium nachkommen werde;

3) daß sie, falls eine solche Erklärung binnen 6 Wochen Seitens der königlich-herzoglichen Regierung nicht in vollkommen sicherndet Weise erfolge, das durch

den Bundesbeschluß vom 12. August 1858 eingeleitete Verfahren wieder aufnehmen werde.

II. Den königlich dänischen Herrn Bundestagsgesandten für Holstein und Lauenburg ersuchen, vorstehenden Beschluß zur Kenntniß seiner höchsten Regierung zu bringen.

No. 30.

Sitzung der Bundesversammlung vom 7. Februar 1861,

Die Anträge der vereinigten Ausschüsse vom 17. Januar (S. oben) werden zum Bundesbeschlusse erhoben.

Bei der Abstimmung giebt der k. dänische Gesandte folgende Erklärung zu Protocoll:

„Der Gesandte hat auf Befehl seiner allerhöchsten Regierung nachstehende Abstimmung zu Protocoll zu geben: Als hohe Bundesversammlung die von den vereinigten Ausschüssen unterm 18. Februar v. J. gestellten Anträge am 8. März v. J. zum Beschlusse erhob, durfte die königliche Regierung, ungeachtet des Inhalts dieses Beschlusses, die Hoffnung festhalten, daß derselbe keine thatsächlichen Schwierigkeiten hervorrufen würde. Zwar muß die königliche Regierung noch an der Ueberzeugung festhalten, daß die aufgestellten Forderungen durch die geschichtlichen und rechtlichen Verhältnisse nicht begründet seien, da einerseits die holsteinische Provinzialständeverfassung den Ständen nur rücksichtlich neuer Steuerauflagen beschließende Befugniß, aber mit Bezug auf Verwendung selbst der besonderen Einnahmen und Mittel keine Mitwirkung, geschweige denn ein entscheidendes Votum, ertheilt, andererseits die allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 eine beschließende Befugniß für die holsteinischen Provinzialstände nur hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten in Aussicht stellt, die nach der in dieser königlichen Bekanntmachung getroffenen Ordnung dem betreffenden Landestheile als seine (ihm eigenthümliche, also nicht gemeinschaftliche) Angelegenheiten angehören sollten. Und eben so wenig konnte es der dänischen Regierung zweifelhaft erscheinen, daß eine den holsteinischen Provinzialständen zuzugestehende allgemeine, durch keine anderweitigen Garantieen bestimmte, beschließende Befugniß in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten praktisch sich als völlig unausführbar herausstellen müßte. Aber auf der anderen Seite erschien es als das Ziel, das jener Beschluß sich gestellt hatte, die Herzogthümer Holstein und Lauen-

burg gegen eine befürchtete Einwirkung des für die übrigen Theile der Monarchie bestehenden Reichsrathes sicher zu stellen; die Forderung, die demzufolge gemacht wurde, ging darauf hinaus, daß Gesetzesvorlagen, die in der Zukunft dem Reichsrathe zugehen sollten, auch der holsteinischen Ständeversammlung zu unterbreiten seien, und die Eventualität selbst konnte demnächst erst dann Platz greifen, wenn dieser Reichsrath wieder zusammenberufen sein würde. In genauer Uebereinstimmung mit diesem Charakter einer eventuellen Verwahrung, beziehungsweise Prohibitoriums, hatte der Bundesbeschluß keine sofortige Anerkennung von Seiten der königlichen Regierung gefordert, noch weniger eine besonderer Frist hinzugefügt, innerhalb welcher eine solche Erklärung abgegeben werden sollte. Da nun nach der bestehenden Verfassung der Reichsrath erst im Laufe von zwei Jahren wieder einberufen sein würde, glaubte die königliche Regierung sich der Hoffnung hingeben zu können, es würde ihren unausgesetzten, durch Entgegentreten der Bundesversammlung nicht erschwerten, Bestrebungen gelingen, binnen des Verlaufes dieses Zeitraumes mit Hülfe einer neuerrichteten Ständeversammlung eine definitive Regulirung der Stellung Holsteins in der gesammten Monarchie herbeizuführen und damit die anderen Schwierigkeiten eines Provisoriums in befriedigender Weise zu lösen.

Mit um so größerem Bedauern hat daher die königliche Regierung aus den vorliegenden Anträgen entnehmen müssen, wie man jetzt, den eingeschlagenen Weg verlassend und dem Beschlusse vom 8. März eine neue und unerwartete Tragweite ohne irgend einen vorliegenden Grund gebend, von der königlichen Regierung eine sofortige ausdrückliche Anerkennung desselben verlangt, Anträge denen sie um so weniger sich im Stande sieht beizustimmen, als die im erwähnten Beschlusse enthaltenen Forderungen nunmehr in einer Weise ausgelegt worden sind, die eine den bestehenden Gesetzen und Normen entsprechende Verwaltung und Regierung geradezu unmöglich machen würde.

Wenn die vereinigten Ausschüsse den Anlaß dieses Vorgehens in dem seiner Zeit von der großherzoglich oldenburgischen Regierung eingebrachten Antrag gesucht haben, muß die königliche Regierung sich vorerst auf die in der hoher Versammlung vorliegenden, Note vom 10. September v. J. gegebene Erklärung über die thatsächlichen Verhältnisse zurückbeziehen. Es ist darin dargelegt, wie das im Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 3. Juli v. J. aufgenommene Staatsbudget lediglich eine Wiederholung und Zusammenstellung früher getroffener finanzieller Bestimmungen ist, indem, was namentlich Holstein betrifft, durch das Allerhöchste Patent vom 25. September 1859, unabhängig von

allen andern Einflüſſen und ausſchließlich nach der ſouverainen Entſcheidung Sr. Majeſtät des Königs, lange vor dem Beſchluſſe vom 8. März, und folglich in einer Zeit, wo hohe Bundesverſammlung eine Competenz in Betreff der gemeinſchaftlichen Finanzen noch nicht beanſpruchte, der Antheil Holſteins an den gemeinſchaftlichen Einnahmen und Ausgaben für die 2jährige Finanzperiode 1860—1862 feſtgeſtellt worden war.

Die Beanſtandung des ſogenannten Staatsbudgets vom 3. Juli v. J. würde demnach eine Beanſtandung des Allerhöchſten Patents vom 25. September 1859 ſein, eine ſolche aber, ſelbſt von dem im Beſchluſſe vom 8. März eingenommenen Standpunkte aus, nur in einer dieſem letzteren beizulegenden rückwirkenden Kraft eine Begründung ſuchen können. Eine ſolche Anwendung dieſes Beſchluſſes würde aber nicht nur mit den unzweifelhafteſten landesherrlichen Rechten Sr. Majeſtät des Königs unvereinbar ſein, ſondern auch, wie ſchon oben erwähnt, dem Wortlaute des fraglichen Beſchluſſes widerſprechen, indem derſelbe lediglich eine für das weitere Verfahren der königlichen Regierung, alſo für die Zukunft, von dieſer hohen Verſammlung für zweckmäßig erachtete Bedingung, welche überdies in allen Vorträgen als eine neue Bedingung bezeichnet wird, aufſtellen wollte. Wenn, um dieſen Widerſpruch gewiſſermaßen zu erklären, in dem Ausſchußvortrage unter III bemerkt worden iſt, daß jenes Patent damals der Bundesverſammlung noch unbekannt geweſen ſei und deßhalb von dem Beſchluſſe nicht hätte berückſichtigt werden können, ſo wird nicht unerwähnt bleiben dürfen, daß es bereits in der geſandtſchaftlichen Note vom 2. November 1859 wörtlich heißt:

> „ſo haben Se. Majeſtät mittelſt allerhöchſter Reſolution ſchon jetzt das Budget des Herzogthums Holſtein für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie in der nächſten Finanzperiode innerhalb der angegebenen Garantieen feſtgeſetzt,“

und in der vor Faſſung des Beſchluſſes in der Sitzung vom 8. März abgegebenen Erklärung ausdrücklich geſagt und angezeigt wurde:

> „wie Allerhöchſtdieſelben daher auch während der letzten Zuſammenkunft des Reichsraths die Unabhängigkeit der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg von den Beſchlüſſen des Reichsraths vollkommen ſicher geſtellt haben, ſo war durch eine beſondere allerhöchſte Reſolution ſchon vor der Eröffnung deſſelben das Budget des Herzogthums Holſtein, inſoweit es die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie betrifft, für die nächſte zweijährige Finanzperiode feſtgeſtellt.“

Angesichts dieser wiederholten und vollständigen Darlegung der Sache, worauf es ankam und auf die jetzt so großes Gewicht gelegt wird, kann die königliche Regierung um so weniger zugeben, daß hohe Bundesversammlung mit dem eben jene Feststellung enthaltenen Gesetze unbekannt gelassen worden sei, als dieses Patent sofort als solches publicirt worden ist, und zwar gerade in derselben Weise, von welcher hohe Versammlung, wenn hochdieselbe aus dem sogenannten Staatsbudget vom 3. Juli v. J. Anlaß zu einer Beschlußfassung nehmen sollte, diesen Anlaß abgeleitet haben würde.

Wenn der vorliegende Antrag außerdem auch der vermeintlichen Rechte des Herzogthums Lauenburg diesem Staatsbudget gegenüber gedenkt, so darf schließlich auch bemerkt werden einerseits, daß auch für Lauenburg die nöthigen Bestimmungen durch ein allerhöchstes Patent vom 25. September 1859 getroffen worden waren, andrerseits, daß die finanzielle Sonderstellung dieses Landestheils von so eigenthümlicher Natur ist, daß die Vorlage des gemeinschaftlichen Budgets durchaus von keinem Interesse für die lauenburgischen Stände sein würde, so daß dieselben weder in der an hohe Versammlung gerichteten Reclamation, noch der königlichen Regierung gegenüber, je einen solchen Wunsch ausgesprochen haben.

Für den Fall, daß die königlich dänische Regierung sich außer Stande sehen würde, den zwei ersten Punkten des vorliegenden Antrages Folge zu leisten, haben die vereinigten Ausschüsse sodann darauf angetragen, daß das durch den Beschluß von 12. August 1858 eingeleitete Verfahren wieder aufgenommen werden solle.

Das durch den Bundesbeschluß vom 12. August 1858 eingeleitete Executionsverfahren war, wie solches bereits damals von dem Gesandten geltend gemacht wurde, schon in formeller Beziehung schwerlich durch die Bundes-Gesetzgebung gerechtfertigt, die weder etwas von der selbstbestimmten Vereinigung der Executions-Commission mit einem zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit bestellten Ausschusse, noch auch von der Berechtigung enthält, ohne einen förmlichen Beschluß der Bundesversammlung und ohne abermalige Prüfung der Sachlage die Executions-Commission in Thätigkeit zu setzen. Schon aus diesem Grunde würde die königliche Regierung gegen ein Anknüpfen an die damalige „Einleitung" und ein Vorgehen auf dieser Grundlage Verwahrung einlegen müssen. Es tritt aber die noch viel gewichtigere Erwägung hinzu, daß der Beschluß vom 12. August 1858 offenbar mit ganz anderen Voraussetzungen und mit einem ganz verschiedenen Ziele das Executionsverfahren in Aussicht nahm, als jetzt dessen Wiederaufnahme begleiten würden. Damals waren die von hoher Versammlung beanstandeten verschiedenen Verfassungsbestimmungen der Herzogthümer Hol-

ſtein und Lauenburg von der königlichen Regierung noch in fortgeſetzter Gültigkeit aufrecht erhalten, und der Beſchluß bezweckte grade die Aufhebung dieſer Beſtimmungen. Dieſer Zweck wurde ſodann ſehr bald nachher durch Erlaſſung des Allerhöchſten Patents vom 6. November deſſ. J. vollſtändig erreicht, und wenn jetzt unter ſo völlig veränderten Umſtänden ein Executionsverfahren wieder eröffnet werden ſollte, ſo müßte daſſelbe nicht nur mit dem durch die Executionsordnung vorgeſchriebenen erſten Stadium wieder beginnen, ſondern auch nur diejenige Forderung, welche hohe Verſammlung aus den Bundesgeſetzen ableiten will, als Object dieſer Execution und als Inhalt des Definitivums aufſtellen und abgrenzen.

Bei der gegenwärtigen Sachlage würde die königliche Regierung daher in einem Executionsverfahren des Bundes, nur ein in der Bundesgeſetzgebung nicht begründetes, daher außer der Competenz dieſer hohen Verſammlung liegendes Vorgehen erblicken können. Jetzt könnte der einzige Zweck eines ſolchen Verfahrens nur der ſein, eine neue und definitive Regulirung der Stellung Holſteins und Lauenburgs in der geſammten Monarchie herbeizuführen. Einerſeits iſt aber dieſe Aufgabe der königlichen Regierung auch dadurch nicht erleichtert, daß die Bundesverſammlung, welche die aufgehobenen Verfaſſungsbeſtimmungen aus dem Grunde beanſtandete, daß dieſelben nach ihrer Anſicht die den beiden Herzogthümern zuſtehende Gleichberechtigung und Selbſtſtändigkeit verletzt haben ſollten, dieſe allgemeinen und ſo verſchiedenartiger Auslegung unterliegenden Begriffe bis jetzt noch nicht genauer präciſirt hat. Andererſeits handelt es ſich nicht ausſchließlich von holſteiniſchen oder lauenburgiſchen Verhältniſſen, ſondern von der Stellung dieſer Herzogthümer zu und in der Geſammtmonarchie, inſoweit alſo von den Verfaſſungsangelegenheiten derſelben im Allgemeinen, und von dieſer Seite liegt ſelbſtverſtändlich die Erledigung dieſer Fragen nicht mehr innerhalb der grundgeſetzlichen Competenz des Bundes. Unter dieſen Umſtänden hätte die königliche Regierung wohl das Recht gehabt, zu erwarten, daß dieſe hohe Verſammlung, der überdies weder in einer Eingabe der holſteiniſchen Stände, noch in der Uebernahme einer beſonderen Garantie (cfr. Wiener Schlußakte Art. 61) in Bezug auf Holſtein eine ſpecielle Veranlaſſung zum Einſchreiten erwachſen iſt, ihr die für die Löſung dieſer ſchwierigen Aufgabe ſo nöthige Zeit hätte einräumen wollen. Um ſo mehr, als ein Vorgehen des Bundes auf dem jetzt eingeſchlagenen, von der königlichen Regierung nicht vorauszuſehenden, Wege dieſe Löſung auf normalem Wege ſo gut wie unmöglich macht, die Regierung demnach darin zu ihrem lebhafteſten Bedauern ein Hinausgehen wie über die früheren Beſchlüſſe, ſo über Geiſt und Inhalt der alle Genoſſen des Bundes

bindenden Grundverträge und Gesetze, vor Allem aber eine Kränkung der durch eben diese Verträge und Gesetze geführten Rechte Sr. Majestät des Königs werde erblicken müssen.

In Uebereinstimmung hiermit ist der Gesandte daher von seiner Allerhöchsten Regierung angewiesen, gegen die Anträge zu stimmen und unter Zurückbeziehung auf die früher abgegebenen Erklärungen und Verwahrungen noch einmal die souverainen Rechte des Königs, seines Allergnädigsten Herrn, feierlichst zu verwahren."

No. 31.

Depesche des englischen Staatssecretärs Lord John Russell an den Gesandten in Paris Lord Cowley.

Auswärtiges Amt, den 23. Februar 1861.

Mylord! Graf Flahaut hat mich im Namen seiner Regierung ersucht, ihm die Ansichten der englischen Regierung über die Angelegenheiten von Holstein-Lauenburg zu skizziren. Auf das Ersuchen des französischen Gesandten will ich Ihnen daher mittheilen, wie Ihrer Majestät Regierung diese verwickelte Frage im Allgemeinen auffaßt. Prinzipiell hält sie dafür, daß Dänemark Ehren halber verpflichtet ist (in honour bound) die im Jahre 1852 gegebenen Versprechungen (pledges) zu erfüllen. Im jetzigen Stadium der Unterhandlung verlangt der deutsche Bund, daß die Abgaben und Ausgaben Holsteins von den holsteinischen Ständen votirt werden sollen. Ob dies dem deutschen Bunde immer als Regel gegolten hat, läßt sich wohl in Frage stellen. Die deutschen Länder Oesterreichs z. B. sind augenfällig niemals dieser Regel unterworfen worden, während andre deutsche Staaten sie mehr dem Namen als der Sache nach befolgt haben. Das Prinzip jedoch erscheint Ihrer Majestät Regierung als ein solches, das füglich auf alle deutschen Bundesstaaten Anwendung finden kann. Eine repräsentative Versammlung ist unsern Ideen zufolge die rechte Behörde, um ein Budget der Abgaben und Ausgaben zu sanktioniren, und Dänemark würde in den Augen der englischen Regierung durchaus keinen Casus belli gegen Deutschland haben, wenn der Bund selbst vermittelst einer Bundesexecution diese Regel in Holstein zur Geltung bringen sollte. Allein eine praktische Schwierigkeit

entſpringt aus der oft aufgeworfenen Frage, wie Holſtein mit dem richtigen verhältnißmäßigen Beitrage zu den allgemeinen Ausgaben der däniſchen Monarchie belaſtet werden ſoll. Man hat vorgeſchlagen, die zu dieſem Zwecke nöthigen Summen von einer Verſammlung votiren zu laſſen, in welcher Dänemark mit 1,500,000 Seelen Bevölkerung, Holſtein mit 500,000, Schleswig mit 430,000, und Lauenburg mit 80,000, jedes die gleiche Anzahl Mitglieder hätten. Aber wiewohl dieſer Plan den Schein der Gerechtigkeit haben mag, ſo iſt er doch offenbar eine Unbilligkeit gegen das Volk von Dänemark. Ein andrer Plan, der in Holſtein entworfen wurde, würde den Landtagen von Holſtein, Schleswig und Lauenburg die gleiche Befugniß wie Dänemark geben, die Steuern und Voranſchläge für das Jahr zu bewilligen oder zu verweigern. Aber dieſer Plan iſt ſo ſchwerfällig und unſicher, daß er, wenn man ihn je in Ausführung brächte, nur dazu dienen würde, die däniſche Monarchie zu lähmen. Das von der däniſchen Regierung aufgeſtellte Prinzip, daß die Landtage (Diets) von Holſtein und Dänemark jeder eine fixe Summe zu den allgemeinen Ausgaben der Armee, Flotte und Civilliſte beitragen und das Uebrige je nach dem Ermeſſen jeder der beiden Verſammlungen votirt werden ſoll, ſcheint weit vernünftiger. Es würde allerdings nöthig ſein, die Summe enge zu begrenzen, vielleicht auf nicht mehr als zwei Drittel des von Dänemark vorgeſchlagenen Betrages zu ermäßigen, die Berechnungen (accounts) ſowohl dem Landtage von Holſtein wie dem von Dänemark vorzulegen und beiden Verſammlungen das gleiche Recht zu verleihen, die etwaigen, das bedungene Fixum überſteigenden, Geldforderungen zu verweigern. Dies iſt ein einfacher Abriß der Bedingungen, über welche Deutſchland und Holſtein ſich (mit Dänemark) einigen könnten, wenn ſie eine Einigung wünſchten. Von Schleswig iſt hier nichts geſagt. Das Herzogthum Schleswig iſt ein däniſches Herzogthum, und obgleich die Ehre und das Intereſſe Dänemarks verlangen, daß Schleswig mit Billigkeit behandelt werde, ſo könnte doch der König von Dänemark ſich nicht ohne Gefahr über die dem Herzogthume zu gewährenden Bedingungen in eine Unterhandlung mit Deutſchland einlaſſen. Seit der Abfaſſung dieſer Depeſche verlautet es, daß die holſteiniſchen Stände auf den 6. März einberufen ſind, ſo daß man Zeit zur Ueberlegung gewinnen wird. Ew. Excellenz können dieſe

Depesche Herrn Thouvenel vorlesen und erklären, daß sie in Folge von Herrn v. Flahaut's Anfrage geschrieben ist.

Ich bin ꝛc.

J. Russell.

Unterm 1. März erwiederte darauf Lord Cowley, daß Mr. Thouvenel ebenfalls der Ansicht ist, es sei nichts als billig, daß der Plan der Vertheilung der gemeinsamen Staatsausgaben der holsteinischen Ständeversammlung mitgetheilt, und daß die Zustimmung derselben zu der auf Holstein fallenden Quote nachgesucht werde. (S. Nr. 146 des engl. Blaubuchs.)

Dritter Abſchnitt.

Vom 6. März 1861 bis 26. December 1861.

No. 37.

Eröffnung für die holsteinischen Provinzialstände,

betreffend

die von der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein im Jahre 1859 beschlossenen allerunterthänigsten Anträge in der Verfassungsangelegenheit, sowie die in dieser weiter vorzunehmenden Schritte.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc., entbieten Unserer getreuen holsteinischen Ständeversammlung Unsere Huld und Gnade.

Wie solches bereits in Unserem Allerhöchsten Patente vom 23. September 1859, enthaltend einige interimistische Bestimmungen zur Sicherung der Interessen des Herzogthums Holstein bei Behandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, ausgesprochen worden, haben Wir in dem allerunterthänigsten Bedenken, welches Unsere getreue Ständeversammlung des Herzogthums Holstein unter dem 11. März s. J. über die Vorlagen abgegeben hatte, welche Wir zur Ergänzung der Verfassung des Herzogthums Holsteins erforderlich erachteten, und wodurch der Provinzialständeversammlung Gelegenheit gegeben worden, ihre Wünsche und Anträge über die verfassungsmäßige Stellung des Herzogthums Holstein im Unserer Gesammtmonarchie auf der durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 gegebenen Grundlage vorzubringen, solche Vorschläge nicht finden können, welche geeignet wären, einer verfassungsmäßigen Neuordnung in der angegebenen Beziehung zum Grunde gelegt und von Uns demnächst Allerhöchst sanctionirt zu werden. Denn wenn Wir auch nicht den Ernst und die Sorgfalt verkennen, womit sich die Versammlung der ihr damals gestellten Aufgabe unterzog und die Lösung derselben auf der vorgezeichneten Grundlage herbeizuführen suchte, hat Uns doch die Prüfung des von ihr allerunterthänigst eingereichten „Entwurfs zu einem

gemeinſchaftlichen Verfaſſungsgeſetz für die däniſche Monarchie" zu der Ueberzeugung führen müſſen, daß die darin enthaltenen Beſtimmungen, namentlich aber der Hauptantrag über die Behandlung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten in vier getrennten Verſammlungen, einerſeits mit der oben erwähnten Bekanntmachung im Widerſpruche ſtehen, — andererſeits in ihrer practiſchen Anwendung jede regelmäßige Regierung unmöglich machen müßten. Indem Wir alſo die Hoffnung aufzugeben Uns gezwungen ſahen, auf der von Unſerer getreuen Ständeverſammlung ſolchergeſtalt dargebotenen Grundlage zu einer befriedigenden Neu-Ordnung der Verfaſſungsverhältniſſe in Unſerer Monarchie zu gelangen, fanden Wir Uns aus landesväterlicher Fürſorge veranlaßt, für die Zeit, welche, wie zu beſorgen ſtand, jedenfalls noch bis zur Erreichung jenes Ziels verſtreichen würde, zur Sicherung der Intereſſen des Herzogthums Holſtein während des Zwiſchenzuſtandes, die in Unſerm oben gedachten Allerhöchſten Patente vom 23. September 1859 enthaltenen Beſtimmungen zu treffen. Gleichzeitig aber gaben Wir Unſern Allergnädigſten Willen kund, daß auch ferner auf einen verfaſſungsmäßigen Wiederanſchluß Unſeres Herzogthums Holſtein an die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Theile Unſerer Monarchie hingearbeitet werde. In Uebereinſtimmung hiermit gaben Wir beim Bundestage die Abſicht zu erkennen, Deputirte für Holſtein mit Repräſentanten für die übrigen Theile der Monarchie zu einer Verhandlung über die zweckmäßige Ordnung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten zuſammentreten zu laſſen. Nachdem Wir die Ueberzeugung hatten gewinnen müſſen, daß eine Einigung mit dem Bundestage über die Art und Weiſe, in der die fragliche Maßregel zur Ausführung zu bringen ſei, nicht zu erwarten war, mußte freilich jener Plan, für welchen unter ſolchen Umſtänden kein günſtiger Erfolg zu erwarten ſtand, wieder aufgegeben werden. Bei Mittheilung der hierauf bezüglichen Erklärung beim Bundestage ließen Wir jedoch durch Unſern Bundestagsgeſandten zugleich die Abſicht Unſerer Regierung kundgeben, deßungeachtet ihre Beſtrebungen, eine gemeinſchaftlicht Verfaſſung zu Stande zu bringen, nicht aufgeben, vielmehr darauf Bedacht nehmen zu wollen, nach Beendigung der zu Ende des vorigen Jahres vorzunehmenden Neuwahlen zur holſteiniſchen Ständeverſammlung mit der neu erwählten Verſammlung über den Entwurf einer neuen gemein-

ſchaftlichen Verfaſſung directe und unmittelbare Verhandlungen zu eröffnen.

Inzwiſchen ſind ſeitens des deutſchen Bundes Schritte geſchehen, welche nicht ohne Einfluß auf den regelmäßigen Gang der obigen Angelegenheit bleiben konnten. Durch Bundesbeſchluß vom 8. März v. J. iſt das Verlangen geſtellt worden, daß während des Zwiſchenzuſtandes, bis zur Zuſtandebringung einer gemeinſchaftlichen Verfaſſung, alle Geſetzvorlagen, welche dem Reichsrathe zugehen, um in Holſtein Gültigkeit zu erlangen, auch den Ständen dieſes Herzogthums vorgelegt und kein Geſetz über gemeinſchaftliche Angelegenheiten, namentlich auch in Finanzſachen, für das Herzogthum erlaſſen werde, wenn es nicht die Zuſtimmung der Ständeverſammlung erhalten habe; — und durch weiteren Beſchluß vom 7. Februar d. J. hat der Bundestag für den Fall, daß der obigen Forderung nicht binnen der geſtellten Friſt entſprochen werde, Uns eine Bundesexecution angedroht. Unter dieſen Umſtänden haben Wir es nicht für angemeſſen erachten können, der Verſammlung einen neuen vollſtändigen Entwurf zu einer gemeinſchaftlichen Verfaſſung vorlegen zu laſſen. Abgeſehen nämlich von den Schwierigkeiten, welche ſich überhaupt der Behandlung dieſer Angelegenheit bisher entgegengeſtellt haben, und welche durch die ſeitens der Ständeverſammlung in ihrer vorigen Diät geſtellten Anträge nicht vermindert worden ſind, ſcheint namentlich der gegenwärtige Augenblick unter den gegebenen Verhältniſſen wenig dazu geeignet, eine ſolche Vorlage mit derjenigen Ruhe und Unbefangenheit zu prüfen, welche erforderlich ſind, um der Hoffnung auf einen günſtigen Erfolg Raum zu laſſen.

Nichts deſto weniger wünſchen Wir in der oben angegebenen Richtung einen vorbereitenden Schritt zu thun, durch welchen eine definitive befriedigende Löſung der Verfaſſungsfrage herbeigeführt werden könnte.

Von der auf allgemeiner Erfahrung geſtützten Annahme ausgehend, daß die Theilung der Geſammtvertretung der Monarchie in zwei Kammern wohl geeignet ſein werde, einerſeits die gegen die beſtehende Repräſentationsform gehegten Bedenklichkeiten zu beſeitigen, andererſeits der ganzen Inſtitution eine gedeihlichere Entwickelung zu ſichern, haben Wir daher Unſern Commiſſair beauftragt, die Verſammlung zu einer Aeußerung über die Einführung einer derartigen Organiſation zu veran-

laſſen, welche in der Weiſe zu bewerkſtelligen wäre, daß der durch das gedachte Verfaſſungsgeſetz geſtiftete Reichsrath in zwei Kammern getheilt, die erſte Kammer aus wenigſtens 30 von Uns nach freiem Ermeſſen auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern, die zweite Kammer aus 60, zur Hälfte mittelbar, zur Hälfte unmittelbar, nach den bisherigen Regeln, jedoch nur auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern gebildet, und demnächſt alle Geſetze in gemeinſchaftlichen Angelegenheiten beiden Kammern zur Beſchlußnahme vorgelegt würden. Bei der weiteren Durchführung dieſer Veränderung würden Wir zugleich darauf bedacht ſein, die eventuelle neue Geſammtvertretung mit erweiterten conſtitutionellen Gerechtſamen auszurüſten. Wir würden daher dem jetzt beſtehenden Reichsrathe, bei Vorlage der in Gemäßheit des oben aufgeſtellten Zweikammerſyſtems in der gemeinſchaftlichen Verfaſſung vorzunehmenden Modificationen zur Beſchlußnahme, Vorſchläge machen, namentlich dahin zielend, den jetzt geltenden Cenſus für die unmittelbaren Wahlen zum Reichsrathe auf die Hälfte herabzuſetzen und den beiden Kammern des neu zu bildenden Reichsraths das Recht der Geſetzes-Initiative beizulegen. Nach geſchehener Vorlage des modificirten Verfaſſungsgeſetzes in dem beſtehenden Reichsrath und erfolgter Genehmigung ſeitens des letzteren würden Wir demnächſt daſſelbe ebenfalls Unſerer getreuen Ständeverſammlung zur Beſchlußnahme vorlegen laſſen, und auf dieſe Weiſe die Verfaſſungsangelegenheit zum Abſchluß führen.

Unabhängig jedoch von der obigen Vorlage haben Wir darauf Bedacht nehmen müſſen, eine neue Ordnung der Verhältniſſe während des Zwiſchenzuſtandes zu Wege zu bringen.

Da es Uns aber unthunlich hat erſcheinen müſſen, der im Bundesbeſchluſſe vom 8. März v. J. enthaltenen Forderung Folge zu geben, haben Wir einen Entwurf eines Geſetzes, betreffend die proviſoriſche Stellung des Herzogthums Holſtein hinſichtlich der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie, ausarbeiten laſſen und unſern Commiſſair beauftragt, denſelben der Verſammlung vorzulegen. Wir verweiſen rückſichtlich der Beſtimmungen dieſes Entwurfs auf die denſelben begleitenden Motive, und geben Uns der

Hoffnung hin, daß Unſere getreuen Stände in dieſer Vorlage den Beweis Unſerer Bereitwilligkeit finden werden, die Wohlfahrt Unſeres Herzogthums Holſtein auch in dieſer Beziehung möglichſt zu fördern. Durch das fragliche Proviſorium würde der Ständeverſammlung eine erhöhte Sicherheit für die Wahrung der Intereſſen des Herzogthums und durch die dergeſtalt erweiterte Autonomie ein weſentlicher Antheil an der beſchließenden Befugniß in den gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie eingeräumt ſein.

Endlich haben Wir beſchloſſen, Unſern getreuen Ständen aufs Neue den Entwurf eines Verfaſſungsgeſetzes für die beſonderen Angelegenheiten des Herzogtums Holſtein vorlegen zu laſſen. Es gereicht Uns zur beſonderen Befriedigung, daß bei Abfaſſung deſſelben in umfaſſender Weiſe auf die in dem obengedachten ſtändiſchen Verfaſſungsentwurf enthaltenen Anträge hat Rückſicht genommen werden können. Der Entwurf in ſeiner jetzigen Geſtalt bietet ein reiches Maß bürgerlicher Freiheit, ſowie Wir es ſtets allen Unſern geliebten Unterthanen gewünſcht, und, ſo weit es die Verhältniſſe zuließen, auch gewährt haben.

In Betreff der übrigen von der Ständeverſammlung in ihrer vorigen Diät beſchloſſenen allerunterthänigſten Anträge und unterſtützten Petitionen behalten Wir Uns eine fernere Allerhöchſte Eröffnung vor.

Wir bleiben Unſern getreuen Provinzialſtänden in Gnaden gewogen.

Urkundlich unter Unſerm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben auf Unſerm Schloſſe Chriſtiansborg, den 2. März 1861.

Frederik R.

(L. S.)

Raaslöff.

No. 33.

Bedenken der holsteinischen Ständeversammlung auf die ihr übergebene königliche Eröffnung, betreffend die Grundzüge einer definitiven Organisation der Monarchie.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Majestät haben geruht, der Provincialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein in der Allerhöchsten Eröffnung die Grundzüge einer definitiven Organisation der Monarchie zu ihrer Aeußerung mittheilen zu lassen.

Die Versammlung hat diese Vorlage durch einen Ausschuß von elf Mitgliedern prüfen lassen, demnächst der ordnungsmäßigen Vor- und Schlußberathung unterzogen und beehrt sich, den in dieser Veranlassung gefaßten Beschluß in diesem allerunterthänigsten Bedenken zu Ew. Majestät Allerhöchsten Kunde gelangen zu lassen.

In ihrer letzten Diät war der Holsteinischen Ständeversammlung die Aufgabe gestellt, ihre Wünsche und Anträge über die Ordnung der verfassungsmäßigen Stellung des Herzogthums Holstein in der Gesammtmonarchie auf der durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 gegebenen Grundlage auszusprechen. Sie unterzog sich dieser Aufgabe mit Ernst und Selbstverläugnung und hat in einem ausführlich motivirten Bedenken diejenigen Bedingungen festgestellt, durch deren Durchführung allein, bei einer gesammtstaatlichen Organisation der Monarchie auf der gegebenen Grundlage, den auf Erhaltung der Selbstständigkeit und Gleichberechtigung aller Theile der Monarchie gerichteten Zusagen genügt und die Sicherung der wesentlichsten Interessen der Herzogthümer erlangt werden kann. In der Allerhöchsten Eröffnung sind die gemachten Vorschläge als unausführbar zurückgewiesen, und dagegen der Versammlung die Grundzüge einer neuen Organisation zu ihrer Aeußerung mitgetheilt, durch welche Ew. Königlichen Majestät Regierung eine definitive befriedigende Lösung herbeiführen zu können gemeint hat. Die Versammlung hat sich bemüht, diese Vorlage mit derjenigen Ruhe und Unbefangenheit zu prüfen, welche Ew.

Königl. Majestät von ihr zu fordern ein Recht haben. Sie bedauert, durch gewissenhafte Prüfung zu dem Resultat gelangt zu sein, daß auf Grund dieser Vorlage ein Abschluß nicht zu erreichen ist.

Der Plan Ew. Königl. Majestät besteht im Wesentlichen darin, daß der durch das Verfassungsgesetz vom 2. Oct. 1855 gestiftete Reichsrath in zwei Kammern getheilt, die erste Kammer aus wenigstens 30 von dem König nach freiem Ermessen auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern, die zweite aus 60, zur Hälfte mittelbar, zur Hälfte unmittelbar nach den bisherigen Regeln auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern gebildet, und alle Gesetze in gemeinschaftlichen Angelegenheiten beiden Kammern zur Beschlußnahme vorgelegt werden sollen. Der für die unmittelbaren Wahlen zum Reichsrath geltende Census soll auf die Hälfte herabgesetzt und den beiden Kammern das Recht der Gesetzesinitiative beigelegt werden.

In dem Bedenken, welches die letzte Versammlung Ew. Majestät über die Verfassungsfrage erstattete, ist es nachgewiesen, wie die Selbstständigkeit der einzelnen zur Monarchie vereinigten Länder mit der Bildung einer gemeinschaftlichen Repräsentation in einem constitutionellen Gesammtorgan unvereinbar ist; wie namentlich der durch das Verfassungsgesetz vom 2. Octobr. 1855 gebildete Reichsrath auch dem Anspruch auf Gleichberechtigung der Länder in keiner Weise genügt, indem er den dänischen Mitgliedern eine feste Majorität sichert; wie das Wahlgesetz, welches darauf berechnet ist, in künstlicher Weise Minoritätswahlen zu Stande zu bringen, es unmöglich macht, in den gewählten Mitgliedern eine wirkliche Vertretung der Länder zu erkennen. Diese Bedenken sind nicht berücksichtigt. In den vorgelegten Grundzügen ist an der Bildung eines Reichsrathes festgehalten; es ist weder auf eine andere Zusammensetzung desselben, noch auf ein verändertes Wahlgesetz Bedacht genommen. Die einzige wesentliche Aenderung besteht darin, daß die von Ew. Majestät ernannten Mitglieder eine besondere erste Kammer bilden, und die bisherigen Bestimmungen über die Vertheilung dieser Mitglieder auf die einzelnen Länder der Monarchie wegfallen sollen. Es bedarf keines Nachweises, daß eine erste Kammer, frei gewählt von einer Regierung, in welcher, wie das in dem Bedenken ebenfalls nachgewiesen ist, und wie dieser Vorschlag es wieder ergiebt, das dänische Element entschieden

überwiegt, ſtatt ein Gegengewicht zu bieten, den Druck, welcher auf die Herzogthümer geübt wird, nur noch mehr organiſiren und verſtärken müßte. Und ebenſo einleuchtend iſt es, daß die in Ausſicht genommene Erweiterung der conſtitutionellen Befugniſſe einer Vertretung, deren Exiſtenz ſchon für die Herzogthümer eine Gefahr iſt, dieſe Beſorgniſſe nicht beſeitigen könnte. Die Verſammlung hat daher darüber nicht zweifelhaft ſein können, daß ſie ihre allerunterthänigſte Erklärung dahin abgeben müſſe:

daß ſie auf ſolche Vorſchläge für die Organiſation der Monarchie, wie ſie durch die Allerhöchſte Eröffnung in Ausſicht geſtellt ſind, nicht werde eingehen können.

Seit 10 Jahren haben die tüchtigſten Kräfte an der Löſung der ſtreitigen Fragen fruchtlos gearbeitet. Zwei Verfaſſungsgeſetze ſind für die Monarchie erlaſſen und nach kurzer Friſt wieder aufgegeben. Zahlreiche Projecte ſind aufgetaucht und ſpurlos vorübergegangen. Die Vorſchläge der Verſammlung haben den gewünſchten Erfolg nicht gehabt. Daß Ew. Königl. Majeſtät nach Allem, was vorgegangen, der Verſammlung einen ſolchen Plan haben vorlegen laſſen, darin hat dieſe nur einen neuen Beweis erkennen können, daß es ein vergebliches Beſtreben iſt, auf dem bisher eingeſchlagenen Wege zu einer befriedigenden Löſung gelangen zu wollen. Sie iſt dadurch nur in der Ueberzeugung beſtärkt, daß dieſer Schwebezuſtand, in welchem Schleswig die ihm gebührende Stellung fortwährend vorenthalten wird, wie in den letzten 10 Jahren, ſo auch für die Zukunft einen fortdauernden inneren Krieg mit ſich bringt, in dem die beſten Kräfte, welche der Entwickelung des Volkes gehören, in nutzloſen Kämpfen vergeudet werden. Seit äußerlich der Friede hergeſtellt worden, iſt die Verbitterung der Gemüther nur im Steigen begriffen.

Jahrhunderte hat zwiſchen den Herzogthümern eine enge ſtaatsrechtliche Verbindung beſtanden; ihr Streben iſt immer auf engere Vereinigung, auf volle Ausbildung und Durchführung dieſer Verbindung gegangen. Die feſte, entſchiedene Richtung eines Volkes, die Frucht langer, an Kämpfen und Mühen reicher Jahrhunderte, wird nicht ſo leicht preisgegeben; am wenigſten, wenn das Neue, das an die Stelle treten ſoll, Niemanden befriedigt, zu keinem beſtimmten Ziele führt, die fort-

gährende Quelle neuer Verwickelungen ist. Die Versammlung hat in dem allerunterthänigsten Bedenken, welches sie in ihrer letzten Diät über die Verfassungsverhältnisse der Monarchie Ew. Majestät erstattete, dem innigen Verlangen des Landes nach Wiederherstellung und zeitgemäßer Entwickelung der altberechtigten Verbindung der Herzogthümer dringende Worte gegeben. Ihre Worte haben bei den Vertretern Schleswigs einen lauten Wiederhall gefunden. Sie hat es für ihre Pflicht ansehen müssen, auf's Neue mit allem Ernst und aller Entschiedenheit allerunterthänigst zu erklären, daß nach ihrer tiefsten Ueberzeugung der wahre Friede dem Lande nicht wiederkehren wird, so lange nicht jenem Verlangen vollständig Genüge geschehen.

Wiederholt und auf das Nachdrücklichste hat Ew. Königlichen Majestät Regierung das Verlangen ausgesprochen, mit einer neugewählten Versammlung in neue Verhandlungen zu treten. In der Allerhöchsten Eröffnung ist dies wieder hervorgehoben. Trotz der drängenden Verhältnisse hat Ew. Majestät Regierung Jahre verstreichen lassen, um in neugewählten Vertretern einen correcteren Ausdruck für die Meinung des Landes zu finden. Jetzt besteht die Versammlung zur größeren Hälfte aus neuen Mitgliedern. Ew. Majestät werden erkennen, daß in dem wiederholten Ausspruch nicht eine zufällige Majorität, sondern das tiefste Gefühl des ganzen Volkes seinen Ausdruck findet.

Auch in Dänemark wird man sich endlich der Ueberzeugung nicht mehr verschließen, daß der Friede mit Deutschland die erste Bedingung für Dänemarks gesunde Entwickelung ist, daß es schon durch die deutsche Bevölkerung der Herzogthümer auf das Bündniß mit Deutschland angewiesen wird, und daß es mit Deutschland keinen festen, dauernden Frieden haben kann, so lange es den Herzogthümern ihr Recht vorenthält.

Itzehoe, den 26. März 1861.

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

Scheel-Plessen. p. t. Präsident.

E. Versmann. Berichterstatter.

No. 34.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die provisorische Stellung des Herzogthums Holstein hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie.

§ 1. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche nach Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 zu dem amtlichen Wirkungskreise Unsers Ministeriums für die auswärtigen Angelegenheiten, Unsers Finanzministeriums, Unsers Kriegsministeriums und Unsers Marineministeriums gehören, soll Unser Herzogthum Holstein mit den übrigen Bestandtheilen Unserer Monarchie eine gemeinsame Verwaltung behalten.

§ 2. Veränderungen in der bestehenden Gesetzgebung, betreffend alle Steuern und Abgaben im Herzogthum Holstein, welche der gemeinschaftlichen Casse zufließen, die Königlichen, im Herzogthum Holstein belegenen Domainen, das Zollwesen im Herzogthum, den Eidercanalzoll, das Post- und Telegraphenwesen und das Münzwesen im Herzogthum, sollen künftig nicht anders, als nach vorgängiger Zustimmung der Versammlung der Landstände des Herzogthums Holstein, vorgenommen werden.

§ 3. Aus den Theilen der Armee, die im Herzogthum Holstein recrutirt werden, soll hinsichtlich der damit verbundenen Ausgaben eine eigene Abtheilung der Armee gebildet werden. Veränderungen in der Militairgesetzgebung sollen, in so weit sie diese Abtheilung der Armee betreffen, nur mit Zustimmung der Landstände vorgenommen werden.

§ 4. Gesetze, betreffend eine Aenderung der bestehenden Pläne für die Stellung der Mannschaft zum Land- oder Seeheere und die Herbeischaffung von Pferden, Lebensmitteln, Fourage, Quartier und ähnlichen Naturallieferungen zu denselben, erfordern, in so weit sie das Herzogthum Holstein betreffen, die Zustimmung der Landstände.

§ 5. Ebenso kann nur nach vorgängiger Zustimmung der Landstände das Indigenatgesetz verändert, oder das Indigenatrecht an Ausländer, die im Herzogthum Holstein ansässig sind, von Uns ertheilt werden.

§ 6. In so weit die in den §§ 2 bis 5 genannten Veränderungen in der Gesetzgebung der Art sind, daß die Ausführung derselben entsprechende Veränderungen in der Gesetzge-

bung für die übrigen Theile der Monarchie voraussetzt, wollen Wir die betreffenden Gesetzentwürfe nicht Allerhöchst sanctioniren, bevor von dem Reichsrath ein übereinstimmender Beschluß gefaßt worden ist.

Wir wollen der Versammlung der Landstände Vorschläge zu solchen Bestimmungen in ihrer Geschäftsordnung vorlegen lassen, die geeignet sein werden, etwaige Abweichungen der Beschlüsse auszugleichen. Sollte es jedoch auch mit Hülfe solcher Bestimmungen nicht möglich sein, zu einem übereinstimmenden Beschluß zu gelangen, und ist eine Veränderung in der bestehenden Gesetzgebung von Uns und von einer der genannten Versammlungen als dringend anerkannt, behalten Wir Uns vor, mit Zustimmung dieser Versammlung die Veränderung in dem betreffenden Theile der Monarchie eintreten zu lassen, und diejenigen Verwaltungsmaßregeln zu treffen, welche eine Folge der dadurch entstehenden Einschränkung in der bisher bestehenden Gemeinschaft sind.

§ 7. Die Versammlung der Landstände, ist befugt in den in den §§ 2 bis 5 genannten Angelegenheiten Veränderungen in der Gesetzgebung bei Uns allerunterthänigst zu beantragen.

§ 8. Gleichfalls soll die Versammlung zur Einreichung und Unterstützung von Vorschlägen, Anträgen und Beschwerden in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie, in so weit sie das Interesse des Herzogthums Holstein berühren, befugt sein. Auf solche, sowie auf die im vorstehenden Paragraphen erwähnten Eingaben, werden Wir der Versammlung der Landstände, in so fern sie noch vereinigt ist, sonst aber der nächsten Versammlung der Landstände, Unsere Allerhöchste Entschließung eröffnen lassen.

§ 9. Für die folgenden Angelegenheiten und Institutionen werden die Ausgaben durch die Landstände des Herzogthums Holsteins bewilligt, aber aus den gemeinschaftlichen Einnahmen der Monarchie abgehalten:

1) die Grenzzollbewachung im Herzogthum Holstein,
2) die locale Zollverwaltung im Herzogthum,
3) die locale Post- und Staatstelegraphenverwaltung im Herzogthum,
4) das Lootsen-, Leuchtfeuer- und Bakenwesen an den Holsteinischen Küsten,

5) die Centralkaſſe in Rendsburg,

6) die Münze in Altona.

§ 10. Für die im § 3 erwähnte Abtheilung der Armee werden die Ausgaben ebenſo durch die Landſtände des Herzogthums Holſtein bewilligt, aber aus den beſonderen Einnahmen des Herzogthums abgehalten.

§ 11. Die ordinairen Ausgaben für die in den §§ 9 und 10 genannten Verwaltungszweige werden durch ein Normalbudget feſtzuſtellen ſein; die extraordinairen Ausgaben werden durch beſondere Zulagegeſetze bewilligt.

Bis dieſes Normalbudget durch Geſetz feſtgeſtellt werden kann, wollen Wir ein vorläufiges Normalbudget beſtimmen, in welchem die Ausgaben aufgeführt werden ſollen, welche in beſtehenden Geſetzen oder in den ordinairen Anforderungen der verſchiedenen Verwaltungszweige begründet ſind. Jedoch darf die Geſammtſumme jedes Hauptabſchnittes dieſes Budgets den Durchſchnittsbelauf derjenigen Summen nicht überſteigen, welche zu demſelben Zweck für die Finanzperioden vom 1. April 1856 bis 31. März 1860 bewilligt worden ſind. Der Theil dieſes Normalbudgets, welcher die obengenannte Armeeabtheilung betrifft, befaßt, außer den Ausgaben zu dieſer Abtheilung ſelbſt, einen feſten jährlichen Zuſchuß zu denjenigen militairiſchen Inſtitutionen, welche nach der Bildung dieſer Abtheilung für dieſelbe mit dem übrigen Heere gemeinſchaftlich verbleiben. In dem vorläufigen Nomalbudget darf dieſer Zuſchuß nicht mehr als 21, „ pCt. von dem Durchſchnittsbelauf der Summen betragen, die zu demſelben Zweck für die Finanzperioden vom 1. April 1856 bis 31. März 1860 bewilligt worden ſind.

§ 12. Der beſonderen Caſſe des Herzogthums Holſtein ſollen künftig 21, „ pCt. von allen gemeinſchaftlichen Einnahmen der Monarchie, mit Ausnahme des Zuſchuſſes der einzelnen Landestheile von den beſonderen Einnahmen derſelben (Poſt. 10 des vorläufigen Normalbudgets vom 28. Februar 1856), zu Gute geſchrieben werden.

Doch ſoll der Ueberſchuß aus den im Herzogthum Holſtein belegenen Königlichen Domainen gegen eine jährliche Averſionalſumme von 640,000 Rth. an die gemeinſchaftliche Caſſe der Monarchie den beſonderen Einnahmen des Herzogthums Holſtein zufallen. Für die Bewilligung der Ausgaben, welche aus den mit dieſen Domainen verbundenen Einnahmen abzu-

halten sind, gelten die im § 11 enthaltenen Regeln, jedoch mit Berücksichtigung der Bestimmungen Unserer Allerhöchsten Resolution vom 23. September 1859 wegen einer veränderten budgetmäßigen Postirung und Berechnung verschiedener, die in dem Herzogthum Holstein belegenen Domainen betreffenden Einnahmen und Ausgaben s. w. d. a.

Sollte in irgend einem die gemeinschaftlichen Einnahmen berührenden Puncte eine Einschränkung der bestehenden Gemeinschaft nach den Bestimmungen des § 6 vorgenommen werden, geht die dadurch betroffene Einnahme von einer gemeinschaftlichen zu einer besonderen über.

§ 13. Zur Deckung der folgenden gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie wird ein fester jährlicher Beitrag, der nur mit Zustimmung der Landstände erhöht werden kann, der besonderen Casse des Herzogthums Holstein zur Last zu schreiben sein, nämlich:

zu Unserer Civilliste	173,000	Rth.
„ den Apanagen Unsers Königlichen Hauses	80,000	„
„ Unserm Geheimen Staatsrath .	15,000	„
„ der Verzinsung und Abtragung der Staatsschuld	1,187,000	„
„ Unserm Ministerium des Auswärtigen	52,000	„
„ Unserm Marineministerium . .	440,000	„
„ Unserm Finanzministerium (hierunter die zu verschiedenen und unvorhergesehenen Ausgaben der Monarchie bisher budgetirten Summen)	133,000	„

Ferner werden der besonderen Casse des Herzogthums 21, „ pCt. von dem zu gemeinschaftlichen Pensionen, sowohl für Beamte und ihre Hinterlassenen, als für die militairen Unterclassen und die Invaliden, nach den bestehenden gesetzlichen Regeln erforderlichen Belaufe zur Last zu schreiben sein. Extraordinaire Pensionsgesetze für im Herzogthum angestellte Beamte unter den Ministerien für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten und deren Hinterlassene werden den Landständen vorzulegen sein.

So fern 21, 64 pCt. von dem zur Verzinsung und Abtragung der Staatsschuld der Monarchie erforderlichen jährlichen Gesammtbelauf als Folge etwaiger Veränderungen im Betrage der Staatsschuld oder in deren Verzinsung und Abtragung in dauernder Weise auf eine geringere Summe, als oben stehende 1,187,000 Rth., anzuschlagen sein möchten, wird dieser feste jährliche Beitrag aus der besonderen Casse des Herzogthums Holstein entsprechend zu ermäßigen sein. Das Herzogthum wird dagegen 21, 64 pCt. von der eventuellen Unterbilanz der allgemeinen Wittwenkasse zu tragen haben.

Für das Finanzjahr vom 1. April 1861 bis zum 31. März 1862 sollen diejenigen Bestimmungen, welche durch Unsere Allerhöchste Resolution vom 23. September 1859, betreffend den von dem Herzogthum Holstein zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie während der Finanzperiode vom 1. April 1860 bis zum 31. März 1862 zu leistenden Beitrag, getroffen sind, maßgebend sein.

§ 14. Für provisorische Gesetze, sowie für die Abhaltung von Ausgaben, welche nicht bewilligt sind, sollen die Bestimmungen in den §§ 15 und 17 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein, auch in gemeinschaftlichen Angelegenheiten gültig sein.

§ 15. Die Staatsrechnungsablage wird den Landständen zum Bedenken vorgelegt, bevor selbige von Uns genehmigt wird.

§ 16. Gesetze, wodurch dieses Gesetz verändert oder interpretirt wird, sowie Gesetze, welche eine fernere Entwickelung der Stellung des Herzogthums Holstein in der Monarchie bezwecken, können nur nach vorgängiger Zustimmung der Landstände des Herzogthums erlassen werden.

No. 35.

Aus den Motiven des Entwurfs zu einem Gesetze, betreffend die provisorische Stellung des Herzogthums Holstein hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie.

Der § 13 des Entwurfs betrifft die Theilnahme des Herzogthums an den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie, welche nicht zum Voraus von den entsprechenden Intraden abgehalten wer-

den. Mit Ausnahme der Ausgaben für das Landheer, cfr. § 3, sind die als gemeinschaftliche Ausgaben der Monarchie aufgeführten Pöste ganz dieselben, welche bisher als solche bewilligt sind, und ihrer Natur nach sowohl, wie nach der Beschaffenheit der Institutionen, für deren Zwecke sie verwendet werden, sich als gemeinschaftliche darstellen. Diese Ausgaben sind demnach folgende:

1) zu der Civilliste Sr. Majestät des Königs,
2) zu den Apanagen des Königlichen Hauses,
3) zu dem Geheimen Staatsrath,
4) zu der Verzinsung und Abtragung der Staatsschuld der Monarchie,
5) zu dem Ministerium des Aeußern,
6) zu dem Marineministerium,
7) zu dem Finanzministerium, unter welchem Posten die bisher als besondere Ausgabepöste im Budget der Monarchie aufgeführten Conti: „Verschiedene Ausgaben“ und „Unvorhergesehene Ausgaben“ mit befaßt sind;
8) zu dem Pensionswesen, in so weit solches die unter der Verwaltung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten angestellten Beamten und deren Hinterlassene, sowie die militairen Unterclassen betrifft, und der Invalidenversorgung.

Als Holsteins Beitrag zu den unter 1 bis 7 aufgeführten Ausgaben ist in dem Paragraphen eine feste jährliche Summe bei jedem einzelnen Conto angegeben, die aus der besonderen Casse Holsteins, der auch der Antheil an den gemeinschaftlichen Einnahmen nach § 12 zufällt, abzuhalten ist. Bei der Berechnung der Größe der angeführten Beiträge sind die für die Finanzperioden vom 1. April 1856 bis zum 31. März 1860, während deren die Repräsentanten für das Herzogthum Holstein an den betreffenden Verhandlungen Theil genommen haben, hinsichtlich der verschiedenen Conti bewilligten Summen zum Grunde gelegt. Gleichwie man indessen selbstfolglich bei dieser Berechnung diejenigen Ausgaben außer Acht gelassen, welche neben den zur Bestreitung der gewöhnlichen Erfordernisse nöthigen Summen ausnahmsweise, namentlich auf dem Conto „für verschiedene Ausgaben,“ wo in früheren Budgets in der Regel derartige Ausgaben Platz fanden, bewilligt gewesen, ebenso

liegt es in der Natur der Sache, daß man die in der Zwiſchenzeit eingetretenen Verhältniſſe nicht hat unberückſichtigt laſſen können, z. B. die für die Hälfte der fraglichen Perioden eingetretene Herabſetzung der Beſoldungszulage für die Beamten und Angeſtellten der Monarchie (welche Zulagen übrigens in der Berechnung überall bei den einzelnen Verwaltungszweigen in Anſchlag gebracht ſind), wie denn namentlich auch auf die Verminderung der Staatsſchuld der Monarchie Rückſicht genommen worden, welche theils in Folge der regelmäßigen Abträge und theils durch Rückzahlung verſchiedener Anleihen eingetreten und auf die jährlichen Bedürfniſſe zur Verzinſung, wie auch zum Theil zur Abtragung der Staatsſchuld von Einfluß iſt. Sollten die Verhältniſſe es mit ſich führen, daß die Totalſumme der Staatsſchuld ſo tief herabginge, oder daß der Eintritt einer Veränderung in Betreff der Verzinſung oder Abtragung der Staatsſchuld bewirkte, daß vorausſichtlich 21,.. pCt. der zur laufenden Verzinſung und Abtragung dieſer Schuld jährlich erforderlich werdenden Summen in einer Reihe von Jahren weniger betragen würden, als der im Paragraphen als Holſteins Beitrag aufgeführte Belauf von 1,187,000 Rth., wird die verhältnißmäßige Herabſetzung des genannten Beitrags ſich als eine natürliche Folge ergeben. Andrerſeits iſt es bereits jetzt vorauszuſehen, daß die Staatsſchuld der Monarchie in einer nahen Zukunft eine Vermehrung durch die, wie bereits längſt bekannt, unvermeidliche Unterbilanz der allgemeinen Wittwencaſſe erleiden wird. Daß das Herzogthum Holſtein an der Deckung dieſer Unterbilanz Theil zu nehmen hat, folgt geradezu daraus, daß die gedachte Wittwencaſſe die Bewohner des Herzogthums ſo gut wie die der übrigen Monarchie umfaßte.

Für die oben unter Nr. 8 aufgeführten Ausgabepöſte wird ſich nach der Beſchaffenheit der unter ſelbige fallenden Ausgaben kaum ein feſter jährlicher Beitrag ermitteln laſſen; es iſt deshalb in den Geſetzentwurf die Beſtimmung aufgenommen, daß Holſtein aus ſeiner beſonderen Caſſe 21,.. pCt. des nach den beſtehenden geſetzlichen Regeln zu dieſen Ausgaben erforderlich werdenden Belaufs beizutragen hat. Eine derartige Beſtimmung dürfte auch gerade aus dem Grunde um ſo weniger Bedenken erregen, als die Adminiſtration bei ihren Dispoſitionen über die betreffenden Conti an bereits vorhandene vollſtändige Geſetzbeſtimmungen gebunden iſt, welche ſelbige ohne

desfällige geſetzliche Autoriſation zu überſchreiten nicht befugt iſt. Falls ausnahmsweiſe eine ſolche für unter der gemeinſamen Verwaltung fortirende Beamte, die in Holſtein fungiren oder zuletzt fungirt haben, oder für deren Hinterlaſſene zur Frage kommen ſollte, wird das dazu erforderliche Geſetz nur unter Mitwirkung der holſteiniſchen Ständeverſammlung emaniren.

Die im Obigen bereits bei mehreren Gelegenheiten hervorgehobene Rückſicht, daß die herbeizuführende Ordnung nicht der Eventualität Raum geben dürfe, daß die Staatsverwaltung auf Grund des getheilten Geſetzgebungs- und Bewilligungsrechts ins Stocken gerathe, hat es auch mit Entſchiedenheit empfohlen, daß der Beitrag des Herzogthums zu den gemeinſchaftlichen Ausgaben der Monarchie auf feſte jährliche Summen reducirt werde. Es erhellt indeſſen aus den Summen ſelbſt, wie aus der zum Grunde liegenden Berechnung, daß dieſelben eben nur als Beiträge zur Deckung der ordinairen laufenden Ausgaben aufzufaſſen ſind. Daß fernerweitige Zuſchüſſe erforderlich werden, wird daher auch nicht zu vermeiden ſtehen; in ſolchem Fall wird aber die Genehmigung der Stände beizubringen ſein, in welcher Beziehung eine behufige Beſtimmung in den Geſetzentwurf aufgenommen worden. Von dem Standpuncte des Herzogthums Holſtein dürfte auch um ſo weniger Bedenken gefunden werden, auf ein ſolches an und für ſich weſentliche Vortheile mit ſich führendes Arrangement einzutreten, als bei einer Vergleichung der in dem § 13 angeſetzten Beiträge mit der in dem § 12 angegebenen Theilnahme an den gemeinſchaftlichen Einnahmen der Monarchie unter ordentlichen Verhältniſſen eine Bilanz zu Gunſten der beſonderen Caſſe Holſteins anzunehmen iſt, welche dazu wird beitragen können, den außerordentlichen Anforderungen Genüge zu leiſten, die ſeitens der Monarchie erhoben und ſeitens der Ständeverſammlung gebilligt werden möchten.

Die in dem Vorſtehenden hinſichtlich der Beiträge Holſteins zu den gemeinſchaftlichen Ausgaben der Monarchie angegebene Ordnung wird, der Schlußbeſtimmung in dem § 13 des Entwurfs zufolge, erſt mit dem 1. April 1862 in Kraft treten. Hierfür ſpricht nicht nur der Umſtand, daß die Bewilligungen für die Finanzperiode vom 1. April 1860 bis zum 31. März 1862 bereits längſt vorliegen, ſondern daß auch die Verwaltung der Monarchie jetzt nicht ohne Nachtheil für weſentliche

Intereſſen mitten in der Periode den Weg verlaſſen kann, den ſelbige, auf ihre Bewilligungen fußend, einmal betreten hat. Für das Herzogthum Holſtein iſt es daher zweckmäßig, die mittelſt der Allerhöchſten Reſolution vom 23. September 1859, (ſiehe die angeſchloſſene Bekanntmachung des Finanzminiſteriums vom 25. ſ. M.) getroffenen Beſtimmungen annoch für das Finanzjahr vom 1. April 1861 bis zum 31. März 1862 maßgebend ſein zu laſſen.

No. 36.

Aus dem Bedenken der holſteiniſchen Ständeverſammlung über den Entwurf zu einem Geſetze, betreffend die proviſoriſche Stellung des Herzogthums Holſtein hinſichtlich der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der däniſchen Monarchie.

Allerdurchlauchtigſter,
Großmächtigſter,
Allergnädigſter König und Herr!

Ew. Majeſtät haben geruht, der Provinzialſtändeverſammlung des Herzogthums Holſtein den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die proviſoriſche Stellung des Herzogthums Holſtein hinſichtlich der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der däniſchen Monarchie, vorlegen zu laſſen.

Die Verſammlung hat dieſe Vorlage durch einen Ausſchuß von elf Mitgliedern prüfen laſſen, demnächſt der ordnungsmäßigen Vor- und Schlußberathung unterzogen, und beehrt ſich, die in dieſer Veranlaſſung gefaßten Beſchlüſſe in dieſem allerunterthänigſten Bedenken zu Ew. Majeſtät Allerhöchſter Kunde gelangen zu laſſen.

I. Die große Schwierigkeit, welche einer definitiven Ordnung der Verfaſſungsverhältniſſe entgegenſteht, hatte die Verſammlung veranlaßt, in ihrer letzten Diät auf eine proviſoriſche Ordnung der Stellung des Herzogthums allerunterthänigſt anzutragen, durch welche der holſteiniſchen Ständeverſammlung rückſichtlich aller in gemeinſchaftlichen Angelegenheiten zu erlaſſenden Geſetze die mitbeſchließende Befugniß ertheilt werde. In Uebereinſtimmung hiermit hat der deutſche Bund unterm 8. März

v. J. beſchloſſen, „daß für die Dauer des Zwiſchenzuſtandes alle Geſetzvorlagen, welche dem Reichsrath zugehen, auch den Ständen der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg vorgelegt werden, und kein Geſetz über gemeinſchaftliche Angelegenheiten, namentlich auch in Finanzſachen, für die Herzogthümer erlaſſen werde, wenn es nicht die Zuſtimmung der Stände dieſer Herzogthümer erhalten habe.“

Seit der Stellung jenes Antrages ſind zwei Jahre verfloſſen. Während dieſer Zeit iſt nichts geſchehen, was das erſchütterte Vertrauen zu Ew. Majeſtät Regierung wieder herſtellen könnte. Die Mißſtände, über welche die Verſammlung in ihrem allerunterthänigſten Bedenken vom 10. März 1859 ſich beſchwerte, das Vorwiegen des national däniſchen Einfluſſes in der Regierung, der Mangel jeder wirkſamen Vertretung Schleswigs und Holſteins in den wichtigſten ſtaatlichen Angelegenheiten, der Druck, welcher in finanzieller, wie in jeder andern Beziehung auf den Herzogthümern laſtet, die Beeinträchtigung der deutſchen Nationalität in Schleswig, das Verbot jeglicher Vereinigung der Bewohner Schleswigs und Holſteins, zu welchem Zweck es auch ſei, — das Alles dauert unverändert fort. Einzelne Conceſſionen der kleinlichſten Art, welche in Schleswig der deutſchen Bevölkerung gemacht ſind, haben nicht dazu gedient, die Lage zu verbeſſern, ſondern nur conſtatirt, wie begründet die Beſchwerden waren. In Holſtein iſt die Polizeigewalt in Bewegung geſetzt, um Einzelpetitionen politiſchen Inhalts an die Ständeverſammlung zu verhindern, obgleich das Petitionsrecht durch die Verfaſſung gewährleiſtet iſt und nach dem Ausſpruch der Gerichte die von den Petenten gewählten Formen geſetzlich erlaubt ſind. In Schleswig, wo die gleichen geſetzlichen Beſtimmungen gelten, werden wegen ſolcher Petitionen, erlaubten, aber mißliebigen Inhalts, welche unter Innehaltung der gleichen Formen eingereicht ſind, Hunderte gerichtlich verfolgt und beſtraft; einer der Verfaſſer wird mit ſchwerer Feſtungsſtrafe belegt, weil er das Verbrecheriſche einer Handlungsweiſe hätte einſehen müſſen, welche ein Gutachten der Kieler Juriſtenfacultät für geſetzlich zuläſſig erklärt. Wegen Verbreitung des Adreßentwurfs der Majorität der Schleswigſchen Ständeverſammlung, welche ſchließlich von den Gerichten für ſtraflos erklärt worden, wird einem Buchhändler in Schleswig, ohne rechtlichen Grund und gegen die gerichtliche Verfügung,

auf polizeilichem Wege ſein Geſchäftsbetrieb ein Jahr lang entzogen. Beamte, welche den politiſchen Verfolgungsgelüſten nicht mit hinreichendem Eifer dienen, oder zur eifrigen Theilnahme an den Wahlumtrieben ſich nicht verſtehen, werden beſeitigt. In Schleswig werden die ſogenannten Uebelgeſinnten durch förmliche Proſcriptionsliſten ſtigmatiſirt, ohne daß der betreffende Beamte zur Verantwortung gezogen wird. Gegen jede den Tendenzen der Regierung widerſtrebende Richtung im deutſchen Sinne werden alle Mittel der Staatsgewalt aufgeboten, die gröbſten Ausſchreitungen in däniſcher Richtung werden geduldet oder ſelbſt begünſtigt. Die ſämmtlichen niederen Anſtellungen im Zoll- und Poſtfach werden den Reſerveofficieren und Unterofficieren vorbehalten, und die Zoll- und Poſtcomtoiriſten ſind im October v. J. aufgefordert, ſich zum Dienſt in der däniſchen Armee zu ſtellen, wenn ſie den Anſpruch auf Berückſichtigung bei Beſetzung ſolcher Poſten nicht gänzlich verlieren wollen. Auf den Zoll- und Poſtdienſt kann dieſe Einrichtung nur einen ſehr nachtheiligen Einfluß haben. Durch dieſelbe wird ein verſtärkter Einſchub däniſcher, der Verhältniſſe unkundiger und der Bevölkerung fremder Beamten vorbereitet. Auf die deutſchen Angeſtellten, welche von dieſer Verfügung betroffen ſind, wird ein demoraliſirender Druck geübt, indem ihnen nur die Wahl bleibt, entweder alle Ausſicht auf ein Fortkommen in ihrem Fach aufzugeben oder, im Hinblick auf die däniſcherſeits vielfach geltend gemachte Möglichkeit eines baldigen Krieges mit Deutſchland, ſich in eine Lage zu verſetzen, in welcher ſie befürchten müſſen, die Waffen gegen ihr Vaterland zu führen.

Es geſchieht nichts, was dazu dienen könnte, die Verfaſſungswirren einer endlichen Löſung näher zu bringen. Die Ausſicht auf eine Verſtändigung ſchwindet immer mehr. Den Verfaſſungsvorſchlägen, mit welchen die letzte Verſammlung bis an die äußerſte Gränze des Möglichen zu gehen glaubte, wird Ernſt und Sorgfalt nachgerühmt; aber Ewr. Majeſtät Regierung genügen zwei Zeilen, um ſie als unannehmbar zu beſeitigen. Dagegen werden uns neue Vorſchläge gemacht, deren Grundlagen von der Verſammlung ſchon in ihrem erwähnten allerunterthänigſten Bedenken mit der größten Entſchiedenheit verworfen ſind, ohne daß auch nur ein Wort der Verſtändigung oder Begründung hinzugefügt wäre. Selbſt das Wenige, was uns geboten wird, nicht einmal das ſollen wir der Liebe Ewr. Majeſtät

zu Ihren Unterthanen im Herzogthum verdanken. Was schon die letzte Versammlung beklagen mußte, das wird uns auch jetzt wieder in der Allerhöchsten Eröffnung gesagt, daß nur der Druck äußerer Umstände die Vorlagen veranlaßt hat.

Auch Ew. Majestät haben es unter diesen Umständen erkannt, daß Holstein für die genügende Wahrnehmung seiner Interessen eine bessere Garantie gegeben werden müsse, als die bisherigen Verhältnisse sie bieten. Sie haben der Versammlung den Entwurf zu einem Gesetz; betreffend die provisorische Stellung des Herzogthums Holstein hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie, vorlegen lassen, dessen Prüfung die Versammlung sich unterzogen hat.

Die Gewährung solcher Garantieen ist nicht allein nothwendig, um das Land vor den schlimmsten Schädigungen zu bewahren; Holstein hat auch ein unbestreitbares Recht darauf. Nachdem auf Grundlage der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 die Verbindung der Herzogthümer mit dem Königreich zu einer Gemeinschaft in den wesentlichsten staatlichen Beziehungen und die Trennung der Herzogthümer von einander noch über das von der Bekanntmachung gegebene Maß hinaus factisch vollzogen ist, kann Holstein verlangen, daß nun auch, so lange dieser Zustand besteht, den von Ewr. Majestät dagegen übernommenen Verpflichtungen wenigstens einigermaßen genügt, daß ihm eine Stellung angewiesen werde, welche den ertheilten Zusagen wenigstens in den allgemeinen Grundzügen entspricht.

Auf diesem Rechtsanspruch, welchen der deutsche Bund anerkannt hat, und für den er eingetreten ist, beruhen die von der holsteinischen Ständeversammlung in ihrer letzten Diät für die provisorische Ordnung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie gestellten allerunterthänigsten Anträge und die im Bundesbeschluß vom 8. März v. J. erhobenen Forderungen. Sie gehen über die für den Augenblick gegebene Grundlage der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 nicht hinaus.

Holstein hat nach der Allerhöchsten Bekanntmachung ein Recht auf eine selbstständige und gleichberechtigte Stellung zu den übrigen Theilen der Monarchie. Diesem Recht entspricht die Forderung, daß in allen Angelegenheiten, welche es mit Schleswig und Dänemark gemein hat, die Vertretung des Herzog-

thums als ein der däniſchen und ſchleswigſchen Vertretung coordinirter Factor an der Geſetzgebung Theil nehme. Holſtein hat nach der Bekanntmachung ein Recht darauf, daß die Bande, welche es mit Schleswig verbinden, nicht noch weiter, als bisher geſchehen, gelockert, daß Schleswig nicht mit Dänemark zu einer engeren Gemeinſchaft verbunden werde. Dieſem Recht entſpricht die Forderung, daß alle ſtaatlichen Angelegenheiten, welche Schleswig mit Dänemark gemein hat, auch ferner wie bisher für Holſtein gemeinſchaftliche bleiben. Wenn die holſteiniſche Ständeverſammlung davon, daß der für Holſtein durch das Allerhöchſte Patent vom 6. November 1858 beſeitigte Reichsrath für Schleswig und Dänemark factiſch fortbeſteht, keinen Anlaß zu beſonderen Anträgen genommen hat, ſo iſt das geſchehen, weil ſie es für ihre Aufgabe anſah, ſich ſtreng auf dem Gebiet zu halten, welches der Bundesgewalt unzweifelhaft untergeordnet iſt. Sie hat damit die rechtliche Exiſtenz des Reichsraths nicht anerkannt. Sie hat geglaubt, in dieſem Punkt mit ihrer Forderung hinter dem Maß ihres Rechts zurückbleiben zu können, weil ſie es ſich ſagen kann, daß, ſo lange Holſtein materiell aus der Gemeinſchaft nicht ſcheidet, ſie dem Herzogthum Schleswig doch einigen Schutz für ſeine Selbſtſtändigkeit und Gleichberechtigung gewährt, welche der Reichsrath gänzlich zu vernichten droht. Zu einem Abkommen, welches auch materiell Holſtein ganz oder theilweiſe aus der Gemeinſchaft ausſchiede, ſo lange dieſelbe für Schleswig und Dänemark beſteht, könnte die Verſammlung um ſo weniger die Hand bieten, als dadurch die Beziehungen Holſteins zu Schleswig nur in noch weiterem Umfang gelöſ't und ſo die Ausſicht auf dereinſtige Erfüllung ihres dringendſten Wunſches, der Wiederherſtellung der alten Verbindung, nur in weitere Ferne gerückt würde.

Mit dieſen Grundſätzen, von denen die Vertretung Holſteins nicht wird abweichen können, iſt ihr auch die Stellung angewieſen, welche ſie zu dem ihr vorgelegten Geſetzentwurf einzunehmen hat.

Die Vorlage erkennt es an, daß den Vertretern des Herzogthums während des proviſoriſchen Zuſtandes ein mitwirkender Einfluß auf die Geſetzgebung für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie geſichert werden muß. Aber während die Anträge der Verſammlung und der Bundesbeſchluß vom 8. März v. J. dieſe Mitwirkung für das geſammte Ge-

biet der gemeinschaftlichen Gesetzgebung in Anspruch genommen, beschränkt die Vorlage dieselbe auf Veränderungen in der Gesetzgebung, betreffend die Steuern und Abgaben im Herzogthum Holstein, welche der gemeinschaftlichen Casse zufließen, auf die im Herzogthum Holstein belegenen Königlichen Domainen, auf das Zollwesen im Herzogthum, den Eidereanalzoll, das Post- und Telegraphenwesen und das Münzwesen im Herzogthum, auf Veränderungen in der Militairgesetzgebung für eine aus der holsteinischen Mannschaft zu bildende gesonderte Armeeabtheilung, auf Veränderungen der bestehenden Pläne für Aushebung von Mannschaften zum Land- und Seeheer und für Herbeischaffung von Naturallieferungen für dasselbe, auf Bewilligung der Ausgaben für die holsteinische Armeeabtheilung und für einige durch die Vorlage localisirte umfangreiche Zweige der gemeinschaftlichen Verwaltung, soweit dieselben ein bestimmtes Normalbudget überschreiten, sowie für die übrigen Zweige der gemeinschaftlichen Verwaltung, so weit die darauf zu verwendenden Beträge über eine bestimmte, in der Vorlage angegebene runde Summe hinausgehen.

Während nach den Bestimmungen des Entwurfs die Verwaltung der bisher gemeinschaftlichen Angelegenheiten eine gemeinschaftliche bleibt, tritt rücksichtlich der Gesetzgebung in nicht unerheblichem Umfang eine Aussonderung Holsteins ein, und das geschieht grade in denjenigen Beziehungen, wo die für Holstein und Schleswig zumeist gemeinsamen localen Interessen hauptsächlich in Frage kommen. Auch rücksichtlich der Verwaltung ist eine demnächstige Aussonderung in manchen Richtungen vorgesehen, indem es Ewr. Königlichen Majestät vorbehalten bleibt, wenn eine Uebereinstimmung in den Beschlüssen des Reichsraths und der holsteinischen Ständeversammlung, wo ihr eine solche erforderlich scheint, nicht zu erzielen ist, mit Zustimmung einer dieser Versammlungen, in dem danach sich ergebenden Umfang, die Gemeinschaft selbst vollständig aufzuheben. Die Gefahr, daß das sehr bald geschehen würde, liegt keineswegs fern. Abweichende Beschlüsse können nicht ausbleiben, und es ist bekannt, wie sehr die Partei, welche auf Ewr. Majestät Regierung und auf die Vertretung des Königreichs einen entscheidenden Einfluß ausübt, geneigt ist, Holstein zu opfern, um Schleswig ganz zu gewinnen.

So wenig hiernach die Vorlage an dem gegebenen Princip der Gemeinſchaft feſthält, ſo wenig führt ſie das Princip der Gleichberechtigung und Selbſtſtändigkeit auch nur annähernd durch. Die Competenz des Reichsraths erſtreckt ſich, mit Ausnahme der finanziellen Bewilligungen für einzelne Ausgabepöſte, nach wie vor auf die geſammte Geſetzgebung in allen gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, während der Ständeverſammlung nur in beſchränktem Umfange beſtimmte einzelne Zweige derſelben untergelegt ſind, von welchen Ew. Majeſtät angenommen haben, daß ihre Behandlung die beſonderen Intereſſen des Herzogthums vorzugsweiſe berühre. Auch in den Gebieten, wo der Ständeverſammlung eine Competenz zugewieſen wird, iſt dieſelbe eine weit beſchränktere, als die concurrirende des Reichsraths. Als die wichtigſten Punkte heben wir folgende hervor: Das Normalbudget, welches für das Bewilligungsrecht des Reichsraths die Gränze bildet, iſt nach dem Durchſchnitt der Finanzperioden vom 1. April 1853 bis 31. März 1856 beſtimmt und ſo knapp bemeſſen, daß das Recht, über jede Zulage zu demſelben zu beſtimmen, dem Reichsrath einen ſehr weſentlichen Einfluß auf den Gang der Regierung ſichert; während das Normalbudget, ſowie die für die Deckung der gemeinſchaftlichen Ausgaben in runder Summe berechneten Beträge für Holſtein nach dem Durchſchnitt der Finanzperioden vom 1. April 1856 bis 31. März 1860 normirt und um ſo Vieles höher ſind, daß danach wenigſtens für die nächſte Zeit ein Anſpruch auf weitere Zuſchüſſe an die holſteiniſchen Stände ſchwerlich würde geſtellt werden können. Nach dem Verfaſſungsgeſetz vom 2. October 1855 wird die Decision der Staatsrechnungsablage, ſobald die in Ausſicht geſtellte Bildung eines Rechnungshofes erfolgt iſt, vom Reichsrath durch Geſetz geſchehen, und dadurch demſelben eine eingehende und wirkſame Controle über den wirklichen Bedarf und die Verwendung der bewilligten Gelder geſichert, während der Ständeverſammlung die Rechnungsablage nur zum Bedenken mitgetheilt werden ſoll. Ohne Bewilligung des Reichsraths kann keine Aushebung von Mannſchaften erfolgen, während der holſteiniſchen Ständeverſammlung ein Bewilligungsrecht nur zugeſtanden wird, wenn die bisher für die Aushebung beſtehenden Pläne geändert werden. Auf die Geſetzgebung rückſichtlich der Marine und der militairiſchen Anſtalten, ſowie auf das Staatsſchuldenweſen, iſt

der holsteiniſchen Ständeverſammlung, mit Ausnahme des ſchon erwähnten Bewilligungsrechts, keinerlei Einfluß zugeſtanden. Die Miniſter für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten ſind dem Reichsrath, aber nicht auch der holſteiniſchen Ständeverſammlung verantwortlich.

Wir glauben nicht zu viel zu ſagen, wenn wir behaupten, daß Holſtein, wenn die Beſtimmungen dieſes Entwurfs zur Geltung kämen, in das Verhältniß einer nach den Grundſätzen, wie ſie ſonſt für Colonien üblich ſind, behandelten Provinz herabgedrückt würde, welche ihre eigenen beſonderen Ausgaben ſelbſtſtändig zu decken hat, und im Uebrigen für die geſammten Staatsausgaben einen feſt normirten Beitrag leiſtet, ohne den Genuß der weſentlichſten höheren politiſchen Rechte.

Da hiernach der vorliegende Entwurf nicht der Art iſt, daß die Verſammlung auf Grundlage deſſelben mit Ewr. Königlichen Majeſtät Regierung in Verhandlung hat treten können, ſo hat dieſelbe es nicht für ihre Aufgabe anſehen können, Ewr. Majeſtät eine eingehende Kritik aller einzelnen Paragraphen vorzulegen.

No. 37.

Aus dem Bedenken der holſteiniſchen Ständeverſammlung betreffend die Budgetangelegenheit.

Der Inhalt einer der Verſammlung von Ewr. Majeſtät Regierung zugegangenen, durch Ewr. Majeſtät Commiſſair in der Sitzung vom 4. d. M. verleſenen Eröffnung macht ihr noch eine beſondere Berückſichtigung des Schlußſatzes im § 13 des Entwurfs (betreffend die proviſoriſche Stellung Holſteins u. ſ. w.) zur Pflicht.

Der zur Prüfung der Vorlagen berufene Ausſchuß hatte dieſem Paſſus keine eingehende Beachtung zu Theil werden laſſen; durch einige Aeußerungen des Commiſſairs Ewr. königlichen Majeſtät, welche denſelben als beſonders bedeutſam bezeichneten, ſowie durch die Nachricht, daß Ewr. Majeſtät Regierung Außerdeutſchen Mächten mitgetheilt habe, das Budget für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie für das Finanzjahr

1861/62 sei den Ständen vorgelegt, ward der Ausschuß veranlaßt, unterm 25. v. M. am Schluß einer motivirten Erklärung an Ewr. Majestät Commissair die Frage zu richten:

> ob in dem Schlußsatz des § 13 des Gesetzentwurfs, betreffend die provisorische Stellung des Herzogthums Holstein, das Budget über die Einnahmen und Ausgaben für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein zur Beschlußnahme habe vorgelegt sein sollen.

Hierauf ist die erwähnte Eröffnung erfolgt. In derselben ist in dem vorletzten Satze die Frage wiederholt, jedoch mit Hinweglassung der wichtigen Worte „zur Beschlußnahme", und dann in dem Schlußsatze folgende Antwort ertheilt:

> „In so fern dabei an das Budget für die ganze Monarchie, also auch an den Antheil des Königreichs und Schleswigs an den gemeinschaftlichen Ausgaben und Einnahmen gedacht wird, so ist ein solches den Ständen nicht vorgelegt. Dagegen ist den Ständen ein Budget für den Antheil des Herzogthums Holstein an den gemeinschaftlichen Ausgaben und Einnahmen für 1860/62 mitgetheilt und ihnen vorgeschlagen worden, darüber einen Beschluß, so weit es das Finanzjahr 1861/62 betrifft, zu fassen, der dann event. an die Stelle der Allerhöchsten Resolution vom 23. September 1859 treten könnte."

Von dieser Antwort ist nur der erste, der negative Satz, völlig in der Wahrheit begründet. Es ist wahr, ein Budget für die Monarchie ist den Ständen nicht vorgelegt. Der positive Theil der Antwort dagegen ist nicht der Wahrheit gemäß: den Ständen ist überall kein Budget vorgelegt.

Wenn ein Budget einer ständischen Versammlung zur Behandlung vorgelegt wird, so kann darunter nie etwas Anderes verstanden werden, als ein Voranschlag behufs annoch festzustellender Einnahmen und Ausgaben. Es ist der Versammlung von Anfang an nichts Anderes mitgetheilt,

als die schon in das Gesetzblatt vom Jahre 1859 aufgenommene Allerhöchste Resolution vom 23. September desselben Jahres, durch welche der Antheil des Herzogthums Holstein an den gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Monarchie für die Finanzperiode von 1860/62 längst festgestellt ist. Nachträglich sind freilich dem Ausschuß unterm 5. d. M. durch Ewr. Königlichen Majestät Commissair die in der Eröffnung erwähnten Zusammenstellungen zugegangen, wenn auch nur in Einem geschriebenen Exemplare. Dieselben enthalten aber, außer den in der Allerhöchsten Resolution selbst aufgeführten Summen, nichts Anderes, als eine Uebersicht darüber, wie viel von diesen Summen auf den einzelnen Conti für das Jahr 1861/62 außerhalb des Normalbudgets vom 28. Februar 1856 liegt.

Die Lage der Sache ist daher noch heute ganz dieselbe, wie zu Anfang dieser Diät: der Ständeversammlung ist überall kein Budget vorgelegt.

Die Versammlung hat aber dennoch nicht unterlassen dürfen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob Ewr. Majestät Regierung vielleicht nur ein in Budgetangelegenheiten sonst nicht gewöhnliches Verfahren ihr gegenüber ausnahmsweise beobachtet habe, übrigens aber die Versammlung nichts desto weniger mit gleicher Aussicht auf Erfolg, wie wenn ein ordentliches Verfahren ihr gegenüber beobachtet wäre, der Behandlung der finanziellen Stellung des Herzogthums Holstein rücksichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie während des Finanzjahres 1861/62 sich würde unterziehen können. Mehrere Aeußerungen in der Eröffnung vom 4. d. M. gaben zu dieser Erwägung dringende Veranlassung.

Es heißt nämlich im Eingange derselben, daß Ewr. Majestät Regierung von Anfang an darauf bedacht gewesen sei, durch eine besondere Bestimmung den Ständen Gelegenheit zu geben, das Budget für das Finanzjahr 1861/62 für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, in so weit dieses das Herzogthum Holstein betrifft, zu votiren; daß dieses durch die Aufnahme der Allerhöchsten Resolution vom 23. September 1859 in den § 13 des Gesetzentwurfs, betreffend die provisorische Stellung des Herzogthums Holstein, geschehen, und daß durch diese Aufnahme die Resolution vom 23. September 1859 den Ständen in demselben Umfange und mit derselben Wirkung,

wie die übrigen im Geſetzentwurf enthaltenen Beſtimmungen, als Gegenſtand ihrer Verhandlung und Beſchlußnahme vorgelegt worden ſei.

Wenn hierauf von Anfang an Ewr. Königlichen Majeſtät Allergnädigſte Abſicht gegangen iſt, ſo muß die Verſammlung bedauern, daß ihr kein Mittel geboten war, dieſe Allerhöchſte Abſicht zu erkennen. Die Allerhöchſte Reſolution vom 23. September 1859, das einzige in dieſer Beziehung in Betracht kommende Actenſtück, welches der Verſammlung bei Eröffnung der Diät und bis zum 5. d. M. vorgelegen hat, enthält nichts Anderes, als eine Aufzählung der dem Herzogthum Holſtein zufallenden Quotenantheile an den gemeinſchaftlichen Ausgaben und Einnahmen der Monarchie in der Finanzperiode 1860/62, in zehn Maximalſummen für die Ausgaben und in neun Summen für die Einnahmen, und ferner die Beſtimmung, daß der erforderliche Zuſchuß aus den beſonderen Einnahmen des Herzogthums Holſtein zu den gemeinſchaftlichen Ausgaben für das Finanzjahr 1860/61 zu 908,880 Rthlr. feſtgeſtellt werde, und daß für das folgende Finanzjahr dieſelbe Summe nicht überſchritten werden ſolle. Weiteres giebt die Allerhöchſte Reſolution nicht.

Wir können es nicht einräumen, daß die Reſolution in den § 13 des vorgelegten Geſetzentwurfs aufgenommen iſt; ſie iſt dort nur allegirt und nur den Motiven als Beilage beigegeben. Aus den Motiven geht noch deutlicher, als aus der Faſſung des § 13 hervor, daß es ſich nur darum handelte, ob die im Entwurf getroffenen Beſtimmungen hinſichtlich der finanziellen Stellung Holſteins ſofort oder erſt mit dem 1. April 1862 in Kraft treten ſollten; es iſt in denſelben namentlich hervorgehoben, daß die Bewilligungen für die Finanzperiode 1860/62 bereits längſt vorlägen. Daß die einzelnen Anſätze der Allerhöchſten Reſolution einer Prüfung der Stände hätten unterbreitet werden ſollen, war mit keinem Worte angedeutet; auch die Kürze der Zeit, welche der Verſammlung zugemeſſen war, ließ einen ſolchen Gedanken nicht aufkommen. Einige Aeußerungen, mit welchen Ewr. Königlichen Majeſtät Commiſſair in der Vorberathung auf den § 13 hinwies, veranlaßten den Ausſchuß zu der Frage: ob in dem Schlußſatz des

Paragraphen der Verſammlung eine Budgetvorlage für das Finanzjahr 1861/62 habe gemacht werden ſollen; die Frage blieb unbeantwortet. Der erwähnte Schlußſatz erſchien nur als eine tranſitoriſche Beſtimmung für den Fall der Annahme des Geſetzentwurfs, und nichts deutete darauf hin, daß der Inhalt deſſelben eventuell auch als ſelbſtſtändige Vorlage einen Gegenſtand der Verhandlung bilden ſolle. Erſt nachdem die Vorberathung ſchon geſchloſſen und nur in Folge der durch jene Aeußerungen des Commiſſairs erregten Zweifel wieder eröffnet war, äußerte dieſer nachträglich, „daß zu einer ſolchen ſelbſtſtändigen Verhandlung gewiß die Regierung ihre Einwilligung würde gegeben haben.“ Das zur Votirung eines Budgets erforderliche Material lag nicht vor, und nichts wies auf die Bedeutung hin, welche Ewr. Majeſtät Regierung jetzt dem § 13 beigelegt haben will. Im Gegentheil war in der Allerhöchſten Eröffnung vom 2. März d. J. beſtimmt erklärt, daß es Ewr. Majeſtät unthunlich erſcheine, dem Bundesbeſchluß vom 8. März v. J. Folge zu geben, und dadurch war die Annahme, daß Ew. Majeſtät gleichzeitig einer der wichtigſten Forderungen deſſelben durch Vorlage des Budgets ſtillſchweigend genügen wolle, ausgeſchloſſen. Wenn alſo wirklich Ew. Königliche Majeſtät den Ständen von Anfang an die Gelegenheit haben bieten wollen, das Budget zu votiren, ſo iſt von Ewr. Majeſtät Regierung jedenfalls zur Verwirklichung dieſer landesväterlichen Abſicht ein ganz verfehltes Mittel gewählt.

Es hieß aber ferner in der Eröffnung vom 4. d. M., daß dieſelbe Gelegenheit den Ständen auch jetzt noch geboten werde; überdies waren ihr die obgedachten Zuſammenſtellungen zugegangen, und es war weiter in der Eröffnung geſagt, daß die Stände mit Hülfe dieſes Materials im Stande ſein würden, die finanziellen Bedürfniſſe erſchöpfend beurtheilen, dieſelben discutiren, und demnächſt die in der Reſolution vom 23. September 1859 aufgeführten, als Holſteins Antheil an den gemeinſchaftlichen Einnahmen und Ausgaben für 1861/62 feſtgeſetzten Summen annehmen, oder in den einzelnen Punkten abändern zu können. Wenn dieſe Befugniſſe der Verſammlung nunmehr in der Art zugeſtanden hätten, daß ſie dieſelben mit Wirkſamkeit hätte ausüben können, ſo würde ſie an formellen

Bedenken keinen Anstoß genommen haben, sondern auf die Behandlung der Vorlagen eingegangen sein.

Nun sind zwar die angeführten Aeußerungen der Eröffnung der Art, daß den Verhältnissen ferner Stehende versucht sein könnten, anzunehmen, daß den Ständen in Wahrheit eine beschließende Mitwirkung eingeräumt sei. Das ist aber nicht der Fall. Die Allerhöchste Resolution vom 23. September 1 59 besteht nach wie vor in voller Kraft, und im Anschluß an dieselbe bestehen gleichfalls in voller Kraft die mit dem Reichsrath vereinbarten und von Ewr. Majestät Allerhöchst sanctionirten Bewilligungen für den Antheil Dänemarks und Schleswigs für die Finanzperiode 1860/62.

Wenn also die Versammlung sich bei näherer Prüfung der ihr mitgetheilten Zusammenstellungen veranlaßt gefunden hätte, eine Herabsetzung der ausgeworfenen Summen in einem oder dem andern Punkte zu beschließen, und Ewr. Majestät Regierung entsprechende Beschlüsse des Reichsrathes nicht sollte bewirken können, oder aus anderen Gründen die Allerhöchste Sanction verweigert würde: so würde es bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Resolution vom 23. September 1859 einfach sein Bewenden behalten; keineswegs aber würden die von den Ständen beanstandeten, über das Normalbudget vom 28. Februar 1856 hinausgehenden Positionen hinfällig werden, wie das immer der Fall ist, wenn zwischen Ewr. Majestät Regierung und dem Reichsrath eine Einigung nicht erzielt wird.

Auch die Eröffnung hob es ausdrücklich hervor, daß die Beschlüsse, welche die Versammlung etwa fassen möchte, nur als Vorschläge zu betrachten seien. Den Ständen ist mithin auch nachträglich in Wirklichkeit nichts Anderes eingeräumt worden, als das Recht einer nachträglichen Berathung über den Antheil des Herzogthums Holstein an den das Normalbudget vom 28. Februar 1856 überschreitenden Ausgaben für 1861/62. Und dieses Recht war ihnen nur für dies Eine Mal ausnahmsweise zugestanden. In der Circulairdepesche, welche Ewr. Majestät Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterm 22. März d. J. an die Königlichen Gesandtschaften erlassen hat, ist es ausdrücklich betont, daß damit für die Zukunft kein Präcedens geschaffen sein solle. An sich schon so beschränkt, würde dies Recht vollkommen illusorisch gewesen sein, da der berathen-

den Befugniß der holsteinischen Stände der Reichsrath mit seiner ganzen beschließenden Machtfülle gegenübergestanden hätte, die es von seiner freien Entscheidung abhängig gemacht haben würde, ob den Beschlüssen der holsteinischen Ständeversammlung durch Aufhebung der von ihm schon mit Ewr. Majestät Regierung vereinbarten Bestimmungen irgend eine Folge gegeben werden solle.

Denn wenn auch in der Eröffnung vom 4. d. M., unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Resolution vom 23. September 1859, von einem Budget für den Antheil des Herzogthums Holstein an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie die Rede ist, so sind und bleiben die Angelegenheiten doch gemeinschaftliche für die ganze Monarchie, und lassen sich in ihren Einzelheiten nicht nach Antheilen trennen. Wenn daher auch der Reichsrath, welchem das Budget für die ganze Monarchie vorgelegt wird, die erforderlichen Summen für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten nur zum Belaufe von 78,36 pCt. der ganzen Summe bewilligt, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß durch seine Beschlüsse auf die Vorlagen der Regierung der ganze Gegenstand des Beschlusses seine Gestaltung erhält. Ebenfalls würde, wenn etwaigen Beschlüssen der Ständeversammlung rücksichtlich der auf Holstein fallenden 21,64 pCt. eine Folge gegeben werden sollte, dieses, in so weit sie mit den Beschlüssen des Reichsraths nicht übereinstimmen, nicht anders geschehen können, als durch Modificirung der letzteren. Es ist auch von Ewr. Majestät Finanzminister in der 7. Sitzung des Reichsraths vom Jahre 1859 bestimmt als die Meinung der Regierung Ewr. Königlichen Majestät bezeichnet, daß die Verwendung der bewilligten Quote die Ergänzung der Summe durch den entsprechenden anderen Quotenantheil zur nothwendigen Voraussetzung hat. Aus diesem Grunde hat es der Versammlung nicht einleuchten wollen, warum Ewr. Majestät Regierung ein so großes Gewicht darauf legt, daß sie der Versammlung nicht das Budget für die ganze Monarchie, sondern nur dasjenige für den Antheil des Herzogthums Holstein vorgelegt habe.

Das volle Maß wirksamer Berechtigung vorausgesetzt, würde das Resultat in der einen, wie in der anderen Form dasselbe sein, und würde es als das Natürlichste erscheinen, daß die dem Reichsrath gegenüber beobachtete Form auch für die

Verhandlung mit den holsteinischen Ständen gewählt wäre. Ist diese Form etwa nur deshalb vermieden, um die Verhandlung der Vertretung des Königreichs weniger anstößig erscheinen zu lassen, so liegt hierin eine Täuschung, zu welcher die Versammlung die Hand nicht bieten durfte. Sollte aber die Regierung Ewr. Majestät bei dem eingeschlagenen Verfahren sich von einer ernstlicheren Absicht haben leiten lassen, sollte sie, im Widerspruch mit jener dem Reichsrath gegebenen bestimmten Erklärung, jetzt bezwecken, eventuell die von der Einen Vertretung bewilligten Quotenbeträge zu verwenden, auch ohne daß die Summe durch die entsprechende Quotenleistung von der anderen Seite ergänzt würde, so würde das nicht nur zu den größten Unzuträglichkeiten und zu unabsehbaren Verwickelungen führen, sondern es würde dadurch auch das Princip der Gemeinschaft untergraben. Und die Versammlung, welche aus den oben entwickelten Gründen unter den gegenwärtigen Verhältnissen alle Ursache hat, an der Gemeinschaft mit Schleswig und Dänemark strenge festzuhalten, würde jeden derartigen Versuch mit Entschiedenheit zurückweisen müssen.

Ewr. Majestät Regierung hat in der Eröffnung vom 4. d. M. hervorgehoben, daß den Ständen in keiner Weise irgend welche verfassungsmäßige Ansprüche zustehen, ein Budget, selbst nicht einmal das für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums, zu verhandeln, und daß sie nicht berechtigt sein können, aus obschwebenden Differenzen zwischen der Regierung und dem deutschen Bunde eine Competenz für sich herzuleiten. Es ist bekannt genug, daß, was die besonderen Angelegenheiten betrifft, den Ständen ein solches Recht in der Verordnung vom 11. Juni 1854 nicht eingeräumt ist; und nicht minder bekannt ist es, daß, was die gemeinschaftlichen Angelegenheiten anbetrifft, ebenfalls kein Gesetz existirt, aus welchem die Stände ein solches Recht herleiten könnten. Aber das ist ja gerade eine der wesentlichsten Beschwerden des Landes, daß das Gleichgewicht in der Art gestört ist, daß das Königreich im vollen und ausgedehntesten Genusse aller finanziellen Befugnisse, sowohl in seinen besonderen Angelegenheiten, als auch in den gemeinschaftlichen, sich befindet, während Holstein in der einen, wie in der anderen Beziehung rechtlos dasteht.

Daß dieses Mißverhältniß gehoben werde, darauf ist das Bestreben der Ständeversammlung schon längst gerichtet gewesen,

und ſie ſtützt ſich dabei nicht nur auf ein über jedem geſchriebenen Rechte ſtehendes Recht, ſondern ganz poſitiv auf Ewr. Königlichen Majeſtät Allerhöchſte Bekanntmachung vom 28. Januar 1852. Den Grundſätzen derſelben entſpricht es nicht, wie ſolches im allerunterthänigſten Bedenken der Ständeverſammlung vom 10. März 1859 nachgewieſen iſt, daß für Dänemark und Schleswig ein für die ganze Monarchie beſtimmt geweſenes Organ ohne geſetzliche Grundlage fortbeſteht, welchem Ew. Majeſtät das Budget für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie zur Beſchlußnahme vorlegen laſſen, während Ew. Majeſtät Bedenken tragen, den auf geſetzlicher Baſis beruhenden Ständen des Herzogthums Holſtein das gleiche Recht einzuräumen.

Der deutſche Bund hat es erkannt, daß dem Herzogthum, im Widerſpruch mit den Grundſätzen der Allerhöchſten Bekanntmachung, eine Stellung in der Geſammtmonarchie angewieſen iſt, welche die nach den Grundgeſetzen des Bundes ihm zukommende Selbſtſtändigkeit gefährdet, und daß die jener Bekanntmachung vorausgegangenen Vereinbarungen von Ewr. Majeſtät Regierung vielfach verletzt worden ſind. Er iſt zu Gunſten des Herzogthums Holſtein eingeſchritten. In der Eröffnung vom 4. d. M. iſt Bezug genommen auf deshalb zwiſchen dem deutſchen Bund und der Regierung Ewr. Majeſtät obſchwebende Differenzen, aus welchen die Verſammlung keine Competenz für ſich herleiten könne. Die Verſammlung weiß nichts von Differenzen, welche zwiſchen dem deutſchen Bund und Ewr. Majeſtät Regierung, als einer Regierung deutſcher Bundesländer, rechtlich obſchweben können, nachdem der Bund einen Beſchluß gefaßt hat, deſſen Vollziehung er verlangt. Um ſo weniger vermag ſie von der rechtlichen Möglichkeit ſolcher Differenzen ſich eine Vorſtellung zu machen, wenn der Beſchluß die Verfaſſungsangelegenheiten eines deutſchen Bundeslandes betrifft, einen Gegenſtand, rückſichtlich deſſen die Competenz des Bundes auf Grund der Bundesgeſetzgebung über allen Zweifel erhoben, und im vorliegenden Fall durch die vom Bund erforderten und von der Regierung Ewr. Majeſtät eingereichten Erklärungen, ſowie durch die Ausführung früherer Beſchlüſſe des Bundes in derſelben Angelegenheit von Ewr. Königlichen Majeſtät längſt anerkannt iſt.

Wenn nun trotzdem nach der Auffaſſung der Regierung Ewr. Majeſtät ſolche Differenzen obſchweben, ſo hat die Ver-

ſammlung aus denſelben keineswegs eine Competenz für ſich herleiten wollen; ſie hat es aber für nothwendig gehalten, daß die Verſammlung, ſo lange nicht eine vollſtändig befriedigende Ordnung in Ausſicht ſteht, ſich jeden Schrittes zu enthalten habe, durch welchen der bundesrechtlichen und vertragsmäßigen Erledigung der Differenzen in irgend einer Weiſe vorgegriffen werden könnte. Sie hat ſich namentlich nicht dazu verſtehen können, auf die vom Bund für ſie geforderte beſchließende Mitwirkung bei Feſtſtellung des Budgets durch die Stellung gutachtlicher Anträge nach Maßgabe der Eröffnung vom 4. d. M. zu verzichten. Die Intereſſen, welche hierdurch gefährdet würden, ſtehen in gar keinem Verhältniſſe zu dem höchſt precairen Rechte, zu deſſen Ausübung Ew. Majeſtät den Ständen ausnahmsweiſe Einmal die Gelegenheit haben geben wollen.

Laut des von Ewr. Königlichen Majeſtät Ihrem Commiſſair ertheilten und von dieſem vor der Verſammlung verleſenen Allerhöchſten Commiſſorium hat die offen gebliebene Frage nach der Bedeutung des Schlußſatzes im oftgedachten § 13 durch die Eröffnung der Regierung Ewr. Majeſtät vom 4. d. M. ihre abſchließende Beantwortung gefunden. Der Verſammlung iſt daher nichts übrig geblieben, als zu beſchließen:

> **daß ſie auf die Behandlung der als Budget für den Antheil des Herzogthums Holſtein an den gemeinſchaftlichen Ausgaben und Einnahmen für 1861/62 bezeichneten Vorlagen in der von Ewr. Majeſtät Regierung vorgeſchlagenen Weiſe nicht eingehen könne.**

Aus der Allerhöchſten Eröffnung hat die Verſammlung erſehen, daß durch Bundesbeſchluß vom 7. Februar d. J. für den Fall, daß den Forderungen des Bundes rückſichtlich des Proviſorium nicht innerhalb einer beſtimmten Friſt genügt ſei, eine Bundesexecution angedroht iſt. Es kann die Verſammlung nur ſchmerzlich berühren, daß es zwiſchen ihr und ihrem Landesherrn zu einer ſolchen Vermittelung hat kommen müſſen. Sie wird aber eine Beruhigung darin finden können, daß die Vertretung des Landes jederzeit bereit geweſen, zur Verſtändigung die Hand zu bieten. Und ſie wird mit feſterer Zuverſicht in die Zukunft blicken, nachdem Holſtein wenigſtens für ſeine näch-

sten Ansprüche einen entschiedenen und wirksamen Schutz gefunden hat.

Itzehoe, den 10. April 1861.

Ewr. Königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

C. Scheel-Plessen. p. t. Präsident. — E. Versmann. Berichterstatter.

No. 38.

Depesche des dänischen Ministers des Auswärtigen an die königlich dänischen Gesandten bei den Höfen von London, Paris, St. Petersburg und Stockholm.

Kopenhagen, 22. März 1861.

Mein Herr!

Es wird Ihnen bekannt sein, daß einige Tage vor dem Zusammentritt der holsteinischen Stände die Vertreter der nichtdeutschen Großmächte einen Schritt bei der Regierung des Königs thaten, um ihn zu veranlassen, den Ständen das Budget der gemeinsamen Angelegenheiten für das Finanzjahr 1861—62 zu unterbreiten, insoweit als es Holstein betrifft, da dies der einzige Weg sein würde, die Bundesexecution zu vermeiden. Ich antwortete ihnen, daß die Vorlagen, die den Ständen unterbreitet werden sollten, bereits von dem Ministerrath festgestellt und dem Könige übermittelt wären, um an dem nächsten Tage im Schooße des Geheimen Staatsraths discutirt zu werden, und daß, da die Angelegenheit einmal in diese Phase getreten sei, ich ihnen nicht offiziell den Inhalt des Paragraphen angeben könnte, der sich mit dem Budget 1861—62 beschäftige, ehe nicht Se. Majestät seinen Entschluß gefaßt hätte; indessen würde ich mich beeilen, ihnen die Vorlagen mitzutheilen, sobald sie von dem Könige gutgeheißen worden wären.

Sie wissen, mein Herr, der § 13, der zu der das Provisorium betreffenden Vorlage gehört, unterbreitet den Ständen das Patent vom 25. Septbr. 1859, welches den Antheil Hol-

steins in dem Budget der gemeinsamen Angelegenheiten für die Periode 1860—62 festgestellt hatte.

Nichts ist natürlicher, als daß man den Ständen dieses Patent, und nicht einen ganz neuen Budgetentwurf vorgelegt hat, denn einerseits überschreiten die in diesem Patente dem Herzogthum auferlegten Summen nicht den streng nothwendigen Betrag, um den gewöhnlichen Ausgaben zu genügen und sie stehen auch in einem genauen Verhältnisse zu dem, was von dem Königreiche und dem Herzogthume Schleswig verlangt wird; andrerseits würde es die Würde des Königs nicht gestatten, daß eine seit langer Zeit veröffentlichte königliche Entschließung als nichtig und nichtgeschehen bei Seite gelegt würde, ohne einmal den Charakter einer Vorlage zu behalten.

Aber nach Allem handelt es sich nur um eine Form, denn in Wirklichkeit sind die Stände in den Stand gesetzt worden, den Antheil Holsteins in dem allgemeinen Budget frei zu discutiren. Da das Patent vom 25. Septbr. die verschiedenen Kapitel der Einnahmen und Ausgaben enthält, so könnten die Stände Aufschlüsse von dem königlichen Commissarius (dem zu diesem Behufe ein Oberbeamter des Finanzministeriums beigeordnet worden war) fordern und auf diese Weise das Budget in seinen Einzelheiten zur Discussion ziehen. Und indem es einen Theil der Vorlage bildet, findet sich das Patent vom 25. Septbr. der Berathung der Stände hinfort eben so vollständig unterbreitet, als alle andern Bestimmungen des Entwurfs. Die Stände würden es also nach ihren Befunden annehmen oder amendiren können, und ich glaube, obschon in dieser Beziehung nichts Positives beschlossen worden ist, Ihnen dennoch vertraulich sagen zu können, daß nach meiner persönlichen Meinung die Regierung des Königs vorgezogen haben würde, auf die Quote Holsteins an den gemeinschaftlichen Ausgaben zu verzichten und sich in Betreff dieses Herzogthums in den Grenzen des Normalbudgets zu halten, ehe sie sich einer Bundesexecution für ein verhältnißmäßig so geringes Interesse ausgesetzt haben würde.

Sie sehen also, mein Herr, bis zu welchem Punkte die Regierung des Königs den von den Mächten ausgedrückten Wünschen entgegengekommen ist. Aber es geschieht nur zu leicht, daß in einer dergestalt complicirten Frage, wie es unglücklicherweise die unsrige geworden ist, und besonders wenn die

Mächte glauben, ſich mit einem in ſo hohem Grade ſpeciellen und delicaten Punkte beſchäftigen zu müſſen, Mißverſtändniſſe entſtehen, und nach den vor Kurzem von Lord Wodehouſe im Oberhauſe ausgeſprochenen Worten zu ſchließen, ſcheint die engliſche Regierung die Sache ſo verſtanden zu haben, als ob das Budget den Ständen noch vorzulegen wäre, während die Regierung des Königs in dieſer Beziehung Alles, was ſie thun kann, bereits gethan hat, indem ſie ihrer Berathung das Patent vom 25. Septbr. 1859 unterbreitete. Ich lege großen Werth darauf, daß dies Mißverſtändniß ſich nicht verbreite, und ich bitte Sie, mein Herr, ſich angelegen ſein zu laſſen, dem Herrn Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten und Ihren Collegen die wahre Sachlage auseinander zu ſetzen.

Indem ich das Vorſtehende zuſammenfaſſe, muß ich Ihre Aufmerkſamkeit auf folgende Hauptpunkte lenken:

1) Das Budget der gemeinſamen Angelegenheiten für das Finanzjahr 1861—62, inſofern es Holſtein betrifft, wird den Ständen nicht vorgelegt werden, denn dies iſt ſchon durch den § 13 in fine des Entwurfs geſchehen, welcher das Patent vom 25. Septbr. ihrer Berathung unterbreitet.

2) Dieſe von dem oben genannten Patente ausgehende Berathung würde Alles umfaſſen können, was Holſtein in dieſem Budget angeht.

3) Die Berathung, zu welcher die Stände über das Patent zugelaſſen ſind, iſt eine eben ſo vollſtändige, wie die über die andern Theile der königlichen Propoſition.

4) Indem die Regierung des Königs das königliche Patent vom 25. Septbr. 1859 den Ständen unterbreitet, hat ſie einen Beweis ihrer Verſöhnlichkeit gegeben; da aber die Mächte ausdrücklich erklärt haben, daß dieſe Nachgiebigkeit von Seiten der Regierung keine Conſequenzen nach ſich ziehen werde, ſo hat die Regierung des Königs dadurch kein Präcedenz geſchaffen, welches zu ihrem Präjudiz würde ausgelegt werden können in dem Falle, daß man ſich über den proviſoriſchen Zuſtand nicht einigen würde.

Ich habe die Ehre ꝛc. ꝛc.

(gez.) Hall.

No. 39.

Sitzung der Bundesverſammlung vom 27. April 1861.

Der königlich däniſche Geſandte giebt im Namen ſeiner Regierung folgende Erklärung zu Protokoll:

Dem von dieſer hohen Verſammlung in ihrem Beſchluſſe vom 7. Februar d. J. wiederholten, beziehungsweiſe erweiterten Bundesbeſchluſſe vom 8. März v. J. gegenüber hat die königliche Regierung die früher von ihr ausgeſprochene Ueberzeugung, daß der holſteiniſchen Provinzial-Ständeverſammlung eine allgemein beſchließende Befugniß rückſichtlich der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie rechtlich nicht zuſtehe und daß ein ſolches ganz allgemeines Zugeſtändniß mit dem geordneten Gange einer regelmäßigen Regierung unvereinbar ſein würde, aufzugeben nicht vermocht. In dem aufrichtigen Wunſche jedoch, durch Erweiterung der den holſteiniſchen Unterthanen Sr. Majeſtät des Königs geſetzlich zuſtehenden Rechte denſelben erneute Bürgſchaften der ſelbſtſtändigen freien Entwickelung zu gewähren und, ſo viel an ihr liegt, unabſehbaren Verwickelungen vorzubeugen, hat die königliche Regierung, welche berufen iſt, die Rechte und Intereſſen der ganzen Monarchie wie der einzelnen Theile zu berückſichtigen und auszugleichen, ſich angelegen ſein laſſen, einen Weg zu finden, auf welchem ſie den Anſprüchen jener Beſchlüſſe auf eine größere Selbſtſtändigkeit des Herzogthums Holſtein rückſichtlich der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten genügen könne, ohne auf die ganz unerläßlichen Garantieen zu verzichten und ohne den Rechten des Landesherrn wie der übrigen Theile der Monarchie zu nahe zu treten.

Indem die königliche Regierung auf dieſem Wege den obengenannten Bundesbeſchlüſſen ſoviel möglich entgegenkommen und durch Einführung eines Holſteins autonome und freie Stellung zu den Geſammtangelegenheiten verbürgenden Proviſoriums, deren Inhalt und deren Zielpunkten ihre thatſächliche Erfüllung ſichern zu können hoffte, beabſichtigte ſie zugleich, durch eine freie Verhandlung mit den holſteiniſchen Ständen die einzige Grundlage einer wahren gemeinſchaftlichen Verfaſſung, nämlich die in und ſeit der königlichen Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 als nothwendig vorausgeſetzte gemeinſchaftliche Repräſentation ſämmtlicher Landestheile, wieder in's Leben zu rufen. Da

eine Theilung der Gesammtvertretung der Monarchie in zwei Kammern die gegen die bestehende Form zur Sprache gekommenen Bedenken im Wesentlichen zu beseitigen geeignet erschien, so wurden den Ständen in einer Allerhöchsten Eröffnung Grundzüge eines Plans vorgelegt, demzufolge der Reichsrath hinfort aus zwei Kammern gebildet werden sollte, die erste bestehend aus wenigstens 30 von Sr. Majestät dem Könige auf Lebenszeit ernannten, die zweite aus 60, theils mittelbar, theils unmittelbar nach den im Gesetze vom 2. Octbr. 1855 vorgeschriebenen Regeln auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern.

Auf diesen Vorschlag sind die Stände indessen nicht eingegangen, unter Wiederholung ihrer früheren Behauptung, daß die „Selbstständigkeit der einzelnen zur Monarchie vereinigten Länder mit der Bildung einer gemeinschaftlichen Repräsentation in einem Gesammt-Organe unvereinbar sei."

Unabhängig von der obigen Vorlage wurde den Ständen der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die provisorische Stellung des Herzogthums Holstein hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie, vorgelegt. In diesem Entwurfe ist die königliche Regierung von dem Gedanken ausgegangen, einerseits, daß wenn auch Angesichts eines fortgesetzten Widerstandes der Stände von einem gemeinschaftlichen Organe für die Gesetzgebung und für Bewilligung der Ausgaben abgesehen werden müßte, doch die bisherige gemeinschaftliche Verwaltung zu bewahren sein werde, andererseits, daß, wenn zwei Repräsentationen jene Befugnisse beizulegen seien, so weit möglich und namentlich durch Beschränkung des Gebietes, auf welchem sie sich begegnen könnten, die Interessen der Gesammtheit wie der Theile gegen mögliche Collisionen gewahrt, und, wenn solche dennoch eintreten sollten, eine möglichst befriedigende Lösung gesucht werden müsse.

Indem der Gesandte sich hinsichtlich des Inhalts der hierauf abzielenden Bestimmungen auf den hierneben mit den Motiven überreichten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die provisorische Stellung des Herzogthums Holstein hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten der dänischen Monarchie, beziehen darf, beehrt er sich, nur über die Hauptpunkte Folgendes zu bemerken:

Ein großer Theil der gemeinschaftlichen Angelegenheiten bewahrt neben ihrer gemeinschaftlichen Natur einen mehr oder

weniger localen Charakter, der bis zu einem gewiſſen Grade geſtattet, daß Verſchiedenheiten innerhalb der verſchiedenen Gebiete ſich geltend machen, ohne daß dadurch der gemeinſame Zweck allzuſehr beeinträchtigt wird. — Die königliche Regierung verhehlte ſich freilich nicht, mit welchen praktiſchen Schwierigkeiten eine auf dieſem Grundgedanken beruhende Neuordnung verbunden ſein würde; ſie glaubt indeſſen aus den angeführten Beweggründen ſich auch einem derartigen Verſuche nicht entziehen zu dürfen.

Für Angelegenheiten dieſer Art, inſoweit dieſelben innerhalb der holſteiniſchen Territorialgrenzen fallen, gab § 9 des Entwurfs den holſteiniſchen Provinzialſtänden, ſelbſtverſtändlich unter Wahrung der Rechte der königlichen Regierung, die ausſchließliche geſetzgebende Befugniß, wodurch alſo jede Colliſion zwiſchen ihnen und dem Reichsrathe beſeitigt wäre. Was dagegen die übrigen gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, die einen ſolchen localen Charakter nicht haben und folglich nicht der holſteiniſchen Verſammlung allein überwieſen werden können, betrifft, ſo ſetzte eine Veränderung des Beſtehenden regelmäßig die Uebereinſtimmung der holſteiniſchen Ständeverſammlung und des Reichsraths voraus. Um aber die auf dieſem Gebiet ſchwerlich ganz zu vermeidende Nichtübereinſtimmung zwiſchen den beiden Verſammlungen praktiſch und gerecht auszugleichen, beziehungsweiſe zu löſen, hatte in erſterer Beziehung der Entwurf die Bildung combinirter Ausſchüſſe in Ausſicht genommen, während in letzterer die Regierung ſich vorbehielt, einen von der einen Verſammlung genehmigten, und von dieſer-, ſo wie von der Regierung als dringend anerkannten Geſetzentwurf in dem von der gedachten Verſammlung vertretenen Theile der Monarchie zum Geſetze zu erheben und alsdann diejenigen Verwaltungsmaßregeln zu treffen, welche die ſo entſtandene Verſchiedenheit der Geſetzgebung in den verſchiedenen Theilen der Monarchie erheiſchen würde. (§ 6.)

Dieſelbe Unterſcheidung war auch rückſichtlich der bewilligenden Befugniß (Feſtſtellung des Budgets der gemeinſchaftlichen Ausgaben), bei welcher die Gefahr am nächſten liegt, daß zwei getrennt verhandelnde Verſammlungen nicht zu einer völligen Uebereinſtimmung über alle einſchlägigen Detailbeſtimmungen gelangen, im Allgemeinen zu Grunde gelegt worden.

Für die die Intereſſen des Herzogthums Holſtein beſonders

berührenden und in naher Verbindung mit denjenigen Angelegenheiten, die der ausschließlichen gesetzgebenden Befugniß der holsteinischen Stände vorbehalten sind, stehenden Ausgaben war das Bewilligungsrecht auch ausschließlich der holsteinischen Repräsentation vorbehalten worden, nur mit der dem Bundesrechte entsprechenden Beschränkung, daß alle in bestehenden Gesetzen oder in den Anforderungen der verschiedenen Verwaltungszweige begründeten Ausgaben in ein Normalbudget, das ein Correlat für die übrigen Landestheile in dem für diese gesetzlich bestehenden vorläufigen Normalbudget vom 28. Februar 1856 hat, aufgenommen werden sollen.

Rücksichtlich der übrigen gemeinschaftlichen Ausgaben, die nicht der ausschließenden Begutachtung und Zustimmung der einzelnen Versammlung überlassen werden konnten, erschien es besonders wichtig, auf Feststellung der nöthigen Bestimmungen Bedacht zu nehmen, damit ein der holsteinischen Ständeversammlung neben dem Reichsrathe gemeinschaftlich zugestandenes Bewilligungsrecht der Erhaltung und Entwickelung einer ruhigen Staatsverwaltung nicht unübersteigliche Hindernisse in den Weg lege. Um dieses Ziel zu erreichen und die regelmäßigen Bedürfnisse der Verwaltung sicher zu stellen, waren in dem Entwurfe für Holstein feste Summen bei jedem der einzelnen Haupt-Conti angegeben, die ohne eine jedesmal zu erneuernde Zustimmung der Stände jährlich entrichtet werden sollten, und bei deren Berechnung die für die Finanzperioden vom 1. April 1856 bis zum 31. März 1860, während deren die Repräsentanten für das Herzogthum Holstein an den betreffenden Verhandlungen Theil genommen haben, hinsichtlich der verschiedenen Conti bewilligten Summen zu Grunde gelegt. Daß auch fernerweitige Zuschüsse über diese festen Summen hinaus erforderlich werden könnten, wäre freilich nicht zu vermeiden; dieselben würden aber, was Holstein betrifft, ganz von der freien Zustimmung der Stände abhängig gemacht werden.

Diese in ihren allgemeinen Grundlinien dargestellte, dem Beschluß vom 8. März v. J. unter I, c. 2 wesentlich entsprechende provisorische Stellung des Herzogthums Holstein hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie ist jedoch von den holsteinischen Provinzialständen abgelehnt, ohne daß dieselben Veranlassung genommen hätten, durch bestimmte Vorschläge einen andern Weg anzugeben, um die Ausführbar-

keit der in den Bundesbeschlüssen vom 8. März und 7. Febr. für Holstein in Anspruch genommenen Befugniß innerhalb der oben angegebenen Grenzen zu ermöglichen.

Unter den verschiedenen Bestimmungen des betreffenden Gesetzentwurfs verdient die des § 13 in fine noch einer besonderen Erwähnung.

Da die in dem Entwurfe enthaltenen finanziellen Bestimmungen erst für die mit dem 1. April nächsten Jahres beginnende Finanzperiode zur Geltung kommen konnten, so war die königliche Regierung darauf bedacht gewesen, auf andere Weise den Ständen sofort Gelegenheit zu geben, das Budget für das Finanzjahr 1861 — 62 für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, insoweit dieses das Herzogthum Holstein betrifft, zu genehmigen. Ihrerseits hatte hohe Bundesversammlung im Bundesbeschlusse am 7. Febr. No. 1 erklärt, daß sie das Patent vom 25. Sept. 1859 sammt allen darauf gegründeten weiteren Verordnungen bezüglich des Budgets der Herzogthümer Holstein und Lauenburg in so lange als nicht zu Recht bestehend betrachten könne, als dieselben der Zustimmung der betreffenden Stände ermangeln. Indem hohe Versammlung auf diese Weise die Einholung der Zustimmung, also die Vorlage dieses Gesetzes an die Stände, in Anrege brachte, hatte dieselbe zugleich ihre Ansicht über Zweck und Form einer derartigen nachträglichen Verhandlung mit den Ständen ausgesprochen. Einerseits konnte es sich nur von dem Antheile Holsteins an den gemeinschaftlichen Ausgaben und Einnahmen handeln, während selbstverständlich die für die Antheile der anderen Landestheile von deren Vertretung genehmigten Finanzgesetze unberührt bleiben mußten, andererseits war es auch nur der Inhalt des Patents, welchem zuzustimmen nachträglich den Ständen Gelegenheit gegeben werden sollte. Die förmliche Aufhebung des Patents war im Beschlusse nicht verlangt und hätte nicht zugestanden werden können.

Obgleich die königliche Regierung die durch den Bundesbeschluß vom 7. Febr. d. J. aufgestellten Bedingungen nicht als in den bestehenden Rechtsverhältnissen begründet anerkennen und daneben — wie die Erfahrung nur zu sehr seitdem bestätigt hat — eine unbedingte Anerkennung auch deshalb für unthunlich erachten mußte, weil die aus einer solchen nur zu leicht abzuleitenden äußersten Consequenzen, der Absicht dieser

hohen Versammlung entgegen, die Verständigung nicht erleichtern, sondern erschweren mußten, so war es doch gerade in dieser Beziehung ihr ernstes Bestreben, dem Inhalte jenes Beschlusses unter I entgegen zu kommen. Es wurde daher das Patent vom 25. Septbr. 1859 durch den obgenannten § 13 den Ständen als Theil eines Gesetzentwurfes zur Genehmigung vorgelegt, und um sie in den Stand zu setzen, die verschiedenen darin aufgeführten einzelnen Beträge einer genauen Prüfung zu unterziehen, erklärte sich der königliche Commissar sofort bereit über dieselben jeden erforderlichen Aufschluß zu ertheilen.

Wie den Ständen auf diese Weise ein vollständiges Material zu Gebote stand, um die finanziellen Bedürfnisse innerhalb der angegebenen Grenzen zu beurtheilen, so wurde andererseits von dem königlichen Commissar erklärt, daß ihnen eine vollständige Verhandlungsfreiheit zustehe, so daß sie die einzelnen Summen discutiren, annehmen oder in einzelnen Punkten nach freiem Ermessen abändern, daß sie also über das Finanzjahr vom 1. April d. J. bis dahin 1862 einen Beschluß fassen könnten. Das aus den desfallsigen Abstimmungen sich ergebende Resultat solle schließlich als Ganzes zusammengefaßt, als das Budget über den Antheil Holsteins an den gemeinschaftlichen Ausgaben und Einnahmen Sr. Majestät zur Sanction vorgelegt werden.

Es konnte freilich damals nicht vorausgesetzt werden, daß die Stände durch ihre Beschlüsse Sr. Majestät dem Könige unübersteigliche Hindernisse für die Führung der Regierung sollten in den Weg legen wollen. Um indessen auch in dieser Beziehung jede Unklarheit abzuhalten, wurde von dem königlichen Commissar ausdrücklich erklärt, daß, wenn solches wider Erwarten dennoch eintreten sollte, es Selbstfolge sei, daß Se. Majestät diejenigen Beschlußnahmen würde treffen müssen, welche das Allerhöchste Recht und die Verpflichtung, die Sr. Majestät als Landesherrn obliege, für die Regierung des Landes zu sorgen, unerläßlich machen würde.

Dieser Vorbehalt, der in den Pflichten des Landesherrn wie im Bundesrecht vollständig begründet ist, war auch dadurch gerechtfertigt, daß der größte Theil der im Patente vom 25. Septbr. aufgeführten Summen schon in dem für die Monarchie im Jahre 1856 mittelst königlicher Resolution als Gesetz erlassenen und auch für den Reichsrath verbindlichen Normalbudget

festgestellt worden war, und eine Verweigerung der Stände rücksichtlich dieser Beträge zu fast unlöslicher Verwirrung geführt haben würde. Ueber die Bedeutung des Vorbehalts oder der Warnung von Seiten der königlichen Regierung (rücksichtlich dessen sie nur beiläufig an den Inhalt des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832, Art. I, II und deren Zurückbeziehung auf Art. 57 und 58 der Wiener Schlußacte erinnern will) würde höchstens in dem Falle Beschwerde geführt werden können, wenn die Stände die vom Bunde nachträglich geforderte und von der Regierung ganz unzweifelhaft freigegebene Prüfung des Budgets pflichtmäßig vorgenommen, Beträge abgelehnt oder deren Minderung beantragt hätten, und dann die königliche Regierung ohne genügende Motive die Berücksichtigung verweigert hätte. Eine solche Eventualität ist aber nicht eingetreten.

Dabei ist zur schließlichen Erläuterung noch hinzuzufügen, daß, wenn die königliche Regierung die Aufnahme des gedachten Patents in den § 13 des Entwurfs einer speciellen Vorlage vorziehen zu müssen glaubte, dieses um so natürlicher war, als es sich nach dem Erachten der königlichen Regierung nicht blos von der nachträglichen Vorlage eines vorlängst in Kraft getretenen Finanzgesetzes, sondern von einem Uebergange zu einem mehr dauerhaften Zustand handelte, der, wenn überhaupt eine Uebereinkunft über die provisorische Ordnung zu Stande kommen könnte, nicht allzu große Schwierigkeiten dargeboten haben würde. Anders stellte sich die Sache, sobald sich ergab, daß die Stände die ganze vorgeschlagene provisorische Ordnung zu verwerfen beabsichtigten. Dann wurde der Versammlung sogleich von dem königlichen Commissar eröffnet, daß dieser Umstand, wie sehr die königliche Regierung denselben auch bedauern müsse, dennoch eine Veränderung in Betreff der den Ständen gegebenen Gelegenheit, das Patent zu behandeln, nicht herbeiführen würde, die Versammlung vielmehr ebenso gestellt bleibe, als ob das Patent selbstständig und besonders von dem Entwurfe unabhängig vorgelegt worden wäre.

In einer völlig genügenden Form, in dem vollsten Umfange und mit der größtmöglichen Wirkung war auf diese Weise das Patent vom 25. Septbr. 1859, durch welches der Gesammtantheil Holsteins an den gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Monarchie für die Finanzperiode von 1860—62

festgestellt worden war, den Ständen nachträglich vorgelegt worden.

Nichtsdestoweniger hat die Versammlung erklärt, daß sie „auf Behandlung der als Budget für den Antheil des Herzogthums Holstein an den gemeinschaftlichen Ausgaben und Einnahmen für 1861 bis 1862 bezeichneten Vorlagen in der von der königlichen Regierung vorgeschlagenen Weise nicht eingeben wolle.“ Insofern für diese Weigerung politische, der Sache ganz fremde Motive angeführt sind, will die königliche Regierung ein derartiges Auftreten der Stände, das die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Ausgaben auf mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweitiger Wünsche bedingen will, nicht charakterisiren. Wenn aber der von dem Ausschusse der Ständeversammlung erstattete Bericht als finanzielles Motiv geltend machen will, daß die mit dem Reichsrathe vereinbarten und von dem Könige Allerhöchst sanctionirten Bewilligungen für den Antheil des Königreichs Dänemark und Schleswigs für die laufende Finanzperiode nach der Voraussetzung der königlichen Regierung dessen ungeachtet in voller Kraft bestehen sollten, so ist der hier versuchte Uebergriff auf das unzweifelhafteste Recht und die Selbstständigkeit der anderen Landestheile nur allzu einleuchtend, um näherer Erörterung zu bedürfen.

Endlich ward den Ständen abermals ein neuer Entwurf eines Verfassungsgesetzes für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein zur Beschlußfassung vorgelegt. Aber obgleich die Regierung bei Abfassung desselben in umfassender Weise auf die von den Ständen selbst früher gemachten Anträge Rücksicht genommen hat, und ungeachtet der Entwurf in reichem Maße die Entwickelung bürgerlicher Freiheit und wahrer Selbstständigkeit verbürgt, glaubte die Versammlung die Annahme einer anerkannten Verbesserung der provinziellen Verfassung verweigern zu müssen, so lange ihren Wünschen auf einem anderen Gebiete nicht vollständig Genüge geleistet würde.

Dies ist also das von der königlichen Regierung lebhaft bedauerte Ergebniß der mit den holsteinischen Ständen gepflogenen Verhandlungen. Ihre Vorlagen hinsichtlich der definitiven Ordnung der Monarchie, der provisorischen Stellung Holsteins und der provinziellen Verfassung des Herzogthums sind sämmtlich verworfen, und die Stände haben überdies sich ge-

weigert, das Budget Holsteins über den Antheil an den gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben für das Finanzjahr 1861 — 62 unter Verhandlung zu nehmen. Ueberall, selbst in provinziellen und finanziell-administrativen Fragen, sind gewisse Motive für die Stände maßgebend gewesen, und zwar bestehen diese offen eingestandenen Motive und Pläne in nichts Geringerem, als die Durchführung der in der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 begründeten, von hoher Bundesversammlung in dem Beschlusse vom 29. Juli 1852 für Holstein gutgeheißenen Ordnung unmöglich zu machen, ein durchaus unberechtigtes und ungebührendes Uebergewicht in der Monarchie auszuüben und endlich, als letztes Ziel, Holstein in eine den Rechten des Landesherrn wie den anerkannten staatsrechtlichen Grundlagen der dänischen Monarchie gleich sehr widersprechende ausschließliche politische Verbindung mit dem Herzogthum Schleswig zu bringen.

Auch dieser Schritt der königlichen Regierung ist demnach erfolglos geblieben. Seiner Zeit hat die königliche Regierung commissarische Verhandlungen mit dem Bunde zum Zwecke näheren Austragens der holsteinischen Frage in Anrege gebracht, aber der desfallsige Vorschlag wurde von hoher Bundesversammlung nicht angenommen. Die königliche Regierung hat darauf wiederholt versucht, durch directe Verhandlungen mit den Ständen eine Vereinbarung zu erreichen, aber dieselben haben jede Annäherung abgelehnt, sich unzweideutig gegen Voraussetzungen, Grundlage und Consequenzen der Gesammtmonarchie ausgesprochen und erklärt, sie würden dem Bunde in seinen Beschlüssen nicht vorgreifen.

Die königliche Regierung darf aber annehmen, daß das zu fordern, was die Stände unter einer vollständigen Erfüllung der beiden oft genannten Bundesbeschlüsse verstehen, eben so wenig in den Absichten hoher Bundesversammlung gelegen hat, als es unzweifelhaft der Regierung unmöglich gewesen wäre, einer derartigen Forderung Folge zu geben. Bei der Formulirung dieser Beschlüsse war es gewiß nicht vorausgesetzt, daß die Stände die Zustimmung, welche die Regierung beizubringen aufgefordert wurde, entweder überhaupt verweigern oder an unzulässige und unmögliche Gegenbedingungen knüpfen würden. Wenn nunmehr die Stände ein fest verbürgtes und weitgehendes Recht zu constitutioneller Selbstbestimmung, die unter I, c. 2 des Beschlusses

vom 8. März 1860 in Anrege gebrachte Gleichberechtigung mit und neben dem Reichsrathe und eine selbst in der gegenwärtigen Zeit der Aufregung und Verbitterung von den meisten Stimmen als ein großer Fortschritt anerkannte Provinzial-Verfassung nicht annehmen wollen, falls ihnen nicht gleichzeitig eine Competenz für das politische und Rechtsgebiet anderer Landestheile eingeräumt wird; wenn dieselben eine Berathung und Beschlußfassung über das laufende Finanzjahr ablehnen, weil sie zuvor die äußersten Consequenzen ihrer politischen und nationalen Sympathien verwirklicht sehen wollen und irrthümlich aus jenen Bundesbeschlüssen das Recht zur Beschlußfassung über das Budget der ganzen Monarchie ableiten, so ist die königliche Regierung allerdings nicht in der Lage, die von der Bundesversammlung anerkannte Rechtsbeständigkeit der in dem Beschlusse vom 7. Febr. d. J. erwähnten Finanzgesetze (ganz abgesehen von der Competenz- und Rechtsfrage, auf die jetzt nicht eingegangen werden soll) durch „Zustimmung" der Stände hoher Versammlung außer Zweifel zu stellen, sie hat aber die Ueberzeugung, durch die von ihr gemachten Vorlagen sowohl im Allgemeinen als namentlich, was jenes Patent angeht, dem Inhalt und Zweck jener Beschlüsse nach Möglichkeit genügt zu haben. Weiter zu gehen verwehrte ihr sowohl das außer jeder Competenz dieser Versammlung liegende Recht der übrigen Landestheile, als die Aufrechthaltung des monarchischen Princips, das auch in den zum Bunde gehörigen Landestheilen wohl neben und mit, aber nicht unbeschränkt und unbedingt unter einer ständischen Zustimmung zu stehen haben wird. Wie jetzt die Sachen stehen, so glaubt die königliche Regierung Alles gethan zu haben, was von ihr zur Erreichung der ständischen Zustimmung erwartet werden konnte und muß die Verantwortung für die Folgen des vorliegenden Resultats von sich ablehnen.

Schließlich ist der Gesandte beauftragt, hoher Versammlung sämmtliche, im Vorstehenden erwähnten, den Ständen vorgelegten Gesetzentwürfe nebst Motiven und einen Abdruck der Instruction für eine am 4. ds. vom königlichen Commissar abgegebene Erklärung, so wie die allerunterthänigsten Bedenken der Stände über die in der Allerhöchsten Eröffnung enthaltenen Grundlinien einer gemeinschaftlichen Repräsentation und über den Entwurf einer provinziellen Verfassung des Herzogthums Holstein zu überreichen, wobei er hinzufügen muß, daß die

königliche Regierung ſich zu ihrem Bedauern in die Nothwendigkeit verſetzt geſehen hat, wegen ungebührender Einmiſchung der Stände in die Angelegenheiten eines andern Landestheiles die Annahme des allerunterthänigſten Bedenkens über den Geſetzentwurf wegen proviſoriſcher Stellung des Herzogthums in der Monarchie abzulehnen.

No. 40.

Depeſche des Freiherrn von Schleinitz an den königl. preußiſchen Geſandten in London.

Berlin, den 19. Juni 1861.

Ew. Excellenz beehre ich mich in der Anlage Abſchrift einer durch den königl großbritanniſchen Geſandten uns mitgetheilten Depeſche des Lord J. Ruſſell vom 12. d. M. zu überſenden.

Dieſelbe bezieht ſich auf den durch Lord A. Loftus angeregten Vorſchlag in der holſteiniſchen Frage. Indeſſen erhält dieſer Vorſchlag, und namentlich unſere ganze Stellung zu demſelben, in jener Depeſche einen ſo veränderten Charakter, daß es mir vor allem nothwendig erſcheint, durch eine kurze Recapitulation des wahren Sachverhältniſſes dieſe wieder in das richtige Licht zu ſtellen.

Zur Zeit der letzten Ständeverſammlung in Itzehoe hatte der Miniſter Hall in ſeiner bekannten Circulardepeſche vom 22. März c. ausgeſprochen, daß nach ſeiner perſönlichen Meinung die Regierung, um die Gefahren einer Bundes-Execution zu vermeiden, es vorziehen würde, inſoweit ſie die Zuſtimmung der Stände zu dem Budget des laufenden Etatsjahrs für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie nicht erhalten ſollte, mit den Poſitionen des Normal-Budgets ſich zu begnügen.

An dieſe Aeußerung knüpfte Lord A. Loftus an. Bei einem Beſuch, den er mir zu Anfang dieſes Monats machte, ſtellte er mir die Frage, ob nicht in einer ähnlichen Erklärung, wenn ſie jetzt von Seiten der däniſchen Regierung aufgenommen würde, eine Handhabe zu finden wäre, um das augenblicklich drohende Executions-Verfahren abzuwenden?

Wie Sie wiſſen, Herr Graf, hatte der Bund ſchon im Auguſt 1858 beſchloſſen, die däniſche Regierung executiviſch zu endlicher Herſtellung eines, den gegebenen Zuſicherungen entſprechenden Verfaſſungszuſtandes für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg anzuhalten. In ſchonendſter Berückſichtigung der Schwierigkeit der Verhältniſſe hatte er dieſer Maßregel ſpäter Aufſchub gegeben, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß inzwiſchen kein Geſetz in gemeinſchaftlichen Angelegenheiten für die gedachten Herzogthümer erlaſſen werde, ſofern es nicht ſtändiſche Zuſtimmung erhalten habe. Und da die däniſche Regierung Anſtand nahm auf dieſe Bedingung einzugehen, ſo wurde ihr zuletzt durch den Bundesbeſchluß vom 7. Febr. 1861 noch eine beſtimmte kategoriſche Friſt geſtellt, innerhalb welcher ſie ſich ausdrücklich darüber zu erklären habe, ob ſie ſich jener Bedingung unterwerfen wolle, widrigenfalls die Execution ihren Fortgang nehmen müſſe. Die Friſt iſt längſt verſtrichen; die Erklärung iſt nicht abgegeben. Es erſcheint hiernach, an und für ſich, ohne Zweifel, daß der Bund jetzt zur Execution zu ſchreiten hat.

Auf der andern Seite iſt jedoch factiſch die Octroyirung des Budgets für die bis zum 1. April 1862 laufende Finanzperiode die einzige von der königlich däniſchen Regierung unternommene legislative Maßregel, welche den für das Proviſorium geſtellten Bedingungen des Bundes zuwiderläuft. Träte die Regierung daher durch eine Erklärung, wie Lord A. Loftus ſie mir andeutete, thatſächlich von der Octroyirung des Budgets und ſomit von der einzigen bisherigen Verletzung des Proviſoriums zurück; dürfte der Bund annehmen, daß ähnliche legislative Maßregeln ohne ſtändiſche Zuſtimmung nicht beabſichtigt würden, ſo könnte er allerdings im Intereſſe einer freundlichen Verſtändigung, ohne materiellen Schaden für den Augenblick von der Nothwendigkeit executiviſchen Einſchreitens abſehen und die Sache würde dann wieder auf das Gebiet ruhiger Verhandlungen zurückgeleitet werden können. Nach dem fruchtloſen Verlauf wiederholter Verſuche zu einer Vereinbarung zwiſchen Regierung und Ständen würden nunmehr die erforderlichen Maßnahmen von Seiten des Bundes mit der Regierung zu erörtern ſein.

Von dieſem Geſichtspunkte aus antwortete ich dem Lord A. Loftus.

Ich erklärte ihm, daß wir unſererſeits nicht in der Lage ſeien, irgendwelche Initiative in der Sache zu ergreifen, daß aber, falls die däniſche Regierung die entſprechende Erklärung abgäbe, der Bund, nach unſerer Anſicht, wohl in der eben von mir angedeuteten Weiſe verfahren könnte und daß wir uns daher alsdann in dieſem Sinne in Frankfurt ausſprechen würden, auch an der Zuſtimmung unſerer Verbündeten nicht zweifelten.

Lord A. Loftus theilte mir hierauf vertraulich mit, daß er in Uebereinſtimmung hiermit nach London berichtet und bei ſeinem Hofe eine Einwirkung auf das Kopenhagener Cabinet in dieſer Richtung befürwortet habe. Zugleich erſuchte er mich, Ew. ꝛc. von unſerer Unterhaltung vertraulich in Kenntniß und dadurch in den Stand zu ſetzen, Sich in entſprechender Weiſe gegen Lord John Ruſſell zu äußern.

Dies habe ich damals ſogleich gethan und aus Ew. gefälligen Bericht vom 12. d. M. mit Genugthuung erſehen dürfen, wie exact Sie bei Beſprechung der Sache mit dem erſten Staats-Secretair Ihrer großbritanniſchen Majeſtät vorgegangen ſind.

Es handelt ſich alſo zunächſt überhaupt *nicht*, — wie man nach der Depeſche des Lord J. Ruſſell annehmen könnte — um einen *von uns* ausgehenden Vorſchlag oder Antrag. Wir haben vielmehr nur, auf die uns geſtellte Frage, unſere Bereitwilligkeit ausgeſprochen, einem Schritte, der zur Vermeidung augenblicklicher Conflicte gethan werden möchte, entgegen zu kommen.

Es handelt ſich ferner für uns durchaus nicht um Erlangung einer *weſentlichen Conceſſion*, einer Conceſſion, welche die Bemerkung Lord J. Ruſſel's rechtfertigen könnte, daß es der königlich großbritanniſchen Regierung widerſtrebe, Dänemark zu einer Conceſſion zu drängen, welche die Frage neuer Conceſſionen noch offen ließe.

Bei der Verzichtleiſtung Dänemarks auf den Ueberſchuß über das Normal-Budget des laufenden Jahres fragt es ſich um eine unbedeutende Summe. Ja, da nicht anzunehmen iſt, daß die Stände die Bewilligung dieſes ganzen Ueberſchuſſes verweigern würden, ſo kommt es nur auf deſſen *einſtweilige* Entbehrung an, bis ein Uebereinkommen mit den Ständen ſtattgefunden hat. *Materiell* iſt alſo *dieſe* Conceſſion eine relativ äußerſt geringfügige. Sie hat nur eine *prineipielle*

Bedeutung, ſofern die Regierung darauf verzichtet, Ausgaben ohne Bewilligung der Stände zu machen. Für den Bund iſt kein beſonderer Vortheil damit verknüpft, wenn dieſe Conceſſion freiwillig gemacht wird. Denn, welche Schwierigkeiten ſich immerhin einer definitiven Regulirung der geſammten Verfaſſungsdifferenz entgegenſtellen möchten, — dasjenige, was der Bund als Proviſorium für Holſtein verlangt hat, — daß keine legislative Maßregel ohne Zuſtimmung der Stände getroffen, alſo auch das Budget nicht octroyirt werde, das kann er auch innerhalb der Grenzen eines lediglich auf die holſteiniſchen Verhältniſſe ſich beſchränkenden Executiv-Verfahrens ſofort vollſtändig ſicher ſtellen.

Der Vorſchlag des Lord A. Loftus entſpricht alſo vielmehr den Intereſſen der däniſchen Regierung, viel mehr den Wünſchen des engliſchen Gowernements, welches einen Werth darauf legt, dem Executionsverfahren vorzubeugen, als den Intereſſen des Bundes, welcher vielmehr dabei von ſeinem ſtrengen Rechte nachlaſſen würde.

Wir unſererſeits, können unter ſolchen Verhältniſſen nicht annehmen, daß der Bund — nach dem Vorſchlage Lord J. Ruſſels, — ſich beſtimmt finden könnte, die Regulirung dieſer Angelegenheit jetzt aus der Hand zu geben; eine Angelegenheit, die ganz unzweifelhaft und nach allgemeinem Anerkenntniß eine innere Bundesangelegenheit iſt, wie die Feſtſtellung der Verfaſſungsverhältniſſe des Herzogthums Holſtein, in die Entſcheidung einer europäiſchen Conferenz zu legen.

In der That iſt auch kein Grund abzuſehen, welcher den Wunſch Lord J. Ruſſels rechtfertigen könnte, die Verhandlung der Sache dem Bunde zu entziehen. Wäre durch die Erklärung Dänemarks die momentane Executions-Gefahr abgewendet, wäre dadurch die Möglichkeit ruhiger weiterer Verhandlung zwiſchen dem Bunde und der däniſchen Regierung, die bisher noch nicht ſtattgefunden hat, gegeben, ſo würde, ohne Beſorgniß irgend eines Nachtheils für Dänemark, füglich zunächſt der Verlauf dieſer Verhandlung abgewartet werden können.

Was Lord J. Ruſſell zu dem Wunſche nach einer europäiſchen Conferenz beſtimmt, das iſt, wie Ew. ꝛc. Bericht vom 12. d. M. über Ihre Unterhaltung mit dem gedachten Herrn Miniſter näher ergiebt, die Rückſicht auf die ſchleswigſche Frage.

Der Bund — ſo beſorgt er — werde auch die Anſprüche

Holsteins in Bezug auf sein Verhältniß zu Schleswig zur Geltung bringen wollen. Die schleswigsche Frage aber sei eine europäische und Europa habe ein Interesse und ein Recht, sich in dieselbe einzumischen, um die Integrität der dänischen Monarchie und den Frieden von Europa aufrecht zu erhalten.

Ich bemerke zuvörderst, daß die zur Zeit am Bunde schwebenden Verhandlungen ausschließlich um die Verfassungsverhältnisse der deutschen Herzogthümer sich bewegen. Eine europäische Einmischung in diese Verhandlungen würde also unter allen Umständen durch Nichts gerechtfertigt sein.

Welche Ansprüche nun aber der Bund, in Vertretung Holsteins, in Bezug auf Schleswig wird geltend machen wollen, ob es ihm gelingen wird, darüber zu einer Verständigung zu gelangen, in welchem Wege er eventuell für dieselben einzutreten sich bewogen finden sollte, — das dürfte doch vor allen Dingen abzuwarten sein, ehe von einer europäischen Einmischung die Rede sein könnte. Es ist ja möglich, daß die Verhältnisse dahin gedeihen, daß der Zusammentritt einer europäischen Conferenz wünschenswerth, auch uns selbst wünschenswerth erscheinen könnte. Aber man wird nicht, noch ehe eine Differenz constatirt worden, mit Conferenzen beginnen dürfen.

Mit allem Rechte haben Ew. ꝛc. gegen Lord J. Russell bereits hervorgehoben, daß es sich in der schleswigschen Frage überhaupt nur um das innere verfassungsmäßige Wechselverhältniß zwischen Holstein und Schleswig innerhalb der Gesammtmonarchie handle, von einer Bedrohung der Integrität der Monarchie also nicht die Rede sein könne.

Nach diesem Allen können wir den Vorschlag zu einer europäischen Conferenz für jetzt in der Lage der Sache nicht begründet finden.

Die definitive Regulirung der Verfassungsverhältnisse Holsteins wird vielmehr nach wie vor der Fürsorge des Bundes vorbehalten bleiben müssen.

Wir erklären uns jedoch auch jetzt wiederholentlich gern bereit, falls die königlich dänische Regierung eine Erklärung im Sinne des Vorschlags des Lord A. Loftus abgeben sollte, unsererseits am Bundestage dahin zu wirken, daß das Executionsverfahren noch ferner sistirt bleibe und dadurch zu einer ruhigen Verhandlung zwischen Dänemark und dem Bunde Zeit gewonnen würde.

Wäre England geneigt, in Kopenhagen einen ſolchen Ausweg anzuempfehlen, ſo würde freilich der däniſchen Regierung ihr Schritt ſehr erleichtert werden, wenn er erfolgte, noch ehe am Bundestage ein Executions-Antrag eingebracht wäre. Die Berathungen in Frankfurt werden aber nicht lange mehr hinausgeſchoben bleiben dürfen und eine Beſchleunigung der Verwendung in Kopenhagen würde daher nothwendig ſein.

Die Erklärung der königlich däniſchen Regierung würde etwa dahin gehen können:

> daß nachdem die Regelung des Budgets nicht zu erreichen geweſen, das Budgetjahr aber ſchon längere Zeit ablaufe, die königlich däniſche Regierung für das gegenwärtige Finanzjahr vorläufig (bis zu ſtändiſcher Bewilligung) von der Quote Holſteins zu dem Extraordinarium Abſtand nehmen wolle.

Hieran wäre die Bemerkung zu knüpfen,

> daß allgemeine Geſetze für Holſtein, ſeit dem Bundesbeſchluß vom 7. Febr. 1861, nicht erlaſſen ſeien und auch nicht in Ausſicht ſtänden, ſo daß die betreffende Forderung jenes Beſchluſſes thatſächlich erledigt ſei.

Fände die königlich däniſche Regierung beſondere Bedenken, eine ſolche Erklärung unmittelbar in Frankfurt abgeben zu laſſen, ſo könnte ſie den Ausweg wählen, dieſelbe an die beiden deutſchen Großmächte zu richten. Wir halten uns überzeugt, daß der Wiener Hof keinen Anſtand nehmen würde, dieſen Incidenzpunkt gemeinſchaftlich mit uns dem Bunde vorzulegen und die Siſtirung der Execution und Anknüpfung weiterer Verhandlungen zu befürworten.

Ew. ꝛc. erſuche ich ganz ergebenſt, Sich gefälligſt hiernach gegen Lord J. Ruſſell auszuſprechen und demſelben eine Abſchrift dieſer Depeſche zurückzulaſſen.

(gez.) Schleinitz.

No. 41.

Depeſche der königlich däniſchen Regierung vom 29. Juli 1861, an die däniſchen Geſandten in Berlin und Wien.

Durch den hieſigen Großbritanniſchen Geſandten iſt die königliche Regierung davon benachrichtigt worden, daß der königlich preußiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten in einer der engliſchen Regierung mitgetheilten Depeſche deren Aufmerkſamkeit darauf hingelenkt habe, wie es annoch einen Ausweg gebe, durch deſſen Befolgung, falls die däniſche Regierung ſich dazu möchte verſtehen wollen, der drohenden Bundes-Execution in Holſtein würde vorgebeugt und zugleich Gelegenheit geboten werden, eine ſolche internationale Verhandlung zwiſchen Dänemark und Deutſchland einzuleiten, die hoffentlich geeignet ſein würde, eine Löſung der holſteiniſchen Verfaſſungs-Frage ſchneller und leichter herbeizuführen. Demnach würde die däniſche Regierung entweder in der Bundesverſammlung oder an die Cabinette von Berlin und Wien die Erklärung abzugeben haben: daß für das laufende Finanzjahr der Zuſchuß des Herzogthums Holſtein aus ſeinen beſonderen Einnahmen zum gemeinſchaftlichen Budget der Monarchie vorläufig (proviſoriſch) auf die Quote Holſteins an derjenigen Summe eingeſchränkt werde, die in dem Normalbudget vom 28. Februar 1856 als der von den einzelnen Landestheilen aus den beſonderen Einnahmen derſelben zu leiſtende Geſammt-Zuſchuß aufgeführt iſt, indem hierdurch das weſentlichſte Motiv für den Bundestag zu einem ferneren Vorgehen auf dem Executionswege würde beſeitigt werden, da nämlich allgemeine, für das Herzogthum Holſtein zur Anwendung kommende Geſetze ſeit dem Bundesbeſchluß vom 7. Februar d. J. nicht promulgirt worden, noch für den Augenblick beabſichtigt ſind.

Wenn die königliche Regierung ſich nunmehr entſchloſſen hat, dieſen Schritt vorzunehmen, ſo iſt ſolches geſchehen ſowohl aus Rückſicht auf die Aufforderungen und Rathſchläge der engliſchen Regierung und anderer befreundeten Mächte, als ihrem eignen Wunſche gemäß, ſoweit möglich jegliches Mittel zu einer gütlichen Ausgleichung der obſchwebenden Differenzen zu benutzen. Allein, indem ſie die vorſtehende Erklärung hierdurch abgiebt, muß ſie, damit jedwedem Mißverſtändniſſe von vorne herein

vorgebeugt werde, deren Inhalt und Tragweite etwas bestimmter präcisiren.

Es faßt die Regierung lediglich nur eine provisorische Bestimmung rücksichtlich des vorgedachten Beitrags aus den besonderen Finanzen des Herzogthums Holstein zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie: dieselbe verzichtet mithin keineswegs hierdurch auf eine nachträgliche Erhöhung dieses Beitrags, welche die Erfordernisse der Monarchie als geboten erscheinen lassen; sie steht vielmehr nur davon ab, sich hierüber bis dahin schlüssig zu machen, daß die Erfahrung ergeben haben möchte, ob nicht die Erledigung dieser Frage sich gleichzeitig mit derjenigen Ordnung der verfassungsmäßigen und finanziellen Stellung Holsteins überhaupt würde bewerkstelligen lassen können, welche als das Ergebniß der angedeuteten Verhandlungen erwartet werden muß.

Da die fragliche Bestimmung ferner ausschließlich auf das laufende Finanzjahr Anwendung leidet, so ist es selbstverständlich, daß, sofern die betreffenden Verhandlungen zu einem erwünschten Resultate nicht führen sollten, bevor über das Budget der Monarchie für die künftige Finanzperiode ein Beschluß zu fassen sein wird, so kann die königliche Regierung durch obige Erklärung in keiner Weise daran behindert oder beschränkt sein, die Ordnung desselben so festzustellen, wie das Bedürfniß der Monarchie und die daraus entspringenden Verpflichtungen für die einzelnen Landestheile es mit sich bringen müssen.

Ew..... werden hiedurch dienstlich ersucht, diese Depesche dem (königlich preußischen) (kaiserlich königlich österreichischen) Minister der auswärtigen Angelegenheiten abschriftlich mit dem Bemerken gefälligst mittheilen zu wollen, daß eine Depesche ganz gleichen Inhalts dieser Tage ebenfalls der (kaiserlich königlich österreichischen) (königlich preußischen) Regierung mitgetheilt werde.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung

(gez.) Hall.

No. 42.

Circulardepeſche des däniſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten an die däniſchen Geſandten in Petersburg, London, Paris, im Haag und in Stockholm, d. d. 2. Auguſt 1861.

Hr....! In den confidentiellen Verhandlungen, welche, nachdem England und Schweden die Initiative hierzu ergriffen haben, in der letzten Zeit zwiſchen den nichtdeutſchen Mächten, die das Londoner Protokoll unterzeichnet haben, geführt worden ſind, iſt der Wunſch allgemein vorherrſchend geweſen, daß zwiſchen Dänemark und Deutſchland directe Verhandlungen eingeleitet werden möchten, welche zu dem Reſultat führen könnten, eine endliche Löſung der Differenz herbeizuführen, die bereits in ſo langer Zeit in Hinſicht auf die verfaſſungsmäßige Stellung Holſteins beſtanden hat, damit ſo noch ein weiteres Auftreten von Seiten der Mächte überflüſſig werden könnte. Zu dieſem Zwecke, und um Deutſchland den Weg zu ebnen, auf dieſe internationalen Verhandlungen einzugehen, hat das Cabinet in London, nachdem es ſich mit den Anſchauungen Preußens bekannt gemacht, der Regierung Sr. Majeſtät gerathen, dem Bundestage dadurch entgegen zu kommen, daß für das laufende Finanzjahr proviſoriſch der Antheil Holſteins an den gemeinſamen Ausgaben der Monarchie auf die in dem Normalbudget aufgeführten Summen eingeſchränkt werde.

Die Regierung Sr. Majeſtät hat dieſem Rathe, welchen die anderen Mächte lebhaft empfohlen haben, nachgegeben und den Cabinetten in Berlin und Wien die Depeſche, von der hierbei eine Abſchrift folgt, überreichen laſſen. — Sie werden ſich, mein Hr...., von der vollkommenen Uebereinſtimmung der Note des Mr. Paget und dieſer Erklärung überzeugen, und wenn die däniſche Regierung, um nicht für die Zukunft den ſtreitigen Punkten vorzugreifen, die nöthigen Vorbehalte hinzugefügt hat, ſo hat ſie gleichfalls in dem Geiſte des gegebenen Raths und nach deſſen Inhalt gehandelt, da es gerade die Meinung deſſelben war, daß jene Punkte für die eventuellen Unterhandlungen offen gehalten werden ſollten. — Allein wenn die königliche Regierung ſich nicht geweigert hat, das neue Zugeſtändniß zu machen, das man von ihr als Erſatz für internationale Verhandlungen mit Deutſchland und eine eventuell mehr directe Mitwirkung

der Mächte verlangt hat, so darf sie hoffen, daß dieser Schritt nicht ohne Nutzen geschehen sein wird. Sie ist berechtigt zu erwarten, daß Deutschland nicht eine kostbare Zeit hingehen lassen wird, bevor es auf die beregten Unterhandlungen eingeht, und daß es zu diesen Mäßigung und den aufrichtigen Wunsch, innerhalb einer einigermaßen kurzen Zeitfrist ein Resultat zu erlangen, mitbringen werde. Und sie schmeichelt sich mit der Hoffnung, daß die nichtdeutschen Mächte sich nicht ihre Wirksamkeit bis zu dem Augenblicke, wo die Unterhandlungen sich als fruchtlos erwiesen haben möchten, vorbehalten, sondern daß sie denselben mit einem Interesse, welches durch die Umstände vollkommen berechtigt ist, folgen und uns durch ihren Einfluß bei den deutschen Höfen unterstützen werden.

Wenn auch die zahlreichen Phasen in der holsteinischen Frage noch nicht zu irgend welchem Resultate geführt haben, so haben sie doch die Frucht einer nützlichen Erfahrung hinterlassen. In meinem Circular vom 11. Mai habe ich die Ueberzeugung ausgesprochen, zu welcher die königliche Regierung durch die letzten Phasen, welche diese Frage durchgemacht hat, gekommen ist und wonach sie folglich für die Zukunft ihre Bestrebungen richten wird. Eine Ordnung des Verhältnisses von Holstein, so daß es dem Könige möglich wird, dem Verlangen des Bundestages auf eine selbstständigere Stellung für dieses Herzogzogthum nachzukommen, ohne dadurch irgend welchen Eingriff in die Unabhängigkeit der Landestheile, die nicht zum Bunde gehören, zu machen — das ist der einzige praktische Weg, der befolgt werden kann, um ein Uebereinkommen zu erreichen. Es freut mich constatiren zu können, daß diese Ueberzeugung nach den erhaltenen Mittheilungen vollständig von den andern Mächten getheilt wird, denn dieses Princip muß nothwendigerweise den Ausgangspunkt für die bevorstehenden Unterhandlungen bilden. Es ist sicher, daß kein Resultat erlangt werden wird, wenn man diese Spur verläßt, um sich im Suchen nach Lösungen zu verirren, deren Unmöglichkeit in dem gegenwärtigen Augenblicke notorisch ist, während ernste Unterhandlungen, die darauf ausgehen, die Einzelheiten auf der einzigen Basis, welche durch die Erfahrung als möglich anerkannt ist, bald die freundschaftliche Lösung, welche von der königlichen Regierung so eifrig gewünscht und so theuer erkauft wird, würden herbeiführen können.

Ich bitte Sie, Hr...., dieſe Depeſche nebſt Beilage dem Miniſter des Auswärtigen mitzutheilen und ihm davon Abſchrift zu hinterlaſſen. — Ich bin ꝛc.

E. Hall.

No. 43.

Officieller Bericht über die Bundestagsſitzung vom 12. Auguſt 1861.

Beim Beginn der Sitzung wurde über den Stand der Verfaſſungs-Angelegenheit des Herzogthums Holſtein von dem für dieſe Angelegenheit niedergeſetzten Ausſchuſſe in Gemeinſchaft mit der Executions-Commiſſion, die nachſtehende Anzeige erſtattet:

„Die vereinigten Ausſchüſſe haben bisher unterlaſſen, über die Verfaſſungs-Angelegenheit des Herzogthums Holſtein im Verfolge des Bundes-Beſchluſſes vom 7. Februar d. J. weiteren Vortrag zu erſtatten, weil ihnen vertraulich bekannt geworden war, daß Verhandlungen ſchwebten, deren Erfolg abzuwarten zweckmäßig erſchien. Jetzt haben die vereinigten Ausſchüſſe durch die Vermittelung der Herren Geſandten von Oeſterreich und Preußen Kenntniß erhalten, daß deren allerhöchſten Regierungen gegenüber ſeitens der königlich däniſchen, herzoglich holſtein- und lauenburgiſchen Regierung eine Erklärung abgegeben worden iſt, wonach

1) für das laufende Finanzjahr vorläufig von dem extraordinären Zuſchuß des Herzogthums Holſtein aus ſeinen beſonderen Einnahmen über die im Normalbudget vom 28. Februar 1856 feſtgeſtellte Quote hinaus Abſtand genommen wird, und
2) allgemeine für das Herzogthum Holſtein zur Anwendung kommende Geſetze ſeit dem Bundes-Beſchluſſe vom 7. Februar d. J. nicht erlaſſen ſind, noch zur Zeit in Ausſicht ſtehen.

Bezüglich dieſer Erklärung der königlich däniſchen, herzoglich holſtein- und lauenburgiſchen Regierung, ſo wie in Betreff der ferneren Behandlung der Sache

darf einer weiteren Mittheilung der Regierungen von Oeſterreich und Preußen ſeiner Zeit entgegengeſehen werden.

Die vereinigten Ausſchüſſe halten es bei dieſer Sachlage gegenwärtig nicht angezeigt, weitere Maßregeln in Verfolg des Bundes-Beſchluſſes vom 7. Februar d. J. zu beantragen. Bezüglich der ferneren Behandlung der ſchwebenden Angelegenheit werden dieſelben indeß nicht unterlaſſen, hoher Bundes-Verſammlung weiteren Bericht zu erſtatten."

Die Bundes-Verſammlung nahm dieſe Anzeige zur Kenntniß.

No. 44.

Depeſche des königlich preußiſchen Miniſters des Auswärtigen an den königlichen preußiſchen Geſandten in Kopenhagen.

Berlin, den 12. Auguſt 1861.

Der königlich' Däniſche Geſandte hat uns, im Auftrage ſeiner Regierung, eine Abſchrift der Depeſche übergeben, welche das Kopenhagener Cabinet in Bezug auf die Verfaſſungsangelegenheit des Herzogthums Holſtein unterm 29. v. M. in übereinſtimmender Weiſe an ſeine Vertreter in Berlin und Wien gerichtet hat und von deren Inhalt Ew. ꝛc., wie ich aus Ihrem Bericht No. 127 erſehe, durch die Gefälligkeit des Herrn Conſeil-Präſidenten bereits unmittelbar in Kenntniß geſetzt worden ſind.

Ich habe nur das Reſultat der Communication mit Wien, zu welcher uns der bei beiden Höfen gleichmäßig gethane Schritt zunächſt veranlaſſen mußte, abwarten wollen, um mit der Bitte, daß Ew. ꝛc. Herrn Miniſter Hall unſern Dank für die uns gemachte Eröffnung abſtatten möchten, zugleich die Benachrichtigung verbinden zu können, daß wir, im Vereine mit dem k. öſterreichiſchen Hofe, die uns abgegebene Erklärung den vereinigten

Ausschüssen des Bundestages haben vorlegen lassen. Deren Beruf wird es sein, der Bundesversammlung weiteren gutachtlichen Bericht zu erstatten, und wir glauben annehmen zu dürfen, daß die Ausschüsse schon in diesen Tagen im Schoße der Versammlung eine hierauf bezügliche Anzeige machen werden.

Die Schritte, welche das Londoner Cabinet gethan hat, um die königlich dänische Regierung zu einer Erklärung im Sinne der Depesche vom 29. Juli c. zu bestimmen, sind zwar nicht, wie der Minister Hall nach dem Eingange seiner Depesche voraussetzt, durch eine von Preußen ausgegangene Anregung veranlaßt worden. Sie sind vielmehr dem lebhaften Wunsche des großbritanischen Gouvernements entsprungen, einem Executionsverfahren des Bundes, wenn irgend möglich, vorzubeugen. Aber nichtsdestoweniger hat es uns, im Interesse einer freundschaftlichen Verständigung, die auch wir nur auf das Lebhafteste wünschen können, zu hoher Genugthuung gereicht, daß die königlich dänische Regierung den Rathschlägen Englands und anderer befreundeten Mächte willig ihr Ohr geliehen hat.

Die Erklärung, wonach das dänische Gouvernement für das laufende Finanzjahr, rücksichtlich Holsteins vorläufig auf das Normalbudget von 1856 sich beschränken will und zugleich ausspricht, daß allgemeine, für das Herzogthum Holstein zur Anwendung kommende Gesetze seit dem Bundesbeschluß vom 7. Februar d. J. nicht promulgirt worden, noch für den Augenblick beabsichtigt seien, macht es dem Bunde möglich, — so scheint es uns und in diesem Sinne haben wir uns in Frankfurt ausgesprochen, — für jetzt von executivischen Schritten abzusehen und wiederum in ruhige Erörterungen mit dem Kopenhagener Cabinet einzutreten, um zu einer gütlichen Ausgleichung zu gelangen.

Beiläufig möchte ich dabei die Bemerkung einschalten, daß wenn der Minister Hall die einzuleitenden Verhandlungen als „internationale“ zwischen Deutschland und Dänemark bezeichnet, dieser Charakter denselben, um genau zu sprechen, nur insoweit wird beigemessen werden können, als es sich darum handeln wird, die Beziehungen der dem deutschen Bunde angehörigen Theile der dänischen Monarchie zu den außer dem Bundeslande stehenden zu erörtern.

Endlich, um auch dies noch zu bemerken, ist es nach allen bisherigen Verhandlungen außer Zweifel, daß der Bund auf Einhaltung des Normalbudgets nur um deswillen Gewicht legt, weil zu einem weiter gehenden Budget zur Zeit die nothwendige Zustimmung der Stände fehlt. Erfordern daher die Bedürfnisse der Monarchie — sei es für die laufende Finanzperiode, sei es für die künftige — ein höheres Budget, so versteht es sich von selbst, daß die Regierung sich künftig nicht etwa, bloß um der jetzt abgegebenen Erklärung willen, verhindert finden kann, nachträglich für angemessene Erhöhung des Budgets Sorge zu tragen. Nur das wird sie dabei im Auge behalten und dafür wird der Bund Sorge tragen müssen, daß die Regulirung dieser Angelegenheit im geordneten, verfassungsmäßigen Wege und insbesondere also nicht ohne die Zuziehung der Stände erfolgt. Hierdurch scheint uns die Reservation am Schlusse der Depesche vom 29. Juli eine, wie wir hoffen, für das Kopenhagener Cabinet vollkommen beruhigende Erledigung zu finden.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
J. A. (gez.) Gruner.

Sr. Hochwohlgeboren Hrn. v. Balan in Kopenhagen.

No. 45.

Depesche des königlich dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Geheimrath Hall, an den königlich dänischen Gesandten in Berlin, Kammerherrn Quaade.

Kopenhagen, den 26. October 1861.

Mittelst gefälligen Berichts vom 21. October haben Ew. ꝛc. mich davon benachrichtigt, daß Se. Exc. der Graf von Bernstorff Ihnen die Bereitwilligkeit der königlich preußischen Regierung ausgesprochen habe, sofort in vertrauliche Verhandlung mit uns wegen Ordnung der holsteinischen Frage einzutreten, selbstfolglich mit dem Vorbehalte, daß deren eventuelles Ergebniß seiner Zeit der Bundesversammlung behufs endlicher Beschlußfassung vorzulegen sein werde. Je mehr wir noch immer bedauern müssen, daß ein so großer Theil der spärlich gemessenen Zeit unbenutzt verstrichen ist, desto größer ist für uns die Aufforderung, die durch den veränderten Entschluß der königlich

preußiſchen Regierung nunmehr ſich eröffnende Ausſicht, ſo weit es an uns liegt, ohne jeden weiteren Zeitverluſt zu verfolgen. Auch wir betrachten es als die zweckmäßigſte Form der Unterhandlungen, daß dieſelben wenigſtens bis auf Weiteres mittelſt Depeſchenaustauſches, anſtatt durch beſondere Bevollmächtigte geführt werden, und wir ſehen in dem vertraulichen Charakter derſelben ein Mittel, die Auswechſelung der Anſichten zu erleichtern, welches wir mit Freuden benutzen werden, um von Anfang an die Unterhandlung auf einen practiſchen, und von denjenigen Vorbehalten und Reſervationen freien Weg hinzulenken, welche eine mehr formelle und officielle Verhandlungsweiſe als nothwendig erſcheinen laſſen könnte.

Allein indem wir ſomit ohne weiteren Verzug dazu ſchreiten, unſererſeits dieſe Verhandlungen anzufangen, und namentlich auch nicht anſtehen, dem von der königlichen preußiſchen Regierung geäußerten Wunſche, daß wir die Initiative ergreifen mögen, entgegenzukommen, wenn Solches auch gleich der Sachlage nach vermeintlich zunächſt Deutſchland obliegen dürfte, werden wir es uns vorerſt angelegen ſein laſſen, die nöthige Uebereinſtimmung hinſichtlich des den Verhandlungen zu ſtellenden Zieles zu conſtatiren.

Vor Allem wäre es gewiß unſer Wunſch, nunmehr eine Frage endlich definitiv gelöſt zu ſehen, die ſo lange ſtörend auf die innere Entwickelung und die äußeren Verhältniſſe der Monarchie eingewirkt hat. Wir verkennen indeſſen keineswegs das Gegründete in denjenigen Betrachtungen, welche oft und mit großer Stärke deutſcherſeits dafür geltend gemacht worden ſind, daß man unter den gegenwärtigen Umſtänden, und, wir können hinzufügen, bei der Kürze der zur Dispoſition ſtehenden Zeit ſich damit begnügen müſſe, eine vorläufige Ordnung zu erreichen, während die nähere und ſchließliche Abwickelung der Sache übrigens einer ruhigern Zeit vorbehalten werde. Allein wenn wir, um uns gleich von vornherein in dieſer Beziehung auf denſelben Standpunkt wie Preußen zu ſtellen, auf die Forderung an die jetzigen Verhandlungen verzichten, daß ſie die holſteiniſche Verfaſſungsfrage erſchöpfend und endlich ordnen ſollen: dürfen wir doch auch andererſeits hoffen, daß wir uns Beide in der Erkenntniß begegnen, daß es als der gemeinſchaftliche Zweck feſtzuhalten iſt, die früheren ungeſtörten Beziehungen zwiſchen Dänemark und Deutſchland wieder herzuſtellen und einen immer

wieder zurückkehrenden Anlaß zu Colliſionen ein für alle Mal zu beſeitigen. Und dieſer Zweck kann erreicht werden, wenn Holſtein gegenwärtig eine Stellung erhält, welche den Anforderungen des Bundes auf eine größere Selbſtſtändigkeit für das genannte Herzogthum rückſichtlich der gemeinſamen Angelegenheiten genügt, ohne daß jedoch dadurch die unentbehrlichſte Garantie für eine geordnete Staatsverwaltung aufgegeben oder die Rechte des Landesherrn und der übrigen Landestheile geſchmälert werden, und wenn ferner jede weitere Entwickelung und Neugeſtaltung dieſes Zuſtandes von dem Beſchluſſe der holſteiniſchen Stände abhängig wird.

Nicht weniger werden wir ſo weit thunlich bemüht ſein, den Anſichten des Bundes über die Mittel entgegen zu kommen, wodurch der gegeben Zielpunkt zu erreichen ſei. Mit wie großer Berechtigung die königliche Regierung daher auch dawider Einſprache erheben könnte, daß den holſteiniſchen Ständen eine Befugniß beigelegt und dem Herzogthum Holſtein eine Autonomie zugeſtanden werde, welche weder in den hiſtoriſch gegebenen Verhältniſſen noch in früheren Verhandlungen begründet ſind, werden wir unſere Beſtrebungen dennoch nicht auf Anbahnung einer Ordnung richten, welche dem beſtimmten und unerwarteten Widerſtande gegenüber, den dieſelbe gefunden, als unerreichbar erſcheinen muß, ſondern vielmehr uns vor den Umſtänden beugend mit dem Bunde eine Erweiterung der Befugniſſe der holſteiniſchen Stände über das provinzielle Gebiet hinaus zum Ausgangspunkte nehmen.

In ſo fern iſt alſo zwiſchen uns und dem Bunde Einigkeit hergeſtellt, die Schwierigkeit zeigt ſich aber, wenn es in Frage kommt, den allgemeinen Gedanken auf das praktiſche Gebiet der concreten Verhältniſſe hinüberzuführen, denn es bedarf einer näheren Darlegung nicht, daß eine Ordnung, nach welcher ohne Weiteres und ohne ſpeeielle Garantie jedes Geſetz und jegliche Geldbewilligung von vollkommen übereinſtimmenden Beſchlüſſen der holſteiniſchen Stände und des Reichsraths abhängen ſollen, unmöglich ſein würde. Sich ganz auf dem nämlichen Gebiete bewegend und im Beſitze der nämlichen verfaſſungsmäßigen und entſcheidenden Befugniß würden dieſe Verſammlungen unzweifelhaft in Colliſionen mit einander gerathen, welche die Geſetzgebung und wegen Mangels an den nöthigen Geldbewilligungen die Verwaltung ſelbſt ins Stocken gerathen laſſen

würde. Die einzige Weiſe, in welcher es möglich ſein würde, daß beide Repräſentationen mit und neben einander wirken könnten, würde darin beſtehen, das Gebiet, auf welchem ſie ſich begegnen, ſo viel als möglich zu beſchränken und ſodann rückſichtlich desjenigen, welches demnach zurückbleibt, Mittel ausfindig zu machen, die entſtandenen Conflicte auszugleichen, oder wenn das nicht gelingen ſollte, jedenfalls der gefahrdrohenden Colliſion eine Löſung zu geben, die den entgegenſtehenden Entſcheidungen der beiden Verſammlungen gebührende Rechnung tragen würde.

Es iſt auf dieſem, dem einzigen practiſchen Wege, daß wir bereit ſind, eine Löſung zu ſuchen; daß derſelbe bedeutende Opfer von Seiten der Monarchie erheiſchen wird, iſt eben ſo gewiß, wie es ſich leicht nachweiſen läßt, daß er in vielen Richtungen verwickelt und mit Schwierigkeiten verbunden ſein wird; es iſt aber nach unſerer Ueberzeugung der einzige Weg, auf welchem eine Verſöhnung zwiſchen den Anforderungen des Bundes und dem Gange einer geordneten Verwaltung geſucht werden kann, und hoffentlich wird ſich allmälig eine einfachere und leichtere Form in Praxis entwickeln, als ſich gegenwärtig und im Voraus ermitteln läßt. Bei der näheren Durchführung der oben angegebenen Principien würden als maßgebend für die eigentliche Geſetzgebung folgende Grundzüge ſich aufſtellen laſſen. Alles, was in einer gewiſſen gemeinſchaftlichen Inſtitution, ohne daß die beſtehende Gemeinſchaft in ihrem eigentlichen Weſen dadurch beeinträchtigt wird, in Holſtein eine von der in der übrigen Monarchie angenommenen verſchiedene Form und Entwickelung empfangen kann, wird der ausſchließlichen Geſetzgebung der holſteiniſchen Stände, beziehungsweiſe des Reichsrathes untergelegt. Wie weit man in dieſer Richtung im concreten Falle vorgehen kann und ſoll, das hängt ſelbſtfolglich von dem Charakter des betreffenden Verhältniſſes und von praktiſchen Rückſichten ab. Beiſpielsweiſe können hier das Landmilitairweſen und das Zollweſen genannt werden, welche eben zu denjenigen Materien gehören, bei denen eine Colliſion zwiſchen der Repräſentation um ſo leichter entſtehen kann, als darin neben dem allgemeinen Intereſſe, das die Monarchie und die einzelnen Landestheile an der Gemeinſchaft dieſer Inſtitutionen haben, beſondere locale Intereſſen und Rückſichten ſich bei den Einzelheiten und Formen geltend machen, wozu in Betreff des Landmilitair-

weſens ſpeciell das Verhältniß zur deutſchen Bundeskriegsverfaſſung noch hinzukommt. In dieſem Verhältniſſe würde daher die obenerwähnte Ausſcheidung von großer praktiſcher Bedeutung ſein und thatſächlich zur Ausführung gelangen können, ohne daß das allgemeine Intereſſe im Weſentlichen daran zu leiden hätte.

Der holſteiniſche Truppenkörper würde eine beſondere Abtheilung der däniſchen Armee bilden können, mit beſonderer Oeconomie, Organiſation und Regulirung, ſo wie innerhalb der von dem Rechte des Bundesheers beſtimmten Grenzen der deutſche Bund und die holſteiniſche Ständeverſammlung es feſtſetzen möchten, ohne daß jedoch dadurch die nöthige taktiſche Einheit oder ſolche gemeinſame militairiſche Einrichtungen aufgehoben würden, die ihrer Natur und den damit verbundenen Unkoſten nach am Beſten ſich dazu eigneten, gemeinſchaftlich zu bleiben. Ebenfalls könnte das holſteiniſche Zollweſen, ohne daß die beſtehende Zolleinheit dadurch aufgehoben würde, rückſichtlich vieler Einzelheiten, die eben die Bevölkerung intereſſiren, der ausſchließlichen Befugniß der holſteiniſchen Stände untergelegt werden, ſo daß der gemeinſchaftlichen Geſetzeswirkſamkeit eigentlich nur der Tarif und die wichtigen Controllregeln untergelegt würden.

Auf dem Geſetzgebungsgebiet, welches, nachdem eine ſolche Specialiſirung vorgenommen iſt, als gemeinſchaftlich für die beiden Repräſentationen übrig bleibt, würden ferner beſondere regulatoriſche Mittel erheblich dazu mitwirken können, die Meinungsverſchiedenheiten auszugleichen. Ohne in dieſer Beziehung auf Einzelheiten hier näher eingehen zu wollen, werden wir nur unſere Ueberzeugung davon darlegen, daß die Bildung von gemeinſchaftlich aus den bedeutendſten Mitgliedern der beiden Verſammlungen beſtehenden Commiſſionen zur Vorberathung ſchwieriger Angelegenheiten von großer Wirkſamkeit ſein wird. Die Einreden gegen jedwede gemeinſame Repräſentation, die ſich namentlich während der letzten Verſammlung der holſteiniſchen Stände in ſo beſtimmter Weiſe hervorthaten, würden wider eine ſolche, lediglich vorbereitende und dem freien Entſchluſſe der betreffenden Verſammlung durchaus nicht vorgreifende gemeinſchaftliche Verhandlung zwiſchen Delegirten nicht geltend gemacht werden können. Es läßt ſich indeſſen vorausſehen, daß dieſe Mittel doch nicht unter allen Umſtänden eine Colliſion zwiſchen den Verſammlungen verhindern oder beſeitigen würden und es

wären ſomit für dieſen Fall unumgänglich nothwendig geeignete Mittel zur Erledigung einer ſolchen Colliſion ausfindig zu machen. In dieſer Hinſicht müßte der Regierung die Befugniß vorbehalten ſein, bei fortdauerndem Widerſtande von Seiten der einen Verſammlung gegen eine von der andern genehmigte und von der Regierung als dringend nothwendig erachtete Geſetzgebungsänderung, der diſſentirenden Verſammlung die Alternative vorzulegen, entweder auch ihrerſeits die betreffende Maßregel zu genehmigen, oder ſich darin zu finden, daß die neue Geſetzbeſtimmung von der Regierung in dem einen Theile der Monarchie eingeführt werde, während in dem andern Theile diejenigen Verwaltungsmaßregeln getroffen werden, welche die ſo entſtandene Verſchiedenheit der Geſetzgebung erheiſchen würde. Das Letztere würde in vielen Fällen mit der Aufhebung der Gemeinſchaft hinſichtlich der betreffenden Inſtitutionen, nämlich ſo lange als die dadurch entſtandene Ungleichheit in der Geſetzgebung fortdauern möchte, identiſch ſein. Es iſt indeſſen vorauszuſehen, daß die Regierung nur in äußerſter Noth zu dieſem Mittel greifen wird, und es darf erwartet werden, daß deſſen praktiſche Bedeutung im Weſentlichen eine indirecte ſein würde, indem das Bewußtſein beider Verſammlungen, daß ſie ſich, die eine durch allzuheftiges Vordringen, die andere durch hartnäckigen Widerſtand rückſichtlich einer ſpeciellen Maßregel, die Verantwortung dafür zuziehen, daß die ganze betreffende Inſtitution gemeinſchaftlich zu ſein aufhören wird, bei beiden eine Rückſichtnahme und ein Entgegenkommen hervorrufen würde, die unter andern Umſtänden ſchwerlich erwartet werden können.

Gleichwie ſolchermaßen in der Geſetzgebungsſphäre der holſteiniſchen Stände eine völlige Gleichſtellung mit dem Reichsrathe zugeſtanden werden würde, eben ſo ſollte auch auf dem finanziellen Gebiete den Ständen die Bewilligungsbefugniß beigelegt werden. Rückſichtlich derjenigen Theile der gemeinſamen Inſtitutionen, welche dem Obigen nach der einſchließlichen Geſetzgebungsgewalt der holſteiniſchen Stände untergelegt werden, ſollte gleichfalls die Ausgabe von ihnen allein beſtimmt werden, was eben ſo in Betreff der Ausgaben für provinzielle Angelegenheiten des Herzogthums der Fall werden würde, nur mit der Beſchränkung, daß durch ein Normalbudget feſtgeſtellt würde, was ohne beſondere Zuſtimmung von Seiten der Stände jährlich für dieſe Verwaltungszweige (als die Oekonomie der hol-

ſteiniſchen Armee-Abtheilung, das locale Zollweſen ꝛc. verwendet werden dürfe. Die Exiſtenz eines ſolchen Normalbudgets rückſichtlich derjenigen Theile der gemeinſchaftlichen Ausgaben, welche dem Obigen nach beſondere würden, würde nicht füglich Gegenſtand irgendwelcher principiellen Einſprache werden können. Denn gleichwie deſſen Feſtſtellung durch das deutſche Staatsrecht als durchaus begründet erſcheint, ſo würde die Anwendung deſſelben lediglich der Regierung vorbehalten ſein, ohne daß der Staatsrath darüber irgendwie zu verfügen hätte.

Hierdurch würde mithin das Bewilligungsgebiet, auf welchem die beiden Verſammlungen ſich begegnen werden, einigermaßen beſchränkt worden ſein. Rückſichtlich derjenigen Ausgaben dagegen, die fortwährend gemeinſchaftlich bleiben ſollten, wäre die mit der des Reichsraths concurrirende Bewilligungsbefugniß der Stände auf das zu beſchränken, welches Holſtein über gewiſſe, für jede Hauptbranche feſtgeſetzte Summen hinaus beizutragen haben würde. Die Größe dieſer feſten Summen würde zum Theil ſchon im Voraus in der Weiſe angegeben ſein, daß darüber eine Meinungsverſchiedenheit nicht obwalten könnte. Dies gilt namentlich in Betreff 1) der bewilligten Appanage, 2) der Abtragung und Verzinſung der Staatsſchuld in Gemäßheit beſtehender Contracte, ſo wie auch hinſichtlich der Penſionen nach dem geltenden Penſionsgeſetze. Was die übrigen Branchen dagegen betrifft, welche namentlich die Beiträge zum Reſſort der allgemeinen Ausgaben und zur gemeinſchaftlichen Finanzverwaltung umfaſſen, dürfte am Angemeſſenſten die durchſchnittliche Größe der desfallſigen Ausgaben während der letzten Jahre zum Grunde zu legen ſein. Da das Bedürfniß dieſer Branche ohne Zweifel alljährlich zunehmen wird, während die feſtgeſtellten Summen unverändert bleiben, ſo würde die Folge davon ſein, daß die Bewilligungsbefugniß der Stände allmälig von immer größerer Bedeutung werden würde. Derjenige Beitrag zu den gemeinſamen Ausgaben, welcher in der Form feſter Zuſchüſſe oder beſonderer Bewilligungen Holſtein zur Laſt fallen würde, müßte zunächſt aus dem Procentantheile Holſteins an den gemeinſchaftlichen Einnahmen, wie dieſelben jetzt geordnet ſind, oder durch ſpätere Geſetze geordnet werden möchten, und inſofern dieſer Procentantheil nicht ausreichen ſollte, aus den beſonderen Intraden des Herzogthums abgehalten werden. Hiernach würden dann die holſteiniſchen Stände volle conſtitutionelle Be-

fugniß auf dem finanziellen Gebiete erlangen, nur mit einer Beſchränkung der Bewilligungsbefugniß durch ein Normalbudget und gewiſſe feſte Summen. Hinſichtlich dieſer Beſchränkung darf zwiſchen dem Principe ſelbſt und deſſen Ausführung, namentlich der Größe der aufgeführten Summen unterſchieden werden. Erſteres iſt, wie ſchon oben bemerkt, wohlbekannt, ja, nach deutſchem Staatsrechte, gewiſſermaßen ſogar nothwendig, und findet auf dem Gebiet des Reichsrathes ſein Correlat in dem Normalbudget vom 28. Februar 1856. Letzteres kann natürlich Gegenſtand genauerer Beſtimmung nach vollſtändigerer Ueberlegung ſein, würde aber kaum unüberſteigliche Schwierigkeiten darbieten, wenn erſt das Princip ſelbſt angenommen wäre.

Dies ſind die Grundzüge, auf denen nach der Ueberzeugung der königlichen Regierung eine den Anforderungen des Bundes entſprechende Ordnung der Stellung Holſteins begründet werden könnte. Der Hauptſache nach ſind ſie mit denjenigen identiſch, welche die Regierung vor Augen hatte, als ſie im verwichenen März den holſteiniſchen Ständen den Vorſchlag einer proviſoriſchen Ordnung vorlegte, welcher der königlich preußiſchen Regierung aus den Bundestagsverhandlungen bekannt ſein wird. Dieſer Vorſchlag wurde von den Ständen zum Gegenſtand einer eingehenden Erörterung nicht gemacht in Folge des Standpunktes, auf den dieſelben ſich im Ganzen ſtellten und theils beruhten die erhobenen Einreden auf weſentlichen Mißverſtändniſſen der Grundprincipien, theils bezogen ſie ſich auf Einzelheiten bei der Durchführung, hinſichtlich deren natürlicherweiſe ſolche Modificationen, die nach näherer Unterſuchung und Verhandlung ſich als zweckmäßig herausſtellen möchten, keinen Widerſtand von Seiten der Regierung gefunden haben würden.

Die königliche Regierung hält ſich davon überzeugt, daß die oben in ihrer Allgemeinheit dargelegten Grundzüge von der königlich preußiſchen Regierung einer gewiſſenhaften Prüfung und Würdigung werden unterzogen werden, und wir dürfen hoffen, daß es uns auf dieſer Grundlage gelingen werde, eine Verſtändigung zu erzielen, deren ſpätere Ausführung bei der Ordnung der einzelnen Punkte keine erhebliche Schwierigkeiten darbieten würde. Schon jetzt hierauf näher einzugehen, würde uns als wenig erſprießlich für den Gang der Verhandlungen erſcheinen. Sobald die allgemeine Grundlage gewonnen ſein

wird, würde der Zeitpunkt gekommen sein, wo zur näheren Erörterung und Ausführung geschritten werden könnte.

Ich ersuche Ew. ꝛc., Sr. Exc. dem Grafen v. Bernstorff diese Depesche abschriftlich mitzutheilen. Insofern irgend ein Punkt der darin enthaltenen Darstellung wider Erwarten eine nähere Aufklärung bereits im gegenwärtigen Stadium der Sache bedürfen sollte, wird Ew. ꝛc. gewiß selbst im Stande sein, dieselbe mitzutheilen, jedenfalls werde ich bereit sein, etwa gewünschte derartige Aufschlüsse ungesäumt Ihnen nachträglich zugehen zu lassen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung verharre ich

Ew. Hochwohlgeboren ergebenster

gez. C. Hall.

No. 46.

Depesche des königlich preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Bernstorff, an den königlich preußischen Gesandten in Kopenhagen Herrn v. Balan.

Berlin, den 5. December 1861.

Hochwohlgeborner Herr!

Die vertrauliche Eröffnung des Kopenhagener Cabinets vom 26. October, welche mir durch den königlich dänischen Gesandten übergeben worden, ist Ew. ꝛc durch die Gefälligkeit des Hrn. Ministers Hall bereits bekannt. Eine gleiche Mittheilung hat der gedachte Hr. Minister etwas später auch an das Wiener Cabinet gerichtet. Diese Eröffnung ist der Gegenstand sorgfältiger Erwägung und eingehender Erörterung zwischen den beiden deutschen Mächten geworden, und ich finde mich nunmehr in der Lage, mich über unsere Auffassung im Folgenden mit voller Offenheit auszusprechen. — Ich kann zunächst nur meine Befriedigung darüber ausdrücken, in den Worten des dänischen Hrn. Ministers dem ernstlichen Wunsche zu begegnen, die früheren ungestörten Beziehungen zwischen Dänemark und Deutschland wieder herzustellen und einen immer wiederkehrenden Anlaß zu Collisionen ein für allemal zu beseitigen. Dies erkennen auch wir nicht allein als den gemeinschaftlich festzuhaltenden Zweck an, sondern es ist das Ziel unserer aufrichtigsten Wünsche

und Bestrebungen. Aber eben darum hat es mich, auch bei voller Würdigung der von dem Hrn. Minister angedeuteten Schwierigkeiten der Sache, einigermaßen überraschen müssen, daß dieser Zweck doch wiederum nur in provisorischer Weise erreicht, und daß von vornherein auf die Forderung an die jetzigen Verhandlungen verzichtet werden soll, die Frage erschöpfend und endgültig zu ordnen. Ich kann nicht zugeben, daß wir Veranlassung zu einer solchen Auffassung gegeben haben und daß die königlich dänische Regierung sich damit, wie die Depesche sagt, auf unsern Standpunkt oder den des deutschen Bundes stelle. Um dies zu rechtfertigen, genügt es, daran zu erinnern, daß von deutscher Seite immer, schon in dem Bundesbeschluß vom 11. Februar 1858, auf eine definitive Ordnung der Verhältnisse gedrungen ist, und daß nur, weil die königlich dänische Regierung sich hierzu nicht in der Lage fand, in späteren Beschlüssen die Bedingungen aufgestellt sind, unter welchen ein Aufschub der Erfüllung der ursprünglichen und eigentlichen Forderung stattfinden könne.

Durch die Erklärungen, welche das Kopenhagener Cabinet am 29. Juli v. J. mit Rücksicht auf diese Bedingungen abgab, ist thatsächlich ein Provisorium geschaffen, welches bestimmt war, die Möglichkeit directer und eingehender Verhandlungen offen zu erhalten. Je größeren Werth nun gerade das Kopenhagener Cabinet auf solche Verhandlungen legte, um so mehr mußten wir annehmen, daß es dieselben dazu benutzen werde, sich vertraulich und offen gegen uns darüber auszusprechen, in welcher Weise es die Beziehungen der verschiedenen Theile der Monarchie zu einander und den berechtigten Anforderungen des Bundes und seinen eigenen aus den früheren Verhandlungen hervorgehenden Verpflichtungen definitiv in Einklang zu bringen gedenke. Die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, auf welche die Depesche vom 26. October hindeutet, konnte in unseren Augen hierfür kein Hinderniß sein. Denn es konnte zwar nicht mit Sicherheit vorausgesetzt werden, daß auch nur über die Grundzüge der künftigen Gestaltung sofort ein Einverständniß stattfinden werde, wohl aber lag die Hoffnung nicht fern, daß in der Eröffnung der königlich dänischen Regierung ein Ausgangspunkt und eine Basis gefunden werden könne, die es möglich mache, einen thatsächlich gegebenen provisorischen Zustand so weit als nöthig zu verlängern.

Dieſer unſerer Erwartung iſt nicht entſprochen worden. Die Eröffnung vom 26. October erachtet zur Erreichung des eben angegebenen gemeinſamen Zweckes die Aufſtellung eines geordneten Proviſoriums für ausreichend, in welchem Holſtein für die Gegenwart eine Stellung erhalte, die den Anforderungen des Bundes auf eine größere Selbſtſtändigkeit für das Herzogthum, hinſichtlich der gemeinſamen Anglegenheiten genüge und deſſen weitere Entwickelung der Umgeſtaltung in der Zukunft von dem Beſchluß der holſteiniſchen Stände abhängig gemacht werde. Die Depeſche geht daher ſofort dazu über, die Grundzüge für eine ſolche Stellung Holſteins zu entwerfen.

Ich darf hieran zunächſt die Bemerkung knüpfen, daß wir über den zuletzt erwähnten Punkt, nämlich die Abhängigkeit jeder weiteren Entwickelung von der Zuſtimmung der holſteiniſchen Stände, mit der königlich däniſchen Regierung vollkommen einig ſind und daß wir auch den gemachten Vorbehalt der für eine geordnete Staatsverwaltung unentbehrlichen Garantieen, ſowie der Rechte des Landesherrn und der übrigen Landestheile als ſelbſtverſtändlich anſehen. Aber ich muß hinzufügen, daß wir auch für eine gegenwärtig und proviſoriſch in's Auge zu faſſende Einrichtung ein gleiches Einverſtändniß mit den holſteiniſchen Ständen als eine nothwendige Vorausſetzung betrachten. Ich kann es mir auch nicht anders vorſtellen, als daß die königlich däniſche Regierung ſelbſt die Möglichkeit der Durchführung eines ſolchen Zuſtandes für bedingt durch eine Einigung mit den Ständen gehalten habe. Wenn wir nun die in der Depeſche vom 26. October enthaltenen Vorſchläge ſelbſt zunächſt als ein Ganzes in's Ange faſſen, ſo müſſen wir zuvörderſt conſtatiren, daß dieſelben nichts weſentlich Neues darbieten. Der Herr Miniſter Hall ſelbſt bemerkt, daß die hier entwickelten Grundzüge der Hauptſache nach mit denjenigen identiſch ſind, welche die Regierung vor Augen hatte, als ſie im verwichenen Monate März den holſteiniſchen Ständen den Vorſchlag einer proviſoriſchen Ordnung vorlegte. Dieſe Propoſitionen ſind uns allerdings aus den Bundestagsverhandlungen bekannt, in welchen ſie ſowohl durch die Erklärung der königlich herzoglichen Regierung, als durch eine Eingabe der Stände vorgelegt worden ſind. Aber es iſt eben daher auch bekannt, daß ein Einverſtändniß mit den Ständen darüber nicht hat erzielt werden können, daß vielmehr von jener Seite her die gewichtigſten Bedenken dage-

gen vorgebracht worden ſind. Ohne dieſe hier näher erörtern zu wollen, kann ich es doch nicht verhehlen, daß wir im Hinblick auf dieſe einfache Thatſache ſelbſt in der That nicht hatten erwarten können, daß das Kopenhagener Cabinet bei den Verhandlungen, deren Bedeutung für eine friedliche Ausgleichung gerade von ihm ſo ſtark betont worden, nichts Anderes vorlegen werde, als was bereits von den Ständen abgelehnt worden. Können wir es für unſere Aufgabe halten, die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit dieſer im Einzelnen und in ihrer Beziehung auf die praktiſchen Bedürfniſſe und Intereſſen des Herzogthums zu erörtern und zu beurtheilen, nachdem die zunächſt dabei betheiligten Vertreter des Landes ſich ſo entſchieden dagegen ausgeſprochen haben?

Die Bundesverſammlung ſelbſt hat noch keine Veranlaſſung gefunden, ſich über die den Ständen gemachten Propoſitionen und über das Verhältniß derſelben zu den von ihr für die Zuläſſigkeit eines Proviſoriums aufgeſtellten Bedingungen zu erklären.

Wir unſerſeits würden bei einer Beurtheilung derſelben keinen andern Maßſtab anlegen können, als eben dieſe Bedingungen und die für uns maßgebenden Bundesbeſchlüſſe. Aber wir würden allerdings, ſelbſt wenn wir die Frage nach ihrer Uebereinſtimmung mit dieſen Forderungen nicht unbedingt bejahen könnten — wie wir es in der That nicht können — in dem aufrichtigen Wunſch einer Verſtändigung noch immer ſuchen, in ihnen die Elemente und Anknüpfungspunkte aufzufinden, welche unter gewiſſen Vorausſetzungen, vielleicht dennoch zu einer Ausgleichung der gegenſeitigen Anſprüche führen könnten; und wir würden nicht zweifeln, daß auch die holſteiniſchen Stände eben ſo bereitwillig wie wir ſein würden, ſolche Anknüpfungspunkte weiter zu verfolgen und zu entwickeln, ſo wie wir auf der andern Seite auch hoffen dürften, daß die königlich däniſche Regierung hierin bereitwillig entgegenkommen werde. Um aber dieſen Weg mit einiger Ausſicht auf Erfolg einſchlagen zu können, müßten wir zuvor über die wichtigſte dieſer Vorausſetzungen beruhigt ſein, und ich kann es daher nur lebhaft bedauern, dieſe Seite der Frage in der Depeſche vom 26. October gar nicht berührt zu finden.

Dies iſt die Beziehung auf die Verhandlungen vom Jahre 1851/52 und die Vereinbarungen, zu welchen dieſelben

geführt haben. Wir müſſen es hier unſerſeits ausſprechen, daß auch die holſteiniſche Verfaſſungsfrage erſchöpfend und endgültig nicht geordnet werden kann, ſo lange dieſelbe iſolirt und ohne Berückſichtigung dieſer Vereinbarung behandelt wird. Das von Dänemark jetzt vorgeſchlagene Proviſorium ſoll aber ein Schritt, und ein bedeutungsvoller, den Anlaß zu weiteren Colliſionen beſeitigender Schritt auf dem Wege zu einer definitiven Ordnung ſein. Es ſoll einen zwar nur proviſoriſchen, aber doch feſt geordneten und als Grundlage weiterer Entwickelung dauernden Zuſtand herbeiführen und es iſt nicht allein in ſeinen Grundzügen, ſondern in ausdrücklichen Hinweiſungen auf die Zukunft (z. B. in Betreff der ſich alljährlich erhöhenden Bedeutung des ſtändiſchen Bewilligungsrechtes) offenbar auf eine längere Dauer berechnet. Können wir uns da verhehlen, daß es nur zu ſehr geeignet iſt, das künftige Definitivum zu präjudiciren? Je mehr aber dies der Fall iſt, um ſo unabweislicher drängt ſich die Frage auf, wie es ſich denn zu der für die definitive Geſtaltung in den erwähnten Verhandlungen gegebenen Baſis verhalte? Wir können dieſe Baſis nicht, wie es die Depeſche vom 26. October thut, ignoriren. Sie iſt für uns der nothwendige Ausgangspunkt auch der gegenwärtigen Verhandlungen. Sie iſt es ebenſo für den deutſchen Bund, welcher dieſelbe auf Oeſterreichs und unſere Empfehlung im Jahre 1852 angenommen hat. Wir können dieſe Baſis auch nur im ganzen Zuſammenhange ihrer Beſtimmungen auffaſſen und müſſen es für ein fruchtloſes Bemühen halten, durch Ausſonderung einzelner Elemente derſelben, z. B. durch eine dem Herzogthum gewährte größere Selbſtſtändigkeit und Autonomie, wie der däniſche Vorſchlag es thut, eine Befriedigung herbeiführen zu wollen, ſelbſt wenn dieſe Autonomie auch in Betreff der gemeinſamen legislativen und finanziellen Angelegenheiten der zugeſagten vollen Gleichberechtigung mit den übrigen Theilen der Monarchie entſpräche, was wir namentlich in Bezug auf das Budget nicht einmal zugeben können.

Dieſe für Holſtein verheißene Gleichberechtigung ſteht in nothwendigem Zuſammenhange mit der dem Herzogthum Schleswig durch jene Verhandlungen gegebenen Stellung. Die Aenderung in den Verhältniſſen der beiden Herzogthümer, die Löſung einer früheren engen Verbindung, iſt vom Bunde nur in der beſtimmten Vorausſetzung jener Zuſagen anerkannt worden.

Die Zuſage und wiederholte Erklärung, daß weder eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich ſtattfinden, noch irgend dieſelbe bezweckende Schritte vorgenommen werden ſollten, bildeten eine der Bedingungen, unter welchen die deutſchen Mächte Verpflichtungen übernommen und erfüllt haben. Die Bekanntmachung Sr. Majeſtät des Königs von Dänemark vom 28. Januar 1852 iſt nicht allein den deutſchen Mächten, ſondern dem Bundestage von der königlich herzoglichen Regierung als ein integrirender Theil der damaligen Verhandlungen vorgelegt worden. Dieſe Thatſachen bei den gegenwärtigen Verhandlungen außer Acht zu laſſen, kann unmöglich einer dauerhaften Verſtändigung förderlich ſein. Wir dürfen auch bei der königlich däniſchen Regierung nicht die Abſicht vorausſetzen, die Baſis wieder zu verlaſſen, welche im Jahre 1852 als der Abſchluß beklagenswerther Differenzen und die Grundlage neuer freundlicher Beziehungen angeſehen wurde. Nur in der Ausſicht darauf, daß die zu erwartende definitive Ordnung auch in dieſer Beziehung den legitimen Anſprüchen Deutſchlands werde gerecht werden, hat der Bund es bisher unterlaſſen können, dieſe Anſprüche noch beſonders hervorzuheben. Wenn nun aber wiederum keine Erklärung über die definitive Ordnung gegeben wird, wenn die Verhältniſſe des Herzogthums Schleswig, welche einen integrirenden Theil der frühern Verhandlungen bildeten, in der Depeſche vom 26. October nicht nur mit keinem Worte berührt werden, ſondern es als ſelbſtverſtändlich angenommen zu werden ſcheint, daß das Herzogthum Holſtein dem unter Einer gemeinſamen politiſchen Inſtitution zu einem Ganzen vereinigten Körper der übrigen Monarchie gegenüber geſtellt ſei, wenn dermalen ausdrücklich in Abrede geſtellt wird, daß auch nur die für Holſtein in Anſpruch genommene Stellung in früheren Verhandlungen begründet ſei: ſo wird die königlich däniſche Regierung es begreiflich finden, daß wir in Wahrung der Rechte und Intereſſen des Bundes und feſthaltend an dem 1852 getroffenen Uebereinkommen uns zuvörderſt von ihr in Betreff der angegebenen Punkte und ihrer eigenen Stellung zu der durch dieſes Uebereinkommen gegebenen Baſis Erläuterungen erbitten, welche wir als die nothwendige Ergänzung ihrer gegenwärtigen Vorſchläge anſehen. Zu meinem Bedauern kann ich nicht umhin, hier auszuſprechen, daß ſowohl die bisherigen Aeußerungen des Kopenhagener Cabinets, als das Verfahren der Regierung in

Schleswig, namentlich ihre offenkundige ſyſtematiſche Bekämpfung der deutſchen Nationalität, ſo wie nicht minder das noch factiſche Fortbeſtehen des Reichsraths für Schleswig, ſtatt uns die moraliſchen Garantieen zu gewähren, deren Verſtändigung die däniſche Erklärung vom 6. December 1851 in Ausſicht ſtellte, vielmehr die Forderung ſolcher Erläuterungen für uns nur unabweislich machen.

Nur eine offene und befriedigende Erklärung über die in Betreff der definitiven Geſtaltung obwaltenden Abſichten und über das Verhältniß auch der vorgeſchlagenen proviſoriſchen Ordnung zu den in der Depeſche vom 26. October nicht erwähnten Beſtimmungen des Uebereinkommens von 1852 würde den Verhandlungen, welche wir mit dem aufrichtigen Wunſche der Verſtändigung aufnehmen, eine eſte Grundlage ſichern können.

Dieſe Erklärung iſt es demnach, um welche ich den däniſchen Herrn Miniſter in Erwiderung auf ſeine Eröffnung vom 26. October zuvörderſt zu erſuchen habe. Ich freue mich hinzufügen zu können, daß unſere Auffaſſung von der kaiſerlich öſterreichiſchen Regierung getheilt wird. Die im Vorſtehenden enthaltene Darlegung derſelben erſuche ich Ew. ꝛc. ergebenſt im vollen Umfange zur Kenntniß des Herrn Miniſters Hall zu bringen und ihm zu dem Ende eine Abſchrift dieſer Depeſche zu übergeben.

Empfangen Ew. ꝛc. ꝛc.

(gez.) Bernſtorff.

No. 47.

Depeſche des königlich däniſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, Geheimrath Hall, an den königlich däniſchen Geſandten in Berlin, Kammerherrn Quaade.

Kopenhagen, den 26. Dec. 1861.

„Ich darf es Ew. Excellenz nicht verhehlen, daß es der königlichen Regierung eine ſchmerzliche Täuſchung bereitet hat, in der Ihnen bereits bekannten Depeſche, welche Herr von Balan auf Befehl ſeiner Regierung mir am 10. d. M. übergeben hat, ſtatt einer eingehenden Würdigung unſerer Vorſchläge vom 26. October d. J. weſentlich nur neue Anfragen zu finden,

die geeignet ſind, die Hoffnungen zu ſchwächen, welche nicht nur wir an eine directe Verhandlung mit den deutſchen Großmächten geknüpft haben, ſondern die auch von den befreundeten Mächten getheilt wurden, auf deren dringendes Anrathen wir dieſen Weg zu einer freundſchaftlichen Verſtändigung betreten haben. Dies ſoll uns indeß nicht davon abhalten, auch ferner Alles zu thun, was an uns liegt, dieſe Verhandlungen zu fördern; und wie ich daher mit möglichſter Eile dazu ſchreite, mich über die verſchiedenen in der obenerwähnten Depeſche angeregten Punkte auszuſprechen, ſo will ich auch dem Beiſpiel des königlich preußiſchen Herrn Miniſters folgend, unſere Anſichten mit vollkommener Offenheit dazulegen nicht unterlaſſen. — Zuvörderſt muß ich dem Vorwurf entgegentreten, welchen der königlich preußiſche Herr Miniſter an uns richten zu können gemeint hat, als hätten wir freiwillig und nicht vielmehr durch die Umſtände und durch das Vorgehen des deutſchen Bundes gedrungen, darauf verzichtet, mittelſt der gegenwärtigen Verhandlungen eine definitive Ordnung der verfaſſungsmäßigen Stellung des Herzogthums Holſtein zu erzielen. Es möge hier genügen, daran zu erinnern, wie die königliche Regierung, welche hoffen mußte, in der ſeit Jahren in Kraft getretenen gemeinſchaftlichen Verfaſſung für die Monarchie eine dem Programm von 1852 entſprechende definitive Ordnung unſerer Verfaſſungsverhältniſſe erlangt zu haben, nachdem dieſe Hoffnung durch das Einſchreiten des deutſchen Bundes geſtört war, zu wiederholten Malen, wenn auch ſtets vergeblich, ſich bemüht hat, ein neues Definitivum durch Vereinbarung mit den holſteiniſchen Ständen zu erreichen. Es waren aber dieſe Stände, welche zuerſt ausſprachen, „wie ſehr man auch von allen Seiten bemüht ſein möchte, eine befriedigende definitive Ordnung der gegenſeitigen Verhältniſſe der der däniſchen Monarchie angehörigen Lande herbeizuführen, doch vorausſichtlich eine längere Zeit hingehen würde, ehe das gewünſchte Ziel erreicht werden könnte“, und daher auf eine proviſoriſche Ordnung antrugen, durch welche ihnen in demſelben Maße wie dem Reichsrathe geſetzgebende Gewalt in den gemeinſchaftlichen Angelegenheiten beigelegt werden ſollte. Dieſer Anſicht trat der deutſche Bund bei. In der Vorausſicht, „daß auch, wenn der beſte Wille von allen Seiten vorhanden ſei, doch noch eine längere Zeit vergehen werde, bis eine auf gegenſeitiges Einverſtändniß gegründete definitive Regelung der Ver-

faſſungsverhältniſſe Holſteins an ſich und zu den übrigen Theilen der Monarchie zu Stande komme", hat der Bund ſich bemüht, das von den holſteiniſchen Ständen gewünſchte Proviſorium in's Leben zu rufen. Wiewohl dieſe Anſprüche jeder rechtlichen Begründung entbehrten, hat der Bundesbeſchluß vom 8. März 1860 dieſelben als maßgebend für die Zukunft erklärt und durch den ſpäteren Beſchluß vom 7. Februar d. J. ſind dieſelben in doppelter Weiſe geſchärft worden, indem ihnen rückwirkende Kraft beigelegt und deren förmliche Anerkennung durch die königliche Regierung unter Androhung der Execution gefordert wurde. Wenn wir dieſen Anforderungen gegenüber unſere Beſtrebungen darauf haben beſchränken müſſen, den Streit mit dem deutſchen Bunde durch ein Eingehen anf das Proviſorium zu beſeitigen, indem wir jede weitere Entwicklung einer künftigen Vereinbarung mit den Ständen vorbehielten — wenn wir zu dieſem Ende nur darum ernſtlich bemüht ſind, uns über eine Ausleguug dieſer Bundesbeſchlüſſe mit dem Bunde zu verſtändigen, die den Gang der geregelten Verwaltung möglich machen könnte, und, um die dazu nöthige Zeit zu gewinnen, bedingungsweiſe und für einen im Voraus beſchränkten Zeitraum denſelben auf eine über die Abſichten des Bundes unzweifelhaft hinausgehende Weiſe vorläufig ſchon entſprochen haben, ſo konnten wir wahrlich nicht darauf gefaßt ſein, daß man uns vorwerfen könne, unerwartet und freiwillig darauf verzichtet zu haben, die ſtreitige Frage erſchöpfend und endgültig zu ordnen. Es kann nicht meine Abſicht ſein, hier die erwähnten Bundesbeſchlüſſe und deren Verhältniß zur Bundesacte zu discutiren; ich habe nur durch Herſtellung des wahren Thatbeſtandes conſtatiren wollen, daß die Frage, ſo wie ſie vorliegt, nicht von uns, ſondern vom deutſchen Bunde geſtellt iſt. Wenn wir übrigens gegen dieſe Formulirung der Frage keine Einwendung erhoben haben, ſo geſchah das nicht nur, weil es auch uns einleuchtet, daß Vieles der künftigen Entwicklung vorbehalten bleiben müßte, ſondern zugleich weil wir ſo lange wie möglich die Hoffnung feſthalten wollten, daß wenn dieſe fernere Entwicklung einer Vereinbarung mit den Ständen überwieſen würde, bei einer ruhigeren Geſtaltung der Verhältniſſe die wahren Geſinnungen und Intereſſen der Holſteiner einen näheren Anſchluß an die übrigen Theile der Monarchie herbeiführen würden. Die Aufgabe der gegenwärtigen Verhandlungen, die innerhalb einer gegebenen, ohne unſer Ver-

ſchulden leider wenig benutzten Zeitfriſt beendigt ſein müſſen, iſt ſomit die vorläufige Löſung der Frage, auf welche Weiſe dem Bundesbeſchluſſe vom 8. März 1860 Genüge geſchehen könne. Es hat uns daher nicht wenig überraſchen müſſen, ein jedes Eingehen auf dieſe Frage beſeitigt zu ſehen durch die Vorfrage, in welchem Verhältniſſe die in meiner Depeſche vom 26. Octbr. näher entwickelte Ordnung der holſteiniſchen Verfaſſungs-Angelegenheiten zu den in der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 ausgeſprochenen Abſichten ſtehe; denn das iſt in der That nichts anders, als die Frage, wie der Bundesbeſchluß vom 8. März ſich damit vereinbaren laſſe. Wiewohl es nun ſicherlich nicht der königlichen Regierung obliegen kann, dieſe Frage zu erörtern, habe ich doch keine Veranlaſſung einer Unterſuchung auszuweichen, deren Berührung ich bisher nur deshalb vermieden habe, um nicht durch nutzloſe Betrachtungen und fruchtloſe Beſchwerden über das Geſchehene dem praktiſchen Ziele der Verhandlung — einer freundſchaftlichen Verſtändigung — zu ſchaden. Auch hier werden indeß einige Andeutungen hinreichen, um die wahre Sachlage aufzuklären. — Als der deutſche Bund durch ſeinen Beſchluß vom 29. Juli 1852 „die Beſtimmungen der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852, ſo weit dieſelbe die Angelegenheiten der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg betrafen, auch nach der Lage der Sache der verfaſſungsmäßigen Prüfung und dem Beſchluß des deutſchen Bundes unterlagen als den Geſetzen und Rechten des Bundes entſprechend“ anerkannte, war es von beiden Seiten ausdrücklich vorausgeſetzt, daß der Bund ſein Verhältniß zu den Herzogthümern nicht zu einer unberechtigten Einmiſchung in die Regierung des unabhängigen däniſchen Geſammtſtaates benutzen dürfe. In der Anlage 2 der diesſeitigen Depeſche vom 6. Decbr. 1851 heißt es, „daß Se. Majeſtät Sich nicht verhehlen können, daß die Möglichkeit einer ſolchen gemeinſchaftlichen Verfaſſung und überhaupt der Verwaltung Allerhöchſtihrer Staaten als einer geſammten Monarchie nur dadurch gegeben ſein wird, daß den Verpflichtungen, welche der König als Mitglied des deutſchen Bundes übernommen hat, keine weitere Ausdehnung gegeben, auch Allerhöchſtdeſſen Souveränetät über ſeine beiden deutſchen Herzogthümer nicht mehr begrenzt und beſchränkt werde, als die jetzt beſtehende von dem König von Dänemark angenommene Bundesgeſetzgebung es erheiſcht“, und die Antwort hierauf lautete dahin, daß „jede künftige möglicherweiſe entſtehende weitere Irrung zwiſchen Däne-

mark und dem Bunde wieder ausſchließlich innerhalb der Frage der grundgeſetzlichen Competenz des Bundes ſich bewegen wird.“ (ſ. Depeſche vom 26. Decbr. 1851 cf. Anlage No. 2). — Es iſt rückſichtlich dieſer grundgeſetzlichen Competenz, daß die königlich preußiſche Regierung neuerdings wieder ausgeſprochen hat, daß es in dem urſprünglichen Charakter des Bundes nicht weniger als in dem wohlverſtandenen Intereſſe deſſelben liege, „ſeine Thätigkeit in ſeinen Beziehungen zu den innern Verhältniſſen der einzelnen Staaten und insbeſondere zu deren Verfaſſungen auf das genaueſte Maß zu beſchränken.“ Wenn aber das preußiſche Circular vom 6. Juni vorigen Jahres dieſe enge Begrenzung des Rechtes des Bundes zu einer Einmiſchung in die Verfaſſungsangelegenheiten rein deutſcher Staaten als in den Acten und der allgemein völkerrechtlichen Natur des Bundes begründet hat, ſo hätte man wohl um ſo mehr zu der Erwartung berechtigt ſein müſſen, dieſelben Regeln einem Bundeslande gegenüber beobachtet zu ſehen, welches ſich wie Holſtein in einer anerkannten verfaſſungsmäßigen Verbindung mit einem nicht zu Deutſchland gehörenden Staate befindet. — Leider hat der deutſche Bund dieſe allſeitige Vorausſetzung bei Weitem nicht in ſeiner Beziehung zu uns erfüllt. Schon von 1851 an hatte die gemeinſchaftliche Verfaſſung in ihren Grundzügen beſtanden und das Stillſchweigen der Bundesverſammlung konnte nur als eine Anerkennung der Uebereinſtimmung derſelben mit den in 1852 kundgegebenen Intentionen aufgefaßt werden. Nichtsdeſtoweniger und obgleich der Bundesverſammlung weder in einer Eingabe der holſteiniſchen Stände noch in der Uebernahme einer beſonderen Garantie eine formelle Berechtigung zum Einſchreiten erwachſen war, hat dieſelbe dennoch ſeit 1858 ihre Beſtrebungen darauf gerichtet, Schritt für Schritt das Herzogthum Holſtein aus deſſen, auf die Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 baſirten conſtitutionellen Verbindung mit der Monarchie hinauszuzwingen. Und als dieſe Verbindung endlich aufgelöſt war, iſt der Bund deren Wiederherſtellung hindernd in den Weg getreten, theils dadurch, daß er dieſelbe, im Widerſpruch mit der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852, von der Zuſtimmung der holſteiniſchen Stände abhängig machte, obſchon dieſe jedenfalls höchſtens eine blos rathgebende Mitwirkung in Anſpruch hatten nehmen können, wie ſolches auch von der Bundesverſammlung ſelbſt annoch im Jahre 1858 unzweideutig aner-

kannt wurde —, theils dadurch, daß den Ausdrücken „Gleichberechtigung und Selbstständigkeit," deren bestimmter Definirung man sich immer sorgfältig enthielt, dennoch ein Sinn beigelegt wurde, der (wie es nur mit allzuvielem Rechte in der preußischen Deputirtenkammer in 1860 hervorgehoben ist) mit der Existenz eines Gesammtstaates unvereinbar ist. Nunmehr verlangt endlich der Bund, daß den holsteinischen Ständen in demselben Umfang wie dem Reichsrath eine Gesetzgebungs- und Bewilligungs-Befugniß beigelegt werden solle, die nach der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 in der bestimmtesten Weise außerhalb des Wirkungskreises der Stände-Versammlung gehalten waren, um der gemeinsamen repräsentativen Versammlung reservirt zu sein. Und diese ganze, die 4 letzten Jahre hindurch stets weiter gehende Einmischung des Bundes ist fortwährend von der Androhung der Execution begleitet gewesen, welche, als gegen den Landesherrn gerichtet, ohne Beispiel in der Geschichte des Bundes sein würde, wie sie auch ohne Gewähr in dessen Gesetzgebung ist. — Schritt für Schritt hat die königliche Regierung durch eine sichere Aussicht auf die Execution mit deren unberechenbaren Folgen sich gezwungen gesehen, von der durch die Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 bezweckten und durch Bundesbeschluß vom 29. Juli desselben Jahres gutgeheißenen Stellung des Herzogthums in der Monarchie zurückzuweichen. Und wenn die königliche Regierung jetzt, belehrt durch fünfjährige bittere Erfahrung zur Zeit von dem resultatlosen Versuche absteht, die Voraussetzungen von 1852 vollständig in der damals beabsichtigten Weise durchzuführen und auf's Neue mit einer Execution bedroht, sich bereit erklärt, auch den zuletzt aufgestellten Forderungen des Bundes dadurch zu willfahren, daß den holsteinischen Ständen eine auch hinsichtlich der allgemeinen Angelegenheiten der Monarchie selbstständige Stellung zugestanden und jede Veränderung in dieser Ordnung von der Zustimmung derselben abhängig gemacht werde, so hat sie lediglich ihr Augenmerk noch darauf gerichtet, diesen Zustand so zu reguliren, daß nicht jede Regierung unmöglich gemacht werde, und unter Aufrechthaltung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852, so weit die Beschlüsse des deutschen Bundes es gestatten, einen Zustand hervorzurufen, welcher den Forderungen des deutschen Bundes genügend, die fernere Gestaltung der holsteinischen Verfassungs-Angelegenheit einer freien Vereinbarung mit den gesetz-

mäßigen Vertretern Holsteins überweist. — Dieser kurze Rückblick auf den bisherigen historischen Verlauf der obschwebenden Frage wird dem königlich preußischen (k. k. österreichischen) Herrn Minister die gewünschte Aufklärung gewähren, sowohl über die definitiven Absichten der königlichen Regierung hinsichtlich der verfassungsmäßigen Stellung Holsteins in der dänischen Monarchie, als über deren Verhältniß zu den in der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 darüber ausgesprochenen Absichten. Namentlich wird er daraus ersehen, daß, wenn die gegenwärtige Lage der Dinge unseren Wünschen und den damals gehegten Erwartungen nur sehr unvollkommen entspricht, die Verantwortung hierfür nicht auf der dänischen Regierung lasten kann, welcher die jetzt vorliegende Ordnung durch wiederholte Executions-Androhung aufgenöthigt ist. Auch darf es dabei nicht übersehen werden, daß nicht nur der deutsche Bund sich für befugt gehalten hat, von der Verpflichtung von 1852 abzusehen, sondern daß auch die allgemeinen Voraussetzungen der damals beabsichtigten Ordnung seitdem wesentlich modificirt sind. Das auf mannigfache Weise bekundete Streben nach einer mehr einheitlichen Gestaltung der öffentlichen Rechtsverhältnisse Deutschlands, dem weder die deutschen Regierungen noch die Bundesversammlung fremd geblieben, sind Thatsachen, auf deren Würdigung ich hier nicht eingehen werde, die aber selbst aus einem rein deutschen Gesichtspunkte, auf die Stellung eines Bundeslandes zu einem nicht zum Bunde gehörigen Reiche nothwendig von großer Bedeutung sein müssen. Eben deshalb kann ich bei der Bereitwilligkeit der königlichen Regierung, dieser Sachlage in gebührender Weise Rechnung zu tragen, die Hoffnung nicht aufgeben, daß es trotz aller Irrungen doch gelingen werde, eine alle berechtigten Forderungen befriedigende Lösung zu finden. — Leider hat aber die königlich preußische Regierung sich nicht darauf beschränkt, den historischen Zusammenhang und die künftigen Aussichten der holsteinischen Verfassungsfrage in Anregung zu bringen. Dem Versuche, auch die inneren Verhältnisse des Herzogthums Schleswig in den Bereich dieser Discussion zu ziehen, kann ich nicht entsprechen, denn wenn auch Se. Majestät unser allergnädigster König Sich mit Rücksicht auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und wegen deren staatsrechtlicher Verhältnisse zum deutschen Bunde in viele der darauf gestützten Forderungen hat fügen können, so kann Er das nicht mit Rück-

ſicht auf das Herzogthum Schleswig, weil daſſelbe zum deutſchen Bunde nicht gehört und er die ſouveränen Rechte ſeines vom deutſchen Bunde unabhängigen Reiches zu wahren hat. Zwar können wir es der preußiſchen Regierung nicht wehren, aus den Verhandlungen von 1851 und 52 Anlaß zu nehmen, ſich über deren Verhältniß zur Stellung Schleswigs auszuſprechen, und wie wenig Grund wir haben, eine Erörterung dieſer Frage zu ſcheuen, wird aus dem Schriftwechſel erinnerlich ſein, welcher aus Anlaß der preußiſchen Kammerverhandlungen darüber im Jahre 1860 ſtattgehabt hat. Aber der jetzt vorliegenden Frage iſt dieſer Gegenſtand gänzlich fremd, denn in welcher Weiſe der deutſche Bund ſeine Competenz mit Rückſicht auf Holſtein aufgefaßt hat, ſo hat er doch durchgängig die Anſicht feſtgehalten, welche die königlich preußiſche Regierung — früherer Vorgänge nicht zu gedenken — im Namen des Bundes 1851 ausgeſprochen hat, „daß die Verhältniſſe Schleswigs als eines außerdeutſchen Landes an ſich nicht Gegenſtand der Erörterung und Verhandlung des deutſchen Bundes ſeien.“ In den Bundesbeſchlüſſen, um deren Durchführung es ſich hier ausſchließlich handelt, iſt daher auch des Herzogthums Schleswig mit keinem Worte gedacht. Wiewohl ich daher nicht die Hand dazu bieten kann, die Löſung der ohnehin ſchon hinlänglich verwickelten holſteiniſchen Frage durch Einmiſchung einer ganz neuen, den bisherigen Verhandlungen ganz fremden Frage zu erſchweren, wo nicht unmöglich zu machen, kann ich doch nicht umhin, bei dieſer Gelegenheit gegen die unrichtigen Behauptungen, die ſich darüber in die Depeſche des Grafen Bernſtorff eingeſchlichen haben, namentlich gegen ſolche Aeußerungen als „offenkundige ſyſtematiſche Bekämpfung der deutſchen Nationalität“ oder über das noch factiſche Fortbeſtehen des Reichsrathes für Schleswig beſtimmte Einrede zu machen. Es kann dem Herrn Miniſter unmöglich unbekannt ſein, daß ſelbſt eine unparteiiſche Gerechtigkeit und wohlwollende Milde nicht gegen ſyſtematiſche Verleumdungen ſchützt, wo innerhalb deſſelben Staates verſchiedene Nationalitäten einander gegenüberſtehen; und was das vollgültige Fortbeſtehen des Reichsrathes für die zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Theile der däniſchen Monarchie betrifft, ſo ſoll ich, ohne näher auf dieſen Punkt einzugehen, auf das vom Bunde mit Befriedigung aufgenommene Patent vom 6. November 1858 verweiſen, worin daſſelbe beſtimmt ausgeſprochen, wie es denn

auch in dem Bundesbeſchluß vom 8. März 1860 und 7. Febr. d. J. in klarer Weiſe vorausgeſetzt iſt. — Je ſchmerzlicher der hier erwähnte Theil der Depeſche des Grafen Bernſtorff uns hat berühren müſſen, deſto mehr wünſchen wir feſtzuhalten an ſeinen wiederholten Verſicherungen, ein gedeihliches Reſultat dieſer Verhandlungen aufrichtig zu wünſchen. Auf dieſen Wunſch, der ſicherlich von allen befreundeten Mächten getheilt wird, gründe ich die Hoffnung, daß, nachdem die königliche Regierung durch die diesſeitige Erklärung vom 29. Juli d. J. dem Willen des deutſchen Bundes vorläufig entgegengekommen iſt, die königlich preußiſche Regierung nicht unterlaſſen werde, unſere Vorſchläge, die nur die loyale Erfüllung dieſer Bundesbeſchlüſſe bezwecken, in ernſtliche Erwägung zu ziehen. Namentlich dürfen wir uns auch der Erwartung hingeben, daß der deutſche Bund, der an die holſteiniſchen Stände zu wiederholten Malen als an das rechte Forum der Sache hingewieſen habe, nicht wiederum ſeinen Entſchluß von der Zuſtimmung dieſer Stände abhängig machen, ſondern ſelbſt ermeſſen wird, wie weit unſere Vorſchläge ſeinen früheren Entſchlüſſen entſprechen. Die Bundesverſammlung wird es dabei gewiß nicht unterlaſſen, die Anſprüche Holſteins mit ihrer eigenen Geſetzgebung, ſo wie mit den ſouveränen Rechten des Landesherrn in Einklang zu bringen. Indem ich daher mit der wiederholten Bitte an den Herrn Miniſter des Auswärtigen ſchließe, daß er durch ein Eingehen auf die Sache uns in den Stand ſetzen wolle, die Punkte näher zu erläutern, welche in unſern Vorſchlägen ihm unklar oder zweifelhaft erſchienen, darf ich es nicht unterlaſſen, ihn daran zu erinnern, daß der Zuſammentritt des Reichsraths ſo lange vertagt iſt, als die Verfaſſung der Regierung ſolches geſtattet, und daß ſomit der Zeitpunkt nahe liegt, wo die königliche Regierung ſich in die Nothwendigkeit verſetzt finden wird, das Budget für die nächſte Finanzperiode vorzulegen, ſo wie es der königlich preußiſchen Regierung bekannt iſt, daß eine Verlängerung des gegenwärtigen Proviſoriums über den Ablauf der jetzigen Finanzperiode nicht möglich iſt. In dieſer Beziehung darf ich mich auf die Erklärung der königlich preußiſchen Regierung berufen, daß es ſelbſtverſtändlich fern von ihrer Abſicht ſei, den Bedingungen einer geordneten Staatsverwaltung oder den Rechten des Landesherrn und der übrigen zum deutſchen Bunde nicht gehörenden Landestheile in irgend einer Weiſe zu nahe zu treten. — Ich

erſuche Ew. Excellenz, dem königlich preußiſchen, (k. k. öſterreichiſchen) Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten eine Abſchrift dieſer Depeſche zu übergeben. Mit ausgezeichneter Hochachtung ꝛc.

(gez.) C. Hall.

Beilagen.

No. 1.

A. Der der Notabeln-Versammlung vorgelegte Plan zur Organisation der dänischen Monarchie.

I.

Die dänische Monarchie verbleibt ein einheitliches Ganzes, unter einem gemeinsamen Fürsten, mit der nämlichen Erbfolge, mit gemeinsamer diplomatischer und Consular-Repräsentation, Flotte und Flagge.

Ein übereinstimmendes Handels- und Schifffahrtssystem, ein übereinstimmender Münzfuß und ein übereinstimmendes Post- und Zollwesen wird die ganze dänische Monarchie umfassen, mit Ausnahme des Herzogthums Lauenburg, dessen Anschluß in dieser Hinsicht einer nähern Prüfung vorbehalten bleibt.

In wiefern die Staatsschuld und die Staatsactiven gemeinschaftlich verbleiben, oder nach der Volkszahl und der Lage des betreffenden Grundbesitzes getheilt werden sollen, wird gleichfalls einer näheren Bestimmung vorbehalten.

II.

Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg verbleiben Theile des deutschen Bundes. Ihre besondere Stellung wird durch eigene Landtage gesichert, denen in Gemeinschaft mit dem Könige, hinsichtlich der inneren Angelegenheiten eines jeden der beiden Herzogthümer, die beschließende Macht zusteht.

Jedes Herzogthum nimmt, im Verhältniß seiner Volkszahl zu der der ganzen Monarchie, an den die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der ganzen Monarchie betreffenden Ausgaben Theil.

Die Größe dieses Beitrages wird ein für allemal festgesetzt, und können die Landtage denselben nicht verweigern.

Auf welche Art dieser Beitrag entrichtet wird, wird von dem Könige in Verbindung mit dem Landtage eines jeden Herzogthums bestimmt.

III.

In allen Fällen, in welchen es ſich um Angelegenheiten handelt, die die Monarchie in ihrer Geſammtheit betreffen, haben die bei dem Könige anweſenden officiellen Organe Holſteins und Lauenburgs, den däniſchen Miniſtern vollkommen gleich, Sitz und Stimme im Staatsrath.

Die auf die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, einſchließlich des Poſt- und Zollweſens, bezügliche Geſetzgebung wird vorläufig von Ausſchüſſen behandelt, welche aus einer gleichen Zahl der Mitglieder des däniſchen Reichstags, und der Landtage Holſteins und Lauenburgs zuſammengeſetzt werden. Dieſe vorbereitenden Arbeiten werden dann, getrennt und in den verfaſſungsmäßigen Formen, den drei Verſammlungen vorgelegt.

Iſt hinſichtlich eines einzelnen Punktes kein Einverſtändniß zu Wege zu bringen, ſo verbleibt es in dieſer Beziehung bei dem Beſtehenden.

IV.

Das Herzogthum Schleswig hat ſeinen eigenen beſchließenden Landtag und eine abgeſonderte miniſterielle und locale Adminiſtration in folgenden Angelegenheiten:

1) die allgemeine civile und criminelle Geſetzgebung;
2) das Juſtiz- und Polizeiweſen;
3) die Kirche und das öffentliche Unterrichtsweſen, jedoch mit Beibehaltung des ſpeciellen Verhältniſſes mit Rückſicht auf Als, Aerroe und Törninglehn;
4) das Communal-Weſen;
5) das Gewerbe-Weſen;
6) die die inneren Angelegenheiten des Herzogthums betreffenden Einnahmen und Ausgaben; ferner die Art der Aufbringung eventueller Zuſchüſſe zu der, nach dem Verhältniß der Volkszahl, ein für allemal normirten Beitrags-Quota des Herzogthums zu den gemeinſchaftlichen Staatsbedürfniſſen der ganzen Monarchie, inſoweit ſolche durch die gemeinſchaftlichen Staatseinnahmen nicht gedeckt werden.

V.

Außer den im Art. I. genannten, für die geſammte Monarchie gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, hat das Herzogthum Schles-

wig mit dem Königreiche ferner gemeinschaftliches Heer und was damit in Verbindung steht.

Für alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten haben Dänemark und Schleswig gemeinschaftliche Administration und gesetzgebende Gewalt, indem in Beziehung auf dieselben der schleswigsche Landtag mit dem dänischen Reichstag zusammentreten soll.

VI.

Mit dem Herzogthum Holstein hat das Herzogthum Schleswig folgende specielle Institutionen gemein:

1) den Eider-Canal;
2) die Assecuranz-Gesellschaften gegen Feuersbrunst;
3) die Universität in Kiel, was den deutschredenden Theil des Herzogthums Schleswig betrifft;
4) das Taubstummen-Institut;
5) die Irrenanstalt in der Stadt Schleswig;
6) die Strafanstalt in Glückstadt;
7) die Ritterschaft (was den bestehenden unpolitischen nexus socialis betrifft,) und die Klöster.

Die Art und Weise, wie Holstein und Schleswig an den mit den genannten Institutionen verbundenen Einnahmen und Ausgaben Theil nehmen, sowohl als die Ordnung der Verwaltung derselben, so wie auch das respective Verhältniß des schleswigschen und des holsteinischen Landtages hierzu, werden näher zu regeln sein.

VII.

Die fernere Entwickelung und eventuelle Modification der gegenwärtigen Grundzüge werden der Berathung mit den in Folge des Manifestes vom 14. Juli 1850 ehestens zusammentretenden angesehenen Männern aus den verschiedenen Theilen der Monarchie vorbehalten.

B. Der von den Holsteinischen Mitgliedern der Notabeln-Versammlung ausgearbeitete Organisations-Entwurf.

(Wie nach den politischen Antecendentien der von der dänischen Regierung berufenen Männer zu erwarten war, stimmten

die aus dem Königreiche Dänemark ſowie die aus dem Herzogthume Schleswig Einberufenen, mit Ausnahme des Etatsraths Prehn, ſammt und ſonders für den Regierungsentwurf, wohingegen die Holſteiner einſtimmig denſelben verwarfen, und in einem ausführlichen Gutachten darlegten, wie die Selbſtſtändigkeit, ſo wie die Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holſtein, durch Geſchichte und Recht gleichmäßig ſanctionirt ſei, und als nothwendiger Ausgangspunkt für jede Ordnung der Verfaſſungsverhältniſſe feſtgehalten werden müſſe. Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend, reichten ſie den nachfolgenden Organiſations-Entwurf ein.)

In der Vorausſetzung, daß eine gemeinſame Erbfolge in allen Landestheilen auf eine die Intereſſen der Unterthanen ſichernde Weiſe, unter Beachtung der Anſprüche erbberechtigter Agnaten hergeſtellt werde, erlauben ſich die Unterzeichneten, nachſtehende Grundzüge eines Plans zur Organiſation der däniſchen Monarchie in Vorſchlag in bringen.

§ 1.

Die däniſche Monarchie bildet ein Ganzes, inſofern alle Theile derſelben (§ 2) den Fürſten, dieſelbe Erbfolge, und eine diplomatiſche und Conſularvertretung mit einander gemein haben.

Die Flagge iſt mit den Abzeichen der einzelnen Landestheile eine gemeinſame; eben ſo das Heer und die Flotte, beides jedoch unter den im § 8 angeführten näheren Beſchränkungen und Vorausſetzungen.

§ 2.

Die Monarchie beſteht aus dem Königreiche Dänemark, dem Herzogthum Schleswig, dem Herzogthum Holſtein und dem Herzogthum Lauenburg.

§ 3.

Die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg verbleiben Theile des Deutſchen Bundes.

Das Herzogthum Schleswig behält ſeine bisherige Selbſtſtändigkeit.

Die besondere Stellung aller drei Herzogthümer wird durch eigene Landtage gesichert, denen in Gemeinschaft mit dem Landesherrn die beschließende Macht hinsichtlich der inneren Angelegenheiten eines jeden dieser drei Herzogthümer beigelegt wird.

Ueber die innere Organisation jedes dieser Landestheile ist in besonderen Verfassungsurkunden, nach wesentlich übereinstimmenden Grundsätzen, das Nähere festzustellen.

§ 4.

Den Herzogthümern Schleswig und Holstein verbleibt ihre bisherige Gemeinsamkeit der Verwaltung und Rechtspflege.

Beide Herzogthümer haben demgemäß eine gemeinsame höchste Vertretung beim Landesherrn, und eine gemeinsame obere Behörde in der Verwaltung und Justiz.

Es können nur Eingeborne der gedachten beiden Landestheile in der Verwaltung und Rechtspflege derselben angestellt werden.

Hinsichtlich der Inseln Alsen, Aerrö und des Töninglehns verbleibt es bei den bisherigen Verhältnissen in Betreff der Kirche und des öffentlichen Unterrichts.

§ 5.

Die beiden Nationalitäten des Herzogthums Schleswig haben völlig gleiche Berechtigung, und dient hinsichtlich der Kirchen- und Schulsprache der status quo vom 1. Januar 1848 zur Grundlage.

Die zur Sicherung dieser Gleichberechtigung erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen, bleiben der eigenen Beschlußnahme des schleswigschen Landtages, unter Zustimmung des Landesherrn, vorbehalten.

§ 6.

Jedes Herzogthum nimmt nach einem festzustellenden Quotenverhältnisse an den, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie (§ 1 und 8) betreffenden, Kosten Theil.

Es ist ein für allemal durch Vereinbarung ein Minimum für jeden Zweig dieser Abgaben festzustellen, welches jährlich

von den Herzogthümern aufzubringen ist. Zur Leistung eines größeren Beitrages ist die Zustimmung des Landtages jedes Herzogthums erforderlich.

Auf welche Weise dieser Kostenbeitrag in jedem Landestheile aufzubringen ist, wird von dem Landesherrn in Verbindung mit dem Landtage jedes Herzogthums festgestellt.

§ 7.

Die Herbeiführung eines möglichst gleichförmigen Zoll-, Post- und Münz-, sowie Handels- und Schifffahrtssystems für die gesammte Monarchie wird einer Verständigung sämmtlicher Landesvertretungen unter Vermittelung und Zustimmung des Landesherrn vorbehalten. Für die Herzogthümer Schleswig und Holstein dient in dieser Beziehung der status quo vom 1. Januar 1848 zur Grundlage.

§ 8.

Das gesammte Heer der Monarchie steht unter demselben Kriegsherrn und derselben Oberleitung, welche Letztere rücksichtlich der einzelnen Heeresabtheilungen resp. dem dänischen Reichstage und den Landtagen der Herzogthümer verantwortlich ist. Hinsichtlich der mit dieser gemeinsamen Oberleitung verbundenen Kosten ist es nach § 6 zu verhalten.

Die holsteinischen und lauenburgischen Truppen bilden das deutsche Bundescontingent, in welchem nur Deutsche angestellt werden können, für deren militärische Ausbildung im Herzogthum Holstein die nöthigen Veranstaltungen zu treffen sind. Gleichfalls bilden die Truppen des Herzogthums Schleswig eine besondere Abtheilung, bei welcher zur Sicherstellung der beiden Nationalitäten, in Beziehung auf den Dienst und den ordentlichen Garnisonsort in Friedenszeiten, die nöthigen näheren Bestimmungen zu treffen sind. Die Kosten jeder dieser Heeresabtheilungen sind von demjenigen Landestheile, welchem dieselbe angehört, zu tragen. Die Theilnahme Holsteins an der dänischen Flotte bleibt einer näheren Vereinbarung mit dem deutschen Bunde vorbehalten.

§ 9.

Inwiefern die Staatsschuld und die Staatsactiven gemeinschaftlich bleiben oder aufgetheilt werden sollen, und in welcher Weise, wird einer näheren Verständigung vorbehalten.

§ 10.

Dieſer Organiſationsplan wird den Ständeverſammlungen der verſchiedenen Landestheile zur Prüfung vorgelegt.

Flensburg, den 17. Juni 1851.

Baudiſſin. A. Moltke. Rantzau. Th. Reincke. Scharmer. Wieſe.

No. 2.

Vorläufiges Normalbudget für die zweijährige Finanzperiode.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormärn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

Thun kund hiermit: In Gemäßheit der siebenten interimistischen Bestimmung*) des Verfassungsgesetzes vom 2. October 1855 für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie haben Wir gegenwärtiges vorläufige Normalbudget bestimmt, und wird dasselbe, bis ein Normalbudget durch Gesetz festgestellt werden kann, den finanziellen Zulagegesetzen zum Grunde zu legen sein.

Wonach sich männiglich zu achten.

Gegeben auf Unserm Schlosse Christiansborg, den 28. Februar 1856.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik. R.

(L. S.) Andrä.

Einnahmen.

	Rthlr.
1. Ueberschuß von Domaine-Einnahmen (§ 1)	3,398,000
2. Ueberschuß aus dem Herzogthum Lauenburg	600,000
3. Ueberschuß von den dänisch-westindischen Inseln . . .	6,000
4. Zinsen von den Staatsactiven (§ 2)	1,020,450
5. Sund-, Strom- und Canalzoll (§ 3)	4,132,000
6. Ueberschuß der Zoll-, Kartenstempelungs- und Schifffahrts-Abgaben, Brennerei-Intraden, Recognitionen von Handelsreisenden ꝛc. ꝛc. (§ 4)	15,097,000
Rat.	24,253,450

*) Die angezogene siebente interimistische Bestimmung lautet: „Bis das Normalbudget durch Gesetz festgestellt werden kann, bestimmt der König ein vorläufiges Normalbudget, in welchem die Ausgaben aufgeführt werden sollen, welche in bestehenden Gesetzen oder in den ordinairen Anforderungen der verschiedenen Verwaltungszweige begründet sind. Jedoch darf die Gesammtsumme der Ausgaben für jeden Hauptabschnitt nicht den Durchschnittsbelauf der Summen übersteigen, welche für denselben Zweck durch die Budgette für die Finanzjahre vom 1. April 1853 bis zum 31. März 1856 bewilligt worden sind."

	Rthlr.
Transp.	24,253,450
7. Ueberschuß von dem Postwesen (§ 5)	243,000
8. Klassen-Lotto-Intraden	150,000
9. Verschiedene Einnahmen (§ 6)	291,600
10. Zuschuß der einzelnen Landestheile von den besonderen Einnahmen derselben	3,426,660
Im Ganzen Einnahme	28,364,710

Ausgaben.

1. Die Civilliste Sr. Maj. des Königs	1,600,000
2. Die Apanagen des Königlichen Hauses	706,600
3. Der Geheime-Staatsrath (§ 7)	106,600
4. Verzinsung und Abbezahlung der Staatsschuld (§ 8) .	12,290,000
5. Das Pensionswesen (§ 9)	2,833,400
6. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (§ 10)	422,490
7. Das Kriegsministerium (§ 11)	6,394,097
8. Das Marineministerium (§ 12)	2,923,705
9. Das Finanzministerium (§ 13)	811,918
10. Das Ministerium für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Monarchie (§ 14)	9,900
11. Verschiedene Ausgaben (§. 15)	266,000
Im Ganzen Ausgabe	28,364,710

§. 1. Ueberschuß von Domainen-Einnahmen.

A. Von dem Königreiche:

a. Das Landwesen u. s. w.

	Rthlr.	Rthlr.
1. Eigentliche Domaine-Einnahmen	800,000	
2. Verschiedene unter die Domaine-Verwaltung gehörige Einnahmen	30,000	
3. Verschiedene unter die Domaine-Verwaltung gehörige Schlösser und Gebäude	2,800	
		832,800

b. Das Forst- und Jagdwesen.

1. Das Forstwesen	760,000	
2. Das Jagdwesen	24,800	
		784,800
Lat.		1,617,600

		Rthlr.
	Transp.	1,617,600
B. Von dem Herzogthum Schleswig:		
a. Das Landwesen u. s. w.	Rthlr.	
1. Einnahme von den Domainedistricten	28,400	
2. Stehende Domaine-Einnahmen	1,100,000	
3. Veränderliche Domaine-Einnahmen	280,000	
		1,408,400
b. Das Forst- und Jagdwesen		360,000
C. Von dem Herzogthum Holstein:		
a. Das Landwesen u. s. w.		
1. Einnahmen von den Domainedistricten	220,000	
2. Einnahmen von den Pachtungen	320,000	
3. Andere Domaine-Einnahmen	740,000	
		1,280,000
b. Das Forst- und Jagdwesen		380,000
		5,046,000
Wenn hiervon die Ausgaben abgezogen werden, welche von den Domaine-Einnahmen im Voraus abgehalten werden (§ 14)		1,647,932
ergiebt sich ein reiner Ueberschuß von		3,398,068
oder abgerundet		3,398,000

§. 2. Zinsen von den Staatsactiven.

A.	Die Activen des Reservefonds: Zinsen und Ausbeute von denselben	296,000
B. a.	Einnahmen von einigen den Activen zugewiesenen festen Besitzungen	11,850
b.	Ueberschuß von dem Grönländischen Handel und von der Porzelainfabrik	60,000
C. a.	Zinsen von den im Königreich, in dem Herzogthum Schleswig und in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ausstehenden Forderungen, nach Abzug der Realisationsausgaben ꝛc., welche hievon vorweg abgehalten werden	572,600
b.	Zinsen von den in Westindien ausstehenden Forderungen und Ueberschuß der Einnahmen von den übernommenen Plantagen nach Abzug der Realisationsausgaben u. s. w., welche hievon vorweg abgehalten werden (hierunter für den auf St. Croix angenommenen kündbaren Plantageninspector 4,800 Rthlr.)	80,000
	Zusammen	1,020,450

§. 3. Sund-, Strom- und Canalzoll.

A. Oeresund- und Stromzoll-Intraden.

		Rthlr.
a.	Sund- u. Stromzoll nebſt Roſenobeln, nach Abzug der Vergütungen	4,000,000
b.	Andere Einnahmen, von welchen die Adminiſtrations-Koſten beſtritten werden . . . . . 580,000 Rthlr. Hievon werden, außer den im § 13 aufgeführten 444,823 Rthlr. 32 Schl. auch die außerordentlichen, dem Fond belaſteten Ausgaben abgehalten. Eine eventuelle Unterbilanz wird ſoweit möglich durch das zinstragende Capital des Adminiſtrationsfonds zu decken ſein und dieſes wiederum um die eventuellen jährlichen Ueberſchüſſe erhöht werden.	
	B. Intraden von dem Ueberſchuſſe des Eidercanals	132,000
	Zuſammen	4,132,000

§. 4. Ueberſchuß von Zoll-, Kartenſtempelungs- und Schifffahrts-Abgaben, Brennerei-Intraden, Recognitionen von Handelsreiſenden ꝛc. ꝛc.

A. Für das Königreich.

a.	Einfuhrzoll und Abgabe vom Kartenſtempel, nach Abzug der Vergütungen	6,820,000
b.	Ausfuhrzoll, ebenfalls	130,000
c.	Tranſitzoll und Packhausmiethe, nach Abzug der Vergütungen .	32,000
d.	Sporteln, ebenfalls	542,000
e.	Laſtgelder, ebenfalls	500,000
f.	Leuchtfeuergelder, ebenfalls	246,000
g.	Brennerei-Abgabe, ebenfalls	2,520,000
h.	Recognitionen von Handelsreiſenden und von conceſſionirten Spitzenhändlern ꝛc. ꝛc.	27,000
i.	Verſchiedene Einnahmen	26,000
		10,843,000

B. Für das Herzogthum Schleswig.

a.	Einfuhrzoll und Abgabe vom Kartenſtempel, nach Abzug der Vergütungen	2,140,000	
b.	Ausfuhrzoll, ebenfalls	40,000	
c.	Tranſitzoll und Packhausmiethe, ebenfalls . . .	3,000	
d.	Sporteln, ebenfalls	168,000	
e.	Laſtgelder, ebenfalls	70,000	
f.	Leuchtfeuergelder, ebenfalls	48,000	
g.	Brennerei-Abgabe, ebenfalls	440,000	
h.	Recognition von Handelsreiſenden und von conceſſionirten Spitzenhändlern ꝛc. ꝛc.	6,000	
		Lat.	2,915,000

		Rthlr.	Rthlr.
		Transp.	10,843,000
		Rthlr.	
	Transp.	2,915,000	
i.	Verschiedene Einnahmen	20,000	
			2,935,000

C. Für das Herzogthum Holstein.

a.	Einfuhrzoll und Abgabe vom Kartenstempel, nach Abzug der Vergütungen	3,060,000	
b.	Ausfuhrzoll, ebenfalls	137,000	
c.	Transitzoll und Packhausmiethe, ebenfalls . . .	89,200	
d.	Sporteln, ebenfalls	220,000	
e.	Lastgelder, ebenfalls	34,000	
f.	Leuchtfeuergelder, ebenfalls	24,000	
g.	Brennerei-Abgabe, ebenfalls	334,600	
h.	Recognitionen von Handelsreisenden und von concessionirten Spitzenhändlern	38,000	
i.	Verschiedene Einnahmen	36,000	
		3,975,800	
	Nach Abzug der Aversionalsumme in Gemäßheit der Conventionen vom 13. Febr., 20. und 21. Juni 1853, welche auf	160,800	
	veranschlagt werden, netto		3,815,000
		Also im Ganzen	17,593,000
	Wenn hievon die im Voraus abzuhaltenden Administrationskosten (§ 13)		2,496,000
	abgezogen werden, ergiebt sich ein Ueberschuß von		15,097,000

§. 5. Ueberschuß von dem Postwesen.

		Rthlr.	Sgl.
A. a.	Porto von Briefen, Geldern und Packeten nebst Fuhrlohn für die Beförderung von Reisenden mit der Frachtpost	1,780,000	
b.	Postabgaben für die mit den Posten versandten Zeitungen, Zeitschriften und Blätter	52,000	
B.	Fracht für die Beförderung von Reisenden und Gütern mit den Diligencen und Personenposten	372,000	
C.	Zufällige Einnahmen	4,600	
		2,208,600	
	Nach Abzug der Ausgaben, welche im Voraus abzuhalten sind (§ 14)	1,965,674	22
	ergiebt sich ein Ueberschuß von	242,925	74
	oder abgerundet	243,000	

§. 6. Verschiedene Einnahmen.

		Rthlr.
a.	Zinsen von dem Kassenbehalt	60,000
b.	Abträge auf Vorschüsse	20,000
c.	Realisationen ꝛc. ꝛc. bei den Militair-Etats	100,000
d.	Rangsteuer	92,000
e.	Verschiedene Mieth-Einnahmen	1,600
f.	Gebühren	18,000
	Im Ganzen	291,600

§. 7. Der Geheime-Staatsrath.

a.	Die Gagen der Minister ꝛc. ꝛc.	93,800
b.	Das Staatssecretariat	12,800
	Im Ganzen	106,600

§. 8. Verzinsung und Abbezahlung der Staatsschuld.

a.	Zinsen, Capitalabtrag und Unkosten auf die inländische Schuld (hierunter ist die schwebende Staatsschuld doch nicht einbefaßt)	6,704,000
b.	Zinsen, Capitalabtrag und Unkosten auf die ausländische Schuld	5,586,000
	Im Ganzen	12,290,000

§. 9. Das Pensionswesen.

		Rthlr.	Rthlr.
A.	Pensionen an Beamte und an Nachgelassene von Beamten		2,782,400
B. a.	Zur Bestreitung der Abrechnung der Staatskasse mit der allgemeinen Wittwenkasse und mit der Leibrenten- und Versorgungs-Anstalt . . .	12,000	
b.	Zur Einlösung restirender Einschußschuld an die allgemeine Wittwenkasse	4,200	
c.	Vergütung an die allgemeine Wittwenkasse von der bewilligten Zulage von 60 pCt. zu Pensionen für Wittwen in den Herzogthümern und den Colonien	34,800	
			51,000
	Im Ganzen		2,833,400

§. 10. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

		Rthlr.
A.	Beamte und Angestellte unter dem Ministerium ꝛc. ꝛc.:	
a.	Besoldungen	30,100
b.	Zu Copialien nebst Bureau-Ausgaben	6,640
c.	Zu einem Unterstützungsfond	800
	Transp.	37,540

			Rthlr.
		Transp.	37,540
B.	Die königlichen Gesandtschaften und Consulate im Auslande:		
	a. Gagen und Tafelgelder	325,200 ℳ	
	b. Andere Ausgaben	59,750	
			384,950
		Im Ganzen	422,490

§. 11. Das Kriegsministerium.

		Rthlr.	Sch.	Rthlr.	Sch.
A.	a. Das Kriegsministerium			120,307	4
	b. Gagen:				
	1. Linienofficiere	1,069,826	64		
	2. Verschiedene militaire und civil-militaire Beamte u. Angestellte	183,014	64		
				1,252,841	32
	c. Löhnungen mit Bespeisungszulagen für die Unterklassen			1,609,413	78
	d. Verschiedene planmäßige Ausgaben			341,191	72
B.	a. Die Naturalverpflegung:				
	1. Brod	352,542	66		
	2. Fourage	734,492	86		
				1,087,035	56
	b. Das Einquartierungswesen:				
	1. Quartier- und Meubelgeld .	183,102	90		
	2. Caserne-Ausgaben	132,312	66		
	3. Feuerung und Licht zu den Festungen, so wie andere Ausgaben bei den Festungs-Commandantschaften	29,570	64		
				344,986	28
	c. Die Krankenpflege			176,914	28
C.	Die Unterrichtsanstalten für das Militair:				
	a. Die Hochschule	58,656	4		
	b. Das Landcadetten-Corps . . .	67,098	18		
	c. Das gymnastische Institut . . .	8,083	50		
	d. Die Manege	6,387	76		
	e. Garnisons-Schulen und Unterrichts-Anstalten für die Unterklassen . .	20,566	64		
				160,792	20
D.	a. Honorare, Reisegelder und Unterstützungen . . .			10,000	
	b. Diäten und Beförderungs-Ausgaben			48,000	
			Transp.	5,447,482	30

		Rthlr.	Sch.	Rthlr.	Sch.
			Transp.	5,447,482	30
E.	a. Das Montirungswesen			547,709	28
	b. Das Remontirungswesen:				
	1. Remontirungs-Ausgaben . .	40,500	—		
	2. Vergütung für Districts- und Futter-Pferde	106,336	44		
	3. Verschiedene Ausgaben . . .	333	32		
				147,169	76
	c. Das Kriegsmaterial der Armee			223,652	—
	d. Festungen und Militair-Gebäude sowie Steuern und Abgaben:				
	1. Unterhaltungs-Arbeiten . . .	230,080	—		
	2. Steuern und Abgaben . . .	23,333	32		
	3. Neubauten	13,333	32		
				266,746	64
F.	a. Die Miliz auf Bornholm			29,155	56
	b. Verschiedene bestimmte Ausgaben			4,704	—
	c. Unvorhergesehene und unbestimmte Ausgaben . . .			63,953	92
	Werden von der Total-Summe			6,434,573	58
	die Ausgaben abgezogen, welche für die beim Wegedienst ꝛc. ꝛc. angestellten Officiere von den Budgets der betreffenden Ministerien abgehalten werden			40,476	58
			verbleiben zur Ausgabe	6,394,097	—

§. 12. Das Marineministerium.

I. Ausgaben, die Flotte direct betreffend:

A. Personal-Ausgaben:	Rthlr.	Sch.	Rthlr.	Sch.
a. Beamte und Angestellte unter dem Ministerium ꝛc. ꝛc.	61,730	—		
b. Der Generaladjutant des See-Etats ꝛc. ꝛc.	4,200	—		
c. Das Officier-Personal	242,200	—		
d. Justiz-Beamte	5,136	—		
e. Die Geistlichkeit	4,445	48		
f. Die Seecadetten-Akademie . . .	19,362	—		
g. Ordonnanz-Vergütungen . . .	9,365	64		
			346,439	16
B. Arbeitsstärke und Material:				
a. Das Werft	126,965	32		
b. Material und Arbeitskraft außerhalb der festen Mannschaft, außer				
Transp.	126,965	32	346,439	16

		Rthlr.	Sch.	Rthlr.	Sch.
	Transp.	126,965	32	346,439	16
	dem durch Vacanzen unter der festen Mannschaft auf den Conti der Besoldungen und Landkost ersparten Belauf	1,070,000	—		
c.	Die feste Mannschaft und „Nyboder“	524,430	54		
d.	Das Schulwesen	31,016	—		
e.	Das Proviantgebäude und die Naturalverpflegung: 3614 Portionen Landkost nach Abzug von 8 pCt., 274 Portionen Roggen dito, 1000 Portionen Schiffskost dito	314,361	38		
f.	Das Medicinalwesen und das Hospital . . . . ℛ 46,306 hiervon geht der Betrag ab, welcher von den separaten Fonds des See-Etats eingezogen wird . . . ℛ 28,000	18,306	—		
				2,085,079	28
C.	Andere Ausgaben:				
a.	Steuern und Abgaben . . .	9,666	52		
b.	Verschiedene Ausgaben . . .	14,000	—		
c.	Unvorhergesehene Ausgaben . .	20,000	—		
				43,666	52
D.	Ausrüstungen:				
a.	Das Cadettenschiff	23,800	—		
b.	Das Wachtschiff im Sunde ℛ 32,000				
c.	Das Wachtschiff im Belt ℛ 16,000 welche von dem Administrationsfond des Oeresund- und Stromzollwesens abgehalten werden.				
d.	Die Wachtstation auf der Batterie „Drei Kronen“	18,000	—		
e.	Die Wachtstation auf der Elbe .	28,000	—		
f.	Ausrüstungen	149,400	—		
g.	Sessions-Ausgaben	6,200	—		
				225,400	—
				2,700,585	—

II. Ausgaben, die Flotte nicht direct betreffend:

		Rthlr.	Sch.	Rthlr.	Sch.
A.	Das Lootsen-, Leuchtfeuer- und Bakenwesen:				
a.	Das Lootsenwesen	10,876			
	Transp.	10,876		2,700,585	—

		Rthlr. Sch.	Rthlr. Sch.
	Transp.	10,876 —	2,700,585 —
b. Das Leuchtfeuerweſen:	Rthlr.		
Gagen und Beſoldungen .	72,060		
Oel und Feuerung . . .	30,460		
Bauausgaben ꝛc. . . .	54,260		
c. Das Bakenweſen:			
in dem öſtlichen Diſtrict:			
Gagen und Beſoldungen .	11,202		
Andere Ausgaben . . .	12,898		
in dem weſtlichen Diſtrict:			
Gagen und Beſoldungen .	10,832		
Andere Ausgaben . . .	12,812		
	204,524		
Der Adminiſtrationsfond des Oereſund- und Strom-Zollweſens entrichtet die Hälfte der Ausgaben beim Leuchtfeuer- u. Bakenweſen im Sunde, Kattegat und in den Belten, durchſchnittlich 65,873 Rthlr. 22 Sch.		138,650 64	
			149,526 64
B. a. Das Navigations-Unterrichtsweſen			2,600 —
b. Das Aufſchlammungsweſen			43,533 32
c. Das Defenſionsweſen			3,860 —
d. Chriſtiansö und deſſen Unterhaltung als Nothhafen .			23,600 —
		Im Ganzen	2,923,705 —

§. 13. Das Finanzminiſterium.

I. Centralverwaltung der Finanzen:

A. Beamte und Angeſtellte unter dem Miniſterium ꝛc.	
a. Gagen und Beſoldungen:	
1. Die Departementsdirectoren und der Oberfinanzbuchhalter	32,800
2. Die Comtoire der Departements und die Staatsbuchhalterei	113,010
3. Die Hauptkaſſen	60,000
4. Die Ofenheizer, Boten ꝛc. des Miniſteriums	4,530
b. Miniſterial- und Comtoir-Ausgaben	46,000
c. Die Unterſtützungskaſſe	106,000
	362,340
B. a. Beamte und Angeſtellte bei dem Klaſſen-Lotto 8,350 Rthlr., welche nebſt den übrigen das Klaſſen-Lotto betreffenden Ausgaben (Proviſion der Collecteure, Ziehungskoſten ꝛc.) vorweg von den Lotto-Intraden abgehalten werden.	
Transp.	362,340

		Rthlr.
	Transp.	362,340
b. Die Münzen		27,927
c. Das ſtatiſtiſche Bureau		24,000
C. Zuſchuß zur Penſionirung der Militair-Unterklaſſen, ſowie zur Invaliden-Verſorgung		320,000

II. Das Zollweſen:

A. Gemeinſchaftliche Verwaltungsausgaben:	Rthlr.	
a. Das Grenzzolldirectorat	72,000	
b. Das Kreuzzollweſen	264,000	
c. Die Bewachung der Zollgrenze in Holſtein	322,000	
	658,000	
B. Local-Verwaltungsausgaben im Königreich:		
a. Gagen, Alterszulagen, Comtoirhalt ꝛc.	841,800	
b. Zur Verſtärkung der Zollaufſicht, ſo wie für die Auflagefreiheit in Kopenhagen	28,000	
c. Bauausgaben	18,000	
d. Reiſekoſten und Diäten für die Oberzollinſpectoren	5,000	
e. Sonſtige Verwaltungsausgaben	100,000	
f. Vergütungen in Veranlaſſung der Verordnung vom 28. Mai 1825, § 8	5,400	
C. Lokal-Verwaltungsausgaben im Herzogthum Schleswig:		
a. Gagen, Alterszulagen, Comtoirhalt ꝛc.	308,000	
b. Zur Verſtärkung der Zollaufſicht	4,000	
c. Bauausgaben	10,000	
d. Reiſekoſten und Diäten für den Oberzollinſpector	2,000	
e. Sonſtige Verwaltungsausgaben	40,000	
D. Local-Verwaltungsausgaben im Herzogthum Holſtein:		
a. Gagen, Alterszulagen, Comtoirhalt ꝛc.	410,800	
b. Zur Verſtärkung der Zollaufſicht	— —	
c. Bauausgaben	12,000	
d. Reiſekoſten und Diäten für die Oberzollinſpectoren	5,000	
e. Sonſtige Verwaltungsausgaben	48,000	
	2,496,000	

welcher Belauf vorweg von den Zoll- und Brennerei-intraden abgehalten wird (§ 4).

III. Das Oreſund- und Stromzollweſen:

A. Das Sundzollweſen:			
a. Gagen und Sporteln		166,600	
b. Andere von der Adminiſtration herrührende Ausgaben		62,400	
	Transp.	229,000	734,267

	Rthlr.	Schl.	Rthlr.
Transp.	229,000	—	734,267
c. Verschiedene die Schifffahrt angehende Institutionen	21,150	—	
d. Für die Dampfbugsierschiffe	39,800	—	
e. Für das Wachtschiff im Oresund	32,000	—	
f. Beitrag zum Leuchtfeuer- und Bakenwesen im Kattegat, dem Sunde und den Belten, so wie zur Reinhaltung des Fahrwassers	65,873	32	
g. Zur quarantainemäßigen Clarirung der Schiffe in Veranlassung der Cholera	2,000	—	
	389,823	32	
B. Das Stromzollwesen:			
a. Nyborg	36,200	—	
b. Fredericia	18,800	—	
	444,823	32	
welche im Voraus von dem Administrationsfond des Oresund- und Stromzollwesens abgehalten werden.			
IV. Das Generaldeciſorat für das indirecte Steuerwesen			77,651
Im Ganzen			811,918

§. 14. Das Ministerium für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Monarchie.

	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
I. Beamte des Ministeriums, Comtoirhalt ꝛc. . .			9,900
II. Das Domainewesen.			
A. Das Domaine-Directorat		32,520	
B. Domainen im Königreich:			
a. Das Landwesen ꝛc.			
1. Ausgaben, die eigentlichen Domaine-Districte betreffend . .	400,000		
2. Ausgaben, verschiedene dem Staate gehörende Bauerhöfe, Zehnten ꝛc., so wie die Colonien auf der Ahl- und Randböllehaide betreffend	4,800		
3. Ausgaben, verschiedene unter die Domaine-Verwaltung gehörige Schlösser und Gebäude betreffend	1,020		
Transp.	405,820	32,520	9,900

	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Transp.	405,820	32,520	9,900
4. Verschiedene und unvorhergesehene Ausgaben bei der Domaine-Verwaltung	12,000		
		417,820	
b. Das Forst- und Jagdwesen:			
1. Das Forstwesen	450,000		
2. Das Jagdwesen	31,200		
3. Allgemeine Ausgaben des Forst- und Jagdwesens	24,000		
		505,200	
c. Zu Bauarbeiten		90,000	
d. Zur Unterhaltung von Alterthums- und historischen Denkmälern auf den Domainen		232	
C. Domainen in dem Herzogthum Schleswig.			
a. Das Landwesen ꝛc.			
1. Ausgaben in den sog. Domaine-Districten	2,110		
2. Ausgaben bei den Pachtungen .	60,000		
3. Ausgaben mit den stehenden Domaine-Einnahmen in Verbindung stehend	20,000		
		82,110	
b. Das Forstwesen.		140,000	
D. Domainen in dem Herzogthum Holstein:			
a. Das Landwesen ꝛc.			
1. Ausgaben bei den einzelnen Domainen	80,000		
2. Ausgaben bei den Pachtungen	24,000		
3. Ausgaben, mit den stehenden Domaineeinnahmen in Verbindung stehend	80,000		
		184,000	
b. Das Forstwesen		180,000	
c. Verschiedene Ausgaben		16,050	
		1,647,932	

Der hier aufgeführte Betrag wird von den Domaine-Intraden (§ 1) im Voraus abgehalten.

Die Porzelain-Fabrik: Einnahme 80,000 Rthlr., Ausgabe 72,000 Rthlr., Ueberschuß 8000 Rthlr., welcher unter den Staatsactiven (§ 2) aufgeführt wird.

Transp.	9,900

			Rthlr.
		Transp.	9,900

III. Das Postwesen.

		Rthlr.	Schl.
A.	Die Oberverwaltung	156,188	—
B.	Die Oberpostämter und Postcomtoire:		
	a. Das Oberpostamt in Hamburg	48,202 —	
	b. Das Oberpostamt in Lübeck	16,766 64	
	c. Die Postcomtoire .	613,448 22	
		678,416	86
C.	Beförderung der Posten ꝛc.		
	a. Beförderung der Posten	1,025,748 86	
	b. Begleitung der Posten	10,840 —	
	c. Andere jährliche Ausgaben	94,480 42	
		1,131,069	32
		1,965,674	22

Der hier aufgeführte Betrag wird von den Post-Intraden (§ 5) im Voraus abgehalten. 9,900

§ 15. Verschiedene Ausgaben.

a.	Die königlichen Gebäude	220,000
b.	Porto für das königliche Haus ꝛc.	6,000
c.	Zu topographischen Arbeiten und zur Herausgabe von Karten unter dem Generalstabe, außer dem Erlös aus verkauften Karten . .	20,000
d.	Ausgaben bei der Gradmessung	4,000
e.	Zu kleineren Anleihen an Beamte, deren Besoldung hauptsächlich aus ungewissen Einnahmen besteht, sowie an Aerzte, als Beihülfe zu ihrer ersten Etablirung	16,000
	Im Ganzen	266,000

No. 3.

Die Verfassung für das Herzogthum Holstein in ihrer gegenwärtigen Gestalt.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir mittelst Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 Unsere Allerhöchsten Entschließungen in Betreff der Ordnung der Verhältnisse Unserer Monarchie und ihrer verschiedenen Theile und der demnächstigen Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung zum Zweck der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten verkündet, rücksichtlich Unseres Herzogthums Holstein insbesondere auch die Allerhöchste Zusicherung ertheilt haben, daß demselben eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß in den zu ihrer Wirksamkeit gehörenden Gegenständen verliehen werden sollte, haben Wir zur Erfüllung dieser Unserer Zusage die provinzialständische Vertretung und Verfassung Unseres Herzogthums Holstein unter Vorbehalt der von Uns beabsichtigten Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung für Unsere Monarchie, so wie der aus Unserem Verhältnisse als Mitglied des deutschen Bundes für Unser Herzogthum Holstein sich ergebenden Rechte und Pflichten, durch eine Allerhöchste Verordnung festzustellen Uns Allerhöchst bewogen gefunden.

Nach hierüber eingegangenen Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Holstein gebieten und befehlen Wir demnach wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. — — Aufgehoben.
§ 2. — — Aufgehoben.
§ 3. — — Aufgehoben.

§ 4. — — Aufgehoben.
§ 5. — — Aufgehoben.
§ 6. — — Aufgehoben.

§ 7. Jeder Unterthan in Unſerem Herzogthum Holſtein hat das Recht, ſich unter Beobachtung der betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen mit Bitten und Beſchwerden, dieſelben mögen allgemeine öffentliche oder Privatangelegenheiten betreffen, an Uns, an Unſere Miniſterien, an die Verſammlung der Provinzialſtände oder an ſeine Obrigkeit zu wenden. Zur gemeinſamen mündlichen oder ſchriftlichen Vorbringung eines, öffentliche Angelegenheiten betreffenden Anliegens (Petition, Adreſſe) dürfen nur die verfaſſungsmäßigen Vertreter einer geſetzlich anerkannten Corporation, und auch nur dann ſich vereinigen, wenn der Gegenſtand des Anliegens nicht eine allgemeine Landesangelegenheit iſt, ſondern lediglich das beſondere Intereſſe der von den Bittſtellern vertretenen Corporation betrifft. Abgeſehen von dieſem letzteren Falle iſt jede Vereinigung zu dem gedachten Zwecke, ſowie die Unterzeichnung einer geſchriebenen, gedruckten oder lithographirten Eingabe, welche eine öffentliche Angelegenheit betrifft, ſtrafbar.

§ 8. Den Gerichten in Unſerem Herzogthume Holſtein ſteht es nicht zu, über die Rechtmäßigkeit einer von Seiten einer Regierungs-, obrigkeitlichen, oder Polizeibehörde getroffenen Maßregel ein Urtheil zu fällen, inſofern nicht ſpecielle geſetzliche Beſtimmungen oder Allerhöchſte Reſolutionen eine Ausnahme hiervon zulaſſen. Ein Jeder, welcher ſich durch eine ſolche Maßregel beeinträchtigt hält, kann ſich mit ſeiner desfälligen Beſchwerde an Uns oder die betreffende obere Behörde wenden, wird aber dadurch nicht der Verpflichtung entbunden, den Anordnungen, über welche er ſich beſchweren zu müſſen glaubt, bis zur ausgemachten Sache gebührliche Folge zu leiſten. Jeder vorſätzliche Ungehorſam wider eine ſolche Anordnung iſt ſtrafbar, und es wird die Strafe nach richterlichem Ermeſſen beſtimmt. Würden aber zwiſchen den richterlichen und adminiſtrativen Behörden ſelbſt Conflicte rückſichtlich ihrer Competenz entſtehen, ſo wollen Wir es Uns vorbehalten haben, die betreffenden Entſcheidungen in Unſerem Geheimen Staatsrath abzugeben.

Titel II.

Von der Verſammlung der Provinzialſtände.

§ 9. Die Verſammlung der Provinzialſtände Unſeres Herzogthums Holſtein bildet das geſetzliche Organ der verſchiedenen Stände in demſelben und beſteht aus:

1) dem jedesmaligen Beſitzer der Fürſtlich Heſſenſteiniſchen Fideicommißgüter, inſofern derſelbe das 25. Jahr zurückgelegt und freie Dispoſitionsbefugniß hat. Es iſt demſelben geſtattet, ſich durch einen wählbaren Beſitzer eines größern Guts, welcher nicht ſchon Mitglied der ſtändiſchen Verſammlung iſt, vertreten zu laſſen;
2) fünf von der Geiſtlichkeit des Herzogthums Holſtein aus ihrer Mitte, in fünf geiſtlichen Wahldiſtricten gewählten Abgeordneten;
3) vier von dem Verbitter des adeligen Convents zu Itzehoe, den Pröbſten der Convente zu Preetz und Uetersen und den Mitgliedern der holſteiniſchen Ritterſchaft aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten (Wahlort Itzehoe);
4) neun von den Beſitzern adeliger und anderer größerer Güter zu einem Steuerwerth von wenigſtens 50,000 Rthlr. aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten (Wahlort Itzehoe);
5) ſechszehn kleineren Landbeſitzern, gewählt in 16 Wahldiſtricten (Anhang A der Verordnung vom 15. Mai 1834);
6) fünfzehn Einwohnern der Städte und Flecken, gewählt in 12 Wahldiſtricten (Anhang B der Verordnung vom 15. Mai 1834).

Endlich wollen Wir dem akademiſchen Conſiſtorio der Kieler Univerſität geſtatten, unter Leitung des jedesmaligen Rectors der Univerſität ein Mitglied aus ſeiner Mitte zu wählen.

§ 10. Die ſtändiſche Verſammlung tritt zuſammen, wenn Wir ſelbige einberufen. Regelmäßig wird dies in jedem dritten Jahre geſchehen, ſo daß zwei Verſammlungen in jede Wahlperiode fallen, außerordentlich aber, ſo oft Wir es den Umſtänden nach für erforderlich halten.

In dem Einberufungspatent werden wir die Dauer der Versammlung bestimmen.

§ 11. In Betreff derjenigen Holsteinischen Angelegenheiten, welche zu dem amtlichen Wirkungskreise Unseres Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gehören, sollen Veränderungen in der Gesetzgebung (verglichen jedoch § 3) nicht anders, als nach vorgängiger Zustimmung der Versammlung der Provinzialstände vorgenommen werden, und es ist in den betreffenden Verfügungen auf die ertheilte ständische Zustimmung ausdrücklich Bezug zu nehmen.

§ 12. Hinsichtlich der nach Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 von Unserm Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg collegialisch zu behandelnden, Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen nicht politischen Einrichtungen und Anstalten, sollen Veränderungen in der Gesetzgebung, mit Ausnahme jedoch des Eidercanal-Zolltarifs, nur nach vorgängig eingezogenem Gutachten der Versammlung der Provinzialstände Unserers Herzogthums Holstein eintreten. Insofern diese Veränderungen eine Vermehrung der bisherigen gesetzlich festgestellten Ausgaben mit sich führen, wird die Versammlung in Betreff der Aufbringung des auf Unser Herzogthum Holstein fallenden Antheils dieser Ausgaben, vorbehältlich Unserer Allerhöchsten Genehmigung, einen Beschluß fassen.

§ 13. Wir behalten es uns vor, ausnahmsweise in dringenden Fällen, wenn die Provinzialstände nicht versammelt sind, und ihre Einberufung nicht so schnell stattfinden könnte, wie die Umstände es erheischen würden, auch ohne ihre vorgängige Zustimmung die erforderlichen Verfügungen, mit Ausnahme von organischen Gesetzen, provisorisch zu erlassen, welche jedenfalls so lange Gesetzeskraft behalten, bis rücksichtlich ihrer ein verfassungsmäßiger Beschluß gefaßt worden ist. Die Gesetzeskraft dieser provisorischen Verfügungen hört aber auf, in so weit nicht rücksichtlich ihrer ein zustimmender ständischer Beschluß hinzutritt.

§ 14. Wenn nach dem Erachten der Versammlung der Provinzialstände zur Erlassung einer solchen provisorischen Verfügung ein dringender Grund nicht vorhanden gewesen ist, so soll die Versammlung befugt sein, diese Frage durch ihren Präsidenten vermittelst einer wider Unseren Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg anzustellenden Klage Unserem

Oberappellationsgericht für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zur Entscheidung vortragen zu lassen. Das Oberappellationsgericht hat diese Entscheidung nach vorgängiger mündlicher und öffentlicher Verhandlung der Sache abzugeben. Fällt die Entscheidung zum Nachtheil des Ministers aus, so soll dieser sein Amt verbrochen haben.

§ 15. Die Sitzungen der Versammlung der Provinzialstände sind öffentlich. Auf Verlangen Unseres Commissarius, oder auf Anordnung des Präsidenten der Versammlungen, welcher einem desfälligen Antrage von wenigstens 10 Abgeordneten stattzugeben hat, muß die Entfernung der Zuhörer verfügt werden.

Die Beschlüsse der Versammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt; findet Gleichheit der Stimmen Statt, so giebt der Präsident der Versammlung durch seine Stimme den Ausschlag.

§ 16. Die Versammlung der Provinzialstände ist befugt, Veränderungen in der Gesetzgebung in Betreff der zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Gegenstände bei Uns allerunterthänigst zu beantragen.

§ 17. Gleichfalls soll die Versammlung der Provinzialstände zur Einreichung und Unterstützung von Vorschlägen, Anträgen und Beschwerden in Betreff solcher Verwaltungsmaßregeln in Unserem Herzogthum Holstein befugt sein, welche zu dem amtlichen Wirkungskreise Unseres Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gehören. Auf solche, so wie auf die im vorstehenden Paragraphen erwähnten Eingaben werden Wir der Versammlung der Provinzialstände, insofern sie noch vereinigt ist, sonst aber der nächsten Versammlung der Provinzialstände bei ihrer Eröffnung Unsere Allerhöchste Entschließung eröffnen lassen.

§ 18. Endlich wollen Wir der Versammlung der Provinzialstände, unter Vorbehalt Unserer Allerhöchsten Genehmigung, die Befugniß beilegen, gemeinnützige öffentliche Anstalten und Einrichtungen in Unserem Herzogthum Holstein zu treffen, durch Ausschüsse aus ihrer Mitte, unter der Oberaufsicht Unseres Ministeriums für die Herzogthümer Schleswig und Holstein verwalten zu lassen, und zur Deckung der damit verbundenen Kosten die Ausschreibung von Beiträgen und die Contrahirung von temporären Anleihen zu beschließen, in diesem letzteren Falle

muß zugleich wegen der Aufbringung der zur Verzinſung der Anleihen, ſowie zu deren Tilgung erforderlichen Geldmittel ein Beſchluß gefaßt werden.

§ 19. Zur Theilnahme an den Wahlen der Abgeordneten zu der Verſammlung der Provinzialſtände iſt erforderlich:

1) das Indigenatrecht oder zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt in Unſeren Landen;
2) Vollendung des 25jährigen Lebensalters zur Zeit der Wahl;
3) unbeſcholtener Ruf. Wer durch ein gerichtliches Erkenntniß ſeine Ehre, ſein Amt oder ſein Bürgerrecht verloren hat, oder wer zu Strafarbeiten ſchuldig befunden, oder wer wegen eines Verbrechens in Criminalunterſuchung gezogen und wegen dieſes Verbrechens nicht gänzlich frei geſprochen worden, iſt von der Wahlberechtigung ausgeſchloſſen.
4) Freie Dispoſitionsbefugniß. Wer gerichtlich zur Verwaltung ſeines Vermögens für unfähig erklärt iſt, oder freiwillig ſich derſelben begeben hat, wer in dem der Wahl vorhergehenden zweijährigen Zeitraum in einem Privat-Dienſtverhältniß geſtanden, ohne ſeinen eigenen Heerd zu haben, wer irgend eine Unterſtützung vom Armenweſen erhalten und nicht erſtattet hat, iſt von der Theilnahme an den Wahlen ausgeſchloſſen.
5) Ununterbrochener Aufenthalt, während der zwei letzten Jahre vor der Wahl, innerhalb des betreffenden Wahldiſtricts. Es leidet dieſe Beſtimmung indeß keine Anwendung auf diejenigen, welche zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, ſei es im ſtehenden Heer oder auf der Flotte, aus dem betreffenden Wahldiſtrict entfernt geweſen ſind. Auch werden Geſchäfts- und Vergnügungsreiſen als Unterbrechungen des Aufenthalts, ſo lange ſie mit einer Veränderung des Wohnſitzes nicht verbunden ſind, nicht angeſehen.
6) Für die großen Gutsbeſitzer außer den vorgedachten Bedingungen Nr. 1—5, eigenthümlicher

oder fideicommiſſariſcher Beſitz eines adeligen Guts oder eines ländlichen Grundſtücks von wenigſtens 50,000 Rthlr. Steuerwerth zur Zeit der Wahl.

7) Für die Bewohner der ſtädtiſchen aus den Städten, Flecken und der ihnen gleichgeſtellten Ortſchaften des Herzogthums Holſtein gebildeten Wahldiſtricte, außer den unter Nr. 1—5, aufgeführten Bedingungen, der eigenthümliche Beſitz eines wenigſtens zu 800 Rthlr. in der Brandkaſſe verſicherten oder zur Hausſteuer taxirten Grundſtücks und entweder das Bürgerrecht, oder der Betrieb eines bürgerlichen Nahrungszweiges, oder der Landwirthſchaft für eigene Rechnung innerhalb des betreffenden Wahldiſtricts zur Zeit der Wahl.

8) Für die Bewohner der ländlichen Wahldiſtricte, außer den unter Nr. 1—5 aufgeführten Bedingungen, der eigenthümliche oder auf Erbpacht oder Erbfeſte beruhende Beſitz eines innerhalb des betreffenden Wahldiſtricts belegenen ländlichen, wenigſtens zu 800 Rthlr. zur Grund- und Benutzungsſteuer taxirten Grundſtücks.

9) Für die Abgeordneten der holſteiniſchen Ritterſchaft ſind die sub 1—5 aufgeführten Bedingungen erforderlich.

10) Für die Abgeordneten der Geiſtlichkeit und der Kieler Univerſität iſt freie Dispoſitions-Befugniß (Nr. 4) erforderlich.

§ 20. Wer dem Vorſtehenden nach in einem Wahldiſtrict wahlberechtigt iſt und ſich zur chriſtlichen Religion bekennt, der iſt auch in demſelben Wahldiſtricte, aber auch nur in dieſem, wählbar.

§ 21. Diejenigen, welchen von Uns eine Allerhöchſte Beſtallung oder Confirmation zur Wahrnehmung öffentlicher Geſchäfte verliehen iſt, bedürfen, mit Ausnahme der gewählten Abgeordneten der Geiſtlichkeit und der Univerſität, zur Annahme einer auf ſie gefallenen Wahl, Unſerer Allerhöchſten Erlaubniß und haben für die Verwaltung ihrer Amtsgeſchäfte, inſofern es deren während ihrer Theilnahme an der Verſammlung der Pro-

vinzialstände bedarf, auf die von ihren Vorgesetzten für erforderlich erachtete Weise und auf ihre eigene Kosten Sorge zu tragen. — Die letztere Bestimmung findet auch auf Communalbeamte, die zu Abgeordneten gewählt werden möchten, die gleiche Anwendung. Die Mitglieder Unseres Oberappellationsgerichts für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind, mit Rücksicht auf die im § 14 enthaltene Bestimmung nicht wählbar.

§ 22. Im Uebrigen dienen in Betreff der Wahlen der Abgeordneten zur Versammlung der Provinzialstände, sowie hinsichtlich der Bestreitung und Aufbringung der durch die Wahlen und die Ständeversammlung verursachten Kosten und des in dieser Versammlung zu befolgenden Geschäftsganges die betreffenden Vorschriften der Verordnung vom 15. Mai 1834 zur Richtschnur.

§ 23. Das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831, insoweit dasselbe Unser Herzogthum Holstein betrifft, wird hiermit aufgehoben.

§ 24. Etwaige Abänderungen der in der gegenwärtigen Verordnung und ihren Anhängen enhaltenen Vorschriften, mit Ausnahme jedoch der von dem Wirkungskreise der Provinzialstände ausgeschlossenen Bestimmungen der §§ 1—6, sollen wie andere Veränderungen in der Gesetzgebung Unseres Herzogthums Holstein (§ 11) behandelt werden, durch provisorische Verfügungen aber nicht herbeigeführt werden können.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

(gez.) **Frederik R.**

(L. S.)

(gez.) Reventlow-Criminil.

(Ueber den Protest der holsteinischen Stände in Betreff der ihrer Berathung entzogenen §§ 1—6 der Verfassung, so wie übet die Maßnahmen der Regierung zur Unterdrückung dieses Protestes, s. Zeitung für die Verhandlungen der 7. holsteinischen Provinzialständeversammlung, Beilagenheft II. Pag. 277 u. f.)

Durch königliches Patent d. d. 6. November 1858 (s. Actenstücke Nr. 16) sind, wie bekannt, die §§ 1—6 der

vorſtehenden Verfaſſung auf Grund des Bundesbeſchluſſes vom 11. Februar 1858 aufgehoben worden.

Die aufgehobenen Paragraphen lauteten wie folgt:

§ 1. Unſer Herzogthum Holſtein bildet einen ſelbſtſtändigen Theil der Unſerem königlichen Scepter untergebenen däniſchen Monarchie und iſt mit derſelben durch das unter dem 31. Juli v. J. von Uns erlaſſene Thronfolgegeſetz für die däniſche Monarchie auf immer vereinigt.

Die Ausübung Unſerer ſouverainen Regierungsgewalt in Unſerem Herzogthum Holſtein wird in Betreff ſeiner beſonderen Angelegenheiten durch nachſtehende Vorſchriften näher beſtimmt.

§ 2. Die Verhältniſſe Unſeres Herzogthums Holſtein, welche ſich aus der Wahrnehmung Unſerer Rechte und Pflichten als Mitglied des deutſchen Bundes für Unſere Herzogthümer Holſtein und Lauenburg ergeben, bleiben unverändert.

§ 3. Hinſichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche nach Unſerer Allerhöchſten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 zu dem amtlichen Wirkungskreiſe Unſeres Miniſteriums für die auswärtigen Angelegenheiten, Unſeres Finanzminiſteriums, Unſeres Kriegsminiſteriums und Unſeres Marineminiſteriums gehören, ſoll Unſer Herzogthum Holſtein mit den übrigen Beſtandtheilen Unſerer Monarchie eine gemeinſame Geſetzgebung und Verwaltung haben. Daſſelbe gilt in Betreff der Geſetzgebung hinſichtlich der Aushebung zum Kriegsdienſte in Unſerem Heer und auf Unſerer Flotte, ſo wie rückſichtlich der Stellung von Pferden für das Heer und des militäriſchen Einquartirungsweſens.

Zu den Koſten Unſerer Hofhaltung, den Apanagen der Mitglieder Unſeres Königlichen Hauſes, den Ausgaben für Unſeren Geheimen Staatsrath, der für die Verwaltungszweige der vier vorgedachten Miniſterien, ſoweit ſie gemeinſchaftliche Angelegenheiten betreffen, und für die Unterhaltung gemeinſchaftlicher öffentlicher Anſtalten erforderlichen Ausgaben, inſofern dieſelben nicht durch die gemeinſchaftlichen Einnahmen, nämlich den Ertrag der Domainen und Forſten, des Zolls, der Branntwein-Productions-Abgabe, des Poſtweſens, der Lotterie, der Staatsactiva und der verſchiedenen gemeinſchaftlichen Intraden gedeckt werden können, trägt Unſer Herzogthum Holſtein nach dem durch die gemeinſchaftliche Verfaſſung feſtzuſetzenden Verhältniſſe bei. Bis dahin fallen auf Unſer Herzogthum Holſtein 23 Procent der gemeinſchaftlichen Ausgaben. Würden die Intraden Unſeres Herzogthums Holſtein nicht ausreichen, um damit neben den für dieſes Herzogthum erforderlichen beſonderen Ausgaben den auf daſſelbe fallenden Antheil an den gemeinſchaftlichen

Ausgaben zu decken, so ist die daran fehlende Summe von Unserem Herzogthume Holstein allein aufzubringen. Die desfällige Verfügung werden Wir der Versammlung der Provinzialstände Unseres Herzogthums Holstein, welche indessen in diesem Falle nur über die Art der Aufbringung, nicht aber über den Betrag der aufzubringenden Summe selbst, einen Beschluß zu fassen hat, mit einer Nachweisung darüber vorlegen lassen, daß von den übrigen Theilen der Monarchie die Aufbringung des nach dem festgesetzten Maßstabe auf sie fallenden Antheils an den gemeinschaftlichen Ausgaben gefordert ist.

Wenn Zweifel darüber entstehen, ob eine Einnahme oder Ausgabe zu den gemeinschaftlichen Einnahmen oder Ausgaben der ganzen Monarchie oder zu den besonderen des Herzogthums Holstein gehört, so ist diese Frage bis weiter nach den betreffenden Positionen des Budgets für das Finanzjahr 1853—54 zu entscheiden.

Dasselbe Verhältniß wird gleichfalls hinsichtlich der zum Dienste in Unserem Heer zu stellenden Mannschaft in Friedenszeiten zur Richtschnur dienen.

§ 4. Hinsichtlich derjenigen holsteinischen Angelegenheiten, welche nach Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 zu dem amtlichen Wirkungskreise Unseres Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gehören, hat Unser Herzogthum Holstein seine eigene Gesetzgebung und Verwaltung. Die in Gemäßheit der Bundesverfassung von der deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse sind, insofern sie das ganze Bundesgebiet betreffen, auch für Unser Herzogthum Holstein gültig und erhalten durch ihre Publication in demselben gesetzliche Kraft.

§ 5. Die Evangelisch-Lutherische Kirche ist die Landeskirche Unseres Herzogthums Holstein. Ihre Einkünfte dürfen nicht geschmälert, nur zu den Zwecken dieser Kirche verwendet und sollen, insoweit es zu deren vollständigeren Erfüllung erforderlich ist, aus den Intraden des Herzogthums ergänzt werden. Die Geistlichen dieser Kirche sollen an der Beaufsichtigung und Verwaltung des Schul- und Armen-Wesens auch in Zukunft in angemessener Weise Theil nehmen.

§ 6. Das durch Geburt oder Naturalisation begründete Unterthanenverhältniß in Unserem Herzogthum Holstein kann auf den Antrag des Betheiligten nur durch Allerhöchste Resolution aufgehoben werden.

No. 4.

Bekanntmachung wegen Aufhebung verschiedener Vereine und Gesellschaften in Betreff des Herzogthums Schleswig.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 14. d. M. haben Se. Majestät der König auf desfällig allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums in Betreff des Herzogthums Schleswig die seiner Zeit unter dem Namen „Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte" und „Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer" errichteten Gesellschaften allergnädigst aufzuheben geruht.

Indem das Ministerium Vorstehendes zur erforderlichen Nachricht und Wahrnehmung hierdurch bekannt macht, fügt es hinzu, daß in Uebereinstimmung mit dem bereits in der Verfügung vom 12. April 1853 ausgesprochenen Grundsatze, Vereine oder Gesellschaften, durch welche es beabsichtigt wird, Bewohner des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein zu gemeinschaftlicher Wirksamkeit für den einen oder den andern Zweck zu vereinigen, und. welche nicht zu denjenigen gehören, die durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 aufrecht erhalten sind, in Betreff des Herzogthums Schleswig als zulässig nicht betrachtet werden können. Gleichwie deshalb solche bereits gestiftete Vereine, wie der sogenannte „Gartenbau-Verein der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg," der sogenannte „Verein zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse", und der seiner Zeit für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg errichtete sogenannte „Kunstverein zu Kiel," gleichwie andere ähnliche Vereine und Gesellschaften in Betreff des Herzogthums Schleswig hierdurch aufgehoben werden, also werden in Zukunft dergleichen Vereine oder Gesellschaften in Betreff des ebengenannten Herzogthums nicht errichtet werden können.

Königliches Ministerium für das Herzogthum Schleswig, Kopenhagen, den 23. December 1858.

Wolfhagen.

G. de Jonquières.

No. 5.

Verzeichniß der Geſetzentwürfe über gemeinſchaftliche Angelegenheiten der Monarchie, welche von der Regierung dem Reichsrathe für Dänemark und Schleswig in der Seſſion von 1859 vorgelegt und von der Verſammlung auf Grund der Verfaſſung vom 2. October 1855 verhandelt worden ſind.

I. Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Aushebung zum Landkriegsdienſte für die Jahre 1861 und 1862.

II. Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Aushebung zum Seekriegsdienſte für das Jahr 1860.

III. Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Aushebung zum Seekriegsdienſte für das Jahr 1861.

IV. Entwurf eines Geſetzes, betreffend eine Aenderung in der Taxe für die Lootſen auf dem Randers Fjord.

V. Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Veränderung einer Beſtimmung im § 25 des Colonialgeſetzes für die däniſch-weſtindiſchen Beſitzungen vom 26. März 1852.

VI. Entwurf eines Geſetzes, betreffend eine Penſionszulage für die Wittwe des Oberſten im Generalſtabe O. N. v. Olſen.

VII. Entwurf eines Geſetzes, betreffend eine Penſion für den verabſchiedeten Oberarzt in der Armee, Gotthilf Ferdinand Eſchricht.

VIII. Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Bewilligung von Penſionszulagen für den entlaſſenen Leuchtfeuer-Aufſeher und Poſtofficialen P. B. Peterſen und für den entlaſſenen Holzvogt C. G. C. Harmſen.

IX. Entwurf eines Geſetzes, betreffend eine Penſion für den verabſchiedeten Rittmeiſter 1. Claſſe von der Cavallerie William Palmer v. Pingel.

X. Entwurf eines Geſetzes, betreffend eine extraordinaire Penſion für die Wittwe des Generallieutenants H. C. G. P. v.. Hedemann.

XI. Entwurf eines Geſetzes, betreffend eine extraordinaire Penſion für die Wittwe des Generallieutenants P. B. H. v. Bülow.

XII. Entwurf eines Geſetzes betreffend eine Abweichung von den Beſtimmungen im § 53 des Verfaſſungsgeſetzes vom 2. October 1855 für die Dauer der Finanzperiode 1860—62.

XIII. Entwurf eines Geſetzes, betreffend Bewilligung von Penſionszulagen für die Wittwen von Officieren, welche im Kriege 1848—50 gefallen ſind.

XIV. Entwurf eines Geſetzes, betreffend eine temporaire Verbeſſerung der Beſoldung der Beamten und Angeſtellten unter den gemeinſchaftlichen Miniſterien für die Finanzperiode 1860—62.

XV. Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Vertheilung der Zinſen des Kaſſebehalts.

XVI. Entwurf eines Geſetzes, betreffend Auszahlungen an verſchiedene communale Inſtitutionen und Bedienungen in Helſingör, ſowie Unterſtützungen an Private.

XVII. Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Bewilligung von Unterſtützungen an Perſonen, welche der Fährmannsgilde von Helſingör angehört haben.

XVIII. Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Bewilligung einer Penſion für den entlaſſenen Zollcontroleur in Flensburg, Kammeraſſeſſor Heinrich Peterſen.

XIX. Entwurf eines Geſetzes, wegen Zulagen zum vorläufigen Normalbudget vom 28. Februar 1856 § 10, die zum Reſſort des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten gehörenden Ausgaben betreffend, für die zweijährige Finanzperiode 1860—62.

XX. Entwurf eines Geſetzes wegen Zulagen zum vorläufigen Normalbudget vom 28. Februar 1856 in der Finanzperiode 1860—1862 für den Reſſort des Marineminiſteriums.

XXI. Entwurf eines Geſetzes, betreffend einige Maßregeln in Veranlaſſung der Umtauſchung von Obligationen, welche zur inländiſchen Staatsſchuld der Monarchie gehören.

XXII. Vorläufiges Geſetz vom 15. April 1858, betreffend eine Veränderung des § 6 des Geſetzes vom 6. Mai 1857 betreffend den Tranſitzoll u. ſ. w.

XXIII. Entwurf eines Geſetzes, betreffend den Erlaß von Forderungen, welche der Staatskaſſe aus geleiſteten Vorſchüſſen auf Gage und dergleichen zuſtändig ſind.

XXIV. Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Verleihung des Indigenatrechts an verſchiedene Ausländer.

XXV. Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Veräußerung verſchiedener Beſitzungen.

XXVI. Entwurf eines Geſetzes, betreffend eine Erweiterung des Staatstelegraphen.

XXVII. Entwurf eines Geſetzes, betreffend Zulage zu dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Februar 1856 in der Finanzperiode 1860—62 für das Kriegsminiſterium.

XXVIII. Entwurf eines Geſetzes, betreffend einige Veränderungen in den geltenden Beſtimmungen rückſichtlich der Anzahl und der Beſoldung der bei den Staatsforſten im Königreiche und im Herzogthum Schleswig angeſtellten Beamten und Officianten.

XXIX. Entwurf eines Geſetzes, betreffend Austauſch ſowie Erwerbung und Verkauf verſchiedener Hölzungen und anderer kleineren Grundſtücke für die Domainen-Waldungen.

XXX. Entwurf eines Geſetzes, betreffend Zulagen zu den im vorläufigen Normalbudget vom 28. Februar 1856 aufgeführten Staatseinnahmen in der Finanzperiode 1860—62.

XXXI. Entwurf eines Geſetzes, betreffend Zulagen zu den in dem vorläufigen Normalbudget vom 28. Februar 1856 aufgeführten Staatsausgaben in der Finanzperiode 1860—62 für den Reſſort des Finanzminiſteriums.

XXXII. Entwurf eines Geſetzes, betreffend die ſchwebende Staatsſchuld.

XXXIII. Entwurf eines Geſetzes, betreffend eine Bewilligung zur Aufführung von Wohnungen für die feſte Mannſchaft des See-Etats.

XXXIV. Entwurf eines Geſetzes, betreffend Landgewinnung an der Weſtküſte des Herzogthums Schleswig und Verkauf einiger zum Domainenweſen gehörigen Vorufer daſelbſt.

XXXV. Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Vollführung der neuen Artilleriecaſerne auf Chriſtianshafen m. w. d. a.

XXXVI. Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Auszahlung von Löhnung ꝛc. an Unterofficiere ꝛc. des Land-Etats.

No. 6.

Aus der Adreſſe der ſchleswigſchen Stände vom 11. Februar 1860.

Allerdurchlauchtigſter,
Großmächtigſter,
Allergnädigſter Erbkönig und Herr!

Auf Ew. Königlichen Majeſtät Befehl haben die Stände des Herzogthums Schleswig ſich jetzt zum letzten Male in dieſer Wahlperiode und zum erſten Male nach Erlaſſung der Patente vom 6. November 1858 verſammelt. Die Verhältniſſe der dem Scepter Ew. Majeſtät untergebenen Lande ſind ſo eigenthümlicher Art, daß die Stände es für ihre Pflicht halten, ſich über dieſelben ſo offen wie ehrfurchsvoll vor Ew. Majeſtät auszuſprechen.

Hierzu fühlen die Stände ſich um ſo mehr gedrungen, da Ew. Majeſtät in dem Einberufungspatent vom 20. December 1859 die Erwartung ausſprachen, daß die Stände ihrerſeits möglichſt zur Erreichung der landesväterlichen Abſichten Ew. Majeſtät beitragen und dadurch dem in ſie geſetzten Vertrauen entſprechen werden. Die Stände können die allerunter-

thänigste Versicherung geben, daß sie, so wie dies stets ihr eifrigstes Bestreben gewesen ist, auch in der jetzigen Diät jede ihnen gebotene Gelegenheit mit Freuden ergreifen werden, um der Allergnädigst ausgesprochenen Erwartung zu entsprechen, und von ihrem unerschütterlichen Vertrauen zu Ewr. Majestät landesväterlichen Absichten Zeugniß abzulegen. Wir bitten Ew. Majestät, in den Worten, welche wir uns allerunterthänigst erlauben an unsern Landesherrn in tiefster Ehrfurcht in der Form einer Adresse gelangen zu lassen, es Allergnädigst erkennen zu wollen, daß wir bei diesem Schritt geleitet sind nur durch die Sorge für das Wohl des von uns vertretenen Landes und durch die Ueberzeugung, daß wir dem in uns gesetzten Vertrauen nicht besser entsprechen können, als indem wir offen und rückhaltlos dem Herzen unseres Landesherrn anvertrauen, was uns in Hinblick auf die Lage des Landes mit Bekümmerniß erfüllt.

Auf die traurigen Wirren der Jahre 1848 bis 1850 sind zehn Jahre gefolgt, welche wir nicht als Friedensjahre zu bezeichnen wagen. Auf die Zeit des offenen Kampfes folgte zunächst eine Zeit, welche für die Bewohner des Herzogthums fast eben so drückend gewesen ist, in welcher es vollständig an einem geordneten und gesetzlichen Zustande fehlte. Die Bevölkerung hielt fest an der Hoffnung auf eine Aenderung dieses traurigen Zustandes, im Hinblick auf die durch die inzwischen stattgefundenen Verfassungsveränderungen im Königreich zur Nothwendigkeit gewordene Neugestaltung der Monarchie.

Die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 ließ diese Hoffnung freilich auf das kleinste Maß zusammenschwinden; und doch ist nicht einmal Dasjenige gewährt worden, was das Herzogthum nach dieser Bekanntmachung und den vorhergegangenen Verhandlungen erwarten durfte. Wir erlauben uns ganz unterthänigst einige der besonders in Betracht kommenden Punkte hervorzuheben:

1) Durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 wird dem Lande versprochen, daß mit der Ordnung der Angelegenheiten der Monarchie, unter Beibehaltung und weiterer Ausbildung der alle Theile derselben umfassenden sowohl, als der für einzelne Theile gegründeten Einrichtungen, in dem Geiste der Erhaltung und Verbesserung rechtlich bestehender Verhältnisse vorgeschritten werden solle.

Diesen Geist hat das Land in den Maßregeln der Re-

gierung von 1852 bis jetzt ſchmerzlichſt vermißt. Es bekümmert uns tief, es ausſprechen zu müſſen, daß während dieſer Periode in Geſetzgebung und Verwaltung die Tendenz erkennbar geweſen iſt, die im Herzogthum Schleswig beſtehenden Einrichtungen und Verhältniſſe, ohne Rückſicht auf die Intereſſen des Herzogthums und die Anſichten und Wünſche der Landesvertretung, ſo wie des Landes ſelbſt, umzuſtürzen, zu dem Zweck, um an die Stelle des Beſtehenden däniſche Einrichtungen, däniſche Verwaltung und Münze, däniſche Sprache, ja ſelbſt däniſche Ortsnamen zu ſetzen.

2) Die Allerhöchſte Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 verſpricht auf verfaſſungsmäßigem Wege den ſchleswigſchen Ständen eine ſolche Entwickelung zu geben, daß das Herzogthum Schleswig hinſichtlich ſeiner bisher zu dem Wirkungskreiſe der berathenden Stände gehörigen Angelegenheiten eine ſtändiſche Vertretung mit beſchließender Befugniß erhält. Dieſe Zuſage iſt deutlich und klar. Der Wirkungskreis der früheren berathenden Stände (§ 4 der Verordnung vom 28. Mai 1831) umfaßte alle allgemeinen Geſetze, welche Veränderungen in den Perſonen- und Eigenthumsrechten, in den Steuern und öffentlichen Laſten zum Gegenſtand haben.

Nicht minder war es durch Zuſicherungen der Jahre 1851 und 1852 dem Lande verheißen, daß die Verbindung ſämmtlicher Landestheile zu einer geſammten Monarchie nur nach vorgängiger Berathung mit den ſchleswigſchen Ständen ſtattfinden ſolle. Dieſe Verheißung konnte, wenn ſie nicht bedeutungslos ſein ſollte, nicht wohl anders verſtanden werden, als dahin, daß keine desfällige Organiſation ohne die Zuſtimmung der ſchleswigſchen Stände ſtattfinden ſolle.

Dieſe Verſprechungen ſind in keiner Weiſe erfüllt. Gegen den Wunſch der Landesvertretung wurde unterm 15. Februar 1854 für das Herzogthum Schleswig eine Specialverfaſſung erlaſſen, deren wichtigſte §§ 1 bis 4 den Ständen zur Berathung überhaupt nicht vorgelegt waren. Bei der Berathung über den Entwurf dieſer Verfaſſung wurde den Ständen ungewöhnlicher, aber vielleicht nicht unabſichtlicher Weiſe, keine Gelegenheit gegeben, über die Annahme oder Ablehnung dieſes Entwurfs im Ganzen abzuſtimmen. Die gedachte Verfaſſung entzog den Ständen gerade die wichtigſten früher zum Wirkungskreiſe derſelben gehörenden Gegenſtände. Nicht einmal für die

jährliche Normirung des speciellen schleswigschen Budgets wurde den Ständen eine Mitwirkung gestattet. Der geringe Wirkungskreis, welcher der Ständeversammlung noch verblieben war, wurde schon im nächsten Jahr durch die ohne jegliche Vernehmung der Stände erlassene Bekanntmachung vom 10. November 1855 noch mehr beschränkt.

Nachdem nämlich durch den der Ständeversammlung nicht vorgelegten und mit der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 in Widerspruch stehenden § 2 des Verfassungsgesetzes vom 15. Februar 1854 die Einnahmen der im Herzogthum Schleswig belegenen Domainen dem Lande zu dessen großer Benachtheiligung entzogen waren, wurde durch die Bekanntmachung vom 10. November 1855 den Ständen nunmehr auch die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung der Domainen verfassungswidrig genommen.

Auch die Verordnung vom 2. October 1855, durch welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie geordnet werden sollten, war nicht geeignet, dem Herzogthum Schleswig die selbstständige und gleichberechtigte Stellung zu den übrigen Theilen der Monarchie zu geben, auf welche dasselbe nach den Zusicherungen von 1851 und 1852 gerechten Anspruch zu machen hatte. Abgesehen von den formellen Mängeln dieser Verordnung, waren die Interessen des Herzogthums durch dasselbe so wenig gewahrt, daß die Vertreter desselben in dem gemeinsamen constitutionellen Organ des Reichsraths selbst dann, wenn die Vertreter der Herzogthümer Holstein und Lauenburg ihre Stimmen mit den ihrigen verbanden, der dänischen Majorität gegenüber keine für Schleswig günstige Resultate erzielen konnten. Ew. Königlichen Majestät wird es nicht unbekannt sein, daß eins der einflußreicheren Mitglieder des dänischen Reichstags diesem in öffentlicher Versammlung die Annahme der Verordnung vom 2. October 1855 mit der Bemerkung empfahl: es sei diese Verordnung eine solche, welche mit Recht das Uebergewicht der dänischen Majorität im Reichsrath sichere. In diesem Sinne ist denn auch wirklich das ganze Verfassungswesen sowohl hinsichtlich der gemeinsamen, wie hinsichtlich der speciellen Angelegenheiten eingerichtet.

3) Ferner verspricht die Allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 der dänischen und der deutschen Nationa-

lität im Herzogthum Schleswig völlig gleiche Berechtigung und kräftigen Schutz!

Allergnädigſter König! Es fehlen uns die Worte, um unſere Gefühle auszudrücken, wenn wir deſſen gedenken, wie ſehr das Gegentheil dieſer Verheißung eingetreten iſt!

Wir wiſſen es wohl, und Ew. Majeſtät haben es wiederholt ausgeſprochen, daß dem landesväterlichen Herzen Ewr. Majeſtät Ihre Unterthanen, gleichviel ob dieſelben deutſch oder däniſch reden, gleich lieb ſeien, daß es Ew. Majeſtät ganz einerlei ſei, welche Sprache dieſelben gebrauchen, wenn ſie nur getreue Unterthanen ſeien. Aber die früheren Miniſterien haben es zu verhindern gewußt, daß die landesväterlichen Verheißungen und Abſichten Ewr. Majeſtät zur Ausführung und dem Lande zu Gute kamen. An die Stelle der verſprochenen Gleichberechtigung beider Sprachen iſt eine gewaltſame und ſchonungsloſe Unterdrückung der deutſchen Sprache getreten. Durch einen Anhang der Verfaſſung für Schleswig vom 15. Februar 1854 iſt in der Probſtei Flensburg mit 26 Kirchſpielen, in der Stadt Tondern und 10 Kirchſpielen der Probſtei Tondern, in 4 Kirchſpielen der Probſtei Huſum und Bredſtedt, in 9 Kirchſpielen der Probſtei Gottorf, die ſeit Jahrhunderten beſtandene ausſchließliche deutſche Schulſprache gewaltſam und gegen den Wunſch der Einwohner verdrängt, ſo daß in allen dieſen Kirchſpielen nur bis zu 4 Stunden in der Woche deutſch unterrichtet werden darf, welches aber nicht einmal geſchieht. In dem größten Theil dieſer Kirchſpiele iſt die deutſche Sprache die ausſchließliche, faſt in allen übrigen die überwiegende Volksſprache, und wird der Unterricht daher in den meiſten dieſer Kirchſpiele in einer den Kindern fremden Sprache ertheilt. Auf alle Weiſe wird zu verhindern geſucht, daß Kinder in dieſen Kirchſpielen durch deutſche Hauslehrer unterrichtet werden, und das gemeinſame Halten eines ſolchen Hauslehrers durch zwei oder mehrere Familien iſt unbedingt unterſagt. — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — —

Die feindſeligſte und ſchlaueſte Argliſt hätte kein wirkſameres Mittel erſinnen können, um im Lande bis in die kleinſte Hütte dem däniſchen Namen und der däniſchen Sprache Abneigung und Entfremdung zu erwecken, als die vor Gott und Menſchen nicht zu rechtfertigende gänzlich erfolg- und zweckloſe

Unterdrückung der deutschen Sprache — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — —.

Es steht ferner im Widerspruch mit der verheißenen Gleichberechtigung der beiden Nationalitäten, so wie mit der bestehenden Gesetzgebung, daß die Verwaltung des Herzogthums Schleswig, sowohl die civile, wie die kirchliche, fast ausschließlich dänischen, großentheils nicht im Herzogthum Schleswig, sondern im Königreiche geborenen Beamten und Predigern übertragen, und daß die Eingebornen des Herzogthums, zumal wenn sie auf der Landesuniversität Kiel studirt haben, meistens von der Anstellung ausgeschlossen werden. Es kommt wesentlich hinzu, daß ein großer Theil dieser Beamten und Prediger, welche häufig die localen Verhältnisse und Communaleinrichtungen nicht kennen, oder nicht berücksichtigen, und alles, was von den Einrichtungen im Königreiche abweichendes von ihnen vorgefunden wird, als einen ohne Weiteres zu beseitigenden Mißbrauch behandeln, gesetzlich gar nicht zur Anstellung im Herzogthum Schleswig qualificirt ist, weil sie nicht die in den Verordnungen vom 1. Februar 1768 und 21. September 1774 als Bedingung einer Anstellung vorgeschriebenen zwei Jahre auf der Kieler Universität studirt haben. — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Wir bezweifeln sehr, daß irgend einer der früheren Minister für Schleswig im Stande sein wird zu beweisen, daß er diesen landesväterlichen Absichten Ewr. Majestät gemäß gehandelt habe. Im directen Widerspruch mit denselben ist eine Anzahl der unschuldigsten Vereine, deren Tendenz von aller Politik weit entfernt liegt, welche theils religiöser, künstlerischer und wissenschaftlicher oder auch landwirthschaftlicher Natur sind, welche sich sämmtlich der besonderen Gnade und Förderung Seitens Ewr. Majestät erfreut haben und zum Theil noch erfreuen, hinsichtlich des Herzogthums Schleswig verboten und aufgehoben, während sie in Holstein fortbestehen. Wir erinnern unter Anderem namentlich an die Bekanntmachung vom 23. April 1853, welche hinsichtlich Schleswigs die durch Allerhöchste Resolution vom 17. November 1815 approbirte Bibelgesellschaft für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, verbot; ferner an die Ministerialverfügung vom 12. April 1853, welche „allen Ernstes“ allen Unterthanen im Herzogthum Schles-

wig den Eintritt in einen für beide Herzogthümer geſtifteten Aſſecuranz-Verein gegen die Lungenſeuche unter dem Hornvieh verbot. —.

Es wird überflüſſig ſein es näher auszuführen, daß der von dem früheren Miniſterium ausgeſprochene Grundſatz, conſequent durchgeführt, zu Reſultaten führen muß, welche dem geſunden Menſchenverſtande zuwiderlaufen. Die Gerechtigkeit und Weisheit Ewr. Majeſtät wird es nicht zulaſſen, daß Vereine, wie ſolches geſchehen, für einen Landestheil unterdrückt werden, deren Pflege ausdrücklich verheißen iſt, und denen Ew. Majeſtät Selber fortwährend im Uebrigen Ihren königlichen Schutz angedeihen laſſen. —

So iſt denn nach verſchiedenen Seiten hin für das Herzogthum Schleswig ein Zuſtand herbeigeführt, deſſen Druck völlig unerträglich iſt; wir bitten flehentlich, daß Ew. Majeſtät Allergnädigſt geruhen wollen, dieſem Zuſtande ſchleunigſt Wandel zu ſchaffen.

Die Ständeverſammlung hat ſich verpflichtet gehalten, Ew. Majeſtät dieſe offene und wahre Schilderung von der Lage des Landes in tiefſter Ehrfurcht vorzulegen, weil ſie nicht anders glauben kann, als daß Ew. Majeſtät von den früheren Miniſtern über die thatſächlichen Verhältniſſe unwahr und unrichtig berichtet worden ſind. Die Stände glauben ihre Pflicht als treue Unterthanen Ewr. Majeſtät und als Vertreter des Herzogthums Schleswig nur dadurch erfüllen zu können, daß ſie ihre feſte Ueberzeugung ausſprechen, daß nur eine vollſtändige Umkehr von dem bisher durch die früheren Miniſterien eingeſchlagenen Wege zum wahren Frieden und zur Wohlfahrt der Monarchie führen kann. Aufgegeben muß es werden, die däniſche Sprache als eine politiſche Perſon zu betrachten, deren Gebiet durch Eroberung vergrößert werden ſoll. Die Sprache iſt um der Menſchen willen da, nicht umgekehrt die Menſchen um der Sprache willen. So lange die Kirche und Schule noch dazu gemißbraucht wird, Propaganda für die Sprache zu machen, ſo lange den Einwohnern nicht geſtattet wird, ſich, wo und wann ſie wollen, namentlich auch beim Unterricht ihrer Kinder, ihrer eigenen Sprache zu bedienen, ſteht der Staat mit den erſten Anforderungen des Chriſtenthums und der Civiliſation in einem

directen Widerſpruch und fehlt die allererſte Vorausſetzung für eine freie bürgerliche Exiſtenz. So lange bei allen Maßregeln der Geſetzgebung und Verwaltung nur die Verbindung Schleswigs mit Dänemark und die noch vollſtändigere Losreißung von Holſtein bezweckt wird, kann von Berückſichtigung der Wünſche und Intereſſen des Herzogthums nicht die Rede ſein.

Allergnädigſter König! Die ſchleswigſchen Stände haben bei ihrem diesmaligen Zuſammentreten ſich in ihrem Gewiſſen gedrungen gefühlt, ihre Klagen und Bitten ſo vertrauensvoll, wie freimüthig vor dem Thron Ewr. Majeſtät auszuſprechen, weil ſeit ihrer letzten Verſammlung von Ewr. Majeſtät Regierung Schritte gethan worden ſind, wodurch das von ihnen vertretene Herzogthum in ſeiner Selbſtſtändigkeit und Gleichberechtigung mit den übrigen Theilen der Monarchie noch ernſtlicher bedroht iſt. Durch die Patente vom 6. November 1858 hat die Regierung Ewr. Majeſtät die §§. 1—6 der Specialverfaſſung für Holſtein vom 11. Juni 1854, ſowie die Verordnung vom 2. October 1855, betreffend die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie, hinſichtlich Holſteins und Lauenburgs aufgehoben, dabei aber ausgeſprochen, daß das letztgedachte Geſetz für das Königreich und das Herzogthum Schleswig in ungeſchwächter Wirkſamkeit fortbeſtehe. Da die Zuſicherungen aus den Jahren 1851 und 1852 ſich nicht einſeitig auf das Herzogthum Holſtein bezogen, ſondern, wie aus der Allerhöchſten Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 unzweifelhaft hervorgeht, genau in derſelben Weiſe dem Herzogthum Schleswig gegeben ſind, ſo müſſen wir als Vertreter dieſes Landes die Ueberzeugung ausſprechen, daß auch die der ſchleswigſchen Ständeverſammlung nicht zur Beurtheilung vorgelegten §§. 1—4 der Special-Verfaſſung für Schleswig vom 15. Februar 1854 nicht mehr in Kraft beſtehen können. Wenn dem Herzogthum Schleswig verweigert würde, was dem Herzogthum Holſtein gewährt iſt, ſo würde das ein offenkundiges Zeugniß ſein, daß Ewr. Majeſtät Regierung den beiden gleichberechtigten Landen die gleiche Berechtigung nicht zu Theil werden laſſen.

Aus demſelben Grunde glaubt die ſchleswigſche Ständeverſammlung es als ſelbſtverſtändlich bezeichnen zu dürfen, daß die Verordnung vom 2. October 1855 für das von ihr vertretene Herzogthum nicht mehr in Kraft ſtehen könne, nachdem

ſie für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg durch die gedachten Patente aufgehoben worden iſt.

Die Verordnung vom 2. October 1855 ſollte ihrem ganzen Weſen nach für die Geſammtheit aller Theile der Monarchie zuſammen gelten, nicht aber für dieſen oder jenen Theil derſelben. Der Reichsrath ſollte, als ein Organ für die ganze Monarchie, eben dieſe in ihrer Totalität vertreten, nicht aber die däniſchen Mitglieder das Königreich oder die ſchleswigſchen allein das Herzogthum Schleswig. Darin liegt aber unwiderſprechlich, daß die Verordnung, nachdem ſie für die Geſammt-Monarchie nicht mehr in Kraft ſteht, auch für einzelne Theile derſelben keine Geltung mehr behalten kann.

Sollte eine gemeinſame Verfaſſung Dänemark und Schleswig verbinden, ſo hätte es dazu eines neuen Geſetzes bedurft, welches ohne Mitwirkung der ſchleswigſchen Ständeverſammlung nicht rechtlich würde zu Stande kommen können.

Die Ständeverſammlung muß ſich daher dem in der letzten Diät des Reichsraths bereits von zwei Mitgliedern der ſchleswigſchen Stände erhobenen Proteſte gegen die Rechtsbeſtändigkeit der Verordnung vom 2. October 1855 in vollſter Ueberzeugung anſchließen.

Daß dieſer Proteſt im Reichsrath überhaupt nur von zwei ſchleswigſchen Mitgliedern deſſelben erhoben worden iſt, hat ſeinen Grund darin, daß die deutſche Bevölkerung des Herzogthums Schleswig ſich größtentheils bei den Wahlen zum Reichsrathe nicht betheiligt hat, und in den künſtlichen Beſtimmungen des Wahlgeſetzes. Durch Beides iſt es veranlaßt, daß die deutſche Bevölkerung des Herzogthums Schleswig zuletzt nur durch zwei Reichsräthe im Reichsrathe vertreten geweſen iſt, obgleich die deutſche Nationalität im Herzogthum Schleswig die überwiegende Majorität bildet.

Die Ständeverſammlung hat es bereits vor Ewr. königlichen Majeſtät ausgeſprochen, daß durch die Verordnung vom 2. October 1855 die Intereſſen des Herzogthums Schleswig der Majorität des Königreichs gegenüber nicht einmal damals hinreichend gewahrt waren, als dieſe Verordnung noch für alle Landestheile Geltung hatte, und die Stimmen Holſteins und Lauenburgs ſich mit denen Schleswigs vereinigen konnten. Seitdem die Verordnung für Holſtein und Lauenburg aufgehoben iſt, wird dies nothwendiger Weiſe noch weniger der Fall ſein,

da die Vertreter des Herzogthums Schleswig im Reichsrathe, der ganz unverhältnißmäßigen Majorität des Königreichs gegenüber, in keiner Frage würden durchdringen können. Das Herzogthum Schleswig iſt alſo durch das Patent vom 6. November 1858, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 2. Octbr. 1855, für Holſtein und Lauenburg, in eine viel ſchlimmere Lage verſetzt, als bisher. Die Stände ſehen dieſelbe für ſo bedroht an, daß ſie in dem mehrgedachten Patent lediglich einen Act der materiellen und factiſchen Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark erblicken können. Ew. Königliche Majeſtät haben in den Jahren 1851 und 1852 es ausgeſprochen und verheißen, daß weder eine ſolche Incorporation ſtattfinden, noch irgend welche dieſelbe bezweckende Schritte vorgenommen werden ſollen. Die Stände haben das Vertrauen, daß Ew. Königliche Majeſtät dieſes Ihr Königliches Wort auch jetzt nicht werden zurücknehmen und zugeben wollen, daß Schleswig politiſch unmündig gemacht und einzig dem Willen däniſcher Parteien unterworfen werde.

Allergnädigſter König!

Es iſt den Ständen wohl bekannt, daß jenſeits der Königsaue die Behauptung aufgeſtellt worden iſt, daß eine Verſchmelzung Schleswigs mit dem Königreich dem Intereſſe des Königreichs entſpreche.

Dieſe Behauptung iſt falſch. Mit viel größerem Recht können die Stände ſich darauf berufen, daß der Beſtand der däniſchen Monarchie ſeit Jahrhunderten auch ohne jene beabſichtigte Verſchmelzung Schleswigs mit Dänemark, vielmehr gerade in Folge der Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holſtein, in unerſchütterter Ruhe beſtanden hat.

Dieſe Verbindung, welche für die Wohlfahrt und Zufriedenheit der Herzogthümer unentbehrlich iſt, welche von Ew. Majeſtät königlichen Vorfahren ſeit nun gerade 400 Jahren ſtets geſchützt und aufrecht erhalten worden iſt, hat weder Ew. Majeſtät landesherrliche Prärogative, noch die wahren Intereſſen des däniſchen Volks irgendwie beeinträchtigt. So wie dieſe Verbindung damals durch einen freien Vertrag der Herzogthümer mit dem von ihnen unter dieſer Bedingung gewählten Landesherrn verbürgt und zugeſichert worden iſt, ſo kann dieſelbe auch nicht durch einen einſeitigen Act, ſondern nur mit Zuſtimmung des Landesherrn und beider Herzogthümer verändert und

aufgehoben werden. Die Vertretung des Herzogthums Schleswig, das wünschen wir laut vor aller Welt auszusprechen, hat zu einer desfälligen Veränderung niemals ihre Zustimmung gegeben, und wird es nie einseitig thun. Jahrhunderte hindurch hat die Herzogthümer zum großen Segen für beide eine Gemeinschaft umfaßt, welche, wie der königliche Bundestags-Gesandte am 7. September 1846 richtig aussprach, darin bestand, „daß beide Herzogthümer, bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat, und die abgesonderte Ständeversammlung, neben dem Socialnexus der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung, soweit Verfassungs-Eigenthümlichkeiten eines jeden der beiden Herzogthümer hiervon keine Ausnahme begründen (wie solche auch durch den §. 4 des allgemeinen Gesetzes vorgesehen sind) alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben."

Die Ruhe der Monarchie würde und wird dagegen gerade dadurch erschüttert, daß seit einer Reihe von Jahren von einer Partei im Königreich Dänemark die Incorporation Schleswigs als Ziel verfolgt, und hierfür mit großer Energie jedes Mittel benutzt wird. Wie wenig aber ein solches Unternehmen zum Heile der Monarchie führt, beweisen die letzten zehn Jahre, welche statt einer Aussöhnung der sich widerstreitenden nationalen und politischen Elemente nur gesteigerte Bitterkeit und die tiefste innere Zerklüftung aller öffentlichen Verhältnisse der Monarchie zur Folge gehabt haben.

Indem die Stände des Herzogthums Schleswig sich daher verpflichtet fühlen, hierdurch

1) gegen das Fortbestehen der Verordnung vom 2. Octbr. 1855 für Dänemark und Schleswig, sowie gegen die Rechtsbeständigkeit der von dem Reichsrathe in seiner jüngsten Diät gefaßten Beschlüsse für das Herzogthum Schleswig,
2) gegen die Rechtsbeständigkeit der §§. 1—4 der Specialverfassnng für Schleswig, über welche keine Berathung der Stände stattgefunden hat,
3) gegen die Rechtsbeständigkeit der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 10. November 1855, wodurch der Wirkungskreis der Stände verfassungswidrig beschränkt wird,
4) gegen jede ohne vorgängige Vernehmung der schleswigschen Stände vorzunehmende Regulirung des Ver-

hältniſſes des Herzogthums Schleswig zu den übrigen dem Scepter Ewr. Majeſtät untergebenen Landen, und

5) gegen alle bisherigen und künftigen Maßregeln, die auf eine Löſung der Verhältniſſe gerichtet ſind, welche die Herzogthümer Schleswig und Holſtein verbinden,

feierlichſt Verwahrung einzulegen, bitten wir Ew. Königliche Majeſtät inſtändigſt, dieſes lediglich als einen Ausdruck unſerer treuen und loyalen Geſinnung Allergnädigſt aufnehmen zu wollen. Wir geben uns mit Vertrauen der Hoffnung hin, daß es der Weisheit Ewr. Majeſtät gelingen werde, die geeigneten Mittel zu finden, um dem traurigen Zuſtande, in welchem ſich die Angelegenheiten des Landes befinden, und welcher die wichtigſten und heiligſten Intereſſen des Herzogthums Schleswig untergräbt, ein Ende zu machen. Wir erlauben uns nur noch, die feſte Ueberzeugung vor Ewr. Majeſtät auszuſprechen, daß der Monarchie allein dadurch Friede, Ruhe und Wohlfahrt wiedergegeben werden kann, daß den Ständen des Herzogthums Schleswig, behufs endlicher Feſtſtellung des politiſchen Verhältniſſes des Herzogthums Schleswig zu den übrigen zur Monarchie gehörigen Landen, auf Grund der alten Landesrechte zeitgemäße Vorlagen gemacht werden, ſo wie dadurch, daß zur definitiven Ordnung dieſes Verhältniſſes auch rückſichtlich der bisher gemeinſchaftlichen Angelegenheiten kein Geſetz ohne Zuſtimmung der ſchleswigſchen Stände erlaſſen werde.

Ew. Königlichen Majeſtät

allerunterthänigſte treugehorſamſte

Abgeordnete der 9. ordentlichen ſchleswigſchen Ständeverſammlung.

H. Rumohr. Dahl. J. G. Marquardſen. E. Baudiſſin. P. Hinrichſen. Mackeprang. Kittel. C. E. Clauſſen. C. L. Ebſen. Joh. Fr. Momſen. H. O. v. Ahlefeld. A. E. Thomſen. J. Feſſen. M. Buchwaldt. J. Wulf. J. J. Hanſen. Schmidt. J. P. Kielholz. Radbruch. R. v. Ahlefeldt. J. D. Arp. A. Hanſen. M. C. Matthieſen. J. v. Hobe. B. Hamkens. P. Fr. Martenſen.

No. 7.

Aus dem Bericht

der Commission für Petitionen des preußischen Hauses der Abgeordneten über drei Petitionen, das Herzogthum Schleswig betreffend.

Der Commission liegen drei Petitionen zur Berichterstattung vor, welche sämmtlich die Verhältnisse im Herzogthum Schleswig zum Gegenstande und den Schutz der Rechte dieses Herzogthums zum Zwecke haben:

Die Verhandlung hat in Gegenwart des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und des Unter-Staats-Secretairs von Gruner stattgefunden.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten äußerte sich dahin:

Die Regierung theile im vollsten Maße die Gesinnung und die Theilnahme, welche sich in der Petition für Schleswig ausspreche:

Zur Sache selbst müsse er Folgendes bemerken:

Das wesentliche Resultat, welches die in den Jahren 1851 und 1852 zwischen dem Bunde und dem Kopenhagener Cabinet gepflogenen Verhandlungen in Betreff Schleswigs ergeben, lasse sich in drei Punkte zusammenfassen:

1) Nicht-Incorporation Schleswigs in Dänemark;
2) vielmehr Anerkennung der selbstständigen und gleichberechtigten Stellung der verschiedenen Landestheile, also auch Schleswigs innerhalb der Gesammt-Monarchie, und
3) gleiche Berechtigung der deutschen und der dänischen Nationalität in Schleswig.

Diese berechtigten Ansprüche seien bis jetzt noch keineswegs erfüllt. Der zur Zeit in Schleswig bestehende factische Zustand nähere sich in mancher Beziehung in seinen Wirkungen einer Incorporation, und die deutsche Nationalität werde notorisch ungünstiger behandelt, als die dänische. Der Bund habe aus den oben gedachten Verhandlungen das Recht, zunächst auf Erfüllung der dänischerseits gemachten Versprechungen zu dringen. Wenn er dies bis jetzt nicht gethan, sondern während der letzten Jahre sich darauf beschränkt habe, die Sache Holsteins und

Lauenburgs vor ſein Forum zu ziehen, ſo könne man über die Frage der Zweckmäßigkeit einer ſolchen Trennung verſchieden denken — daß aber auch Gründe von Gewicht für den bisher von dem Bunde verfolgten Weg ſprächen, liege auf der Hand. Die Sache Holſteins und Lauenburgs bewege ſich auf der Baſis des deutſchen Bundesrechts, hier gebühre dem Bunde die Entſcheidung und der König-Herzog ſei verpflichtet, auf ſeine Ausſprüche zu hören; jede Einwirkung des Auslandes aber ſei ausgeſchloſſen. In der Sache Schleswigs dagegen ſei der Bund Partei; hier habe er mit Dänemark als Macht zu Macht zu verhandeln, jede Differenz auf dieſem Felde nehme weſentlich einen europäiſchen Charakter an. Die europäiſchen Mächte aber wären in Betreff Schleswigs Deutſchland früher ſehr ungünſtig geweſen. Von der Ueberzeugung geleitet, daß eine weſentliche Schwierigkeit für die günſtige Regelung der Verhältniſſe Schleswigs in der bisherigen Haltung der europäiſchen Großmächte liege, ſei die jetzige preußiſche Verwaltung von ihrem Beginne an bemüht geweſen, dieſes Hinderniß möglichſt zu beſeitigen — und ſie werde in dieſen ihren Beſtrebungen, die, wie ſie Grund habe zu glauben, nicht ohne Erfolg geblieben, unausgeſetzt fortfahren. — Was der Bund thun zu müſſen glaube, falle deſſen Entſchließung anheim. Daß aber, ſoweit die preußiſche Regierung dabei mitzuwirken habe, dieſelbe von der aufrichtigſten Theilnahme für das Wohl Schleswigs geleitet werde, bedürfe nicht erſt der Verſicherung. Aber gerade deshalb auch glaube die Regierung das Vertrauen für ſich in Anſpruch nehmen zu dürfen, daß, nachdem während der letzten anderthalb Jahre die ganze Aufmerkſamkeit Preußens wie der übrigen Großmächte nach einer andern Seite hin ſich hätte richten müſſen, und, obwohl die allgemeine europäiſche Situation auch zur Zeit noch eine äußerſt verwickelte ſei, ſie ihrerſeits die Verhältniſſe Schleswigs nicht aus den Augen verlieren, ſondern die befriedigende Regelung derſelben zum Gegenſtande ihrer eifrigſten Sorge machen werde.

Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend, finde er gegen die Ueberweiſung der Petition an die Staats-Regierung nichts zu erinnern.

Nach eingehender Erörterung der Sachlage ſchließt der Commiſſions-Bericht wie folgt:

„Die Commiſſion empfiehlt daher dem hohen Hauſe einſtimmig:

Die Petition der Königlichen Staats-Regierung in dem Sinne zur Berücksichtigung zu überweisen,

daß dieselbe aufgefordert werde, Kenntniß davon zu nehmen,

ob und inwieweit die in den Verhandlungen von 1851 und 1852 mit der Königlich dänischen Regierung in Betreff des Herzogthums Schleswig festgestellten Bedingungen in Ausführung gekommen,

und das Erforderliche zu veranlassen,

daß, falls dieselben unausgeführt gelassen werden, die von der Krone Preußen mitgarantirte Erfüllung derselben endlich stattfinde."

No. 8.

Aus der Sitzung des preußischen Hauses der Abgeordneten vom 13. Mai 1860.

Tagesordnung: Verhandlungen über den Bericht der Petitionscommission über drei Petitionen das Herzogthum Schleswig betreffend.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr **von Schleinitz**:

„Meine Herren! Ich habe dem ausführlichen Berichte Ihrer Petitions-Commission nur Weniges hinzuzufügen. Es erörtert derselbe eine Angelegenheit, an welcher in nicht geringerem Grade, als an der kurhessischen Frage, die vor Kurzem den Gegenstand Ihrer Berathungen bildete, nicht bloß das preußische, sondern das gesammte deutsche Volk einen lebendigen und tiefbegründeten Antheil nimmt. Denn es handelt sich dabei um das Wohl und Wehe zweier Länder, von denen das eine ein wichtiges und werthvolles Glied des deutschen Bundes, das andere, zwar politisch mit Deutschland nicht verbunden, nichts destoweniger aber eine Vormauer deutschen Geistes und deutscher Gesittung ist

und die beide von einem der tüchtigſten, kräftigſten und edelſten deutſchen Volksſtämme bewohnt werden.

(Bravo! rechts)

Die an Sie gerichteten Petitionen, von denen namentlich die aus Berlin datirte eine Anzahl hochachtbarer Unterſchriften trägt und jener Theilnahme einen warmen und beredten Ausdruck giebt, beſchäftigen ſich zunächſt und hauptſächlich nur mit dem Herzogthum Schleswig und ſtellen auch nur in Beziehung auf dieſes beſtimmte Anträge. Und in der That, meine Herren, haben in der neueren Zeit gerade die Zuſtände Schleswigs durch eine Reihe von, ich darf wohl ſagen, beklagenswerthen Thatſachen und Vorgängen die Aufmerkſamkeit in ganz Deutſchland vorzugsweiſe auf ſich ziehen müſſen. Es iſt für eine fremde Regierung und aus der Entfernung nicht leicht, dergleichen Vorgänge und Thatſachen vollkommen zu conſtatiren; allein nach Allem, was neuerlich und namentlich auch durch die jüngſten Verhandlungen der Schleswigſchen Ständeverſammlung in authentiſcher Weiſe in dieſer Beziehung bekannt geworden, wird ſich meiner Anſicht nach der deutſche Bund kaum länger der Verpflichtung entziehen dürfen, die dermalige Lage Schleswigs in ernſte Erwägung zu nehmen.

(Lebhaftes Bravo! rechts)

Er wird zu prüfen haben, ob und inwiefern dieſe Lage demjenigen entſprechend ſei, was auf Grund der mit Dänemark gepflogenen und im Jahre 1852 zum Abſchluß gelangten Verhandlungen Deutſchland zu Gunſten Schleswigs zu fordern berechtigt iſt.

Ich habe mir geſtattet, eine actenmäßige Darſtellung über das Reſultat dieſer Unterhandlungen im Schooße Ihrer Commiſſion mitzutheilen. Danach hat ſich Dänemark anheiſchig gemacht, *einmal* der deutſchen Nationalität im Herzogthum Schleswig gleichen Schutz und gleiche Berechtigung angedeihen zu laſſen, wie der däniſchen, und *ſodann* das Herzogthum Schleswig niemals in das Königreich zu incorporiren, vielmehr in der Geſammt-Verfaſſung allen Beſtandtheilen der Monarchie eine ſelbſtſtändige und gleichberechtigte Stellung nebeneinander einzuräumen. Es iſt nicht zu verkennen, daß dieſe Zuſicherungen auch für das deutſche Bundesland Holſtein von nicht geringer Bedeutung waren, da deſſen Stellung weſentlich verſtärkt wird, wenn in

der vielgegliederten Monarchie ein Glied mehr ihm zur Seite steht, in welchem deutsche Nationalität ihre Geltung findet.

Allein im Vergleich zu dem früheren Rechtszustande enthielten diese Zusicherungen immerhin nur eine sehr beschränkte Grundlage nationalen und selbstständigen Lebens, und es hätte deshalb um so zuversichtlicher erwartet werden sollen, daß wenigstens diese beschränkte Grundlage dem Herzogthum Schleswig unverkürzt gewährt und unverkümmert erhalten werden würde. Es kann nicht meine Absicht sein, hier in eine nähere Erörterung und Schilderung der dermaligen Zustände dieses Landes einzugehen, allein das glaube ich aussprechen zu dürfen und zu müssen, daß kein unbefangenes und unpartheiisches Auge darin eine Verwirklichung der mit Dänemark getroffenen Verabredungen zu erblicken vermögen wird.

(Sehr gut!)

Welche Entschließungen der deutsche Bund bei einer solchen Lage der Dinge für gerechtfertigt und für geboten halten werde, das muß zunächst seiner eigenen Erwägung und Prüfung vorbehalten bleiben. Die königliche Staats-Regierung kann sich nicht für ermächtigt halten, diesen Entschließungen ihrerseits durch einseitige Erklärungen irgendwie zu präjudiciren.

Bei Weitem weniger unbefriedigend erscheint die augenblickliche Lage Holsteins und Lauenburgs. Hier ist nach der definitiven Aufhebung der Gesammtstaatsverfassung durch den jüngsten Bundesbeschluß vom 8. März d. J. ein Interimisticum festgestellt worden, wonach in den sogenannten gemeinsamen Angelegenheiten alle Anordnungen, die zur Geltung im eigentlichen Königreich die Genehmigung des Reichsraths erfordern, für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Zukunft der Zustimmung der Provinzialstände bedürfen werden; und zwar hat der deutsche Bund dies nicht abhängig gemacht von einer beipflichtenden Erklärung der dänischen Regierung; er hat vielmehr bestimmt ausgesprochen, daß er keine dem zuwiderlaufende Verordnung für die Herzogthümer als bindend erachten werde. Wenn damit allerdings auch für die Dauer des provisorischen Zustandes die beiden Herzogthümer gegen jede Beeinträchtigung gesichert erscheinen, so ist damit doch noch nichts Entscheidendes für die definitive Regulirung ihres staatsrechtlichen Verhältnisses geschehen, und namentlich bleibt die Frage wegen der ihnen gebührenden

Stellung in dem Gesammtorganismus der Monarchie noch vorbehalten.

Meine Herren! Preußen hat ein Herz für die Sache der deutschen Herzogthümer; es wird, wie bisher, so auch in Zukunft bemüht sein, dieselbe in jeder geeigneten Weise zu fördern und zu unterstützen, sei es als Bundesmacht, sei es durch seine Stellung und seinen Einfluß als Europäische Macht. Indeß brauche ich Sie kaum darauf aufmerksam zu machen, wie vielfach sich die Fäden verschlingen, durch welche gerade diese Angelegenheit, und insbesondere insoweit es sich um Schleswig dabei handelt, mit der allgemeinen Politik im engen und unauflöslichen Zusammenhange steht. Wenn daher auch über die Richtung und das Ziel unserer Bestrebungen niemals ein Zweifel obwalten kann, so wird doch die Form und das Maß der zu thuenden Schritte, so wie die Wahl des geeigneten Zeitpunktes wesentlich durch diejenigen Erwägungen bedingt bleiben müssen, welche die jedesmalige allgemeine politische Situation an die Hand giebt. Die Staats-Regierung glaubt deshalb auch das Vertrauen für sich in Anspruch nehmen zu dürfen, daß sie von der ihr als Bundesmacht und als Europäischer Macht zustehenden Initiative nicht blos den richtigen, sondern auch den rechtzeitigen Gebrauch zu machen wissen werde.

Die deutschen Herzogthümer haben durch die männliche Beharrlichkeit, mit welcher sie nicht aufhören für die Wahrung ihrer Rechte und ihrer Nationalität einzutreten, ein schönes und leuchtendes Beispiel aufgestellt.

(Bravo!)

Es gebührt ihnen deshalb eine um so größere, eine um so ungetheiltere Anerkennung, als sie dabei niemals die unverbrüchliche Treue gegen den angestammten Landesherrn und niemals jenen Geist der Mäßigung und Besonnenheit verleugnet haben, welcher das sichere Kennzeichen einer guten und gerechten Sache ist.

(Bravo!)

Lassen Sie mich die Hoffnung, ja die Zuversicht aussprechen, daß derselbe Geist und dieselbe Gesinnung inmitten der Schwierigkeiten und Gefahren ihres dornenvollen Weges auch in Zukunft die Schritte der Herzogthümer leiten werden.

(Lebhaftes Bravo!)

No. 9.

Aus der Sitzung des preußischen Hauses der Abgeordneten vom 4. Mai 1860.

Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlungen über den Bericht der Petitionscommission über drei Petitionen das Herzogthum Schleswig betreffend.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung!

Diese Abstimmung wird meines Ermessens zunächst eine eventuelle sein müssen. Das Haus wird sich darüber zu entscheiden haben, ob für den Fall, daß der Antrag der Abgeordneten von Carlowitz und Genossen angenommen werden sollte, in demselben (nach dem Vorschlage des Abgeordneten von Blanckenburg) hinter dem Worte „dieselbe" eingeschaltet werden soll „in Gemeinschaft mit den deutschen Verbündeten", oder nicht. Der solchergestalt mit dem Zusatze des Abgeordneten von Blanckenburg versehene oder nicht versehene von Carlowitz'sche Antrag wird dann den Gegenstand einer namentlichen Abstimmung bilden, endlich event. über den Antrag der Commission abzustimmen sein.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung hat inzwischen schon die ausreichende Unterstützung durch Unterschriften erhalten. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, gehe ich mit der Abstimmung vor.

(Pause.)

Diejenigen Herren, welche für den Fall, daß das Amendement von Carlowitz und Genossen (Nr. 210 der Drucksachen) die Zustimmung des Hauses finden sollte, nach dem Unteramendement des Abgeordneten von Blanckenburg in der dritten Zeile hinter dem Worte

„dieselbe"

einschalten wollen.

„In Gemeinschaft mit den deutschen Verbündeten"

bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Unteramendement ist eventuell angenommen.

Der Antrag, der jetzt zur namentlichen Abstimmung kommt, lautet also wie folgt:

„Das Haus der Abgeordneten, indem es die vorliegenden Petitionen der königlichen Staats-Regierung überweist, spricht die Erwartung aus, daß dieselbe in Gemeinschaft mit den deutschen Verbündeten Nichts unterlassen werde, um den Herzogthümern Schleswig und Holstein endlich zum vollen Genusse ihrer schwer gekränkten Rechte zu verhelfen."

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit „Ja", die das nicht wollen, mit „Nein" antworten.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist dieses:

Es haben sich bei der Abstimmung 305 Mitglieder betheiligt und dieselben haben sämmtlich mit Ja gestimmt.

(Bravo!)

Der Antrag der Abgeordneten von Carlowitz und Genossen mit dem Unter-Amendement des Abgeordneten von Blanckenburg ist also von dem Hause einstimmig angenommen.

No. 10.

Circulardepesche des königlich dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die dänischen Gesandtschaften im Auslande.

Kopenhagen, den 25. Mai 1860.

Herr (Tit.) Die letzthin im preußischen Abgeordnetenhause stattgefundenen Debatten in Betreff der Angelegenheiten des Herzogthums Schleswig werfen ein bemerkenswerthes Licht auf das dänisch-deutsche Zerwürfniß im Allgemeinen.

Was seit langer Zeit der königlichen Regierung augenscheinlich war, fällt gegenwärtig Jedermann in die Augen. Es ist von jetzt an klar, daß die so eifrig behaupteten Forderungen in Betreff der Stellung von Holstein und Lauenburg in der Monarchie, wenigstens nach den Absichten einer mächtigen Partei in Deutschland, etwas ganz anderes bezwecken, als jene Herzogthümer in ihren angeblichen Rechten zu schützen und ihnen

eine befriedigende Stellung in der däniſchen Monarchie zu ſichern. Man hatte mit großem Geräuſch dasjenige reclamirt, was man mit einem ſeltſamen Wortmißbrauch „die politiſche Selbſtſtändigkeit und Gleichberechtigung dieſer Herzogthümer“ nannte; jetzt iſt es der Berichterſtatter des Comité's des Hauſes ſelbſt, welcher behauptet, daß die däniſche Regierung nicht nur jene Forderungen wie Deutſchland ſie verſteht, niemals wird erfüllen wollen, ſondern ſie auch niemals wird erfüllen können. Eine das Ganze der Monarchie umfaſſende Verfaſſung — und dies war gerade die Organiſation, welche der deutſche Bund und Preußen vor Allem unlängſt als dasjenige anerkannten, welches vollkommen mit den beſonderen Rechten dieſer Herzogthümer übereinſtimmen würde — iſt keineswegs, er geſteht es offen, mit der Auslegung vereinbar, die man dieſen Worten zu geben behauptet. Kürzlich hatte man durch den Bundestag einen Beſchluß genehmigen zu laſſen gewußt, welcher bezweckte, der holſteiniſchen Ständeverſammlung berathende Gewalt in gemeinſamen Angelegenheiten einzuräumen; und gegenwärtig geſteht ein ſehr hervorragendes Mitglied, welches einen großen Einfluß auf das Haus ausübt, in Betreff eines andern Staates (Oeſterreich) ein, daß wenn man jedem der verſchiedenen Theile, aus welchem er beſteht, eine beſondere Verfaſſung gäbe, man wie Einer handeln würde, der vier Pferde an einen Wagen in einer Weiſe ſpannte, daß jedes nach ſeiner Seite hin zöge; denn die wunderbarſte Coincidenz nur könne zwiſchen den verſchiedenen Ständeverſammlungen die erforderliche Gemeinſamkeit der Handlung herbeiführen.

Es iſt alſo nur zu augenſcheinlich, daß man ſich von einer gewiſſen Seite keineswegs befleißigt, auf gerechte und billige Weiſe die in Betreff der zum Bunde gehörigen Herzogthümer beſtehende Differenz zu erledigen. Ganz im Gegentheil bezweckt man dieſe Frage offen zu halten, zum großen Nachtheil der däniſchen Monarchie und ganz beſonders der deutſchen Herzogthümer, damit es endlich gelinge, die Wirkſamkeit des Bundestages auf das däniſche Herzogthum Schleswig auszudehnen. Man hat im preußiſchen Abgeordnetenhauſe das Mögliche gethan, um die Erinnerungen von 1848 anzufriſchen. Man hat offenkundig den Schleswig-Holſteinismus proclamirt, den Europa verdammt, man hat ſich geweigert, die Erbfolgeordnung der Monarchie anzuerkennen, die Europa ſanctionirt

hatte, man hat die Gültigkeit eines definitiven Bundesbeschlusses, insofern es Preußen betrifft und den dieser Staat selbst provocirt hätte, in Abrede gestellt, und man behauptet, die Sicherheit Deutschlands erlaube nicht, daß Schleswig und Holstein fortwährend einem fremden Staat angehören.

Durch den Beschluß des Abgeordnetenhauses wird die preußische Regierung aufgefordert, sich in die Angelegenheiten des dänischen Herzogthums Schleswig zu mischen. Dem dringenden Rath der befreundeten Mächte gegenüber hat Dänemark eine Einmischung in die Angelegenheiten Holsteins ertragen, deren Rechtmäßigkeit es nicht anerkennen, welcher es aber doch nicht die Anerkennung eines gewissen Scheins formellen Rechtes wegen der besonderen Beziehungen, die Holstein mit dem Bunde verbinden, versagen konnte. Eine solche Rücksicht würde aber keine Anwendung auf Schleswig finden. Nicht nur gehört dies ausschließlich dänische Land nicht zum Bunde, noch hat es je dazu gehört, sondern Dänemark findet sich auch diesem gegenüber nicht durch irgend welchen Tractat noch durch irgend eine Uebereinkunft verpflichtet, insofern es die Organisation und Verwaltung dieses Landes betrifft.

Ohne auf alle Arten öffentlichen Rechts zurückzukommen, welche die durchaus unabhängige Lage dieses Herzogthums dem deutschen Bunde gegenüber beweisen, werde ich mich darauf beschränken, mit kurzen Worten die Unrechtmäßigkeit der willkürlichen Einmischung Deutschlands in die Angelegenheiten einer dänischen Provinz zu beweisen, indem ich den Tenor der letzten zwischen Dänemark und dem Bunde abgeschlossenen förmlichen Acten ins Gedächtniß rufe.

Durch den Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 wurden die bis dahin zwischen Dänemark und Deutschland bestandenen Differenzen für definitiv erledigt erklärt. Auf die Einladung Oesterreichs und Preußens erkannte der Bundestag an, daß die Verfügungen der vom Könige von Dänemark unterm 28. Januar desselben Jahres erlassenen Bekanntmachung mit den Gesetzen und Rechten des Bundes übereinstimmten, insofern diese Verfügungen die Angelegenheiten der Herzogthümer Holstein und Lauenburg beträfen und insofern sie, ihrer Beschaffenheit nach, von der Prüfung und verfassungsmäßigen Entscheidung

des Bundes abhängig wären. Der Bundestag äußerte das Vertrauen, daß der König die Aufrechthaltung, sowie die Entwickelung sowohl der gesetzlich bestehenden Einrichtungen in seinen zum Bunde gehörenden Provinzen, als der diesen Ländern zukommenden Stellung in ihrer Verbindung mit den übrigen Theilen der Monarchie überwachen werde.

Dies war die förmliche und definitive Erledigung der Differenz. Wenn der Bundestag die königliche Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 prüft und approbirt, so ist dieses nur in Betreff der zum Bunde gehörenden Herzogthümer, und die vom Bundestage ausgedrückte Hoffnung hat nur Bezug auf die inneren Institutionen dieser Länder und auf ihre Stellung in der gemeinschaftlichen Verfassung der Monarchie.

Ich könnte bei diesen genauen und klaren Angaben stehen bleiben. Aber in den Debatten des preußischen Abgeordnetenhauses und anderswo hat man diesem Beschlusse vorangehende Unterhandlungen, welche gegen Ende des Jahres 1851 zwischen Dänemark, Oesterreich und Preußen als Bundesbevollmächtigte stattgefunden, benutzen zu können geglaubt. Ich habe nicht nöthig, mein Herr, Ihnen bemerklich zu machen, daß der alleinige definitive Abschluß und keinesweges die vorläufigen Unterhandlungen den internationalen Rechten und Pflichten zur Grundlage dienen kann, und daß es eine durchaus nicht zu rechtfertigende Behauptung sein würde, aus letzteren ableiten zu wollen, was keine Begründung in der Schlußacte hätte. Indessen, um keine Spur des Zweifels übrig zu lassen, ziehe ich es doch vor auch auf diesem Gebiete den vollständigen Mangel eines Rechtes, von Seiten Deutschlands in die Angelegenheiten Schleswigs sich zu mischen, zu zeigen, indem ich mich vornämlich an die Beilagen der ausgewechselten Depeschen halte, in welchen man beiderseits die Resultate der gegenseitigen Forderungen niederlegte, so daß darin Alles formulirt wurde, was im Laufe der Unterhandlungen zum Vorschein gekommen war.

Das in Betreff Schleswigs von Oesterreich und Preußen ausgesprochene Fundamental-Princip ist, daß dieses Herzogthum ein nichtdeutsches Land ist, dessen Angelegenheiten folglich nicht Gegenstände der Discussion und Unterhandlung mit dem deutschen Bunde werden können. Und wenn man diesem Princip die Modification hinzufügte, daß der Bund

das Recht habe es zu controliren, ob die Abſchaffung der adminiſtrativen und judiziellen Gemeinſamkeit, die bis dahin zwiſchen Schleswig und Holſtein beſtanden, nicht die von letzterem Lande erworbenen Rechte verletze, erkannte man zugleich an, daß derartige Rechte in der Wirklichkeit nicht beſtänden und daß die Maßregeln, durch welche die königl. Regierung dieſe Verbindung ſowie jede andere beſondere Verbindung zwiſchen dem däniſchen Herzogthum Schleswig und dem deutſchen Herzogthume Holſtein aufgehoben hätte, vollkommen gerechtfertigt ſeien und daß ſie nicht unter die Competenz oder die Zuſtimmung des Bundes gehörten. Endlich, um jeden Zweifel zu entfernen, der aus den früheren Entſcheidungen des Bundes in Betreff der königlichen Erklärung vom 7. September 1846 hervorgehen könnte, wurde ausdrücklich hinzugefügt, daß dieſe nur den damaligen Zuſtand der Monarchie im Auge habe und „daß ſie nicht die Wirkung haben könne und ſolle, der verfaſſungsmäßigen Competenz des Bundes zuwider, durch förmliche, vom Wechſel der Umſtände und von ſpäteren Ereigniſſen unabhängige Verpflichtungen die unbeſtreitbaren Souverainitätsrechte des Königs zu beeinträchtigen.“

Dieſes iſt der Geſichtspunkt, auf welchen Oeſterreich und Preußen ſich hinſichtlich Schleswigs geſtellt haben. Der Schleswigholſteinismus war verworfen. Die Abſchaffung der alten adminiſtrativen und judiziellen Vereinigung Schleswigs und Holſteins war als vollkommen rechtsbegründet anerkannt. Schleswig ging den Bund nichts an, der kein Recht hatte, ſich mit den Angelegenheiten Schleswigs zu befaſſen.

Dieſer vollſtändigen Anerkennung der Stellung Schleswigs und der Grenzen der Competenz des Bundes gegenüber, hat der König im Laufe der Unterhandlungen ſeine Abſichten in Betreff der künftigen Organiſation der Monarchie, und namentlich in Betreff der von Schleswig in derſelben einzunehmenden Stellung, ankündigen zu können geglaubt. Se. Majeſtät haben erklärt, daß Sie nicht die Abſicht hätten, das Herzogthum dem Königreiche zu incorporiren, ſondern demſelben für ſeine Sonderangelegenheiten ſeine eigene Verfaſſung und Verwaltung zu laſſen. Zu dieſem Zwecke beabſichtigten Se. Majeſtät aus eigener Machtvollkommenheit die alten Stände Schleswigs wiederherzuſtellen. Eben ſo ſollten die im Königreich geltenden

politiſchen Inſtitutionen, namentlich das Wahlgeſetz, nicht auf Schleswig ausgedehnt werden. Dies ſind ſeine Abſichten — und außer dieſen giebt es keine, — welche der König in Betreff Schleswigs im Laufe der Unterhandlungen angekündigt hat.

Unterſuchen wir dieſe königlichen Erklärungen gehörig. Welches iſt ihr wirklicher Charakter und in welchem Grade ſind ſie verwirklicht?

Um den Wünſchen der deutſchen Mächte entgegenzukommen, kündigte der König ſeine Abſichten an, keineswegs aber um ihnen das Recht einzuräumen, die königliche Regierung in ihrer Verwaltung einer ausſchließlich däniſchen Provinz zu controliren und den Samen neuer und endloſer Zerwürfniſſe in einem Augenblick auszuſtreuen, wo man denſelben definitiv ein Ziel zu ſetzen beabſichtigte. Wenn man heute die freie Aeußerung der Abſichten des Königs mit internationalen Verpflichtungen vermengen will, ſo ſucht man die Form dieſer Erklärungen, die ausdrücklichen Vorbehalte der Regierung in Betreff derſelben und die Art und Weiſe, wie Oeſterreich und Preußen ſie damals aufnahmen, zu vergeſſen. „Die Souverainitätsrechte des Königs von Dänemark ſind uns heilig", hieß es in der öſterreichiſchen Depeſche vom 26. December 1851, „aber nach unſerer innigſten Ueberzeugung, würden dieſelben in keinerlei Weiſe Abbruch leiden, wenn die Stellung Sr. Majeſtät ihn bewöge, ſeinen Bundesgenoſſen Erläuterungen zu geben." Es bietet ſich hier eine Analogie dar, auf welche ich die Aufmerkſamkeit lenken möchte. Man erinnert ſich der vom königlichen Geſandten in Frankfurt unter dem 7. September 1846 gegebenen Erklärung, um den Bundestag über die Abſichten des Königs aufzuklären. Welches iſt die Bedeutung, die Oeſterreich und Preußen bei den Unterhandlungen von 1851—52 dieſer Erklärung gaben? Sie war freiwillig gegeben worden, um gewiſſe durch den offenen Brief hervorgerufene Befürchtungen zu beſchwören, und ſie war vom Bundestage angenommen worden, welcher ſie zur Grundlage eines Special-Beſchluſſes genommen hatte. Aber weder die Wiener und Berliner Cabinette, noch der Bundestag, haben dieſem Act den Charakter einer gegenſeitig verpflichtenden Transaction geben wollen, den er in Wirklichkeit nicht hatte. — Gewiß kann noch weniger die Rede davon ſein, den in den Jahren 1851 und 1852 angekündigten königlichen

Absichten den Charakter einer verpflichtenden Transaction beizulegen, wenn man gehörig ihre Form und ihren Inhalt berücksichtigt.

Aber deßhalb haben diese Erklärungen nicht minder eine große Bedeutung für Jedermann und vornämlich für die Unterthanen des Königs. Se. Majestät haben den angekündigten Absichten gemäß gehandelt und werden nicht aufhören, Ihr Verfahren darnach einzurichten. Es kann nicht der geringste Zweifel darüber obwalten, daß das Herzogthum Schleswig nicht dem Königreiche incorporirt werden wird, so lange es seine besondere Verfassung und Verwaltung behält, in welchen sich die besonderen provinziellen Principien und nicht die des Königreiches realisirt finden. Und obwohl die schleswigsche Ständeversammlung vollständig bewiesen hat, wie gerecht die Besorgnisse gewesen waren, die die Regierung im Jahre 1851 geäußert hatte, daß sie sich nicht dem unaufhörlichen fremden Einflusse werde entziehen können, so lange sie nach ihren alten Principien organisirt sein würde, hat der König sie nichtsdestoweniger fungiren lassen, selbst als es notorisch war, daß die Stimme des Aufruhrs in ihren Berathungen die Oberhand hatte.

Das ist also das Resultat, wohin die Prüfung der Unterhandlungen von 1851 und 1852 führt, und eben so wenig wie die definitive Acte vom 29. Juli 1852 enthalten diese Unterhandlungen den mindesten Anspruch für Deutschland, sich in die Angelegenheiten des dänischen Herzogthums Schleswig zu mischen. Wenn dessenungeachtet das preußische Abgeordnetenhaus von unzweideutigen schleswig-holsteinischen Tendenzen inspirirt und die Vergrößerung Deutschlands im Auge die preußische Regierung gedrängt hat, sich in die inneren Angelegenheiten eines dänischen Landes zu mischen, und wenn die preußische Regierung geglaubt hat, sich bereit erklären zu müssen, diese Ermahnung günstig aufzunehmen, so habe ich den Befehlen des Königs, unseres erhabenen Souverains, gemäß, dem Berliner Cabinet einen Protest gegen diese Usurpation zustellen müssen.

Ich bitte Sie, mein Herr, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät .... die beifolgende Protestation vorzulesen und ihm eine Abschrift davon zu geben, wenn er es wünscht, sowie sich ihm und seinen Collegen gegenüber im Sinne gegenwärtiger Depesche zu erklären, so oft man von

durch Dänemark in den Verhandlungen von 1851—52 in Betreff Schleswigs eingegangenen Verpflichtungen Ihnen gegenüber reden ſollte.

Ich habe die Ehre u. ſ. w.

(unterz.) C. Hall.

No. 11.

Depeſche des preußiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten an den königlich preußiſchen Geſandten in Kopenhagen.

Baden-Baden, den 29. Juni 1860.

Freiherr v. Brockdorff hat mir eine Depeſche mitgetheilt, welche Herr Hall unterm 10. Juni an ihn gerichtet hat, und von welcher ich die Ehre habe Ihnen anbei eine Abſchrift zu überſenden.

Herr Hall glaubt in dieſer Depeſche die Verwahrungen erneuern zu müſſen, die er ſchon in ſeiner Depeſche vom 16. Mai formulirt hatte, auf welche ich durch die an Sie gerichtete Note vom 29. Mai geantwortet habe. Die in dieſer Note niedergelegten Bemerkungen bedürfen meinerſeits weder einer Einſchränkung noch eines Zuſatzes, und mir ſcheint, daß eine verlängerte Erörterung dieſes Punktes nur dazu dienen würde, die Beziehungen der beiden Länder zu vergiften, ohne im geringſten zur Ebnung der Schwierigkeiten beizutragen, welche ſich einer befriedigenden Löſung der Frage, um die es ſich handelt, entgegen ſtellen.

Da indeſſen der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten zu beweiſen unternommen hat, daß Dänemark gegen den deutſchen Bund in Bezug auf Schleswig keine Art von Verpflichtungen auf ſich geladen habe, ſo kann ich mich nicht enthalten, des Genaueren unſere Auffaſſung von der Beſchaffenheit und der Tragweite der Feſtſetzungen, denen die däniſche Regierung in dieſer Hinſicht zugeſtimmt hat, auseinander zu ſetzen, und ſo finden Sie denn dieſe Auffaſſung in der deutſchen Denkſchrift niedergelegt, welche die gegenwärtige Note begleitet. Dieſelbe wird hinreichen, ich zweifle nicht daran, Herrn Hall's Beweisführung vollſtändig zu widerlegen.

Indem ich mich im Allgemeinen auf den Inhalt dieſes Actenſtückes beziehe, glaube ich doch hier jetzt noch beſtimmter die Verwahrung aufrecht erhalten zu müſſen, die ich dem Freiherrn v. Brockdorff ſchon mündlich ausgeſprochen habe, als dieſer Geſandte mir die Depeſche des Herrn Hall vom 10. d. M. vorlas — meine Verwahrung gegen die Bezeichnung des Herzogthums Schleswig als „Däniſche Provinz," die ſich nach unſerer Meinung in offenem Widerſpruch mit der Stellung befindet, welche dieſem Lande von Rechtswegen und kraft völkerrechtlicher Feſtſetzungen zukommt.

Im Uebrigen ſteht es dem Bundestage zu, die Rechte zu benennen, welche geltend zu machen er ſich laut der von Dänemark übernommenen Verpflichtungen befugt halten mag, und wir wünſchen unſererſeits keineswegs den Entſchlüſſen vorzugreifen, welche derſelbe in dieſer Beziehung zu faſſen haben wird.

Wenn Herr Hall in ſeiner Depeſche vom 10. Juni bemerkt, daß die Verhandlungen der däniſchen Kammern nie das Schauſpiel heftiger und maßloſer Angriffe gegen die deutſchen Mächte oder den deutſchen Bund geboten hätten, ſo giebt meine Note vom 29. Mai klar genug zu erkennen, daß wir derartigen Vorfällen keine beſondere Bedeutung beilegen. Daher glauben wir uns denn auch enthalten zu können, die Protokolle der parlamentariſchen Seſſionen Dänemarks ſeit 1850 nachzuſchlagen und alle jene heftigen Anfälle anzuführen, denen ſich die deutſchen Mächte im Schooße der däniſchen Kammern ausgeſetzt ſahen. Ich begnüge mich Herrn Halls Aufmerkſamkeit auf die Debatten zu lenken, welche in den beiden däniſchen Kammern vom Herbſt 1851 bis zum Frühjahre 1852 ſtattgefunden haben, und welche zahlreiche Beiſpiele zur Unterſtützung deſſen liefern, was ich in dieſem Betracht in meiner Note vom 24. Mai bemerkt habe.

Ich erſuche Sie, gegenwärtige Note dem Herrn Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten vorzuleſen und ihm, wenn er es wünſcht, Abſchrift ſowohl von der Note als von der Denkſchrift zukommen zu laſſen.

Genehmigen Sie u. ſ. w.

Schleinitz.

Denkſchrift der königlich preußiſchen Regierung.

Der königlich däniſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten hat in der Depeſche an den Freiherrn v. Brockdorff vom 10. Juni d. J. die Behauptung aufgeſtellt, „daß Dänemark in

den Verhandlungen der Jahre 1851 und 1852 keine Verbindlichkeit gegen den deutschen Bund in Bezug auf Schleswig eingegangen sei.“ Die in den Monaten December 1851 und Januar 1852 zwischen Kopenhagen, Wien und Berlin gewechselten Depeschen beweisen unbestreitbar das Gegentheil.

Des Königs von Dänemark Majestät hatte auf Grund des Art. 4. des Friedensvertrags vom 2. Juli 1850 die Intervention des deutschen Bundes nachgesucht, um wieder in den Besitz des Herzogthums Holstein eingesetzt zu werden. Es war dies nach eben jener Bestimmung wie nach Art. 27 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 davon abhängig, daß der König dem Bunde von den zur Pacification des Landes gefaßten Entschließungen Kenntniß gab. — Eine erste Erklärung, welche die dänische Regierung den von dem Bunde für diese Angelegenheit bevollmächtigten Höfen von Berlin und Wien unter dem 26. August 1851 abgegeben hatte, war von letzteren für ungenügend erachtet worden, um darauf hin zur Herstellung der landesherrlichen Gewalt zu schreiten.

Darauf erging die Depesche des Kopenhagener Cabinets vom 6. December 1851. Rechtliche Garantien für seine künftigen Maßnahmen — erklärte dasselbe darin — könnten Deutscherseits nicht verlangt, dürften von Dänemark nicht gegeben werden. Wohl aber werde es dem Könige, wenn man seinem Verlangen durch Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in Holstein entspreche, in einer hoffentlich nahen Zukunft möglich werden, die moralischen Garantien zu verstärken, welche dem innern und äußeren Frieden der Monarchie zum Grunde lägen. Solche Garantien könnten aber ihrem Wesen und ihrer Natur nach nur aus freien Stücken gegeben werden. Zu diesem Zwecke waren in einer besonderen Anlage der Depesche unter Nr. II die Absichten des Königs vertraulich mit dem Beifügen näher entwickelt, daß der König deren Ausführung eventuell nicht beanstanden werde. Diese waren in bestimmten Punkten formulirt. Sie interessiren hier nur in so weit, als sie auf Schleswig Bezug haben. Es war darin gesagt: „1) Wenn Se. Majestät aus Rücksichten auf den Rath und Wunsch Seiner hohen Alliirten beschließen, nicht nur das Herzogthum Holstein, sondern auch das Herzogthum Schleswig bis weiter als absoluter König unter Mitwirkung berathender Provinzialstände zu regieren, so

geſchieht dies, was das Herzogthum Schleswig betrifft, übrigens lediglich aus freier Machtvollkommenheit, auch keineswegs in der Abſicht, auf Wiedereinführung der Provinzialſtände-Inſtitution im Königreich Dänemark, mit Beſeitigung des für letzteres angenommenen und in Wirkſamkeit beſtehenden Grundgeſetzes, hinzuarbeiten, ſondern mit dem Ziele vor Augen, auf geſetz- und verfaſſungsmäßigem Wege, d. h. durch die berathenden Provinzialſtände, jedes der gedachten Herzogthümer für ſich und, was das Königreich betrifft, durch Beſchlüſſe des Reichstags, ſo wie in Betreff Lauenburgs unter Mitwirkung von Ritter- und Landſchaft eine organiſche und gleichartige verfaſſungsmäßige Verbindung ſämmtlicher Landestheile zu einer geſammten Monarchie herbeizuführen. 2) So wie der König einestheils bereits zugeſagt hat, auch ferner erklärt, daß weder eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich ſtattfinden, noch irgend dieſelbe bezweckende Schritte vorgenommen werden ſollen, ſo kann Se. Majeſtät anderntheils nichts genehmigen, wodurch eine Zuſammenſchmelzung Holſteins und Schleswigs oder überall irgend eine andere oder nähere Verbindung dieſer Herzogthümer unter einander, als zwiſchen einem jeden derſelben und dem Königreiche Dänemark gleich eintreten oder in Zukunft herbeigeführt werden würde" u. ſ. w. Unter 3) wird dann noch weiter ausgeſprochen, daß obiger Grundſatz dem Fortbeſtehen ſolcher Bande zwiſchen beiden Herzogthümern nicht entgegen ſei, welche ſich zwiſchen Grenzländern auf Grund ähnlicher Territorialbeſchaffenheit und analoger Nahrungsverhältniſſe der Bewohner ergäben, ingleichen ſolcher, die entweder in den für beide Landestheile gemeinſam gewordenen Inſtituten nichtſtaatsrechtlicher Natur begründet ſeien oder auf privatrechtlich gemeinſamen Verhältniſſen gewiſſer Klaſſen beruhten. Unter 4) wurde ferner als ein nothwendiges Erforderniß ausgeſprochen, daß der Bundestag von jedweder Competenzbegründung in oder rückſichtlich des däniſchen Kronlandes Schleswig abſehe.

Die deutſchen Mächte gingen jedoch auch diesmal auf den von der däniſchen Regierung eingenommenen Standpunkt, wonach dieſelbe jede verpflichtende Zuſage von ſich ablehnen wollte, nicht ein. In der aus Wien unter dem 26. December 1851 nach Kopenhagen gegebenen Antwort heißt es ſehr beſtimmt: „Daß wir, um den Ausgang dieſer Angelegenheit zu beſchleunigen, bereitwillig über die uns nunmehr kund gegebenen Abſichten

Sr. Majeſtät des Königs uns ausſprechen werden, daß wir dies aber unſrerſeits nur in der Unterſtellung thun können, eine von ihrem Urheber als verpflichtend betrachtete, daher in der Ausführung geſicherte Erklärung vor Augen zu haben. Ueberzeugt, daß die Löſung der noch vorhandenen Schwierigkeiten nicht länger ausbleiben könnte, ſobald nur über die hierzu geeigneten Schritte der däniſchen Regierung materielle Uebereinſtimmung zwiſchen dieſer und den deutſchen Mächten beſtände, vermöchten wir in der That kaum zu beſorgen, daß auch in einem ſo günſtigen Falle die däniſche Regierung zögern ſollte, die wirkliche Ausführung dieſer Schritte durch eine beſtimmte Zuſage zu verbürgen. — Wir freuen uns — heißt es im weiteren Verlaufe — nachdem wir ſomit unſern Standpunkt in der ganzen Frage aufs neue bezeichnet haben, nunmehr ausſprechen zu können, daß wir in dem Inhalte dieſer Entſchließungen eine der veränderten Lage der Dinge angemeſſene Ausgleichung der entgegenſtehenden Anſichten allerdings anerkennen." Die beifolgende Aufzeichnung, welche Punkt für Punkt der Anlage II der däniſchen Depeſche folgt, erläutert die Beweggründe unſerer Zuſtimmung, ſo wie die Erwartungen, welche wir von einer entſprechenden Ausführung hegen. — In der citirten Anlage der Depeſche heißt es: „1) der kaiſerliche Hof vernimmt mit Befriedigung den Entſchluß Sr. Majeſtät des Königs von Dänemark, nicht nur im Herzogthum Holſtein, ſonauch im Herzogthum Schleswig die zu Recht beſtehenden provinzialſtändiſchen Inſtitutionen wieder in Wirkſamkeit treten zu laſſen, und wenn Se. Majeſtät zugleich die Abſicht kund geben, auf geſetz- und verfaßungsmäßigem Wege, alſo nach Berathung mit den Provinzialſtänden der gedachten Herzogthümer, eine organiſche und gleichartige verfaſſungsmäßige Verbindung ſämmtlicher Landestheile zu einer geſammten Monarchie herbeizuführen, ſo vermag der kaiſerliche Hof dieſe Willensmeinung des Königs nur als auf die Erfüllung einer unabweislichen Aufgabe gerichtet anzuerkennen u. ſ. w. So aufrichtig aber Se. Majeſtät der Kaiſer die Ruhe und Wohlfahrt des däniſchen Reichs durch eine ſeinen Bedürfniſſen angemeſſene definitive Organiſation baldmöglichſt befeſtigt zu ſehen wünſchen, eben ſo zuverſichtlich überlaſſen Allerhöchſtdieſelben ſich der Hoffnung, daß die däniſche Regierung bei ihrem auf dieſen wichtigen Zweck gerichteten Beſtrebungen nicht etwa die Inſtitutionen, welche dem eigentlichen

Königreiche Dänemark während der letzten Jahre verliehen wurden, eine ausschließliche Bevorzugung zuwenden, sondern daß sie dabei die bleibenden Verhältnisse der gesammten Monarchie und den Zweck der inneren Kräftigung ihres Verbandes zu einem Ganzen als die einzig sichere Richtschnur vor Augen haben werde. Einmal hierüber beruhigt, werden Se. Majestät nicht säumen, an der Sicherung jenes Verbandes durch völkerrechtliche Verbürgung einer gemeinsamen Erbfolge in allen Theilen der Monarchie mit anderen befreundeten Mächten Sich zu betheiligen. 2) In der Erklärung Sr. Majestät des Königs von Dänemark, daß weder eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich stattgefunden, noch irgend dieselbe bezweckende Schritte vorgenommen werden sollen, erblickt der kaiserliche Hof mit Genugthuung eine neue Bestätigung jener Zusage, welche bereits von dem hochseligen Könige Christian VIII seinen Unterthanen gegeben, dann von des jetzt regierenden Königs Majestät alsbald nach dem Friedensvertrage vom 2. Juli 1850 in dem Manifeste vom 14. desselben Monats erneuert, auch in Gemäßheit des 4. Artikels des erwähnten Friedensvertrages dem deutschen Bunde als eine zur Pacification des Landes gefaßte Entschließung des Königs zur Kenntniß gebracht wurde." Im weiteren Verlaufe der Erklärung erkennt die kaiserliche Regierung die Befugniß des Königs zur Aufhebung der früheren Gemeinschaft zwischen Schleswig und Holstein rücksichtlich der Administration und Rechtspflege vollkommen an, und nicht minder den Grundsatz, daß die Geltung der Bundesgesetze, mithin auch die nur aus denselben hervorgehende Competenz des Bundes, sich niemals auf ein zum Bunde nicht gehöriges Land, also auch nicht auf Schleswig, erstrecken könne. Schließlich wird die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen, „daß der König, gleich wie in der Frage der künftigen Organisation der Monarchie, so auch in der einstweiligen Leitung der Staatsgeschäfte die den verschiedenen Landestheilen gebührende Stellung als Glieder eines Ganzen, in welchem kein Theil dem andern untergeordnet ist, durch entsprechende Einrichtungen mit gleicher Sorgfalt zu wahren wissen werde." Mit Bezug auf diese erläuternden Bemerkungen fährt dann die Wiener Depesche vom 26. December 1851 fort: „Würde nun die dänische Regierung sich bewogen finden, diejenige Auffassung ihres Programmes, die wir in dem gegenwärtigen Erlasse und in der Anlage desselben niedergelegt haben, auch als die ihrige

anzuerkennen, würde ſie uns zugleich der wirklichen Ausführung der Abſichten, die ſie uns bis jetzt officiell nur als eine mögliche Eventualität zur Kenntniß gebracht hat, in der bindenden Form einer auf Befehl Sr. Majeſtät des Königs abgegebenen Erklärung verſichern und danach auch ihre Handlungen einrichten, ſo weit dazu ſchon jetzt Veranlaſſung gegeben iſt, ſo könnten wir auf einen baldigen verſöhnenden Ausgang der ſeitherigen Irrungen zwiſchen den verſchiedenen Theilen der däniſchen Monarchie wie zwiſchen dieſer und dem deutſchen Bunde zuverſichtlich vertrauen; wir würden das Mandat, kraft deſſen wir in Gemeinſchaft mit Preußen den deutſchen Bund in dieſer Angelegenheit vertreten, unter gleichzeitiger Räumung Holſteins und Wiederherſtellung der vollen landesherrlichen Gewalt in dieſem Herzogthume zurücklegen, in der Bundesverſammlung für die getroffene Vereinbarung einſtehen und zugleich die neue innere Begründung des Verbandes des unter Einem Herrſcher vereinigten Landes für weit genug vorgeſchritten erachten, um uns an der völkerrechtlichen Verbürgung der Integrität der Monarchie mittelſt Anerkennung der gemeinſamen Erbfolge zu betheiligen.“ —

Die däniſche Regierung ſtand nicht an ihr Einverſtändniß mit dieſen Eröffnungen zu erklären. Bezugnehmend auf die von preußiſcher Seite ausgeſprochene Zuſtimmung zu der Wiener Depeſche, erklärte der königlich däniſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten in ſeiner Antwort vom 29. Januar 1852: „Unter dieſen Umſtänden kann es mir nur zu beſonderer Befriedigung gereichen, in Folge der mir allerhöchſten Orts ertheilten Ermächtigung die Erklärung hierdurch abzugeben, daß der König, unſer allergnädigſter Herr, die in dem Erlaſſe des kaiſerlichen Cabinets vom 26. December v. J. und in der Anlage deſſelben niedergelegte Auffaſſung der den Höfen von Berlin und Wien kund gegebenen allerhöchſten Abſichten — wie im Allgemeinen, ſo auch namentlich, was die Nichtincorporation Schleswigs in das Königreich betrifft — als mit der Seinigen übereinſtimmend anerkennt.“ Zugleich wurde den beiden Mächten die Tags zuvor, unter dem 28. Januar 1852, erlaſſene königliche Bekanntmachung mitgetheilt, welche, die Verheißung einer gemeinſamen Verfaſſung für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten wiederholend, daneben verſpricht, „den Provinzialſtänden des Herzogthums Schleswig ſowohl als denen von Holſtein auf verfaſſungsmäßigem Wege eine ſolche Entwickelung angedeihen

zu laſſen, daß jedes der gedachten beiden Herzogthümer hinſichtlich ſeiner bisher zu dem Wirkungskreiſe der berathenden Provinzialſtände gehörigen Angelegenheiten eine ſtändiſche Vertretung mit beſchließender Befugniß erhalten werde. Der zu dem gedachten Zwecke für das Herzogthum Schleswig auszuarbeitende Geſetzentwurf" — fährt die Bekanntmachung fort — „wird insbeſondere die erforderlichen Beſtimmungen enthalten, um der däniſchen und deutſchen Nationalität in dem gedachten Herzogthume völlig gleiche Berechtigung und kräftigen Schutz zu verſchaffen und zu ſichern. Der Inhalt dieſer allerhöchſten Bekanntmachung" — ſo lautete die Kopenhagener Depeſche vom 29. Januar 1852 weiter — „wird, wie die königliche Regierung zuverſichtlich hoffen darf, allen gerechten Erwartungen im vollſten Maße entſprechen, ſo wie es auch nicht zweifelhaft ſein kann, daß, nachdem durch die obige Erklärung das dieſſeitige Einverſtändniß mit den von der königlich preußiſchen Regierung getheilten Anſichten des kaiſerlichen Cabinets entſchieden bethätigt worden, die gewählte Form, die königlichen Abſichten auszuſprechen, den beiden Höfen vollkommen genügend erſcheinen wird, um demnach die Ausführung der ihrerſeits in Ausſicht geſtellten Maßnahmen nicht länger zu beanſtanden." Am Schluſſe der Depeſche werden die ausgetauſchten Erklärungen ausdrücklich noch als eine „getroffene Vereinbarung" bezeichnet. Die beiden deutſchen Mächte fanden ſich durch dieſelbe befriedigt, zogen in Erwiederung auf die gegebenen Zuſagen die Bundestruppen aus dem Herzogthum Holſtein zurück und legten die volle Regierungsgewalt in dieſem Landestheile wiederum in die Hände Sr. königlich däniſchen Majeſtät. Durch die ſolchergeſtalt von deutſcher Seite erfüllte Uebereinkunft war in Bezug auf Schleswig dem deutſchen Bunde das Recht erworben, von Dänemark zu verlangen: 1) Nichtincorporation Schleswigs in Dänemark, vielmehr 2) Gewährung einer ſelbſtſtändigen und gleichberechtigten Stellung in der Geſammtmonarchie wie für die übrigen Landestheile, ſo auch für Schleswig; 3) gleiche Berechtigung der deutſchen und der däniſchen Nationalität in Schleswig. Der Herr Miniſter Hall glaubt nun zwar nach Inhalt ſeiner Depeſche vom 10. Juni c. die vorſtehend entwickelten Verpflichtungen des däniſchen Gouvernements durch die Behauptung ablehnen zu können, daß in dem Bundesbeſchluſſe vom 29. Juli ein acte final der gepflogenen Verhandlungen exiſtire, daß unter ſolchen

Umſtänden es nicht erlaubt ſei, aus den vorangegangenen Tractaten einen Anſpruch herzuleiten, der ſeine Begründung nicht in der Schlußacte finde, und daß der Bundesbeſchluß Schleswigs mit keinem Worte gedenke. Dieſe Argumentation iſt jedoch mit den factiſchen Verhältniſſen in offenem Widerſpruch. Zunächſt ergiebt die ganze vorſtehende Darſtellung des geſchichtlichen Verlaufs der Verhandlungen, daß die in den Depeſchen vom 6. und 26. December 1851 und vom 29. Januar 1852 gewechſelten Erklärungen ſich nicht in den Grenzen vorläufiger Tractate hielten, ſondern, wie das Kopenhagener Cabinet in der zuletzt genannten Depeſche ſelbſt ausſprach, eine getroffene Vereinbarung bildeten, welche von deutſcher Seite zu Gunſten Dänemarks ſofort erfüllt worden iſt, und den däniſchen Hof zu gleicher Erfüllung von ſeiner Seite verpflichtet. Es hat ferner die Redaction einer Schlußacte über die getroffenen Verabredungen, von welchen der Minſter Hall ſpricht, überhaupt nicht ſtattgefunden. Am wenigſten kann der Bundesbeſchluß vom 29. Juli 1852 als eine ſolche gelten. Dieſer Beſchluß nimmt ausdrücklich Bezug auf den vorangehenden Antrag Preußens und Oeſterreichs. Dieſer Antrag baſirt ſich aber wiederum weſentlich auf das vorangeſchickte hiſtoriſche Referat beider Mächte und iſt nur im Zuſammenhange mit dieſem richtig zu deuten. Jenes Referat aber hebt unter Hinweiſung auf das königliche Manifeſt vom 28. Januar 1852 in Betreff Schleswigs gerade diejenigen Punkte als ſpeciell von Dänemark übernommene Verpflichtungen hervor, welche im Obigen als das Reſultat des mehrerwähnten Depeſchenwechſels bezeichnet ſind. Es läßt ſich daher auch mit nichten behaupten, daß die Bundestagsverhandlung vom 29. Juli 1852 Schleswigs nicht gedenke.

Es kam nicht darauf an, in der Sitzung jenes Tages einen Vertrag erſt zu Stande zu bringen. Die Aufgabe Preußens und Oeſterreichs war vielmehr nur, dem von dem Kopenhagener Cabinet in der Depeſche vom 29. Januar 1852 ausgeſprochenen Wunſche gemäß „die bereits getroffene Vereinbarung zu vertreten," deren Genehmigung von Seiten des Bundestags zu erwirken. Nach Voranſchickung eines kurzen geſchichtlichen Ueberblicks über die von beiden Mächten in Folge des erhaltenen Commiſſoriums entwickelte Thätigkeit erklärten die Geſandten von Oeſterreich und Preußen: „Die Allerhöchſte Bekanntmachung Seiner Majeſtät (des Königs von Dänemark) vom 28. Januar

d. J. wird hoher Bundesverſammlung von der königlich däniſchen, herzoglich holſtein-lauenburgiſchen Geſandtſchaft vorgelegt werden.“ (Es geſchah dies demnächſt.) „Ihrerſeits ſind die Geſandten von Oeſterreich und Preußen zu der Erklärung angewieſen, daß dieſe Bekanntmachung in denjenigen ihrer Verfügungen, die ſich auf die zwiſchen Dänemark und dem deutſchen Bunde ſtreitig geweſenen Fragen beziehen, den Ausdruck der Verſtändigung enthält, zu welcher die im Namen des Bundes handelnden allerhöchſten Höfe mit der königlich däniſchen Regierung ſich geeinigt haben.“ Sodann auf eine Erläuterung im Einzelnen übergehend, bemerken ſie im Verlaufe derſelben wörtlich: „Der Deutſchen und der Däniſchen Nationalität in dem Herzogthume Schleswig wird völlig gleiche Berechtigung und kräftiger Schutz zugeſichert,“ und weiter: „In der Anerkennung der ſelbſtſtändigen und gleichberechtigten Stellung der verſchiedenen Beſtandtheile der Monarchie, deren keiner dem andern untergeordnet oder einverleibt iſt, ſtimmt die Bekanntmachung vom 28. Januar namentlich mit der früheren königlichen Verkündigung vom 14. Juli 1850 überein, mit welcher letzteren die Zuſage erneuert wurde, daß eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark nicht ſtattfinden ſoll.“

Den Geſetzen und Rechten des Bundes unterworfen und demgemäß der verfaſſungsmäßigen Prüfung und Entſcheidung des Bundestages unterliegend waren die getroffenen Verabredungen natürlich nur in ſo weit, als ſie ſich auf die Verhältniſſe der zum Bundesgebiete gehörigen Landestheile, alſo Holſteins und Lauenburgs, bezogen. In Anſehung Schleswigs handelte es ſich nur um Verabredungen internationalen Charakters zur Beilegung der ſtreitigen, von Holſtein in dieſer Beziehung erhobenen Anſprüche. Es war daher nur ſtreng dem Sachverhältniß entſprechend, wenn Preußen und Oeſterreich in ihrem Antrage dieſem Unterſchiede einen Ausdruck gaben, indem ſie zwar für die bewirkte Beilegung der ſeitherigen Streitigkeiten in ihrem ganzen Umfange die Genehmigung, das Anerkenntniß aber, daß dieſelbe den Geſetzen und Rechten des Bundes entſpreche, nur inſoweit nachſuchten, als die diesfälligen Beſtimmungen die Angelegenheiten der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg betrafen und nach Lage der Sache der verfaſſungsmäßigen Prüfung und Beſchlußfaſſung des deutſchen Bundes unterlagen. In ſolcher Weiſe erklärt ſich vollſtändig der von der Bundesver-

ſammlung ſofort in derſelben Sitzung vom 29. Juli 1852 genau dem Antrage gemäß gefaßte Beſchluß: „Die Beſtimmungen der am 28. Januar d. J. erlaſſenen Bekanntmachung Sr. Majeſtät des Königs von Dänemark, Herzogs von Holſtein und Lauenburg, ſo weit dieſelbe die Angelegenheiten der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg betreffen, auch nach Lage der Sache der verfaſſungsmäßigen Prüfung und Beſchlußfaſſung des deutſchen Bundes unterliegen, als den Geſetzen und Rechten des Bundes entſprechend anzuerkennen, und der ſonach von Sr. Majeſtät dem Könige im Einverſtändniſſe mit den im Namen des Bundes handelnden Regierungen von Oeſterreich und Preußen bewirkten Beilegung der ſeitherigen Streitigkeiten zwiſchen Dänemark und dem deutſchen Bunde die vorbehaltene definitive Genehmigung zu ertheilen."

No. 12.

Däniſches Memorandum vom October 1860,

durch Vermittelung des engliſchen Cabinets dem Freiherrn v. Schleinitz überreicht und von letzterem unterm 8. November deſſelben Jahres beantwortet.

Da die däniſche Regierung von dem aufrichtigen Wunſche beſeelt iſt, den Streit, welcher unglücklicher Weiſe ſo lange zwiſchen Dänemark und dem deutſchen Bunde mit Bezug auf das Herzogthum Holſtein obwaltet, zu beendigen, ſo hat ſie beſchloſſen, eine fernere Anſtrengung zur Erreichung dieſes wünſchenswerthen Erfolges zu machen.

Die däniſche Regierung iſt überzeugt, daß der Verſuch nutzlos ſein würde, unter den gegenwärtigen Umſtänden und bei der Aufgeregtheit der öffentlichen Meinung in Holſtein, ein für allemal und definitiv die verfaſſungsmäßige Stellung, welche dieſes Herzogthum in der Monarchie einzunehmen hat, feſtzuſetzen, und daß es daher nothwendig iſt, den Weg zu einem definitiven Arrangement durch ein temporäres vorzubereiten, wodurch Zeit gewonnen würde für ruhige Ueberlegung und Erörterung zwiſchen den beiden am unmittelbarſten intereſſirten Theilen, den Provinzialſtänden von Holſtein und der däniſchen Regierung.

Zu dieſem Ende iſt die däniſche Regierung bereit, folgende Modificationen in dem gegenwärtig vorhandenen Zuſtande der Dinge zu adoptiren.

Das berathende (consultative) Votum, welches den holſteiniſchen Ständen durch § 2 des königlichen Patentes vom 23. September 1859 zugeſtanden war, ſoll in ein beſchließendes (deliberative) verwandelt werden, ſo daß kein Geſetz, mag es ſich auf Perſonen oder auf Eigenthum beziehen, in Holſtein ohne die Zuſtimmung der Stände dieſes Herzogthums Kraft haben ſoll. Es iſt zu hoffen, daß die gemeinſamen Intereſſen des Reichsrathes und der holſteiniſchen Stände zwiſchen ihnen in Betreff der Angelegenheiten, welche ihrer Berathung unterliegen, eine Verſtändigung bewirken werden; wenn aber ungeachtet der wiederholten Anſtrengung der Regierung auch ferner zwiſchen den beiden Verſammlungen Uneinigkeiten die Oberhand behalten ſollten in Bezug auf Angelegenheiten, welche zu wichtig ſind, als daß ſie auf eine zukünftige Periode verſchoben werden könnten, ſo verpflichtet ſich die däniſche Regierung, in dem Theile der Monarchie, deſſen Verſammlung eine beſtimmte Maßregel verworfen hat, dieſe letztere nicht zu effectuiren und die Wirkſamkeit derſelben auf den Theil der Monarchie, deſſen Verſammlung dieſelbe angenommen hat, zu beſchränken.

Um eine Verſtändigung zwiſchen den ſtreitigen Meinungen der beiden Verſammlungen herbeizuführen, möchte es vielleicht nöthig ſein ſpecielle Maßregeln (z. B. die Ernennung einer Commiſſion von gleicher Mitgliederzahl Seitens beider Verſammlungen) zu adoptiren; es mag indeß, ohne daß über dieſen Punkt gegenwärtig in Details eingegangen wird, bemerkt werden, daß die däniſche Regierung ſich jeder Einmiſchung in die einer jeden Verſammlung zugeſtandene Entſcheidung enthalten wird. Was die finanziellen Arrangements betrifft, ſo ſoll der Betrag, welchen die ſpeciellen Finanzen Holſteins zu den gemeinſamen Ausgaben der Monarchie beizutragen haben, ein für allemal auf 850,000 Reichsthaler fixirt werden, ein Betrag, welcher die Durchſchnittsſumme von dem darſtellt, was nach einer Berechnung der letzten 6 Jahre durch das Herzogthum bezahlt worden iſt. So lange keine Vermehrung dieſer Summe nothwendig iſt, ſollen die holſteiniſchen Stände keine Controle über ihre Verwendung ausüben; ſollten aber die Bedürfniſſe des Staates irgend welche Erhöhung der Hülfsquellen erfordern, ſo kann die

Vermehrung der fixirten Summe den Finanzen Holsteins nur durch eine königliche Ordonanz nach vorheriger freier Zustimmung der Stände auferlegt werden.

Die preußische Regierung wird in den obigen Vorschlägen ohne Zweifel den Geist der Versöhnung erkennen, von welchem die dänische Regierung beseelt ist. Wenn diese Arrangements zur Ausführung gebracht worden sind, so werden die Stände Holsteins thatsächlich dieselbe Controle über die Maßregeln, welche ihr Herzogthum betreffen, ausüben, wie sie der Reichsrath über diejenigen Maßregeln besitzt, welche sich auf die anderen Theile der Monarchie beziehen, und es darf daher gehofft werden, daß der Plan, sobald er durch den dänischen Gesandten in Frankfurt vorgelegt wird, die Unterstützung Preußens finden wird.

Aber die dänische Regierung ist bereit, auf den Weg der Versöhnung noch weiter zu gehen. Freilich, sie kann weder, noch will sie Seitens Deutschlands irgend ein Recht zur Einmischung in die Angelegenheiten Schleswigs zulassen, und alle Concessionen, welche diesem Herzogthume gemacht werden, müssen ausschließlich als Ausfluß des freien Willens der dänischen Regierung aufgefaßt und dürfen nicht dahin gedeutet werden, als sollte damit dem Bunde eine Autorität zugestanden werden.

Zum Beweis der freundschaftlichen Gesinnungen, von denen die dänische Regierung beseelt ist, und ihres Wunsches, einige der Uebelstände, über welche Klage erhoben ist, zu beseitigen, wird sie unter der Bedingung, daß der Bund dem oben angedeuteten temporären Arrangement für Holstein seine Zustimmung gebe, bereit sein, folgende Modificationen in den gegenwärtig in Schleswig geltenden Gesetzen eintreten zu lassen.

1) Die religiöse Handlung der Confirmation kann in der Sprache vollzogen werden, welche die einzelnen Personen sich erwählen.

2) Der Privatunterricht ist unter der Bedingung gestattet, daß die gebräuchlichen öffentlichen Prüfungen bestanden werden.

3) Es wird vollständige Amnestie für politische Vergehen gewährt, und die einzelnen verurtheilten Personen werden in ihre politischen Rechte wieder eingesetzt.

4) Versammlungen und Vereinigungen zwischen Schleswigern und Holsteinern werden für nicht politische Zwecke, und

unter der Bedingung gestattet, daß sie die Bezeichnung schleswig-holsteinische Vereine für sich nicht anwenden.

Dies sind einige von den Maßregeln, welche die dänische Regierung bereit sein würde, sofort eintreten zu lassen, und vielleicht dürfte später noch mehr bewilligt werden.

Dem Urtheil der preußischen Regierung ist es nun anheimgegeben, ob hiermit nicht hinreichendes Material vorliegt, um den Weg zu einem bessern Verständniß zwischen Deutschland und Dänemark zu bahnen und ob es Seitens des ersteren nicht weise sein dürfte, bei dem gegenwärtigen kritischen Zustande Europa's aus den versöhnlichen Gesinnungen Vortheil zu ziehen, welche in Dänemark vorherrschen, um diese lange schwebenden Streitigkeiten zu einem Ende zu führen.

No. 18.

Verbalnote des dänischen Ministers des Auswärtigen an den englischen Gesandten in Kopenhagen,

mit Bezug auf das Memorandum vom October 1860.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Dänemark kann weder, noch will sie in eine Erörterung über die innern Angelegenheiten Schleswigs eintreten. Wenn der König bei den im Jahre 1851 stattgefundenen Verhandlungen auf sein Recht, diesen nichtdeutschen Theil des Landes dem eigentlichen Königreiche zu incorporiren, in der Weise verzichtete, daß er ihm in allen provinziellen Angelegenheiten eine gesetzgebende Versammlung und eine durchaus getrennte Verwaltung gelassen, so sind diese Verheißungen, oder, wie Preußen sie zu qualificiren beliebt, diese Versprechungen sogleich vollständig und rücksichtslos erfüllt worden. Je mehr Beweise ihres versöhnlichen Geistes die königliche Regierung dadurch gegeben, daß sie, um dem Verlangen der deutschen Bundesversammlung zu genügen, in Bezug auf Holstein übergroße Lasten auf sich nahm, umsomehr hat sie das Recht zu erwarten, daß Deutschland sich der Einmischung in die Verwaltung Schleswigs enthalte; eine solche Einmischung würde jede Verhandlung unmöglich machen. Das ist die Conditio sine qua non, von welcher nothwendig jedes Eingehen

der dänischen Regierung auf die Forderungen Deutschlands in Bezug auf Holstein abhängt. Durch eine schmerzliche Erfahrung belehrt und um nicht die fruchtbaren Keime zu unaufhörlichen Collisionen mit Deutschland zu legen, kann sich die königliche Regierung nicht einmal dazu herbeilassen, Deutschland diejenigen Modificationen anzugeben, welche es für gewisse Punkte der schleswigschen Verwaltung zu bewilligen geneigt sein möchte. Aber während die Regierung es sich zur strengsten Pflicht macht, Deutschland gegenüber dieses Princip aufrecht zu erhalten, kann sie in ihren Beziehungen zu dem englischen Cabinette ein anderes Verfahren einschlagen. Deshalb hat sie der von diesem Cabinet an sie ergangenen Aufforderung entsprochen und ihm in vertraulicher Weise ihre Intentionen in Bezug auf gewisse innere schleswigsche Fragen mittheilen zu müssen geglaubt, sowie auch in Betreff der Modificationen, welche sie zu concediren nicht verfehlen wird, sobald, wenn die Stellung Holsteins in der angedeuteten Weise einmal geregelt worden, Deutschland aufgehört hat, die Gemüther in Schleswig in Aufregung zu setzen.

No. 14.

Depesche des königlich preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Schleinitz, an den königlich preußischen Gesandten in London.

Berlin, den 8. November 1860.

Sr. Excellenz Herrn Grafen v. Bernstorff, London.

In der Anlage beehre ich mich ein Memorandum abschriftlich zu Eurer Excellenz Kenntniß zu bringen, welches Lord Bloomfield mir im Auftrage seines Hofes vertraulich mitgetheilt hat, um uns von den Schritten zu unterrichten, welche die königlich dänische Regierung zur Ausgleichung der Differenzen in der holsteinischen Verfassungssache zu thun beabsichtige. Danach würde von dem Kopenhagener Cabinet jetzt die Ansicht geltend gemacht, daß es unter den gegenwärtigen Umständen und bei der in Holstein herrschenden Erregtheit der Gemüther zur Zeit unmöglich sei, die dem Herzogthum in der Gesammtverfassung

der Monarchie zu gebende Stellung endgültig zu ordnen. Man will vielmehr nur ein vorläufiges Abkommen treffen, welches zu einer ruhigeren Erörterung zwiſchen Regierung und Ständen den nöthigen Spielraum gewähre. Ew. Excellenz werden leicht ermeſſen, wie peinlich wir uns hierdurch überraſcht finden mußten.

Schon ſind ſeit den Verfaſſungsverheißungen von 1851—52 neun Jahre erfolglos verſtrichen. Als vor Jahresfriſt der Bundestag endlich zu executiviſchen Maßregeln übergehen wollte, wandte die königlich-herzogliche Regierung den drohenden Schritt nur durch das Verſprechen ab, daß ſchon in nächſter Zeit Verhandlungen mit Vertretern des Landes eröffnet werden ſollten. Auch dieſes Jahr iſt abgelaufen, ohne daß irgend etwas geſchehen wäre, und am Schluß wird vollends die Behauptung aufgeſtellt, daß die Erledigung der Sache wegen Erregtheit der öffentlichen Stimmung unmöglich ſei! Beſteht eine ſolche Erregtheit wirklich, ſo hat ſie ihre Quelle gerade darin, daß die gegebenen Verheißungen noch immer der Erfüllung harren, und es iſt im Gegentheil das dringendſte Bedürfniß, daß dieſe Angelegenheit ſobald als möglich zum endlichen Austrage gebracht werde. Und in welcher Weiſe gedenkt die Regierung das Interimiſtieum zu regeln? Ihre Vorſchläge in dieſer Beziehung ſind nicht minder unbefriedigend. Bekanntlich hat der Bund durch ſeinen Beſchluß vom 8. März es bereits als unumgänglich nothwendig ausgeſprochen, daß für die Zwiſchenzeit bis zur Herſtellung eines definitiven Verfaſſungszuſtandes alle Geſetzvorlagen in den gemeinſamen Angelegenheiten der Monarchie, welche dem Reichsrathe zugehen, inſoweit ſie für Holſtein Gültigkeit erhalten ſollen, auch den holſteiniſchen Ständen vorzulegen ſeien und daß kein Geſetz über gemeinſchaftliche Angelegenheiten, namentlich auch in Finanzſachen, für Holſtein erlaſſen werden dürfe, wenn es nicht die Zuſtimmung der Stände des Herzogthums erhalten habe.

Die jetzigen Vorſchläge Dänemarks bleiben weit hinter dieſer Anordnung zurück. Zwar für Geſetze, welche die Perſonen- und Eigenthumsrechte betreffen, ſoll danach den Ständen ein Zuſtimmungsrecht eingeräumt werden. In den Finanzangelegenheiten aber — und gerade dieſe werden die wichtigſte Stelle einnehmen — will man ſie nicht hören. Die Regierung will aus eigener Machtvollkommenheit ein Averſum feſtſetzen, welches von dem Herzogthume für die gemeinſamen Bedürfniſſe der

Monarchie gewiſſermaßen als ein Tribut beizuſteuern wäre. Sie will den Betrag dieſes Averſums nach denjenigen Summen bemeſſen, welche ſie in den letzten ſechs Jahren ebenfalls ohne Bewilligung der Stände und in einer Höhe erhoben hat, die bereits Gegenſtand vieler Klagen geworden iſt. Ueber die Verwendung jenes Averſums ſoll den Ständen Holſteins keine Stimme zuſtehen. Nur wenn noch eine Erhöhung deſſelben erheiſcht würde, will man hierzu ihre Zuſtimmung einholen. In welche Ungleichheit der Stellung Holſtein auf dieſe Weiſe im Verhältniß zu den im Reichsrathe vertretenen Theilen der Monarchie verſetzt werden würde, leuchtet ein. Denn der Reichsrath hätte über die Steuern und deren Verwendung mit entſcheidendem Votum zu befinden, und es muß als eine nahe liegende und gerechtfertigte Beſorgniß erſcheinen, daß unter ſolchen Verhältniſſen die Finanzkräfte des Herzogthums weniger deſſen eigenen Intereſſen als denen der übrigen Landestheile zu dienen haben würden.

Es iſt hiernach offenbar eine unbegründete Vorausſetzung, auf welche das Memorandum des Londoner Cabinets die Hoffnung baut, daß die däniſchen Vorſchläge Billigung finden würden, wenn daſſelbe annimmt, daß nach dieſen Vorſchlägen die holſteiniſchen Stände über die ihr Herzogthum betreffenden Angelegenheiten thatſächlich dieſelbe Controle auszuüben haben würden, welche dem Reichsrath über die für die andern Theile der Monarchie beſtimmten Angelegenheiten zuſtehe. Mehrfach ſchon haben wir darauf hingewieſen, welche Rechtswidrigkeit überhaupt darin liegt, daß die däniſche Regierung die Geſammtſtaatsverfaſſung und namentlich den durch dieſelbe in's Leben gerufenen Reichsrath noch fortwährend in Wirkſamkeit beläßt, nachdem ſie hat anerkennen müſſen, daß dieſelben rückſichtlich Holſteins nicht zu Recht beſtehen. Der Reichsrath ſollte eine gemeinſame Vertretung für gemeinſame Intereſſen bilden. Er hat aufgehört gemeinſame Vertretung zu ſein, ſeit Holſtein aus demſelben ausgeſchieden iſt. Gleichwohl entſcheidet er über gemeinſame Angelegenheiten, mithin auch über die gewichtigſten Intereſſen des von ihm nicht vertretenen Herzogthums Holſtein. Wie abnorm dies iſt, wie nothwendig mit dem Ausſcheiden Holſteins die Aufhebung des Reichsraths überhaupt gegeben war, leuchtet dem unbefangenen Blick ohne Weiteres ein. Eine Adoptirung der jetzigen Vorſchläge Dänemarks aber würde

implicite zugleich eine Billigung des Fortbeſtehens des Reichsraths in ſich ſchließen. Und wann der ſo begründete interimiſtiſche Zuſtand ein Ende nehmen würde, iſt nicht wohl abzuſehen. Wie man aber auch über die Vorſchläge Dänemarks urtheilen möge, jedenfalls kann der Bund ſich nicht, wie das Londoner Cabinet anzunehmen ſcheint, ermächtigt fühlen, über die Regelung der Verhältniſſe auf dieſer Baſis mit Dänemark zu paciſciren, und Preußen iſt daher auch nicht in der Lage, nach dem Wunſche Lord John Ruſſell's in dieſem Sinne in Frankfurt zu wirken. Es handelt ſich hier um Rechte der Stände, über welche der Bund nicht zu disponiren hat. Möge die däniſche Regierung darüber mit den Ständen in Verhandlung treten. Findet ſie deren Zuſtimmung, ſo wird von Seiten des Bundes nichts dagegen zu erinnern ſein. Solcher Art aber erſcheinen die Vorſchläge nicht, daß der Bund bei den Ständen auf deren Annahme hinwirken könnte, und eine etwa von der Regierung nach Maßgabe jener Vorſchläge zu treffende Anordnung würde der Bund, ſo lange derſelben die Zuſtimmung der Stände fehlt, nicht als gültig anzuerkennen vermögen.

Wie Ew. Excellenz aus dem Schluſſe der Denkſchrift erſehen werden, glaubt das Kopenhagener Cabinet eine Verſtändigung in der holſteiniſchen Frage durch das Anerbieten gewiſſer Conceſſionen in Betreff Schleswigs zu fördern. Wir können uns enthalten, im Einzelnen auf eine Würdigung der Bedeutung der in Ausſicht geſtellten Maßregeln einzugehen, denn die Vorausſetzung, an welche ſie als eine weſentliche Bedingung geknüpft worden, iſt nach unſerer Ueberzeugung für den Bund völlig unannehmbar. Es ſoll danach dem deutſchen Bunde irgend ein Recht der Einmiſchung in die Angelegenheiten Schleswigs nicht zuſtehen. Alle dieſem Herzogthume zu machenden Conceſſionen ſollen ausſchließlich als ein Ausfluß des freien Willens der däniſchen Regierung aufgefaßt und nicht als ein Zugeſtändniß der Autorität des Bundes in Bezug auf Schleswig gedeutet werden. Hierauf wird der Bund nie eingehen können. Es iſt allerdings ganz richtig und auch ſtets von uns anerkannt, daß das Herzogthum Schleswig nicht zum Verbande des deutſchen Bundes gehört und inſofern alſo auch der Autorität des Bundes nicht unterliegt. Hiermit aber bleibt es nichtsdeſtoweniger ſehr wohl vereinbar, daß der König von Dänemark als Herzog von Schleswig behufs der Ausgleichung der ſtreitigen Anſprüche

Holsteins gegen den deutschen Bund gewisse internationale Verpflichtungen in Betreff Schleswigs eingegangen und zu deren Erfüllung gehalten ist. Ich darf mich in dieser Hinsicht auf unsere ausführliche Denkschrift vom Juni d. J. beziehen, welche Ew. Excellenz zu seiner Zeit auch zur Kenntniß des englischen Cabinets gebracht haben. Der Geist, in welchem England so vielfach andrer Orten sein Gewicht in die Waagschale gelegt hat, wo es galt, einem Volke Freiheit gegen seine Regierung zu erringen, die demselben bis dahin rechtlich nicht zugestanden, die Grundsätze in Betreff der Volksrechte, welche noch in diesen Tagen, unter dem 27. October c., die Depesche Lord John Russell's an Sir James Hudson in Turin dictirt haben, dürfen uns nicht zweifeln lassen, daß in der deutsch-dänischen Frage, in welcher es sich nur darum handelt, wohl begründete und verbriefte Freiheiten der Stände zu wahren, Großbritannien keinen Anstand nehmen werde, bei dem Cabinet von Kopenhagen mit seinem ganzen Einflusse auf Gewährung des Rechts hinzuwirken.

Ew. Excellenz sind ermächtigt, in Erwiederung auf die uns communicirte Denkschrift dem Lord John Russell von dem Inhalte dieser Depesche Mittheilung zu machen.

(gez.) Schleinitz.

No. 15.

Depesche des Staats-Secretairs Ihrer Großbritannischen Majestät, Lord John Russell, an den Gesandten Ihrer Majestät, Herrn Paget in Kopenhagen.

Auswärtiges Amt, 8. December 1860.

Mein Herr!

Angeschlossen übersende ich Ihnen die Abschriften einer Depesche des Freiherrn v. Schleinitz an den Grafen Bernstorff und der Antwort, die ich in einer Depesche an Hrn. Lowther darauf gegeben habe.

Sie wollen beachten, daß ich in dieser Depesche die Verbindlichkeiten bezeichnet habe, die nach der Ansicht der Regierung Ihrer Majestät der Königin der König von Dänemark zu

erfüllen in Ehren verpflichtet iſt (bound by honour). Ich habe geſagt: „er iſt verpflichtet, Schleswig nicht in Dänemark zu incorporiren, die ſchleswigſchen Repräſentantenſtände aufrecht zu halten, ſo wie die deutſche und die däniſche Nationalität im Herzogthum Schleswig zu beſchützen.“

Was auch der juriſtiſche Werth der gegen Oeſterreich und Preußen eingegangenen Verpflichtungen ſein mag, ſo iſt die Regierung J. M. doch nicht zweifelhaft, daß der König von Dänemark in Ehren verpflichtet iſt, dieſe Bedingungen zu erfüllen. Er hat ſie öffentlich proclamirt, er hat ſie nicht nur ſeinen Unterthanen, ſondern auch den Vertretern fremder Mächte bekannt gemacht, ihre Erfüllung iſt nicht weniger ſein Intereſſe, als ſeine Pflicht.

Seine deutſchen Unterthanen ſollten empfinden, daß ſie unter ſeiner Herrſchaft in Rechtsgleichheit mit ihren däniſchen Mitbürgern ſtehen. Sie würden dann zugleich das Gefühl einer loyalen Anhänglichkeit an die däniſche Monarchie und des aufrichtigen Wunſches, ſie unvermindert zu erhalten, beſitzen. Wenn aber im Gegenſatz dazu die Erziehung ihrer Kinder in den öffentlichen Schulen, und ihr Gottesdienſt ihnen durch vexatoriſche Anordnungen abgeſchnitten wird, wenn die Regierung von dem Wunſche beſeelt erſcheint, die Nationalität ihrer Unterthanen deutſcher Geburt zu unterdrücken, dann können nur unſelige Folgen eintreten. Sollte der deutſche Bundestag dazu ſchreiten, ſeine Beſchlüſſe vom letzten März mit Gewalt durchzuführen, ſo wird ſicherlich das benachbarte Herzogthum Schleswig, der Schauplatz der Agitation, vielleicht von Unruhen und Aufſtand werden. Dann würde ſich dem König von Dänemark der Werth ſolcher Zugeſtändniſſe an die Schleswiger fühlbar machen, die in ihren Augen ihn über jeden Verdacht eines Wortbruchs und über die Beſchuldigung erheben möchten, einen intelligenten und betriebſamen Theil ſeiner Unterthanen in eine gehäſſig untergeordnete Stellung gebracht zu haben.

Leſen Sie dieſe Depeſche in Verbindung mit der an Hrn. Lowther gerichteten dem Herrn Hall vor und laſſen Sie ihm Abſchrift.

J. Ruſſell.

No. 16.

Depeſche des Staatsſecretairs Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät, Lord John Ruſſell, an den Geſandten Ihrer Majeſtät in Berlin.

Auswärtiges Amt, den 8. December 1860.

Mein Herr!

Ihrer Majeſtät Regierung hat die Depeſche des Barons Schleinitz an den Grafen Bernſtorff vom 8. v. Mts., von der ich eine Abſchrift zu Ihrer Information beilege, in ſorgfältige Erwägung gezogen.

Die erſte Bemerkung, welche ich in Bezug auf dieſe Depeſche machen möchte, iſt die, daß die preußiſche Regierung ſich im Mißverſtändniß über die Stellung zu befinden ſcheint, welche Ihrer Majeſtät Regierung zu dem dem Berliner Hofe überreichten Memorandum einnimmt. Die in demſelben enthaltenen Vorſchläge ſind die Vorſchläge der däniſchen Regierung. Die Regierung Ihrer Majeſtät hat ſie nicht zur Annahme empfohlen; ſie hat nicht einmal die Meinung geäußert, daß ſie die Grundlage einer Vereinbarung werden möchten, ſie hat einzig die Hoffnung ausgeſprochen, daß in ihnen ein Anknüpfungspunkt für Unterhandlungen liegen möchte. Ferner habe ich die Bemerkung zu machen, daß die Regierung Ihrer Majeſtät keineswegs der Anſicht war, daß der von Holſtein vorgeſchlagene holſteiniſche Steuerbeitrag (was to be taken from Holstein without any power of inquiring as to its appropriation) erhoben werden ſollte, ohne daß Holſtein die Befugniß hätte, ſeine Verwendung zu controliren. Im Gegentheil würde ſie der Meinung geweſen ſein, daß, wenn Seitens Preußens die Forderung geſtellt worden wäre, daß der Beitrag, welchen Dänemark zu den allgemeinen und gemeinſamen Ausgaben zahle, ebenfalls eine feſte Summe ſein ſolle und daß die Stände von Holſtein in gleichem Maße wie der Reichsrath die Befugniß haben ſollten, die Verwendung dieſer Summe zu prüfen und gegen eine üble Verwendung zu remonſtriren — eine ſolche Forderung ganz im Einklang mit dem däniſchen Memorandum ſtehe. Als ein unabhängiger Staat muß Dänemark offenbar ſeine Monarchie, ſeine Armee und ſeine Flotte in einer ſeinem Rang und ſeiner Stellung entſprechenden Weiſe erhalten. Auch iſt die Forderung im

Princip berechtigt, daß die Stände von Holstein und Lauenburg zu dieser Erhaltung der Monarchie, der Armee und der Flotte des Königsreichs beizutragen haben.

Nachdem ich versucht habe, jenes Mißverständniß zu beseitigen, gehe ich dazu über, die Vorschläge Dänemarks und der Regierung Ihrer Majestät unter Bezugnahme auf den stattgefundenen Schriftwechsel zu erläutern. Dänemark wünschte eine Bereitwilligkeit zur Versöhnung zu zeigen, ohne dem deutschen Bunde ein Recht auf Intervention zuzugestehen. Da nun Großbritannien nicht in dem Verdacht stehen konnte, ein solches Recht in Anspruch zu nehmen, so hielt es die dänische Regierung ihrer Stellung für gemäßer, wenn sie Preußen ihre Intentionen mit Rücksicht auf Schleswig durch die Vermittelung und womöglich mit Unterstützung von Großbritannien darlegte, als wenn sie direct dem deutschen Bunde Concessionen machte.

Die britische Regierung ihrerseits hat die dänischen Vorschläge nicht als ihre eigenen adoptirt und sie auch dem Prinz-Regenten und dem deutschen Bunde nicht bestimmt zur Annahme empfohlen, aber sie gesteht zu, daß sie an der Erhaltung der dänischen Monarchie Interesse nimmt und daß sie nur mit Bedauern (and should be sorry to see) die nicht bedeutende Macht Dänemark geschwächt oder vermindert sehen würde. Aus diesem Gesichtspunkte würde es der Regierung Ihrer Majestät wünschenswerth sein, wenn alle Theile der dänischen Monarchie in einem Parlament zu Kopenhagen repräsentirt werden könnten. Ist dies unerreichbar, so würde sie wünschen, daß Dänemark und Holstein einen der Billigkeit entsprechenden Antheil an den Lasten übernehmen, welche zur Erhaltung der Unabhängigkeit Dänemarks nothwendig sind.

Die Depesche des Barons Schleinitz vom 8. November scheint diesen Vorschlag zu einer Vereinbarung zu verwerfen, ebenso wie der frühere Vorschlag einer gleichmäßigen Vertretung verworfen wurde.

Es erübrigt noch, das Verhältniß Dänemarks zum deutschen Bunde in Betracht zu ziehen. Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind deutsche Herzogthümer und bilden einen Theil des deutschen Bundes. Die Gesetze des deutschen Bundes sind auf sie anwendbar und der Bundestag und der Herzog von Holstein-Lauenburg haben zusammen zu entscheiden, was diese Gesetze erfordern und wie sie in Zukunft geregelt werden sollen.

Dagegen ist das Herzogthum Schleswig ein dänisches Herzog-

thum. Das der Regierung Ihrer Majeſtät am 8. Juli 1860 mitgetheilte Memorandum des Berliner Hofes ſagt, indem es den weſentlichen Inhalt eines Anhangs zur Wiener Depeſche vom 26. Decbr. 1851 wiedergiebt: „Die kaiſerliche Regierung erkennt vollſtändig die Competenz des Königs an, die frühere Union zwiſchen Schleswig und Holſtein, ſoweit ſie ſich auf die Adminiſtration und Juſtiz bezieht, aufzulöſen, und ebenſo den Grundſatz, daß die Autorität des Bundesgeſetzes und demnach auch die von dem letzteren allein ausgehende Competenz des Bundes über ein Land, welches nicht zu dem Bunde gehört, folglich über Schleswig ſich nicht erſtrecke.“ Hierin iſt offenbar von Seiten Oeſterreichs und Preußens, in Vertretung des deutſchen Bundes, auf jede Befugniß, das Bundesgeſetz über Schleswig auszudehnen, beſtimmt Verzicht geleiſtet. Gleichwohl nimmt die preußiſche Regierung gegenwärtig ein Recht zur Interceſſion in Schleswig in Kraft gewiſſer Verſprechungen in Anſpruch, welche durch den König von Dänemark im Jahre 1851 gemacht ſind.

Wir wollen zunächſt die Form und dann den Inhalt dieſer Verſprechungen in Betracht ziehen. Ihrer Form nach waren die Verſprechungen des Königs von Dänemark in erſter Stelle ſeinen eigenen Unterthanen gemacht; jedoch die Depeſche des Wiener Hofes vom 6. Decbr. 1851 und die Antwort des däniſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten zuſammen mit der faſt gleichzeitigen Proclamation des Königs von Dänemark ſind darauf gerichtet, dieſen Verſprechungen, wenn auch nicht die exacte Form, ſo doch die Kraft einer vertragsmäßigen Verpflichtung zu geben. Der kaiſerliche Miniſter definirt den Sinn des Programmes des Königs von Dänemark, verlangt die bindende Form einer auf den Befehl Sr. Majeſtät des Königs gegebenen Erklärung und ſchließt mit einem freiwilligen Anerbieten, unter jener Bedingung das Mandat, welches Oeſterreich und Preußen von Seiten des deutſchen Bundes hatten, niederzulegen und für die Räumung Holſteins zu ſorgen.

Am 29. Januar 1852 gab der däniſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, „in Folge der mir allerhöchſten Orts ertheilten Ermächtigung die Erklärung, daß der König, unſer Herr, die Auffaſſung der den Höfen von Wien und Berlin mitgetheilten höchſten Intentionen, welche in der Depeſche des kaiſerlich öſterreichiſchen Hofes vom 26. Decbr. v. J. und

in dem Anhange dazu niedergelegt iſt, als mit ſeiner eigenen Auffaſſung übereinſtimmend anerkennt."

Was nun den Inhalt der gegebenen Verſprechungen anbetrifft, ſo verſpricht

1) der König von Dänemark, daß keine Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich, noch irgend dahin zielende Maßregeln vorgenommen werden ſollen;

2) die Proclamation vom 28. Januar 1852 verſpricht eine conſtitutionelle Entwickelung der ſchleswigſchen Stände und daß das zu dem Ende zu entwerfende Geſetz ganz beſonders die nöthigen Vorkehrungen enthalten ſoll, um der däniſchen und deutſchen Nationalität in dem Herzogthum eine vollkommen gleiche Berechtigung und wirkſamen Schutz zu verſchaffen.

Es kann nach der Meinung der Regierung Ihrer Majeſtät kein Zweifel ſein, daß in dieſen Verſprechungen eine Verpflichtung liegt, welche Se. däniſche Majeſtät zu erfüllen in Ehren verbunden iſt. Er iſt verbunden, Schleswig nicht in Dänemark zu incorporiren, in Schleswig repräſentative Stände aufrecht zu erhalten und die däniſche und deutſche Nationalität im Herzogthume Schleswig zu ſchützen. Aber dieſe Verſprechungen geben nach der Meinung der Regierung Ihrer Majeſtät weder der Form noch dem Inhalte nach Oeſterreich und Preußen oder dem geſammten deutſchen Bunde ein Recht, ſich in alle Einzelnheiten der Verwaltung in dem däniſchen Herzogthum Schleswig einzumiſchen. Wenn Schleswig in Dänemark incorporirt wäre, wenn Schleswig ſeiner beſonderen Verfaſſung beraubt wäre, ſo könnte Deutſchland ein Recht der Einmiſchung beanſpruchen; wenn aber die Regulirung jeder Kirche und jeder Schule in Schleswig der Gegenſtand der Einmiſchung von Seiten des deutſchen Bundes werden dürfte, ſo würden offenbar die ſouverainen Rechte des Königs von Dänemark nur noch dem Namen nach exiſtiren.

Die Regierung Ihrer Majeſtät wird ihrerſeits ſtets jeden Einfluß, den ſie am däniſchen Hofe beſitzen möchte, dazu verwenden, um den Schutz der deutſchen Einwohner Schleswigs zu ſichern. Wenn aber die preußiſche Regierung ſich auf die Geſinnungen bezieht, welche neulich von der Regierung Ihrer Majeſtät in Betreff der italieniſchen Nationalität geäußert worden ſind, ſo muß ich der preußiſchen Regierung in Erinnerung bringen, daß

im Herzogthume Schleswig 140,000 Dänen leben, und daß die übrige Bevölkerung nicht rein deutsch iſt, während ſich weder im Kirchenſtaat noch im Königreich beider Sicilien eine Bevölkerung befindet, welche mit irgend einer andern Race gemiſcht wäre. Mögen wir nun ſchließlich entweder die Form der von dem König von Dänemark gegenüber Oeſterreich, Preußen und dem deutſchen Bunde übernommenen Verpflichtungen, oder mögen wir die Empfindlichkeit (whether we regard the susceptibilities) der däniſchen Regierung, die Miſchung der Racen in Schleswig und die den Deutſchen und den Dänen gleicherweiſe zukommende Rückſicht in Betracht ziehen, die Regierung Ihrer Majeſtät iſt überzeugt, daß es niemals eine Frage gab, welche gebieteriſcher eine gemäßigte Erwägung verlangt, bei welcher der Beginn eines Streites nachtheiliger auf die betheiligten Intereſſen einwirken würde. Ich bin ꝛc.

J. Ruſſell.

No. 17.

Depeſche des preußiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn v. Schleinitz, an den k. Geſandten Grafen von Bernſtorff in London.

Berlin, den 29. Decbr. 1860.

Mein Erlaß vom 8. Novbr. d. J., mit welchem ich Ew. Excellenz das, die Differenzen zwiſchen dem deutſchen Bunde und Dänemark betreffende Memorandum des Londoner Cabinets mitzutheilen mich beehrte, hat Lord John Ruſſell veranlaßt, in einer an Mr. Lowther gerichteten Depeſche vom 8. d. Mts. über den Zweck und die Bedeutung jener Denkſchrift noch einige Erläuterungen zu geben. Ich ſtehe deshalb nicht an, zur Vervollſtändigung meiner früheren Mittheilung auch dieſe Depeſche hieneben in Abſchrift zur Kenntniß Ewr. Excellenz zu bringen.

Auch wir hatten, wie Ew. Excellenz aus meinem Erlaß vom 8. v. Mts. erſehen haben werden, die in dem Memorandum enthaltenen Vorſchläge als Vorſchläge der däniſchen Regierung aufgefaßt. Daß aber auch England dieſelben

billige, glaubten wir nicht bloß im Allgemeinen daraus abnehmen zu müſſen, daß das Londoner Cabinet ſich hatte bereit finden laſſen, uns dieſelben zu übermitteln, vielmehr ſchien uns dafür noch ganz beſonders jene Stelle des Memorandums zu ſprechen, welche ausdrücklich die Hoffnung äußerte, daß wenn der beſprochene Plan däniſcher Seits in Frankfurt vorgelegt werden würde, Preußen denſelben unterſtützen werde.

Zu unſerer Genugthuung haben wir aus der neueſten Depeſche des Lord John Ruſſell entnehmen dürfen, daß es nicht in der Abſicht der Königl. Großbritanniſchen Regierung gelegen habe, die Vorſchläge des Kopenhagener Cabinets zur Annahme zu empfehlen, ja ſelbſt nicht einmal ſie geeignet zu einer Baſis für ein Abkommen zu bezeichnen.

Von der däniſchen Regierung war ferner angeboten, ſie wolle den, bisher nach ihrem einſeitigen Ermeſſen normirten Beitrag Holſteins zu den gemeinſamen Bedürfniſſen der Monarchie ein für alle Mal, und zwar nach der Durchſchnittsſumme der letzten Jahre fixiren, dabei wurde aber ausdrücklich hinzugefügt, daß, ſo lange eine Erhöhung dieſes Averſums nicht nöthig werde, den holſteiniſchen Ständen eine Controle über deſſen Verwendung nicht zuſtehen ſolle. Es mußte einleuchten, wie ungleich hierdurch Holſteins Stellung gegen die im Reichsrath vertretenen Landestheile werden würde, da der Reichsrath das Budget in allen ſeinen einzelnen Poſitionen zu bewilligen und deſſen Verwendung zu überwachen hat.

Ew. Excellenz werden jetzt aus der Anlage erſehen, daß auch das Londoner Cabinet den Ständen Holſteins die Prüfung der Verwendung ihrer Beiſteuer nicht entzogen wiſſen möchte.

Die britiſche Regierung — ſagt Lord John Ruſſell im weitern Verlauf der Depeſche — würde es gern ſehen, daß alle Theile der däniſchen Monarchie in einem Parlament zu Kopenhagen in angemeſſener Weiſe vertreten wären, und wenn dies unerreichbar ſein ſollte, daß das Königreich wie die Herzogthümer, ein jedes einen verhältnißmäßigen Antheil an den gemeinſamen Laſten übernehme. Unſererſeits haben wir hiergegen nicht das Mindeſte einzuwenden. Wenn daher Lord John Ruſſell aus meiner Depeſche vom 8. v. Mts. folgern zu müſſen glaubt, daß wir einen dahin gerichteten Plan ablehnen würden, ſo kann dies nur eben ſo wohl auf einem Mißver-

ſtändniß beruhen, als die Vorausſetzung, daß wir früher den Plan einer gleichen Vertretung der verſchiedenen Landestheile verworfen hätten. Im Gegentheil, wir haben ſtets darauf gedrungen, daß die gegebene Verheißung, wonach die Monarchie eine Verfaſſung erhalten ſoll, in welcher die einzelnen Landestheile eine gleichberechtigte Stellung neben einander einnehmen, endlich in Erfüllung gebracht werden möge.

Eine ganz beſondere Befriedigung hat uns der letzte Theil der Depeſche vom 8. d. Mts. gewährt, wonach die königlich großbritanniſche Regierung nicht anſteht, die in Bezug auf Schleswig beſtehenden internationalen Verpflichtungen Dänemarks gegen den deutſchen Bund, welche von däniſcher Seite bisher beharrlich in Abrede geſtellt worden ſind, ausdrücklich anzuerkennen. Daß dieſe Verpflichtungen nicht eine Einmiſchung des Bundes in die Details der Adminiſtration nach ſich ziehen können, verſteht ſich von ſelbſt. Eine Einmiſchung dieſer Art iſt aber auch bisher nie in Anſpruch genommen worden.

Wir halten uns verſichert, daß der freimüthige Ausdruck der Ueberzeugung, welche uns Lord John Ruſſell in Bezug auf Dänemarks Verpflichtungen wegen Schleswig ausgeſprochen hat, ſeine Wirkung bei dem Kopenhagener Cabinet um ſo weniger verfehlen würde, je weniger daſſelbe über die Unbefangenheit des engliſchen Hofes in dieſer Frage und über deſſen wohlwollende und freundſchaftliche Geſinnungen in Zweifel ſein könnte.

Schließlich noch ein Wort, zu welchem mich eine Bemerkung Lord John Ruſſell's gegen den Schluß ſeiner Depeſche veranlaßt.

Wenn ich in meinem Erlaß vom 8. Novbr. d. J. auf Lord John Ruſſell's damals kürzlich ergangene Depeſche an Sir James Hudſon Bezug nahm, ſo hatte ich dabei nicht die darin ausgeſprochenen Grundſätze über das Recht der Nationalität im Auge, ſondern vielmehr die Principien über das Recht eines Volkes gegen ſeine Regierung. In ihnen mußte ich eine Bürgſchaft dafür erblicken, daß England ſich auch für die Rechte der Stände Holſteins gegen ihre Regierung intereſſiren werde.

Ew. Excellenz ſind ermächtigt, den Inhalt dieſer Depeſche unter Bezeugung unſeres Dankes für die uns gegebenen

Erläuterungen, vertraulich zur Kenntniß Lord John Ruſſel's zu bringen.

(gez.) Schleinitz.

No. 18.

Patent betreffend einige Vorſchriften über die Confirmation der Katechumenen im Stifte Schleswig.

Se. Majeſtät der König haben geruht durch Allerhöchſte Reſolution vom 4. dieſes nachſtehende Vorſchriften in Betreff der Confirmation der Katechumenen feſtzuſetzen.

§ 1. Die in § 3 des Canzleipatents vom 12. Auguſt 1820 enthaltenen Beſtimmungen, wonach das für die Katechumenen angeordnete öffentliche Examen am Confirmationstage vor der Confirmation vorgenommen werden ſoll, wird aufgehoben, und die gedachten zwei Handlungen ſollen in Zukunft jede getrennt für ſich an verſchiedenen Tagen vorgenommen werden.

§ 2. Während die Sprache, die an jedem Orte bei dem öffentlichen Unterricht gültig iſt, fortwährend auch bei dem Unterricht und bei dem Examen benutzt wird, ſollen hinſichtlich der Confirmations-Handlung die für kirchliche Handlungen zufolge Anhang Litr. A. zur Verordnung in Betreff der Verfaſſung des Herzogthums Schleswig vom 15. Febr. 1854 geltenden Regeln zur Anwendung kommen.

§ 3. Das vom ehemaligen ſchleswigſchen Oberconſiſtorium auf Gottorff am 25. Febr. 1831 ergangene Circular, wodurch die wegen Confirmation von Kindern außerhalb ihrer Parochie geltenden Vorſchriften eingeſchärft und näher feſtgeſetzt wurden, wird aufgehoben und wird es als Folge davon Jedem freiſtehen, ohne dazu eines Zulaßbeweiſes von ſeinem Kirchſpielsprediger zu bedürfen, ſeine Kinder außerhalb des Kirchſpiels confirmiren zu laſſen.

Vorſtehendes wird hiermit allen Betreffenden zur Nachricht und Nachlebung bekannt gemacht.

Das Königliche Miniſterium für das Herzogthum Schleswig.

Kopenhagen, den 9. Januar 1861.

(unterz.) Wolfhagen.

No. 19.

Circular an ſämmtliche Kirchenviſitatoren im Herzogthum Schleswig.

Nachdem das Miniſterium die unterm 21. Januar und 17. März v. J. verlangten Berichte, betreffend das Verfahren hinſichtlich der Ausübung der den Kirchenviſitatoren und Schulinſpectoren obliegenden Controle bei der Wahl von Hauslehrern, ſowie des von dieſen zu ertheilenden Unterrichts empfangen hat, ſieht ſich das Miniſterium veranlaßt, zur Ordnung dieſes Verhältniſſes folgende Beſtimmungen zu treffen:

1) Es ſoll in Zukunft wie bisher jeder Familie freiſtehen, ihre Kinder im Hauſe durch Hauslehrer unterrichten zu laſſen. Die Unterrichtsſprache bei einem ſolchen Hausunterricht hängt allein von der eigenen Beſtimmung des Betreffenden ab.

2) Die Kinder, für deren Unterricht auf dieſe Weiſe gehörige Sorge getragen wird, ſind in Zukunft wie bisher des Beſuches der öffentlichen Schule enthoben. Betreffende haben nur im Vorwege erforderliche Anmeldung beim Schulinſpector und Schullehrer des Diſtricts zu machen, der den Schulliſten eine Bemerkung darüber hinzufügt.

3) Diejenigen, welche ihre Kinder zu Hauſe durch Hauslehrer unterrichten laſſen, ſind verpflichtet, dieſe nach Anſagung nebſt den Kindern zur Examination vor den Special- und General-Kirchenviſitationen erſcheinen zu laſſen. Der von den Betreffenden gewählten Unterrichtsſprache wird ſich auch beim Examen bedient.

4) Wenn die angeſagten Hauslehrer und Kinder ohne beweislich unüberwindliche Verhinderung von dem Examen ausgeblieben ſind, oder wenn bei dieſem nicht befunden wird, daß

ſie denſelben Grad von Kenntniſſen und Geſchicklichkeit in den vorgeſchriebenen Unterrichtsgegenſtänden beſitzen, welche Kinder deſſelben Alters durchſchnittlich in der Schule erreichen, ſo fällt ihre Dispenſation vom öffentlichen Schulbeſuch fort und können ſie dann nicht wieder ohne beſondere Erlaubniß aus der Schule genommen werden, um im Hauſe unterrichtet zu werden. Vorſtehendes wird hiermit den Herren Kirchenviſitatoren zur Nachricht und weiteren Bekanntmachung für Betreffende mitgetheilt.

Das Königliche Miniſterium für das Herzogthum Schleswig, den 9. Januar 1861.

Kopenhagen, den 9. Januar 1861.

(unterz.) Wolfhagen.

Berichtigungen.

S. 21, Z. 13 von oben, ist in einer Anzahl von Exemplaren das Wort: fast ausgelassen; es muß statt einstimmig heißen: fast einstimmig.
S. 85, Z. 18 von unten, muß es statt Nro. 24 heißen: Nro. 23.
S. 199, Z. 17 von unten, muß es statt: 2,520,000 heißen: 2,720,000; ebenso muß es
— — Z. 19 von unten, statt 500,000 heißen 300,000.
S. 200, Z. 12 von oben, muß es statt 220,000 heißen: 222,000; ebenso muß es
— — Z. 14 von oben, statt 24,000 heißen: 24,400;
— — Z. 18 von oben, statt 36,000 heißen 36,600.

ant. M 0,95.

Arch. No. 4773

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils
943.1Sch3 Ur4
Urkundenbuch zur deutsch-d anischen Ange
3 1951 002 103 744 R

WILSON
ANNEX
AISLE 73